

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 31. Jänner 2013

1. Stück

1. Kollektenaufruf Ökumene für den Sonntag Reminiszere, 24. Feber 2013
2. Ausschreibung der Position des/der Bundesgeschäftsführers/in der EJÖ
3. Kontoverbindungen der Evangelischen Kirchen A. B. und A. und H. B. in Österreich
4. Namensänderung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Innsbruck-Ost
5. Ordination von Frau Mag. Karin Kirchtag
6. Mindestgehälter-Verordnung 2013 (MindestGeh-VO 2013)
7. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2013
8. Evangelische Kirche A. B.: Seelenstandsbericht 2012
9. Nachwahl in den Nominierungsausschuss
10. Nachwahl in den Kontrollausschuss
11. Nachwahl eines Schriftführers der Synode A. B.
12. Verordnung zum Lektorendienst — Novellierung
13. Wahl einer/eines weltlichen Oberkirchenrätin A. B./Oberkirchenrates A. B. für Kirchenentwicklung
14. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2012 mit Vergleichszahlen aus 2011
15. Sonntag Laetare (10. März 2013) — Schulsonntag
16. Annahme des Rücktritts von Herrn Bakk. phil. Udo Bachmair
17. Ing. Gerald Wakolbinger — Ermächtigung zum Verkündigungsdienst
18. Christian Kohl — Ermächtigung zum Verkündigungsdienst
19. Gemeindeverband gemäß Artikel 31 Kirchenverfassung der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Ried und Schärding mit Wirksamkeit ab 1. September 2012
20. Gemeindeverband gemäß Artikel 31 Kirchenverfassung der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Linz-Süd und Linz-Südwest mit Wirksamkeit ab 1. September 2013
21. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegydt am Neuwalde-Traisen
22. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz
23. Ausschreibung (erste) der Stelle einer Jugendpfarrerin/ eines Jugendpfarrers bzw. einer Jugendreferentin/eines Jugendreferenten in der Diözese Niederösterreich
24. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mörbisch am See
25. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kufstein
26. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Schwanenstadt, Oberösterreich
27. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Linz-Süd/Linz-Südwest
28. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach
29. Bestellung von Pfarrerin Mag. Johanna Uljas-Lutz zur Rektorin des Predigerseminars
30. Bestellung von Mag. Thomas Schumann zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kobersdorf
31. Bestellung von Mag. Norman Tendis zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht/Einöde
32. Zuteilung von Mag. Dipl.-Ing. Gerald Katzbeck als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf
33. Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn
34. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße
35. Einberufung der Synode H. B.
36. Evangelische Kirche H. B. in Österreich — Haushaltsplan 2013
37. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2013

Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

1. Zl. KOL 01; 58/2013 vom 15. Jänner 2013

Kollektenaufwurf Ökumene für den Sonntag Reminiszenz, 24. Feber 2013

„Akwaba!“ Mit diesem Gruß wurden der neue Pfarrer unserer ghanaischen Gemeinde in Österreich, Seth Adzokatse und seine Frau Matilda am 6. Jänner im Einführungsgottesdienst willkommen geheißen. Akwaba heißt auf Deutsch: Willkommen! Die Partnerschaft unserer Kirche mit der Presbyterian Church of Ghana trägt Früchte. Die Beziehungen werden enger. Die aus Ghana bei uns Zugewanderten erhalten eine geistliche Heimat und unsere Kirche lernt, wie der evangelische Glaube in Ghana unter ganz anderen äußeren Bedingungen gelebt wird. Pfarrer Adzokatse freut sich, wenn er in den Religionsunterricht und in die Gemeinden eingeladen wird.

Ökumene ist die weltweite Gemeinschaft der Kirchen. Im November dieses Jahres versammelt sich die weltweite Ökumene zur Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Busan (Südkorea). Unsere Kirche, die zu den Gründungsmitglieder des Weltkirchenrates im Jahr 1948 gehört, wird durch Mag. Elisabeth Pausz vertreten sein. Unsere Kirche braucht die Verbindung in der Ökumene. Deshalb setzt sie sich ein für ein gutes ökumenisches Zusammenleben in den Familien, in den Gemeinden in unserem Land und darüber hinaus im globalen Kontext. Die Evangelische Kirche weiß, dass sie heute nur mehr gemeinsam mit Anderen ihrem Auftrag entsprechen kann. Dieses Wissen verpflichtet die Kirchen zum Einsatz in der ökumenischen Arbeit.

Mit ihrer heutigen Kollektengabe unterstützen Sie die Arbeit unserer Kirche in dieser großen Gemeinschaft. Wir können Vertreter und Vertreterinnen unserer Kirche zu den verschiedenen Treffen entsenden und erhalten wichtige Anregungen für unseren eigenen Weg. Der Evangelische Oberkirchenrat bittet Sie, durch Ihre großzügige Gabe am heutigen Sonntag mitzuhelfen, dass unsere Kirche weiterhin ein verlässlicher und geschätzter Partner in der Ökumene ist. Ein herzliches Dankeschön für Ihre Gabe!

2. Zl. JG 04; 164/2013 vom 28. Jänner 2013

Ausschreibung der Position des/der Bundesgeschäftsführers/in der EJÖ

Die Evangelische Jugend Österreich sucht eine/n Bundesgeschäftsführer/in. Gefordert ist Erfahrung im Non-Profit-Bereich sowie im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, Kenntnisse und Fähigkeiten in Personalführung und in Personalverwaltung einschließlich Arbeits- und Sozialrecht, Erfahrung mit Förderungswerbung und -abwicklung sowie allgemeiner Finanzverwaltung (Controlling), Kenntnisse der Büro- und Verwaltungsorganisation, Fähigkeit und Bereitschaft im Bereich Lobbying. Adäquate Ausbildung oder einschlägige Berufserfahrung wird vorausgesetzt. Die Tätigkeit erfordert ein hohes Maß an Teamfähig-

keit und vernetztem Handeln, Leitung eines bestehenden Büroteams, Fähigkeiten zur Weiterentwicklung der Organisation und Erarbeitung zukünftiger Finanzierungs- und Organisationsstrukturen. Das Gehalt beträgt **laut Mindestgehälterverordnung Qualifikationsgruppe V € 1664,—**. Bereitschaft zur Überzahlung vorhanden, Anrechnung von tätigkeitsbezogenen Vordienstzeiten möglich. Die Tätigkeit umfasst 30 Stunden pro Woche. Dienstort ist Wien. Dienstbeginn ist am 1. Juli 2013. Weitere Auskünfte erteilt die Vorsitzende der EJÖ, Frau Stefanie Salmen unter 0699-18877093. Die Bewerbungsfrist endet am 31. März 2013. Schriftliche Bewerbung mit allen üblichen Unterlagen per E-Mail an vorsitzende@ejoe.at. Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. ist wünschenswert.

3. Zl. LK 024; 3054/2012 vom 20. Dezember 2012

Kontoverbindungen der Evangelischen Kirchen A. B. und A. und H. B. in Österreich

Evangelische Kirche in Österreich A. B.

Kirchenbeitragskonto:
Konto Nr. 100.657.502
RLB NÖ-Wien BLZ 32000
BIC: RLNWATWW
IBAN: AT52 3200 0001 0065 7502
lautend auf: Evangelische Kirche A. B.

Hauptkonto:

— Für sämtliche anderen eingehenden Überweisungen (z. B. Kollekten) —
Konto Nr. 657.502
RLB NÖ-Wien BLZ 32000
BIC: RLNWATWW
IBAN: AT08 3200 0000 0065 7502
lautend auf: Evangelische Kirche A. B.

Evangelische Kirche in Österreich A. u. H. B.

Hauptkonto:
Konto Nr. 657.510
RLB NÖ-Wien BLZ 32000
BIC: RLNWATWW
IBAN: AT83 3200 0000 0065 7510
lautend auf Evangelische Kirche A. und H. B.

4. Zl. GD 400; 57/2013 vom 15. Jänner 2013

Namensänderung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Innsbruck-Ost

Mit Beschluss des Oberkirchenrates A. und H. B. vom 4. Dezember 2012 wurde der nach § 6 Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche mit BGBl. Nr. 450/1971 kundgemachten „Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Innsbruck-Ost“ mit dem Sitz in 6020 Innsbruck,

Gutshofweg 8, antragsgemäß bewilligt, dass die Namensänderung erfolgt auf:

„Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B.
Innsbruck-Auferstehungskirche“.

Diese Namensänderung wird über Veranlassung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden.

5. Zl. P 2166; 3050/2012 vom 19. Dezember 2012

Ordination von Frau Mag. Karin Kirchtag

Mag. Karin Kirchtag wurde am 9. Dezember 2012 in der Evangelischen Toleranzkirche in Scharn durch Bischof Dr. Michael Bünker unter Assistenz von stud. theol. Simone Laßnig und Pfarrerin der Evangelisch-Methodistischen Kirche Esther Handschin ordiniert.

6. Zl. G 16; 136/2013 vom 21. Jänner 2013

Mindestgehälter-Verordnung 2013¹ (MindestGeh-VO 2013)

(Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., ABl. Nr. 205/2002, 90/2003, 109/2003, 273/2003, 122/2005, 50/2006, 135/2006, 60/2007, 46/2008, 221/2008, 48/2010, 56/2011 und 8/2012)

§ 1. Diese Verordnung gilt für Dienstverträge mit DienstnehmerInnen, die von DienstnehmerInnen mit den in § 1 Abs. 1 der Dienstordnung 2003 und Dienstordnung 2012 (ABl. Nr. 153/2012) genannten Dienstgebern abgeschlossen werden, sofern auf das Dienstverhältnis nicht eine bundesgesetzliche Regelung, z. B. die für kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen, oder eine landesgesetzliche Regelung, z. B. die für KindergärtnerInnen und HortnerInnen, oder ein anderes Kirchengesetz, z. B. für Kirchenmusiker (ABl. Nr. 153/95 und Anhang), anzuwenden ist, oder sofern für den Bereich ein Mindestlohntarif, ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung, z. B. für Einrichtungen der Diakonie, gilt.

§ 2. Diese Verordnung gilt nicht für ReligionslehrerInnen, die zusätzlich zum Religionsunterricht von einer Pfarrgemeinde für Gemeindearbeiten angestellt werden. In dem nach der Dienstordnung abzuschließenden Teilzeitdienstvertrag ist die Einstufung in das für den Religionsunterricht gültige Entlohnungsschema vorzunehmen.

§ 3. Bestehende Vereinbarungen über höhere Grundgehälter als die mit dieser Verordnung festgesetzten, bleiben unberührt.

§ 4. Für die in der Dienstordnung 2003 und in der Dienstordnung 2012 (ABl. Nr. 153/2012) festgelegten Qualifikationsgruppen werden folgende Mindestgehälter ab 1. Jänner 2013 festgelegt:

Für die Qualifikationsgruppe I:

(Hausarbeiter, Raumpfleger, Hauswarte, Portiere, KüsterInnen und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1347,79
3– 4	2	1360,29
5– 6	3	1372,70
7– 8	4	1385,10
9–10	5	1397,39
11–12	6	1410,12
13–14	7	1422,52
15–16	8	1435,03
17–18	9	1447,35
19–20	10	1460,06
21–22	11	1472,34
23–24	12	1484,98
25–26	13	1497,27
27–28	14	1509,67
29–30	15	1522,18
31–32	16	1534,69
33–34	17	1547,19
35–36	18	1559,71
37–38	19	1572,11
39–40	20	1584,62
41–42	21	1597,02

Für die Qualifikationsgruppe II:

(angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiter in Registratur, im Postexpedit, als Telefonist)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.399,89
3– 4	2	1.422,49
5– 6	3	1.444,97
7– 8	4	1.467,55
9–10	5	1.489,92
11–12	6	1.512,40
13–14	7	1.534,88
15–16	8	1.557,14
17–18	9	1.579,84
19–20	10	1.603,38
21–22	11	1.624,69
23–24	12	1.646,94
25–26	13	1.669,43
27–28	14	1.692,11
29–30	15	1.715,02
31–32	16	1.738,78
33–34	17	1.763,08
35–36	18	1.787,81
37–38	19	1.813,60
39–40	20	1.838,86
41–42	21	1.864,76

Für die Qualifikationsgruppe III:

(Bürokräfte mit Ausbildung z. B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung Terminkoordination, Korrespondenz usw., Kirchenbeitragsbeauftragte für Gemeinden bis zu 2500 Mitgliedern)

¹ Gemäß § 17 Abs. 2 DO 2003, nunmehr § 18 Abs. 2 DO 2012 (VC1).

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.452,24
3– 4	2	1.481,40
5– 6	3	1.510,57
7– 8	4	1.539,50
9–10	5	1.568,57
11–12	6	1.597,61
13–14	7	1.626,76
15–16	8	1.655,93
17–18	9	1.684,86
19–20	10	1.714,25
21–22	11	1.745,23
23–24	12	1.776,98
25–26	13	1.809,59
27–28	14	1.842,51
29–30	15	1.875,76
31–32	16	1.909,12
33–34	17	1.942,81
35–36	18	1.976,48
37–38	19	2.009,93
39–40	20	2.043,50
41–42	21	2.077,09

Für die **Qualifikationsgruppe IV:**

Assistenten für leitende Amtsträger (z. B. Superintenden, Oberkirchenräte, Kirchenräte), Sachbearbeiter mit selbstständigem Aufgabenbereich (z. B. Gemeindepädagogen, Jugendreferenten, Kirchenbeitragsreferenten für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 2500 Mitgliedern, Gehaltsverrechner, Buchhalter bis Rohbilanz).

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.615,09
3– 4	2	1.649,11
5– 6	3	1.683,11
7– 8	4	1.717,45
9–10	5	1.753,84
11–12	6	1.790,88
13–14	7	1.829,76
15–16	8	1.868,32
17–18	9	1.923,01
19–20	10	1.978,79
21–22	11	2.051,90
23–24	12	2.125,33
25–26	13	2.198,55
27–28	14	2.271,45
29–30	15	2.344,86
31–32	16	2.418,20
33–34	17	2.491,85
35–36	18	2.564,73
37–38	19	2.638,50
39–40	20	2.711,49

Für die **Qualifikationsgruppe V:**

spezialisierte Sachbearbeiter mit besonderer Verantwortung (z. B. selbstständige Projektbetreuer, Jugendreferenten mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalter, EDV-Administratoren und EDV-Systembetreuer, KB-Beauftragte für die Superintendentenz bzw. die Gesamtgemeinde).

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere bzw. zumindest halbjährige Einarbeitszeit erforderlich ist.

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.954,92
3– 4	2	1.996,50
5– 6	3	2.038,07
7– 8	4	2.080,03
9–10	5	2.124,52
11–12	6	2.169,81
13–14	7	2.217,33
15–16	8	2.264,44
17–18	9	2.331,32
19–20	10	2.399,49
21–22	11	2.488,85
23–24	12	2.578,62
25–26	13	2.668,11
27–28	14	2.757,22
29–30	15	2.846,98
31–32	16	2.936,59
33–34	17	3.026,62
35–36	18	3.115,73
37–38	19	3.205,88
39–40	20	3.295,11

7. Zl. LK 022; 118/2013 vom 21. Jänner 2013

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2013

Der vom Kirchenamt A. B. erstellte und vom Oberkirchenrat A. u. H. B. vorgelegte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2013 wurde von den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung am 11. Jänner 2013 genehmigt.

Der Haushaltsplan für 2013 wird in Form einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt, die durch die Aufstellung der Subventionen ergänzt wird.

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
Planung für das Jahr 2013
Gewinn- und Verlustrechnung — gesamt

	Vorjahr 2011 Ist €	Jahr 2012 Hochrechnung €	Planjahr 2013 Plan €
1. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	-	-	-
b) Zuschüsse und Subventionen	4.599.990	4.920.345	4.957.483
c) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	3.634	3.634	3.634
d) übrige	39.751	47.372	47.916
	4.643.375	4.971.351	5.009.033
2. Personalaufwand			
a) Gehälter	-13.692	-12.672	-12.879
b) Sonstige Sozialaufwendungen	-24.274	-29.866	-30.463
	-37.965	-42.493	-43.343
3. Abschreibungen	-20.241	-16.589	-16.508
4. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige			
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen	-3.996.156	-4.097.728	-4.135.474
Aufwendungen für Ämter, Werke u. Einrichtungen	-112.857	-335.590	-314.444
Mitgliedsbeiträge	-1.047	-12.694	-12.723
Instandhaltungen	-10.569	-9.372	-9.502
Betriebskosten	-89.449	-115.640	-120.246
Transportaufwand	-2.643	-1.339	-1.364
Reise- und Fahrtaufwand	-33.567	-45.457	-46.334
Nachrichtenaufwand	-18.755	-21.090	-21.491
Aus- und Weiterbildung	-28.036	-29.480	-31.505
Lizenzgebühren	-18.000	-20.849	-20.849
kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften	-34.367	-30.172	-30.632
Büro- und Verwaltungsaufwand	-3.818	-8.616	-8.724
Spesen des Geldverkehrs	-3.925	-1.688	-1.713
Rechts- und Beratungsaufwand	-3.842	-3.027	-5.585
Abschreibung von Forderungen	-288	-	-
diverse betriebliche Aufwendungen	-97.881	-165.096	-166.549
Kursverluste auf sonstige betriebliche Aufwendungen	-2	-	-
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen	-	39	39
	-4.455.202	-4.897.798	-4.927.094
5. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z. 1 bis 4)	129.966	14.471	22.088
6. Erträge aus anderen Wertpapieren	33.012	55.000	55.000
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.193	1.160	1.160
8. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	-	-	-
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-4.570	-	-
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.192	-1.476	-1.505
11. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z. 6 bis 10)	31.444	54.684	54.655
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	161.410	69.155	76.743
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-16	-7	-7
15. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	161.394	69.148	76.736
18. Jahresgewinn/Jahresverlust	161.394	69.148	76.736

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
Planung für das Jahr 2013

Subventionen an selbstständige Einrichtungen A. u. H. B.	Subvention 2012				Subvention 2013				2013 zu 2012		
	Geldsubvention		Sachsubv.	gesamt	Geldsubvention		Sachsubv.	gesamt			
	Ansuchen	Beschluss	Personal- subv.		Ansuchen	Beschluss	Personal- subv.				
7511 Evang. Jugend — Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	130.000	130.000	355.216	485.216	137.400	135.000	365.872	500.872	128.250	6.750	15.656
Bundesjugendförderung Plus — 1/2 Stelle Jugendpfr./ref.	30.000	30.000		30.000	30.000	30.000		30.000	28.500	1.500	0
7512 Evang. Jugend — Burg Finstergrün				0				0	0	0	0
7520 Evang. Hochschulgemeinde	47.890	0	48.167	48.167	45.090	45.090	47.756	92.846	42.836	2.255	44.679
7530 Evang. Frauenarbeit	146.800	146.800	2.431	149.231	119.100	119.100		119.100	113.145	5.955	-30.131
7550 ARGE EBW, Akademie LQW	58.250	21.000		21.000	26.250	26.250		26.250	26.250	0	5.250
Akademie Wien		16.000		16.000	13.168	13.168		13.168	12.510	658	13.168
					46.000	46.000		46.000	43.700	2.300	30.000
7560 Diakonie Österreich	60.000	60.000	63.818	123.818	60.000	60.000	65.733	125.733	57.000	3.000	1.915
7580 Diakonie Flüchtlingsberatung Traiskirchen	60.000	60.000		60.000	60.000	60.000		60.000	57.000	3.000	0
7620 Diakonische Auslandshilfe	15.000	15.000		15.000	15.000	15.000		15.000	14.250	750	0
7640 EAEZ	5.000	5.000		5.000	6.000	6.000		6.000	5.700	300	1.000
7650 Brot für die Welt (ehemals Brot für Hungernde)	46.800	46.800		46.800	47.100	47.100		47.100	47.100	0	300
	599.740	530.600	469.632	1.000.232	605.108	602.708	479.361	1.082.069	576.240	26.468	81.837

8. Zl. A 24; 117/2013 vom 21. Jänner 2013

Evangelische Kirche A. B.: Seelenstandsbericht 2012

Für den Seelenstandsbericht 2012 wird zum dritten Mal die Richtlinie 2010 zur Neuordnung des Seelenstandsberichtes (81. Zl. A 24; 1144/2010) angewendet.

Die Daten für den Seelenstand im Kirchenregiment der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich wurden mit dem Stichtag 8. Jänner 2013 über den Datenbestand in EGON erhoben. Sie bilden den Stand zum 31. Dezember 2012 ab. Basis sind also alle im Jahr 2012 erfolgten und bis zum Stichtag 8. Jänner 2013 erfassten Bewegungen.

Die Daten für den **Seelenstand der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich** werden von der Kirchenkanzlei H. B. mittels Fragebogen erhoben und stehen zur **Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt** zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass deshalb **in diesem Bericht ausschließlich der Seelenstand der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich** ausgewiesen ist.

Übersicht Berichtsspalten

Zahl der Mitglieder und Änderung im Vergleich zum Vorjahr

Mitglieder gesamt	Summe aus Mitglieder A. B. und Mitglieder H. B.
Mitglieder A. B.	Gezählt wird, wer das Bekenntnis A. B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis A. B. hat und Wahlgemeinde-Mitglied ist.
Mitglieder H. B.	Gezählt wird, wer das Bekenntnis H. B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis H. B. hat und Wahlgemeinde-Mitglied ist.
Veränderung abs.	Änderung der Summe der Mitglieder A. B. und Mitglieder H. B. im Vergleich zum Vorjahr absolut.
Veränderung rel.	Änderung der Summe der Mitglieder A. B. und Mitglieder H. B. im Vergleich zum Vorjahr in Prozent.

Bewegungsdaten

Eintritte	Ein Eintritt erfolgt zunächst in der Wohnsitzgemeinde. Dort wird gezählt. Ein Wahlgemeindegliederungsantrag kann sich anschließen.
------------------	--

Austritte	Ein Austritt erfolgt in der Wohnsitz- oder Wahlgemeinde. Dort wird gezählt.
Getaufte	Gezählt werden die Taufen von Kindern, die gemäß der Mitgliedschaft der Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. eines Elternteils oder eines Erziehungsberechtigten mit der Taufe Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder werden, unabhängig vom Ort der Taufe. Unabhängig vom Ort der Taufe eines Erwachsenen wird dieser Mitglied seiner Wohnsitzgemeinde und dort gezählt. Ein Wahlgemeindegliederungsantrag kann sich anschließen.
Todesfälle	Gezählt werden die Todesfälle eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder unabhängig von Ort und Charakter der Bestattung.
Zuzüge Inland	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Inland.
Wegzüge Inland	Gezählt werden Wegzüge aus der Pfarrgemeinde ins Inland.
Zuzüge Ausland	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Ausland.
Wegzüge Ausland	Gezählt werden Wegzüge eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder ins Ausland.
Wahlgemeindegliederzugänge	Gezählt werden Zugänge durch Wahlgemeindegliederungsanträge in die Pfarrgemeinde.
Wahlgemeindegliederabgänge	Gezählt werden Abgänge durch Wahlgemeindegliederungsanträge aus der Pfarrgemeinde.
Nachtrag 2011	Eintritte, Austritte, Taufen und Todesfälle aus dem Jahr 2011, die zum Stichtag des Seelenstandsberichtes 2011 (8. 1. 2012) noch nicht in EGON erfasst waren und im Laufe des Jahres 2012 nachgetragen wurden, werden hier in ihrer Wirkung auf die Änderung des Seelenstandes aufsummiert ausgewiesen.

Nicht bewegungsrelevante Matrikenereignisse

KonfirmandInnen	Gezählt werden die Konfirmationen der eigenen Wohnsitz- oder Wahlgemeindemitglieder unabhängig vom Ort der Konfirmation.
Getraute	Gezählt werden die getrauten Evangelischen in Ihrer Wohnsitz- oder Wahlgemeinde unabhängig vom Ort der Trauung inklusive der bei katholischen Trauungen mit Evangelischer Assistenz getrauten Evangelischen.
Bestattete	Gezählt werden die Bestatteten, die Wohnsitz- oder Wahlgemeindemitglieder waren, unabhängig vom Ort der Bestattung.

Superintendentz A. B. Burgenland

Paragemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-denen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2011
Bad Tatzmannsdorf . . .	452	452	0	10	2,26	0	5	4	5	18	17	1	0	7	1	7	5	5	-8	0
Bernstein	1499	1499	0	-13	-0,86	0	1	6	27	6	28	3	3	14	3	12	10	26	-21	-1
Deutsch Jahrdorf . . .	323	323	0	10	3,19	1	0	1	6	4	2	0	0	3	0	5	3	6	-15	-6
Deutsch Kaltenbrunn . .	615	615	0	-22	-3,45	1	0	8	7	2	5	2	2	2	0	6	3	7	24	0
Eisenstadt/																				
Neufeld an der Leitha .	1543	1511	32	29	1,92	5	20	13	14	51	49	7	6	12	10	24	1	11	-42	-2
Eltendorf	1243	1240	3	-44	-3,42	0	2	10	21	11	9	0	0	7	12	10	6	19	26	-2
Gols	3384	3371	13	-24	-0,70	8	14	24	45	76	62	19	11	10	12	34	15	44	12	-5
Großpetersdorf	943	937	6	-4	-0,42	1	3	8	7	25	34	1	2	10	5	9	5	7	-2	0
Holzschlag	487	486	1	-4	-0,81	0	1	0	9	7	11	2	3	9	2	4	2	9	-4	0
Kobersdorf	1399	1399	0	-5	-0,36	4	3	8	20	14	52	0	2	11	0	16	13	20	-35	0
Kukmirn	1383	1379	4	-7	-0,50	2	5	12	17	25	23	1	4	7	9	6	9	17	-5	-1
Loipersbach	1106	1100	6	2	0,18	1	5	3	17	15	20	0	1	11	2	14	5	17	-18	-1
Lutzmannsburg	402	401	1	-6	-1,47	0	0	0	4	6	17	0	3	12	0	4	0	4	0	0
Markt Allhau	2016	2012	4	-13	-0,64	3	7	17	24	18	45	1	2	17	0	18	8	24	-10	-1
Mörbisch am See	1509	1506	3	-21	-1,37	0	1	10	22	15	4	0	1	2	3	15	8	21	16	-2
Neuhaus am Klausenbach .	1219	1217	2	-6	-0,49	0	11	12	10	11	13	0	0	7	7	8	4	10	-4	1
Nickelsdorf	698	698	0	-18	-2,51	0	0	5	5	7	14	0	0	13	0	8	4	4	18	-7
Oberschützen	1648	1641	7	-25	-1,49	1	6	16	26	39	40	2	6	17	4	20	7	26	18	-1
Oberwart	1489	1484	5	-8	-0,53	4	7	16	16	61	57	0	1	12	9	14	8	15	0	-1
Pinkafeld	2494	2483	11	-62	-2,43	3	10	34	34	39	33	1	10	15	3	28	25	33	64	0
Pörtelsdorf	1541	1541	0	-6	-0,39	1	9	10	15	42	38	4	10	2	10	16	6	15	-19	-3
Rechnitz	721	721	0	-9	-1,23	1	7	4	11	2	15	0	0	2	0	5	2	11	-15	0
Rust	836	832	4	20	2,45	2	0	7	7	13	18	0	3	9	1	10	3	7	-20	0
Siget in der Wart	334	330	4	-2	-0,60	1	4	6	4	7	18	0	0	4	0	0	0	4	-6	0
Stadtschlaining	1138	1138	0	-45	-3,80	1	7	4	15	9	36	0	2	7	1	4	6	14	5	0
Stoob	867	867	0	7	0,81	3	1	8	5	23	24	0	3	8	8	6	7	5	-7	-1
Unterschützen	378	377	1	2	0,53	0	1	5	7	4	15	0	0	1	3	6	0	7	-18	0
Weppersdorf	626	624	2	-15	-2,34	1	3	7	13	17	12	0	0	6	2	6	2	13	16	0
Zurndorf	1025	1024	1	-31	-2,94	1	5	6	7	13	9	0	0	0	6	13	13	7	-7	-9
	33318	33208	110	-310	-0,92	45	138	264	420	580	720	44	75	237	113	328	180	408	-57	-42

1 9 1

Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-finan-dmitten	Ge-traute	Be-statete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2011	
Agortschach-Arnoldstein	847	845	2	-18	-2,08	0	14	8	5	33	47	0	5	3	12	12	0	4	-22	-1
Althofen	684	670	14	-8	-1,16	0	6	5	7	22	34	0	0	6	6	6	0	7	-13	-1
Arriach	930	930	0	-19	-2,00	1	18	7	9	5	26	2	3	2	4	10	4	9	-26	-2
Bad Bleiberg	626	625	1	-11	-1,73	3	7	6	5	14	29	0	0	15	2	3	8	6	-8	-14
Dornbach	1032	1031	1	-16	-1,53	4	12	4	9	31	51	0	1	4	3	15	10	9	-18	-1
Eisentratten	724	724	0	-20	-2,69	0	5	7	9	15	28	0	4	3	1	7	7	9	-4	-1
Feffernitz	2121	2116	5	-42	-1,94	7	20	29	26	54	44	0	6	6	6	23	11	25	18	-6
Feld am See	2036	2033	3	31	1,55	7	2	25	18	17	61	0	1	55	1	17	14	18	-10	0
Ferndorf	758	758	0	-13	-1,69	1	9	6	9	27	17	0	2	3	8	6	2	7	-1	-6
Fresach	1749	1749	0	-62	-3,42	1	60	14	18	48	72	0	10	15	15	24	9	17	-36	-1
Gnesau	788	788	0	-7	-0,88	0	1	1	6	19	21	1	3	2	8	2	0	3	-10	-1
Hermagor-Watschig	1416	1407	9	0	0,00	3	6	13	17	40	39	7	2	6	3	13	6	16	2	0
Klagenfurt-Johanneskirche	4398	4379	19	13	0,30	19	37	45	55	167	211	13	32	67	29	33	20	47	-75	-9
Klagenfurt-Christuskirche	2533	2520	13	-83	-3,17	6	51	12	36	148	140	8	11	10	59	22	5	36	-41	-9
Lienz	1009	1008	1	-18	-1,75	7	9	8	18	31	12	67	35	0	2	6	4	14	56	0
Pörtlach am Wörther See	993	988	5	-4	-0,40	2	10	11	8	73	60	0	6	11	22	12	3	7	-7	-2
Radenthein	1285	1284	1	-33	-2,50	1	22	21	20	47	42	1	8	2	22	12	6	20	-13	-4
Spittal an der Drau	3085	3074	11	-68	-2,16	8	59	27	45	112	113	3	16	8	29	29	11	39	-43	-7
St. Ruprecht bei Villach	3254	3251	3	-16	-0,49	24	64	46	36	173	200	10	8	94	23	33	29	36	33	-2
St. Veit an der Glan	1613	1599	14	-17	-1,04	5	22	22	16	43	47	3	9	15	15	17	6	13	1	0
Trebesing	782	781	1	-20	-2,49	0	3	5	4	10	23	0	1	6	0	10	1	3	4	-6
Treßdorf	1429	1429	0	2	0,14	0	1	19	12	7	20	0	7	0	1	13	3	12	-20	-1
Tschöran	1187	1185	2	42	3,67	5	5	10	11	63	101	22	9	45	13	11	19	11	-37	-1
Unterhaus-Millstätter See	1710	1707	3	-4	-0,23	12	22	14	25	52	60	0	4	25	2	19	11	25	-12	-6
Velden am Wörther See	1201	1196	5	-54	-4,30	5	21	8	10	64	49	0	9	5	43	2	5	7	-14	-9
Villach	4796	4778	18	-107	-2,18	8	132	48	52	324	239	31	49	13	61	46	37	39	-5	-3
Villach-Nord	1601	1599	2	-33	-2,02	3	37	12	16	116	150	0	7	29	25	17	5	10	-53	-11
Völkermarkt	776	774	2	-8	-1,02	1	8	4	13	19	18	0	0	2	2	4	1	12	-25	-18
Waern	2349	2344	5	-13	-0,55	9	18	23	24	69	76	7	6	16	7	30	19	23	4	-2
Weißbriach	1291	1289	2	-34	-2,57	3	2	7	18	18	42	0	2	5	6	14	9	18	-7	-1
Wiedweg-Bad Kleinkirchh.	780	778	2	-28	-3,47	4	7	7	12	9	17	0	3	4	0	11	3	11	5	0
Wolfsberg	666	658	8	-24	-3,48	1	13	6	7	21	44	0	5	7	4	11	7	7	-15	-1
Zlan	1105	1105	0	-9	-0,81	0	5	12	8	27	42	0	1	15	1	8	7	8	6	-1
	51554	51402	152	-701	-1,34	150	708	492	584	1918	2175	175	265	499	435	498	282	528	-386	-127

Superintendentz A. B. Niederösterreich

Parochiegemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-denen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2011
Amstetten-Waidh./Ybbs	1064	1040	24	8	0,76	3	1	4	22	28	29	5	12	0	14	7	6	21	-70	-24
Bad Vöslau	2081	2059	22	-13	-0,62	4	15	15	26	68	54	9	3	4	13	20	10	23	-1	-3
Baden	2100	2068	32	-34	-1,59	0	13	13	29	72	75	6	16	8	15	17	7	26	-17	-2
Berndorf	956	928	28	1	0,10	7	15	10	9	34	38	0	2	7	4	7	7	7	-11	0
Bruck an der Leitha	1440	1437	3	-44	-2,96	2	25	14	18	37	28	4	1	4	8	13	3	13	19	-6
Gloggnitz	826	807	19	-22	-2,59	2	14	4	11	22	34	4	1	10	3	4	1	11	-1	-2
Gmünd	693	682	11	-37	-5,07	0	11	0	19	20	15	0	1	3	2	2	1	19	0	-2
Horn	546	526	20	-19	-3,36	3	1	2	7	38	20	0	6	3	5	3	1	7	27	0
Klosterneuburg	1905	1796	109	16	0,85	6	7	17	19	41	48	6	5	12	9	26	10	15	-21	1
Korneuburg	1435	1425	10	-3	-0,21	4	18	23	14	47	44	3	3	7	5	26	1	14	0	-3
Krems an der Donau	1082	1065	17	-12	-1,10	6	8	2	22	23	28	9	17	9	2	10	10	22	-17	-1
Melk-Scheibbs	998	962	36	18	1,84	4	5	7	18	27	32	0	3	14	2	6	5	16	-27	-1
Mistelbach	918	903	15	-26	-2,75	8	25	10	19	89	65	0	11	5	4	7	4	17	12	0
Mitterbach	791	791	0	1	0,13	0	2	7	11	2	15	0	2	12	3	3	1	10	-15	-2
Mödling	4826	4821	5	-37	-0,76	13	49	60	44	139	147	19	36	15	13	50	23	34	-12	-6
Naßwald	193	192	1	-1	-0,52	0	2	2	2	2	11	0	1	0	0	0	2	2	-11	0
Neunkirchen	996	961	35	-2	-0,20	4	17	10	11	51	45	2	3	6	10	8	3	9	-12	-1
Pechtoldsdorf	1392	1392	0	-25	-1,76	3	25	11	25	58	40	4	9	11	13	16	3	24	-4	-4
Purkersdorf	1685	1682	3	-6	-0,35	6	17	17	23	70	49	0	6	13	0	12	5	16	14	-3
St. Aegyd am Neuwalde	1201	1183	18	6	0,50	7	10	13	13	14	21	0	2	4	2	11	8	11	-16	0
St. Pölten	2745	2671	74	-44	-1,58	8	35	27	48	64	49	9	21	11	27	23	21	41	-19	-2
Stockerau	1254	1219	35	12	0,97	0	22	13	18	57	56	0	9	9	5	11	6	15	-43	0
Strasshof-Marchfeld	1238	1232	6	-37	-2,90	5	16	6	14	47	61	0	14	2	4	10	4	7	-12	-2
Ternitz	1037	1023	14	0	0,00	2	7	7	9	45	38	0	6	11	7	8	7	8	-4	-2
Traiskirchen	1216	1195	21	-9	-0,73	1	17	14	7	49	34	0	3	13	6	14	6	7	13	-6
Tulln	1529	1458	71	27	1,80	4	27	16	15	79	35	9	10	1	13	12	3	14	-17	1
Wiener Neustadt	4320	4233	87	-74	-1,68	8	95	52	59	152	112	8	21	10	33	34	18	55	-23	-7
	40467	39751	716	-356	-0,87	110	499	376	532	1375	1223	97	224	204	222	360	176	464	-268	-77

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dinnen	Ge-traute	Be-statete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2011
Attersee	1151	1148	3	10	0,88	0	15	17	5	39	50	4	22	7	4	16	7	5	-43	-4
Bad Goisern	3407	3405	2	3	0,09	9	4	23	36	37	56	0	4	10	5	38	11	34	-31	-2
Bad Hall	669	667	2	-28	-4,02	2	11	5	9	40	28	8	13	3	20	6	3	8	4	-1
Bad Ischl	1340	1331	9	-14	-1,03	1	15	4	13	48	56	4	14	14	12	6	8	12	-26	-1
Braunau am Inn	1237	1223	14	-27	-2,14	4	14	9	33	23	29	10	19	3	6	13	0	32	-27	-1
Eferding	1494	1493	1	-28	-1,84	7	10	13	20	24	36	4	6	10	4	19	11	20	0	0
Enns	879	876	3	-2	-0,23	4	16	12	13	57	19	9	10	2	14	11	3	12	-1	-15
Gallneukirchen	1427	1412	15	-4	-0,28	4	11	17	10	69	62	5	10	24	12	22	7	10	19	-2
Gmunden	2861	2856	5	7	0,25	2	21	34	36	109	108	0	14	20	35	28	9	27	-72	-6
Gosau	1414	1414	0	-15	-1,05	0	6	7	14	19	48	2	9	33	1	15	1	14	-2	0
Hallstatt	539	538	1	-1	-0,19	1	1	2	4	6	14	0	10	2	3	5	2	4	-20	0
Kirchdorf an der Krems	1061	1055	6	13	1,24	3	2	3	9	26	26	0	15	7	10	1	1	5	-36	0
Lenzing-Kammer	1642	1630	12	4	0,24	7	15	12	20	23	29	5	3	6	5	23	24	19	-24	-1
Leonding	924	916	8	1	0,11	1	10	9	9	84	56	16	10	16	22	14	7	9	17	-1
Linz-Dornach	830	828	2	18	2,22	1	11	9	12	55	41	6	10	9	32	8	3	9	-48	-1
Linz-Innere Stadt	2116	2113	3	17	0,81	16	28	26	37	121	180	22	39	108	23	16	11	27	-37	-6
Linz-Süd	1243	1242	1	-14	-1,11	3	21	10	31	94	75	12	18	18	40	11	7	24	-38	-4
Linz-Südwest	838	836	2	-26	-3,01	10	13	12	18	49	44	7	17	11	30	5	4	14	-6	1
Linz-Urfahr	2100	2096	4	36	1,74	9	18	21	20	129	125	10	19	22	52	13	5	15	-88	-9
Marchtrenk	1485	1483	2	-24	-1,59	9	14	13	14	44	38	5	1	32	13	16	1	14	47	0
Mattighofen	980	964	16	6	0,62	4	9	7	17	24	25	0	15	5	5	7	4	14	-34	0
Neukematen	1292	1287	5	-23	-1,75	3	9	7	16	35	69	5	12	34	10	13	13	15	-5	0
Ried im Innkreis	521	515	6	-6	-1,14	1	6	6	6	21	12	0	4	1	0	3	3	4	7	0
Rutzenmoos	1554	1554	0	12	0,78	13	9	22	11	22	38	0	2	16	5	9	18	11	-5	-1
Schärding	447	440	7	8	1,82	0	2	4	2	4	10	0	12	4	0	5	2	2	-22	0
Scharten	1145	1145	0	17	1,51	4	8	11	6	35	26	4	3	16	13	15	2	6	-3	0
Schwanenstadt	965	965	0	-98	-9,22	1	2	1	11	19	23	3	11	6	10	14	1	11	72	0
Stadl-Paura	1161	1153	8	-10	-0,85	0	1	3	8	74	48	0	13	14	16	1	5	3	15	0
Steyr	1989	1972	17	-38	-1,87	1	15	13	39	35	54	25	29	12	7	19	13	24	-28	-8
Thening	1987	1980	7	-4	-0,20	3	11	22	25	71	94	7	13	37	21	20	18	24	-22	-2
Timelkam	849	849	0	4	0,47	6	6	9	9	28	33	0	1	3	6	12	6	9	-14	-1
Traun	2489	2479	10	-38	-1,50	4	26	18	39	75	116	3	13	33	22	18	8	36	-45	0
Vöcklabruck	1606	1599	7	-43	-2,61	0	13	17	16	42	64	8	5	11	10	11	6	16	13	-1
Wallern an der Trattnach	1849	1843	6	49	2,72	9	12	23	26	66	60	11	11	12	9	18	24	24	-46	0
Wels	3882	3867	15	-57	-1,45	11	36	32	51	87	153	6	17	15	25	29	25	48	-77	-3
	51373	51174	199	-295	-0,57	153	421	453	645	1734	1945	201	424	576	502	480	273	561	-606	-69

Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-finan-dmnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2011
Bischofshofen-																				
St. Johann im Pongau . .	586	574	12	-34	-5,48	0	7	3	11	27	17	0	6	9	7	0	0	9	28	2
Gastein	605	605	0	12	2,02	0	0	0	6	12	11	0	9	1	6	7	0	6	-33	0
Hallein	1953	1929	24	2	0,10	20	22	31	19	55	54	35	39	17	12	17	8	19	42	-3
Saalfelden	830	812	18	34	4,27	0	17	3	11	16	15	0	10	0	3	10	2	7	-75	-4
Salzburg-Christuskirche .	4473	4440	33	-55	-1,21	12	96	47	57	229	173	41	126	18	24	29	38	47	-119	-4
Salzburg,																				
Nördlicher Flachgau . .	2863	2841	22	27	0,95	3	29	22	27	119	96	32	31	6	17	26	16	25	-39	-1
Salzburg-Süd	2608	2579	29	9	0,35	9	37	22	33	125	132	15	68	18	23	16	13	30	-145	-4
Salzburg-West	2371	2358	13	11	0,47	4	37	16	28	95	119	16	47	11	22	18	13	23	-138	-8
Zell am See	1307	1281	26	-16	-1,21	1	22	8	11	25	22	81	21	0	2	6	3	10	50	-3
Innsbruck-Christuskirche .	3698	3645	53	-129	-3,37	10	100	28	39	116	107	513	189	19	34	29	11	29	336	-4
Innsbruck-Ost	2621	2583	38	324	14,11	5	45	18	33	69	49	28	28	18	17	15	5	24	-362	-4
Jenbach	1131	1102	29	-17	-1,48	1	20	8	18	21	27	28	27	2	3	8	4	12	-19	-1
Kirzbühel	1154	1136	18	-29	-2,45	2	21	9	8	14	20	0	13	2	1	8	4	7	-8	-1
Kufstein	1867	1850	17	-33	-1,74	3	11	3	14	32	21	86	48	0	9	7	11	13	50	-4
Oberinntal	893	846	47	34	3,96	1	17	2	5	21	30	38	24	3	4	0	3	4	-50	-1
Reutte	564	552	12	-130	-18,73	0	4	2	16	2	4	0	0	2	2	6	0	13	103	-8
	29524	29133	391	10	0,03	71	485	222	336	978	897	913	686	126	186	202	131	278	-379	-48

Superintendentenz A. B. Steiermark

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-finan-dmnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2011
Admont (Liezen)	817	810	7	-36	-4,22	0	18	1	15	25	59	0	3	31	6	4	3	13	-8	0
Bad Aussee	570	569	1	60	11,76	1	0	1	11	39	0	0	0	1	5	3	1	3	-43	-9
Bad Radkersburg	334	329	5	7	2,14	1	0	4	5	4	13	0	7	0	0	3	0	6	-25	-2
Bruck an der Mur	1120	1112	8	-9	-0,80	2	9	9	16	19	31	0	1	6	5	11	5	16	-17	0
Eisenerz	210	210	0	-8	-3,67	1	2	0	3	10	11	0	1	1	3	0	2	3	-3	-3
Feldbach	557	540	17	-10	-1,76	0	7	2	5	37	41	11	6	4	5	5	2	4	-2	-2
Fürstenfeld	1238	1202	36	-43	-3,36	3	9	7	19	25	15	7	23	6	3	12	5	17	22	0
Gaishorn-Trieben	768	760	8	-14	-1,79	2	5	3	15	7	20	0	1	1	0	0	2	14	-19	-5
Gleisdorf	552	526	26	50	9,96	2	2	8	6	20	29	9	4	15	1	5	2	5	-38	0
Graz, Heilandskirche . .	5988	5933	55	-57	-0,94	14	91	44	78	344	253	20	44	70	71	53	33	68	-9	-21
Graz, Kreuzkirche	2022	2017	5	1	0,05	4	29	16	22	126	135	8	11	35	23	26	10	19	-47	-15
Graz-Eggenberg	2356	2330	26	-57	-2,36	2	33	17	26	128	88	6	11	8	34	21	13	20	20	-7
Graz-Nord	2318	2314	4	-10	-0,43	2	29	20	25	146	123	13	10	21	54	15	6	20	-40	-11

Pharmgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-finan-dmnen	Ge-traute	Be-statete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2011
Gröbming	1676	1675	1	7	0,42	1	6	8	9	25	67	0	3	49	4	29	14	9	-14	-1
Hartberg	520	500	20	-30	-5,45	1	11	2	5	28	31	5	6	2	10	0	2	4	3	-2
Judenburg	544	541	3	-42	-7,17	5	13	1	8	4	18	0	0	4	2	5	1	6	6	-9
Kapfenberg	1479	1454	25	-32	-2,12	7	22	8	31	32	24	0	3	12	9	8	8	25	-2	-4
Kindberg	612	602	10	-26	-4,08	1	10	1	11	13	25	0	0	8	0	3	2	10	2	-1
Knittelfeld	1008	1007	1	-228	-18,45	1	91	3	41	15	2	0	0	5	1	8	1	20	62	-56
Leibnitz	988	960	28	-46	-4,45	1	29	10	12	49	34	0	17	0	5	7	2	9	7	-2
Leoben	1726	1711	15	-40	-2,27	8	26	9	19	69	49	1	6	2	8	13	4	17	21	0
Murau-Lungau	389	383	6	-9	-2,26	1	8	0	4	15	9	0	2	0	8	7	0	4	-7	-1
Mürzzuschlag	995	986	9	-87	-8,04	3	40	1	15	21	29	0	0	0	4	10	4	13	18	-6
Peggau	1110	1104	6	-11	-0,98	2	23	13	7	44	34	0	1	6	6	10	12	7	5	0
Ramsau am Dachstein	2255	2255	0	21	0,94	1	5	29	16	16	48	0	4	29	1	34	18	15	-20	0
Rottenmann	732	731	1	-25	-3,30	3	11	6	11	23	29	0	2	10	2	8	3	10	13	0
Schladming	3991	3976	15	-51	-1,26	2	15	22	44	97	101	10	24	26	55	46	23	43	-31	0
Stainach-Irdning	543	541	2	-11	-1,99	5	8	0	9	14	8	1	2	2	4	0	1	8	1	-1
Stainz-Deutschlandsberg	897	891	6	-4	-0,44	1	11	4	7	32	21	5	5	5	4	5	8	6	2	-1
Trofach	1072	1067	5	-27	-2,46	6	30	10	14	21	27	1	3	3	3	6	6	13	-12	-3
Voitsberg	830	807	23	79	10,52	4	15	4	12	21	15	10	5	2	1	12	3	11	-89	-3
Wald am Schoberpass	495	494	1	-10	-1,98	1	2	2	7	8	13	2	0	2	2	6	2	6	1	0
Weiz	422	404	18	10	2,43	2	1	1	4	17	14	5	7	4	8	3	1	4	-13	2
	41134	40741	393	-688	-1,65	90	611	266	532	1494	1416	114	212	370	347	378	199	448	-256	-163

Superintendentenz A. B. Wien

Pharmgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-finan-dmnen	Ge-traute	Be-statete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2011
Wien-Innere Stadt	3396	3396	0	15	0,44	13	43	34	31	228	236	29	71	92	26	22	24	26	-32	-6
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau	3746	3745	1	-68	-1,78	8	86	30	53	314	263	47	94	1	57	19	21	44	-92	-7
Wien-Landstraße	2783	2783	0	-90	-3,13	12	48	20	32	191	190	22	47	12	48	25	15	24	-28	-10
Wien-Gumpendorf	3794	3794	0	-57	-1,48	11	89	28	54	338	304	29	78	14	56	12	12	43	-111	-7
Wien-Neubau-Fünfhaus	1828	1828	0	-12	-0,65	6	31	11	17	212	167	19	36	15	33	13	5	14	-9	0
Wien-Alsergrund	1668	1668	0	-1	-0,06	5	25	18	12	144	143	15	33	37	21	15	10	8	-17	-3
Wien-Favoriten-Christuskirche	2203	2203	0	-45	-2,00	3	37	7	31	144	151	11	22	16	45	10	7	25	-65	-5
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	1222	1222	0	-31	-2,47	2	18	10	24	92	109	12	12	36	13	6	5	21	5	-2
Wien-Favoriten-Thomaskirche	1166	1166	0	-24	-2,02	1	16	11	21	62	64	1	4	14	15	7	2	17	-12	-5

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dInnen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2011
Wien-Simmering . . .	2260	2260	0	-42	-1,82	7	42	20	28	111	108	16	13	17	23	11	10	25	-1	0
Wien-Hetzendorf . . .	1489	1489	0	-31	-2,04	4	14	13	19	99	101	12	12	22	31	8	2	17	1	-3
Wien-Hietzing . . .	3102	3102	0	-35	-1,12	5	64	34	42	226	201	15	52	11	57	26	11	34	-97	-7
Wien-Lainz . . .	1090	1090	0	-3	-0,27	3	11	10	15	63	67	6	7	8	20	5	1	11	-29	-2
Wien-Hütteldorf . . .	1405	1405	0	-36	-2,50	2	13	8	17	67	93	8	16	12	21	9	5	14	-28	-1
Wien-Ortakering . . .	2397	2397	0	-62	-2,52	8	34	14	29	188	161	20	29	25	31	15	6	24	26	-8
Wien-Währing . . .	3374	3374	0	-145	-4,12	13	95	33	40	267	219	37	53	12	83	22	16	28	-11	-7
Wien-Döbling . . .	3063	3063	0	-83	-2,64	10	37	29	55	170	170	34	55	14	25	16	11	37	-6	-4
Wien-Floridsdorf . . .	3581	3580	1	15	0,42	14	63	29	45	210	203	33	35	15	26	18	16	39	-88	-2
Wien-Leopoldau . . .	1353	1349	4	-37	-2,66	2	14	9	16	80	97	7	12	1	12	2	2	12	-19	-4
Wien-Donaustadt . . .	5054	5054	0	-35	-0,69	17	109	57	47	217	117	23	21	4	45	35	13	40	-39	-13
Wien-Liesing . . .	3801	3800	1	-24	-0,63	14	40	40	46	132	125	2	18	76	27	34	26	36	29	-3
Schwechat . . .	1730	1730	0	-53	-2,97	3	21	7	23	76	69	26	11	1	8	11	11	19	21	-14
	55505	55498	7	-884	-1,57	163	950	472	697	3631	3358	424	731	455	723	341	231	558	-602	-113

Zusammenstellung

Superintendenz	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dInnen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2011
Burgenland . . .	33318	33208	110	-310	-0,92	45	138	264	420	580	720	44	75	237	113	328	180	408	-57	-42
Kärnten . . .	51554	51402	152	-701	-1,34	150	708	492	584	1918	2175	175	265	499	435	498	282	528	-386	-127
Niederösterreich . . .	40467	39751	716	-356	-0,87	110	499	376	532	1375	1223	97	224	204	222	360	176	464	-268	-77
Oberösterreich . . .	51373	51174	199	-295	-0,57	153	421	453	645	1734	1945	201	424	576	502	480	273	561	-606	-69
Salzburg und Tirol . . .	29524	29133	391	10	0,03	71	485	222	336	978	897	913	686	126	186	202	131	278	-379	-48
Steiermark . . .	41134	40741	393	-688	-1,65	90	611	266	532	1494	1416	114	212	370	347	378	199	448	-256	-163
Wien . . .	55505	55498	7	-884	-1,57	163	950	472	697	3631	3358	424	731	455	723	341	231	558	-602	-113
Kirche A. B. . .	302875	300907	1968	-3224	-1,05	782	3812	2545	3746	11710	11734	1968	2617	2467	2528	2587	1472	3245	-2554	-639

Seelen 2012

Superintendenz	Gesamt	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Getaufte	Bestattete
Burgenland	33318	33208	110	45	138	264	420
Vorjahr	33628	33517	111	50	180	244	379
Differenz (in %)	-0,92	-0,92	-0,90	-10,00	-23,33	8,20	10,82
Kärnten und Osttirol . .	51554	51402	152	150	708	492	584
Vorjahr	52255	52104	151	152	788	525	690
Differenz (in %)	-1,34	-1,35	0,66	-1,32	-10,15	-6,29	-15,36
Niederösterreich . . .	40467	39751	716	110	499	376	532
Vorjahr	40823	40134	689	92	540	376	615
Differenz (in %)	-0,87	-0,95	3,92	19,57	-7,59	0,00	-13,50
Oberösterreich	51373	51174	199	153	421	453	645
Vorjahr	51668	51473	195	130	535	496	866
Differenz (in %)	-0,57	-0,58	2,05	17,69	-21,31	-8,67	-25,52
Salzburg und Tirol . . .	29524	29133	391	71	485	222	336
Vorjahr	29514	29148	366	62	614	219	422
Differenz (in %)	0,03	-0,05	6,83	14,52	-21,01	1,37	-20,38
Steiermark	41134	40741	393	90	611	266	532
Vorjahr	41822	41441	381	120	632	324	652
Differenz (in %)	-1,65	-1,69	3,15	-25,00	-3,32	-17,90	-18,40
Wien	55505	55498	7	163	950	472	697
Vorjahr	56389	56384	5	152	962	546	744
Differenz (in %)	-1,57	-1,57	40,00	7,24	-1,25	-13,55	-6,32
Kirche A. B.	302875	300907	1968	782	3812	2545	3746
Vorjahr	306099	304201	1898	758	4251	2730	4368
Differenz (in %)	-1,05	-1,08	3,69	3,17	-10,33	-6,78	-14,24

Wahlen der 2. Session der 14. Synode A. B.

Auf der 2. Session der 14. Synode A. B. fanden am 8. Dezember 2012 folgende Nachwahlen statt:

9. Zl. SYN 06; 2977/2012 vom 11. Dezember 2012

Nachwahl in den Nominierungsausschuss

Superintendent Mag. **Olivier Dantine** wurde als ordentliches Mitglied des Nominierungsausschusses A. B. (statt Mag. Luise Müller) gewählt.

10. Zl. SYN 17; 2978/2012 vom 11. Dezember 2012

Nachwahl in den Kontrollausschuss

Pfarrer Mag. **Markus Lintner** wurde als 1. Stellvertreter des Kontrollausschusses A. B. (statt Mag. Matthias Eikenberg) gewählt.

11. Zl. SYN 01; 2980/2012 vom 11. Dezember 2012

Nachwahl eines Schriftführers der Synode A. B.

Pfarrer Mag. **Markus Lintner** wurde als Schriftführer der Synode A. B. (statt Mag. Matthias Eikenberg) gewählt.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Schriftführer der Synode A. B.

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

12. Zl. S 15; 140/2013 vom 23. Jänner 2013

Verordnung zum Lektorendienst — Novellierung

Auf Grund der Beschlussfassung vom 18. Dezember 2012 ergeht nachstehende

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. zum Lektorendienst (Novellierung der Verordnung ABl. Nr. 256/2005 und 196/2007)

Unter der Überschrift

„Weiterführende Ausbildung“

Zur Anmeldung zu einem Kurs gemäß **Ziffer 8, 9 und 10** dieser Verordnung durch das Presbyterium sind folgende Voraussetzungen nötig:

Mindestens dreijährige Tätigkeit als Lektor (nach Einführung in das Amt) und Absolvierung eines Kurses nach Ziffer 7 oder eine Ausbildung gemäß § 14 LO.

lauten die **Ziffern 7 bis 12** wie folgt:

(7)

Voraussetzung für die Teilnahme an Kursen **gemäß Ziffer 8, 9 und 10** ist die Absolvierung eines theologischen Aufbaukurses, der folgende Themen zu behandeln hat:

- a) Bekenntniskunde im ökumenischen Horizont (Vom Apostolikum zur Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa),
- b) Sakramentenlehre (biblisch — konfessionell — ökumenisch),
- c) Einführung in das evangelische Kirchenrecht,
- d) Gottesdienstkunde (Abendmahls- und Taufgottesdienst, Kirchenmusik).

(8)

Für die Vorbereitung von Lektoren, die mit dem Vortrag selbstverfasster Predigten betraut werden sollen, ist ein Homiletikkurs einzurichten, der folgende Themenbereiche zu behandeln hat:

- a) Bibelauslegung und Erarbeitung von Predigten (Hausarbeiten),
- b) Vortrag der Predigt,
- c) Analyse von Predigten.

Der Homiletikkurs ist in drei Seminaren abzuhalten und wird vom Gesamtösterreichischen Lektorenleiter und dem Rektor des Predigerseminares geleitet.

(9)

Für die Vorbereitung der Lektoren, **denen das Recht der Leitung der Abendmahlsfeier** [§ 7 Abs. 1 LO] zu übertragen beabsichtigt ist, ist ein mehrtägiger **Abendmahlskurs** abzuhalten, welcher in der Verantwortung des **gesamtösterreichischen Lektorenleiters** liegt. Dieser hat folgende Themen zu behandeln:

- a) Heiliges Abendmahl, Beichte,
- b) Die liturgische Ordnung und deren praktische Übung,

c) Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung,

d) Einführung in ökumenische Fragen.

(10)

Ein eigenes Taufkolleg, in dem das evangelische Taufverständnis erklärt wird und die unter der vorgenannten Ziffer 9 lit. b), c) und d) dieser Verordnung angegebenen Inhalte in Bezug auf die Taufe vermittelt werden, ist nach Bedarf einzurichten.

Ein eigenes „Kasualseminar“ (Trauung und Bestattung — einschließlich seelsorgerlicher Fragen) ist nach Bedarf einzurichten. Dieser Kurs kann nur nach Absolvierung eines Homiletik-Kurses besucht werden.

Eine Beauftragung zur **Spendung der Sakramente** und zur Durchführung von Kasualien spricht das Presbyterium aus; **die Ermächtigung erfolgt durch den Superintendenten nach Rücksprache mit dem diözesanen Lektorenleiter.**

Die bisherige Ziffer 11 bleibt gleich und lautet:

Zur besonderen Weiterbildung können eigene Tagungen stattfinden (Lektorenkolleg).

Die bisherige Ziffer 12 bleibt gleich und lautet:

In der Regel werden alle zwei Jahre Lektoren vom Bischof zu einer Gesamtösterreichischen Lektorenrüstzeit eingeladen.

Unter der Überschrift

„Ergänzende Bestimmungen“

wird der gesamte Klammerausdruck in Ziffer 13 gestrichen [§§ 6, 7 und 11 Z. 8 LO und 9 dieser Verordnung], ansonsten bleibt die bisherige Ziffer 13 gleich und lautet:

(13)

Die Fahrtkosten für die Teilnahme von Lektoren an Fortbildungsveranstaltungen trägt die Pfarrgemeinde, in der der Lektor Dienst tut.

Für die Teilnahme an der Gesamtösterreichischen Lektorenrüstzeit ist ein Tagungsbeitrag von der/den entsendenden Gemeinde(n) zu leisten. Die Fahrtkosten trägt die Kirche A. B.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

13. Zl. PRÄS 02; 108/2013 vom 21. Jänner 2013

Wahl einer/eines weltlichen Oberkirchenrätin A. B./Oberkirchenrates A. B. für Kirchenentwicklung

I.

Wahltermine und Ausschreibung der Wahl

Auf Grund der Beschlussfassungen der 2. Session der 14. Synode A. B. wird die Wahl eines weltlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates A. B., und zwar einer/eines weltlichen Oberkirchenrätin/Oberkirchenrates A. B. für Kirchenentwicklung, für die Funktionsperiode der 14. Synode A. B. ausgeschrieben.

Zu Bewerbungen und Nominierungen wird eingeladen.

Wahlort ist Wien. Als Wahltermin ist im Rahmen der 3. Session der 14. Synode A. B. der 13. Juni 2013 vorgesehen.

Daraus folgt:

1. Bewerbungen von Kandidaten und Kandidatinnen sind gemäß § 35 Abs 1 Wahlordnung bis spätestens 15. April 2013 (einlangend) auf dem Wege des Synodenbüros im Kirchenamt A. B. an den Präsidenten der Synode A. B. zu richten.
2. Initiativanträge von Synodalen zur Nominierung von Kandidaten und Kandidatinnen sind bis spätestens 15. April 2013 auf dem Wege des Synodenbüros im Kirchenamt A. B. an den Präsidenten der Synode A. B. zu richten (§ 35 Abs 2 Wahlordnung).
3. Bis 15. April 2013 können Superintendentialversammlungen die Nominierung von Kandidaten und Kandidatinnen beschließen und dem Präsidenten der Synode A. B. auf dem Wege des Synodenbüros im Kirchenamt A. B. übermitteln (§ 35 Abs 3 Wahlordnung).
4. Der Nominierungsausschuss der Synode A. B. kann ebenfalls bis 14 Tage vor Beginn des Kandidatenhearings Kandidaten und Kandidatinnen nominieren (§ 35 Abs 4 Wahlordnung).

Bei Nominierungen von Kandidaten und Kandidatinnen sind jeweils bei Übermittlung dieser an den Präsidenten der Synode A. B. die Zustimmungserklärungen der Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anzuschließen.

Die Frist gemäß § 35 Abs 9 Wahlordnung beträgt zwei Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin.

Die 2. Session der 14. Synode A. B. beschloss, dass die Stelle einer weltlichen Oberkirchenrätin A. B./eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. für Kirchenentwicklung nur ehrenamtlich besetzt wird. Es sind daher nur Bewerbungen und Nominierungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit als weltliches Mitglied im Evangelischen Oberkirchenrat A. B. möglich.

Kandidatinnen und Kandidaten haben nachzuweisen:

- Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich,
- die österreichische Staatsbürgerschaft (EU-Bürger und Bürgerinnen und Bürger und Bürgerinnen der Schweiz sind den österreichischen gleichgestellt),
- die Mitgliedschaft in einem Presbyterium bzw. die eine Funktionsperiode dauernde frühere Mitgliedschaft in einem solchen Presbyterium,
- das Alter von mindestens 35 Jahren,
- im Übrigen sind die Artikel 85 bis 88, 93 und 94 Kirchenverfassung (in der wiederverlautbarten Fassung ABl. 2012/295) zu beachten.

Bewerbungen oder Nominierungen räumen keinen Rechtsanspruch darauf ein, tatsächlich Kandidat oder Kandidatin für die Wahl in die ausgeschriebene Funktion zu sein.

Der Nominierungsausschuss A. B. führt gemäß § 35 Abs 7 Wahlordnung das vorgesehene Kandidatenhearing durch. Er beschließt auf Grund der Ergebnisse des Hearings und der Vorlage der Zustimmungserklärungen der Kandidaten und Kandidatinnen, wen er der Synode A. B. zur Wahl vorschlägt. Die Synode A. B. ist an diese Vorschläge gebunden.

Die Synode A. B. beschloss in der 2. Session der 14. Synode A. B. das folgende vorläufige Aufgaben- und Anforderungsprofil für eine weltliche Oberkirchenrätin A. B./einen weltlichen Oberkirchenrat A. B. für Kirchenentwicklung, wobei diesbezüglich nicht künftigen weiteren Beschlussfassungen in der Synode A. B. und der künftigen Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vorgegriffen werden soll.

II.

Vorläufiges Aufgaben- und Anforderungsprofil einer weltlichen Oberkirchenrätin A. B./eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. für Kirchenentwicklung

Hauptaufgaben:

1. Als Mitglied der Kirchenleitung Aufgaben gemäß Artikel 87, 88, 93 und 114 Kirchenverfassung — dazu gehört:
 - Kollegiale Mitwirkung im Gremium des OKR A. B. und des OKR A. und H. B.,
 - Mitarbeit im Kirchenpresbyterium und in den synodalen Ausschüssen und Kommissionen,
 - Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden im eigenen Bereich.
2. Erarbeitung und Steuerung von Projekten, die für die Entwicklung der Gesamtkirche relevant sind (unter Bezug auf Art. 83 KV) — dazu gehört:
 - Ideen aus Gemeinden und anderen Einrichtungen der Kirche aufgreifen, auf Durchführbarkeit überprüfen und zur Entscheidungsreife bringen,
 - Vernetzung, gegebenenfalls Gesamtsteuerung von innovativen Projekten in der Kirche,
 - Anlaufstelle für Projektideen und Projektvorschläge,
 - Zusammenarbeit mit selbstständigen Einrichtungen für übergreifende Projekte unserer Kirche,
 - Durchführung von Pilotprojekten,
 - Bildung und Steuerung von Projektteams,
 - Verbindung von Linienorganisation und Projekt.

Anforderungsprofil:

1. Qualifikationsprofil
 - Erfahrung in und mit größeren Organisationen,
 - Erfahrung mit Projektarbeit und Projektleitung,
 - Teamfähigkeit.
2. Bereitschaft:
 - zur kollegialen Zusammenarbeit und zum Mittragen von getroffenen Entscheidungen,
 - die Interessen der verschiedenen kirchlichen Ebenen aufzugreifen und in die Arbeit einzubeziehen,
 - zur Teilnahmen an öffentlichen Debatten,
 - einen den Aufgaben entsprechenden Zeitaufwand zu investieren,
3. Kompetenzbereiche
 - laut Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. und des Oberkirchenrates A. u. H. B. in Verantwortung von Synode und Generalsynode.
4. Zusammenarbeit mit
 - den Mitgliedern des Oberkirchenrates A. B. und A. u. H. B.,
 - dem Kirchenpresbyterium A. B. bzw. den Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung,
 - den Präsidien der Synode A. B. und Generalsynode,
 - Ausschüssen, Kommissionen und Projektteams der Synode A. B. und Generalsynode,
 - den Mitarbeitenden im eigenen Bereich.
5. Besondere Befugnisse
 - Zeichnungsberechtigung als Mitglied des OKR A. B. sowie OKR A. u. H. B.,
 - Mitglied der Synode A. B. und der Generalsynode,
 - Mitglied des Kirchenpresbyteriums A. B.

Für Rückfragen stehen Bischof Dr. Michael Bünker, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, (Telefon 0043 1 4791523 DW 100, E-Mail: bischof@evang.at) sowie für Fragen im Zusammenhang mit dem Wahlvorgang Präsident Dr. Peter Krömer, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, (Telefon 0043 2742 21440, E-Mail: kroemer@kanzlei-kroemer.at) sowie der Obmann des Nominierungsausschusses A. B., Superintendent Mag. Paul Weiland, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St.-Pölten, (Telefon 0043 2742 73311, E-Mail: noe@evang.at) zur Verfügung

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Dr. Michael Bünker
Bischof der Evangelischen Kirche A. B.

14. Zl. KB 06; 119/2013 vom 21. Jänner 2013**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2012 mit Vergleichszahlen aus 2011**

Für die Monate Jänner bis Dezember 2012 wurden in EGON folgende Kirchenbeitragseingänge verbucht

Superintendentenz	2012	2011
	Euro	
Burgenland	2,794.331,88	2,591.497,57
Kärnten	3,397.755,32	3,247.176,42
Niederösterreich	2,836.128,48	2,681.377,43
Oberösterreich	3,946.363,34	3,776.821,24
Salzburg-Tirol	2,401.599,36	2,359.472,58
Steiermark	3,275.450,74	3,163.357,50
Wien	4,689.716,47	4,412.681,21
	23,341.345,58	22,232.383,95

Steigerung 2012 gegenüber 2011:

4,99% (22,232.383,95)

15. Zl. KOL 17; 62/2013 vom 15. Jänner 2013**Sonntag Laetare (10. März 2013) — Schulsonntag**

Seit 2006 wird die Pflichtkollekte des Sonntages **Laetare** den evangelischen Kindergärten, Horten und Schulen gewidmet und entsprechend der Anzahl der in diesen Einrichtungen betreuten Kinder und Jugendlichen aufgeteilt.

In Österreich stehen derzeit 47 Kindergärten, 8 Horte und 35 Schulen in evangelischer Trägerschaft. Mit Beginn dieses Schuljahres wurde z. B. die DAVINCI-Schule Hartberg in die evangelische Trägerschaft der Diakonie de La Tour übernommen.

Drei Beispiele sollen verdeutlichen, wofür die Kollekte verwendet wird:

1. Diakonie de La Tour: Der **Sonderhort de La Tour** in Klagenfurt ist eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf im sozialen, emotionalen oder kognitiven Bereich. Mit der Kollekte sollen Materialien für die Nachmittagsbetreuung gekauft und Ausflüge und soziale Projekte finanziert werden.
2. **Evangelisches Schulwerk Oberschützen:** Als Abschluss der Unterstufe führen die SchülerInnen der 4. Klassen ein Musical auf, bei dem sie vom Bühnenbild bis hin zur Choreografie alles selbst gestalten. Gleichzeitig bereitet sich die Oberstufe auf die Matthäus-Passion von J. S. Bach vor. Während der Sommerferien sollen in dem alten Gebäude der Schule wieder zwei neue Klassenräume adaptiert werden.
3. **Diakonieverein Salzburg**
Wir wollen uns in unserem Kindergarten und unseren drei Schulen besonders mit Kunst und Kultur auseinandersetzen und ein besonderes Augenmerk auf die Bereiche Theaterspiel und Bildnerische Erziehung legen.“

Herzlichen Dank für Ihre Spende!

Die Kirchenleitung bittet, für die Gestaltung des **Gottesdienstes** am Sonntag Laetare die in Ihrem Gemeindegebiet befindlichen Kindergärten, Horte und/oder Schulen bzw. die ReligionslehrerInnen an öffentlichen Schulen einzuladen, damit diese mitwirken bzw. ihre Einrichtung vorstellen können.

16. Zl. PRÄS 02; 3034/2012 vom 11. Dezember 2012**Annahme des Rücktritts von Herrn Bakk. phil. Udo Bachmair**

Auf der 2. Session der 14. Synode A. B. wurde am 8. Dezember 2012 der Rücktritt von Herrn Bakk. phil. Udo BACHMAIR vom Amt des weltlichen Oberkirchenrates A. B. für Innovation und Entwicklung angenommen.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Schriftführer der Synode A. B.

17. Zl. S 15 a; 3042/2012 vom 19. Dezember 2012**Ing. Gerald Wakolbinger — Ermächtigung zum Verkündigungsdienst**

Ing. Gerald Wakolbinger, Lektor der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems, wurde auf Grund seiner Tätigkeit im Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau gemäß § 15 der Lektorenordnung vom Bischof zum Verkündigungsdienst für die Gesamtkirche ermächtigt.

18. Zl. S 15 a; 3043/2012 vom 19. Dezember 2012**Christian Kohl — Ermächtigung zum Verkündigungsdienst**

Christian Kohl, Lektor der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus-Millstätter See, wurde auf Grund seiner Tätigkeit im Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau gemäß § 15 der Lektorenordnung vom Bischof zum Verkündigungsdienst für die Gesamtkirche ermächtigt.

19. Zl. GD 260; 141/2013 vom 23. Jänner 2013**Gemeindeverband gemäß Artikel 31 Kirchenverfassung der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Ried und Schärading mit Wirksamkeit ab 1. September 2012**

Die Gründung des „Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Ried und Schärading“ mit Wirksamkeit ab 1. September 2012 sowie der Beschluss über die vorgelegte Gemeindeverbandsordnung der Pfarrgemeinden Ried und Schärading wurden durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. am 18. September 2012 bewilligt.

20. Zl. GD 377; 142/2013 vom 23. Jänner 2013

Gemeindeverband gemäß Artikel 31 Kirchenverfassung der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Linz-Süd und Linz-Südwest mit Wirksamkeit ab 1. September 2013

Die Gründung des „Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Linz-Süd und Linz-Südwest“ mit Geltung und Wirksamkeit **ab dem 1. September 2013** sowie der Beschluss über die vorgelegte Gemeindeverbandsordnung der Pfarrgemeinden Linz-Süd und Linz-Südwest wurden durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. am 18. Dezember 2012 bewilligt.

21. Zl. GD 267; 2710/2012 vom 5. November 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegydt am Neuwalde-Traisen

Die Pfarrstelle wird wegen Ablaufs der zwölfjährigen Amtsdauer des derzeitigen Pfarrers zum 1. September 2013 ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Das Gemeindegebiet der Diasporagemeinde erstreckt sich über zirka 750 Quadratkilometer, entsprechend dem größten Teil des politischen Bezirkes Lilienfeld.

Auf diesem Gebiet leben 1195 Gemeindeglieder. Gottesdienstorte sind die Auferstehungskirche in Traisen und das Waldkirchlein in St. Aegydt am Neuwalde sowie die Predigtstationen Emmauskapelle Salzerbad, jeweils zweimal im Monat, Pensionistenheim Hainfeld und Türlitz und in der Schule in Hohenberg, jeweils monatlich. Vier LektorInnen bereichern das gottesdienstliche Leben.

Religionsunterricht ist an den höheren und berufsbildenden Schulen im Gemeindegebiet im Ausmaß von acht Wochenstunden vorgesehen. Da diese Stundenanzahl im eigenen Gemeindegebiet nicht erreicht werden kann, werden zusätzlich an der HTL St. Pölten Stunden abgehalten.

Der Pflichtschulbereich wird durch einen eigenen Religionslehrer abgedeckt.

Die Gemeinde erwartet sich von der Pfarrerin bzw. von dem Pfarrer Freude an der Vielfalt und den Herausforderungen einer Diasporagemeinde, das Mitgestalten von Glaubensgesprächen, Kinder- und Jugendarbeit, Betreuung von LektorInnen und MitarbeiterInnen sowie die Pflege der Öffentlichkeitsarbeit und der ökumenischen Kontakte. Großes Augenmerk wird auch auf die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder in den drei Pensionistenheimen sowie im Spital Lilienfeld gelegt.

Da die gesamte Gemeindearbeit von einer großen Anzahl ehrenamtlicher MitarbeiterInnen mitgetragen wird, es weder eine Kanzleihilfe noch KüsterInnen gibt, legt die Gemeinde Wert auf eine gute Begleitung der MitarbeiterInnen und eine effiziente und harmonische Zusammenarbeit.

In dem in einem Garten gelegenen Pfarrhaus im Zentrum von Traisen steht eine 136 m² große Wohnung, ein Büro, Gemeindesaal mit Küchenausstattung sowie eine Garage zur Verfügung.

Die Bewerbung ist bis 31. März 2013 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegydt am Neuwalde-Traisen, z. H. Kuratorin Dr. Gisela Malekpour, Albert-Schweitzer-Gasse 7, 3160 Traisen, zu richten.

Für Auskünfte steht die Kuratorin Dr. Gisela Malekpour unter der Tel. 0699-188 77 303 zur Verfügung.

22. Zl. GD 375; 23/2013 vom 8. Jänner 2013

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2013 ausgeschrieben.

Wir suchen Sie!

Eine/n engagierte/n Pfarrer/Pfarrerin, der/die

- mit Freude ihrer/seiner Berufung folgt,
- lebendige, ansprechende Gottesdienste „für Jung und Alt“ hält,
- mit uns gemeinsam die bestehenden Kirchenkreise (Kirchenchor, Gospelchor, Frauenkreis, ökumenische Runde) begleitet, weiterführt und mit ihren/seinen Ideen bereichert und auch wieder unsere brach liegende Arbeit mit und für Kinder zu neuem Leben erweckt,
- den Religionsunterricht in der Gemeinde im Ausmaß von acht Wochenstunden ebenso wie den Konfirmandenunterricht übernimmt.

Wir sind

die evangelische Pfarrgemeinde Ternitz mit

zirka 1000 Gemeindegliedern,
einer aktiven Gemeindevertretung,
einem engagierten Presbyterium,
einer Lektorin mit Sakramentsverwaltung und einem Lektor

die unsere/n neue/n Pfarrer/in nach Kräften unterstützen werden.

Es steht Ihnen eine 120 m² große Pfarrwohnung im neu renovierten Pfarrhaus mit eigenem Garten zur Verfügung. Auf dem großen Pfarrgrundstück befinden sich außerdem die Kirche und der Gemeindesaal mit Nebenräumen. Das Pfarrbüro und weitere Räume befinden sich im Gebäude neben dem Pfarrhaus. Gemeindesaal und Büro und Nebenräume sind ebenfalls renoviert worden. Ein großer Pfarrgarten, den wir gerne für Gemeindefeste nutzen, ist auch vorhanden.

Ternitz ist eine Industriestadt im Süden Niederösterreichs mit einem breit gefächerten Kulturleben. Wiener Neustadt und Wien sind über die Südbahn bzw. die Autobahn rasch zu erreichen. Die weitläufige Kirchengemeinde umfasst außer Ternitz auch Wimpassing, Grafenbach-St. Valentin, Penk, Puchberg am Schneeberg, Grünbach, Schrattenbach, Würflach, Willendorf, Höflein, Buchbach, Vöstenhof.

Sie möchten mehr erfahren? Dann wenden Sie sich bitte an Kuratorin Karin Hafner, Tel. 0699-188 77 379 oder

karin.hafner@tele2.at oder unseren Administrator Pfarrer Wolfgang Salzer, Tel. 0699-188 77 361 bzw. ternitz@evang.at.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis 3. Mai 2013 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in 2630 Ternitz, Dammstraße 22–28.

23. Zl. SUP 8, JG 3; 27/2013 vom 9. Jänner 2013

Ausschreibung (erste) der Stelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers bzw. einer Jugendreferentin/eines Jugendreferenten in der Diözese Niederösterreich

Beschäftigungsart: Vollzeit

Dienstort: St. Pölten

Dienstantritt: 1. September 2013

Die Evangelische Jugend Niederösterreich sucht eine Jugendpfarrerin/einen Jugendpfarrer (bzw. eine Jugendreferentin/einen Jugendreferent). Die Anstellung kann als DiözesanjugendpfarrerIn oder -jugendreferentIn erfolgen.

Diese(r) ist für die Koordination der Jugendarbeit in der Diözese Niederösterreich zuständig. Die Aufgaben umfassen u. a. die Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Unterstützung der Gemeinden bei Jugendprojekten, die Durchführung der diözesanen Veranstaltungen und Freizeiten, Vermittlung bei Konflikten, Mitarbeit in den entsprechenden Gremien auf diözesaner und bundesweiter Ebene, Büro Tätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit. Die Stelle ist die einzige hauptamtliche Stelle der EJNÖ, zusammen mit der Diözesanjugendleitung, die aus Ehrenamtlichen und Jugendsekretär besteht, werden u. a. Projekte organisiert, geplant und durchgeführt. Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet; Wiederwahl möglich.

Erforderliche Qualifikationen:

abgeschlossene fachtheologische Ausbildung und Ordination ins Pfarramt (JugendpfarrerIn)

oder abgeschlossene Ausbildung an der Kirchlich-Pädagogischen Hochschule

Religionspädagogischen Akademie oder vergleichbare Ausbildung(en) mit theologischem und pädagogischem Schwerpunkt (JugendreferentIn).

Wir bieten:

- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger bzw. kirchlicher Mindestgehälterverordnung Stufe V für Jugendreferenten/innen,
- Wohnkostenbeitrag,
- Fahrtkostenersatz gemäß amtlichem Kilometergeld,
- Büro- und Lagerräumlichkeiten in der Superintendentur im Zentrum von St. Pölten.

Wenn Sie Interesse haben, senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bestehend aus Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf und Kopien der relevanten Zeugnisse bis spätestens 3. Mai 2013 an:

Evangelische Jugend Niederösterreich
z. H. Diözesanjugendleitung
Julius-Raab-Promenade
3100 St. Pölten.

24. Zl. GD 229; 3021/2012 vom 18. Dezember 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mörbisch am See

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mörbisch am See wird zur Besetzung ab 1. September 2013 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde A. B. Mörbisch am See liegt im Bezirk Eisenstadt-Umgebung. Sie zählt 1540 Gemeindeglieder und umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Mörbisch am See. Die Fremdenverkehrs- und Weinbaugemeinde Mörbisch am See hat zirka 2300 Einwohner.

Zu den Aufgaben unseres Pfarrers/unserer Pfarrerin gehören:

- Gestaltung der Gottesdienste, die an jedem Sonn- und Feiertag in Mörbisch am See gefeiert werden, der Kinder- bzw. Familiengottesdienste (wöchentlich) sowie der Amtshandlungen.
- Mitverantwortung für den kirchenmusikalischen Schwerpunkt unserer Pfarrgemeinde in Zusammenarbeit mit der Diözesankantorin, die zu 25% in unserer Pfarrgemeinde beschäftigt ist.
- Organisation der Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen; Gestaltung des Konfirmandenunterrichts in Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Rust.
- Abhaltung von wöchentlichen Bibelstunden im Winterhalbjahr.
- Offenheit für alle Menschen die sich mit dem Wunsch nach seelsorgerlicher Begleitung an den Pfarrer/die Pfarrerin wenden.
- Erteilung von Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden an der Volksschule Mörbisch und an Schulen in Eisenstadt.

Die Pfarrgemeinde hofft auf geschwisterliche Teamarbeit mit dem Presbyterium, der Gemeindevertretung, den Lektoren/innen und allen Mitarbeitern/innen. Auf gute regionale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und ökumenische Zusammenarbeit ist großer Wert zu legen.

Im Pfarrhaus steht eine Dienstwohnung (zirka 150 m²) mit Garage und Garten zur Verfügung.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 10. Mai 2013 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mörbisch am See, Hauptstraße 6, 7072 Mörbisch am See, zu richten. Für Auskünfte steht Kurator Peter Glavanovits zur Verfügung, Tel. 0664-750 41 250.

25. Zl. GD 204; 2917/2012 vom 4. Dezember 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kufstein

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kufstein wird zum 1. September 2013 auf Grund der Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers zur Besetzung ausgeschrieben. Es handelt sich um eine 100-%-

Pfarrstelle mit acht Wochenstunden Unterricht an höheren Schulen.

Die Pfarrgemeinde hat derzeit 1875 Gemeindeglieder und erstreckt sich auf den Bezirk Kufstein sowie auf angrenzende Teile des Bezirks Kitzbühel (pol. Gemeinden Hopfgarten und Kössen). Kufstein und Wörgl sind Standorte verschiedenster Schultypen, in Kufstein gibt es eine FH mit mehr als 1400 Studierenden. Der Bezirk hat einen deutlichen touristischen Schwerpunkt. In Kufstein steht die Johanneskirche mit angrenzenden Gemeinderäumen sowie dem Pfarrhaus mit Pfarrwohnung, in Wörgl besitzt die Gemeinde ein Gemeindezentrum.

Wir erwarten vor allem:

- Feiern regelmäßiger Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Kufstein und (derzeit 14-täglich) in Wörgl, zu besonderen Anlässen auch an anderen Orten im Gemeindegebiet, zusammen mit den vier LektorInnen der Gemeinde,
- Konfirmandenunterricht in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
- Seelsorge im Krankenhaus und den Seniorenheimen,
- Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit sowie anderer Gemeindegruppen,
- Mitarbeit im Gemeindebriefteam,
- öffentliche Präsenz,
- gute ökumenische Zusammenarbeit,
- Weiterführung der nachbarschaftlichen Beziehung zu den angrenzenden bayerischen evangelischen Pfarrgemeinden,
- Ideen und Engagement für die Weiterentwicklung der Gemeinde, auch im Bereich der Tourismusseelsorge,
- Offenheit für diakonisches Engagement.

Wir bieten:

- ein engagiertes Team Ehrenamtlicher sowohl im Presbyterium und Gemeindevertretung als auch darüber hinaus, das auch bereit ist, Weiterentwicklung anzugehen und mitzutragen,
- ein neurenoviertes familienfreundliches Pfarrhaus mit 150 m² Wohnfläche mit Garage und großem Pfarrgarten (derzeitiger Dienstwohnerwert 508 €),
- einen Büroraum außerhalb der Wohnung,
- eine teilbeschäftigte Mitarbeiterin (15 Wochenstunden) für KB und allgemeine Büroarbeiten.

Bewerbungen sind bis zum 11. März 2013 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde, z. H. Kurator Vw. Siegfried Schwengel, Andreas-Hofer-Straße 6, 6330 Kufstein (auch gerne per E-Mail: evang.kufstein@kufnet.at), zu richten.

Den Bewerbern/Bewerberinnen wird gemäß der Wahlordnung Gelegenheit gegeben sich der Gemeindevertretung am 21. März 2013 persönlich vorzustellen.

Weitere Informationen beim bisherigen Stelleninhaber Pfarrer Mag. Karlheinz Müller, karlheinz.mueller@kufnet.at, Tel. 0699-188 77 555, oder beim Kurator Dipl.-Vw. Siegfried Schwengel, s.schwengel@kufnet.at, Tel. 0650-950 15 12.

26. Zl. GD 279; 3060/2012 vom 20. Dezember 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Schwanenstadt, Oberösterreich

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schwanenstadt wird hiermit zur Besetzung ab dem 1. September 2013 ausgeschrieben.

Zur Pfarrgemeinde:

- Schwanenstadt ist eine Kleinstadt mit zirka 4500 Einwohnern, liegt an der Westbahnstrecke — gleichzeitig in einer wichtigen und starken Wirtschaftsregion Oberösterreichs und gilt als das Tor zum oberösterreichischen Salzkammergut.
- Ergänzend zur kompletten Infrastruktur im eigenen Stadtgebiet können die umfassenden Angebote der Bezirkshauptstädte Vöcklabruck, Wels, Gmunden hinsichtlich Gymnasien, höheren berufsbildenden Schulen, Beschäftigungsmöglichkeiten, Gesundheitsversorgung sowie Kunst und Kultur bestens genutzt werden.
- Die Universitätsstädte Linz und Salzburg sind in zirka 40 bis 50 min., Attersee und Traunsee in zirka 20 min. erreichbar.
- Die knapp 1000 Gemeindemitglieder leben im Stadtgebiet und in den angrenzenden Umlandgemeinden.
- Die Gottesdienste feiern wir ausschließlich in der 1962 erbauten Evangelischen Christuskirche in Schwanenstadt.
- Das evangelische Gemeindezentrum befindet sich in ruhiger Stadtlage, dazu gehören neben der Kirche selbst der angegliederte geräumige Gemeindesaal, das Pfarrhaus mit Pfarrbüro, Sekretariat mit Teeküche, Sitzungs- bzw. KIGO-Raum sowie die getrennte, großzügige Dienstwohnung mit zirka 140 m² Wohnfläche, ein ausschließlich privat zu nutzender Pfarrgarten samt Garage und ein derzeit vermietetes Gemeindewohnhaus.

Zum Gemeindeleben:

- Die umfangreiche Mitarbeit und Mitwirkung der ehrenamtlichen Gemeindemitglieder ist in sechs Arbeitskreisen organisiert.
- Derzeit wird die Gemeinde durch einen Lektor unterstützt.
- Durch regelmäßige Aktivitäten wie Tauftröpfchen-Betreuung, Familiengottesdienste, Jubiläumskonfirmationen usw. versuchen wir alle Generationen zu erreichen.
- Mittels anspruchsvoller Orgelmusik, einem Kirchenchor, einer Instrumentalgruppe sowie der Zusammenarbeit mit der städtischen Landesmusikschule bemühen wir uns um die Musik im Kirchenraum.
- Das gute Miteinander mit der Römisch-Katholischen Pfarrgemeinde ist uns ein wichtiges Anliegen.

Zur Pfarrerin, zum Pfarrer:

Sie/er sollte

- Freude am anspruchsvollen Pfarrberuf haben und diese in die Gemeinde tragen,

- auf Menschen von Jung bis Alt mit offenem Herzen zugehen,
- ehrenamtliche Mitarbeiter begleiten und motivieren,
- uns mit Eigeninitiative und Gestaltungswillen überraschen,
- gleichzeitig die notwendige Konsensbereitschaft und das Feingefühl im Umgang mit Menschen mitbringen,
- alle Amtshandlungen entsprechend ihrem/seinem seelsorgerlichen Auftrag wahrnehmen,
- die mit ihr/ihm vereinbarte Verwaltungsarbeit erledigen,
- den Religionsunterricht im Umfang von acht Wochenstunden abhalten,
- für Konfirmanden-Unterricht und Konfirmation verantwortlich sein,
- Besuche in Seniorenheimen und Krankenhäusern übernehmen.

Informationen zu unserer Pfarrgemeinde finden Sie auch unter www.evangel-schwanenstadt.at, für nähere Auskünfte steht Ihnen unser Kurator Roland Wagner unter Tel. (07673) 2646 oder 0664-73491527 gerne zur Verfügung.

Bewerbungen bitte an bewerbung@evangel-schwanenstadt.at bis spätestens 31. März 2013 richten.

27. Zl. GD 377, GD 377 a; 11/2013 vom 8. Jänner 2013

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Linz-Süd/Linz-Südwest

Die Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Südwest wird hiermit zur Besetzung per 1. September 2013 ausgeschrieben.

Der Gemeindeverband Linz-Süd/Linz-Südwest wurde eingerichtet, um das Zusammenwachsen der beiden Gemeinden in die Wege zu leiten. Die Gemeindeordnung des Gemeindeverbandes legt die Rahmenbedingungen für diesen Übergang fest.

Die **Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd** mit derzeit 1257 Mitgliedern umfasst im Wesentlichen die Stadtteile Spallerhof, Neue Welt, Kleinmünchen, Auwiesen, Ebelsberg, Pichling, SolarCity/Südpark sowie die politischen Gemeinden St. Florian, Niederneukirchen und Hofkirchen. Im Gemeindegebiet befinden sich fünf Seniorenheime.

Das Gemeindezentrum mit heller, gut heizbarer Christuskirche und Pfarrhaus mit großem Garten befindet sich am Spallerhof, also im nördlichen Teil der Gemeinde. Die Dienstwohnung im Pfarrhaus hat etwa 100 m² und besteht aus fünf Zimmern die mit Fernwärme beheizt werden. Ein großer Garten mit Obstbäumen kann genützt werden. Außerdem besitzt die Gemeinde ein Grundstück in Ebelsberg, das seinerzeit für einen allfälligen Kirchenbau erworben wurde. Es bestehen gute Kontakte zu den r.-k. Pfarren, insbesondere zu Ebelsberg, SolarCity und St. Florian, ebenso zur Evangelischen Allianz Linz.

Dem/der PfarrerIn stehen engagierte und hoch motivierte GemeindevertreterInnen/PresbyterInnen sowie weitere MitarbeiterInnen zur Seite.

Senioren-, Kinder- und Frauenkreise finden regelmäßig statt.

Besonders hervorzuheben wären die monatlichen Familiengottesdienste, der Frauenchor, ein Besuchsdienst für Geburtstagsbesuche, das alljährliche Gemeindefest im Sommer und die Gemeinde-Adventfeier sowie die Kindermusicals zu Schulbeginn und Weihnachten.

Zur **Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Südwest** gehören 839 Gemeindeglieder in den Stadtteilen Wegscheid, Neue Heimat, Am Bindermichl, Oed und Keferfeld. Die Johanneskirche wurde 1966 in Sichtbetonbauweise errichtet und 2006 saniert. Für Veranstaltungen steht das 1983 erbaute Gemeindezentrum mit Clubraum, Saal, Teeküche, drei Jugendräumen im Untergeschoss zur Verfügung. Hervorzuheben sind das geschlossene Gemeindegebiet und die verkehrsgünstige Lage der Kirche und des Pfarrhauses. Kindergottesdienst, Seniorenrunde und Chorproben finden regelmäßig statt, die Wandergruppe trifft sich monatlich. Darüber hinaus bestehen verschiedene Hausbibelkreise. Glaubenskurse für Neu- und Wiedereinsteiger sowie MitarbeiterInnen werden regelmäßig gehalten. Der wöchentliche Kirchenkaffee nach dem Gottesdienst stellt so etwas wie eine Drehscheibe und ein Kommunikationszentrum der Gemeinde dar. Zu den Nachbargemeinden (römisch-katholisch und mennonistisch) werden gute Kontakte unterhalten.

Gemeindezentrum und Pfarrwohnung sind an die Kirche angebaut. Die Pfarrwohnung umfasst 130,72 m² und besteht aus vier Zimmern und großen Kellerräumen. Alle Räume sind mit Erdgas zentral beheizt. Ein zirka 600 m² großer Garten mit Obstbäumen gehört ebenfalls dazu.

In **beiden Gemeinden** steht dem/der PfarrerIn eine Pfarrkanzlei sowie eine Gemeindekanzlei inkl. Kirchenbeitragsstelle mit je einer Teilzeit beschäftigten Sekretärin zur Verfügung. Der/die PfarrerIn wird durch fünf LektorInnen aus den beiden Gemeinden unterstützt.

KonfirmandInnenunterricht, Jugend- und Männerkreis finden bereits seit längerem gemeinsam statt. Für die Kinder-, KonfirmandInnen- und Jugendarbeit wird ein/e gemeinsame/r JugendmitarbeiterIn angestellt.

Der Gemeindeverband erwartet von ihrem/ihrer PfarrerIn:

- Leitung der Gottesdienste (bei einem freien Sonntag/Monat) wie in der Gemeindeordnung des Gemeindeverbandes beschrieben,
- die Erledigung der anfallenden Amtshandlungen,
- Ausbildung, Begleitung und Betreuung der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen,
- die Erarbeitung und Umsetzung eines Gemeindeaufbau- bzw. Gemeindeentwicklungskonzeptes in Zusammenarbeit mit den Presbyterien und der Superintendentur,
- die Leitung der Glaubenskurse und des KonfirmandInnenunterrichts,
- Förderung und Vertiefung der ökumenischen Beziehungen zu den Nachbargemeinden sowie Bereitschaft zur Mitarbeit in der evangelischen Allianz Linz und darüber hinaus auf der Basis der „Charta über die

wechselseitige Anerkennung und Verpflichtung christlicher Kirchen, Gemeinden und Werke“

- und soweit es die Zeit erlaubt, Haus- und Krankenhausbesuche bei unseren Gemeindemitgliedern (insbesondere bei neu Zugezogenen).

Die Pfarrstelle wird für drei Jahre ohne die Erteilung von Religionsunterricht ausgeschrieben. Danach erfolgt eine Evaluierung auf Grund derer in Absprache die zukünftigen Rahmenbedingungen festgelegt werden.

Der Wohnsitz des/der PfarrerIn ist grundsätzlich in Linz-Süd oder in Linz-Südwest möglich und wird in Abstimmung mit den beiden Presbyterien festgelegt. Die Gemeindezentren der beiden Nachbargemeinden sind nur 4 km voneinander entfernt.

Wenn Sie Ihren Beruf als Berufung verstehen, freuen wir uns über Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens 31. März 2013 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd, Glimpfingerstraße 43, 4020 Linz, richten.

Für Informationen stehen Ihnen Kurator Dr. Günter Höfler (Linz-Süd), Tel. 0664-252 83 13, E-Mail: guenter.hoefler@lwest.at und Kurator Jochen Frenzel (Linz-Südwest), Tel. 0664-424 17 57, E-Mail: jochen.frenzel@aon.at zur Verfügung.

28. Zl. GD 107; 3059/2012 vom 20. Dezember 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach

Hiermit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach wegen der Pensionierung des amtsführenden Pfarrers per 1. September 2013 ausgeschrieben.

Arriach ist eine Toleranzgemeinde. Die Pfarrgemeinde zählt 949 Gemeindeglieder. Zwei Drittel der Arriacher Bevölkerung sind evangelisch. Arriach liegt im Mittelpunkt von Kärnten. Im 20 km entfernten Villach befinden sich alle höheren Schultypen. Mehrere Schigebiete und Badeseen befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Im Besonderen erwarten wir uns von unserem Pfarrer oder unserer Pfarrerin:

Regelmäßige Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Arriach,

Amtshandlungen,

Begleitung und Betreuung der Kinder-, Jugend-, Konfirmanden- und Frauenarbeit sowie Seniorenbetreuung,

Leitung des Pfarramtes,

Gute Kontaktpflege mit der Bevölkerung.

Da es sich um eine 75-%-Pfarrstelle handelt, ist im entsprechenden Ausmaß Religionsunterricht zu halten (elf Wochenstunden Religionsunterricht).

Wir bieten:

Im großen Pfarrhaus befindet sich der Wohnraum im 1. Stock. Insgesamt stehen 138 m² Wohnraum zur Verfügung, aufgeteilt auf fünf Zimmer mit Bad und WC.

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich die neu renovierte Pfarrkanzlei, ein Arbeitsraum und ein Sitzungsraum.

Die Heizung wurde 2011 auf Fernwärme umgestellt.

Zum Pfarrhaus gehören eine Garage, ein Carport und ein großer Garten.

Ein engagiertes Presbyterium und ebensolche Mitarbeiter freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Weitere Informationen erhalten Sie von Kurator Dieter Unterköfler, Tel. 0650-8516000, und beim Administrator Pfarrer Mag. Robert Eberhardt, Tel. 0699-18877234.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Diese senden Sie bitte bis 28. Feber 2013 an das Evangelische Pfarramt Arriach, z. H. Dieter Unterköfler, Arriach 29, 9543 Arriach.

29. Zl. P 1495; 2995/2012 vom 13. Dezember 2012

Bestellung von Pfarrerin Mag. Johanna Uljas-Lutz zur Rektorin des Predigerseminars

Mag. Johanna Uljas-Lutz wurde zur Rektorin des Predigerseminars der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bestellt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 in diesem Amt bestätigt.

30. Zl. P 1903; 3025/2012 vom 18. Dezember 2012

Bestellung von Mag. Thomas Schumann zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kobersdorf

Mag. Thomas Schumann wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OgdA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kobersdorf bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

31. Zl. P 2009; 33/2013 vom 9. Jänner 2013

Bestellung von Mag. Norman Tendis zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht/Einöde

Mag. Norman Tendis wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OgdA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht/Einöde gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

32. Zl. P 2097; 44/2013 vom 10. Jänner 2013

Zuteilung von Mag. Dipl.-Ing. Gerald Katzbeck als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf

Mag. Dipl.-Ing. Gerald Katzbeck wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OgdA mit Wirkung vom 1. Feber 2013 Lehrpfarrer Senior Dr. Johann Holzkorn als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf zur Dienstleistung zugeteilt.

33. Zl. GD 127; 9/2013 vom 7. Jänner 2013

Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn

Die neue Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn lautet:

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn
Kirchenallee 1, 7572 Deutsch Kaltenbrunn

34. Zl. GD 340; 114/2013 vom 21. Jänner 2013

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: office@pauluskirche.at

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

35. Zl. HB 01; 3055/2012 vom 19. Dezember 2012

Einberufung der Synode H. B.

Über Beschluss am 28. November 2012 beruft der Evangelische Oberkirchenrat H. B. die

**2. Session der 16. Synode
der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich**

am Donnerstag, 13. Juni 2012,
und am Freitag, 14. Juni 2012,

jeweils ab 9:00 Uhr in 1010 Wien, Dorotheergasse 16, ein.

Mag. Heinrich Benz Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender Landessuperintendent
der Synode H. B.

36. Zl. HB 01; 3013/2012 vom 17. Dezember 2012

Evangelische Kirche H. B. in Österreich — Haushaltsplan 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 28. November 2012 den vom Finanzausschuss H. B. am 8. November 2012 erstellten Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2013 nach Anhörung und Genehmigung durch den Kontrollausschuss H. B. am 13. November 2012 beschlossen.

BUDGET-Aufwendungen 2013	€
Personalaufwand	1.160.900,—
Rücklagen- und Rückstellung-Dotation	47.500,—
Kosten der Kirchenleitung	36.400,—
Kosten der Kirchenkanzlei	22.200,—
Evangelische Kirche A. und H. B.	68.300,—
Diverse Kosten	21.300,—
Reformiertes Kirchenblatt	23.700,—
Gebarungsabgang	– 61.400,—
Summe Aufwendungen	1.318.900,—

BUDGET-Erträge 2013	€
Gemeindequoten	650.000,—
Bundeszuschuss	170.000,—
Erträge des Pensionsfonds	50.000,—
Sonstige Finanzerträge	22.500,—
Sonstige betriebliche Erträge	206.600,—
Religionsunterricht	194.000,—
Reformiertes Kirchenblatt	19.000,—
Übrige Erträge	6.800,—
Summe Erträge	1.318.900,—

37. Zl. HB 01; 63/2013 vom 15. Jänner 2013

Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. bringt auf Grund der Verordnung vom 28. November 2008, Zl. HB 01; 3695/2008 (ABl. 215/2008) und der Novelle ABl. 238/2009 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Kontrollausschusses H. B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p. a. €	p. m. €
Wien-Innere Stadt	112.728,—	9.394,—
Wien-Süd	49.824,—	4.152,—
Wien-West	43.263,—	3.605,—
Oberwart	157.573,—	13.131,—
Linz	32.407,—	2.701,—
Bregenz	118.967,—	9.914,—
Dornbirn	53.403,—	4.450,—
Feldkirch	55.447,—	4.621,—
Bludenz	26.388,—	2.199,—
	650.000,—	54.167,—

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2013 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

Der Finanzbedarf erfordert einen Quotensatz von 48,60%.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Oberkirchenrat Landessuperintendent

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Prof. Dr. Karl Erwin SCHILLER

geboren am 18. März 1928 in Kaltenbuch, Deutschland, am Mittwoch, dem 2. Jänner 2013, in Ried im Innkreis im 85. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Prof. Dr. Karl Erwin Schiller findet sich im Amtsblatt 1989 auf Seite 10 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1122; 17/2013 vom 8. Jänner 2013)



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Mag. Heinz W. BECKER

geboren am 17. Mai 1917 in Weimar, am Montag, dem 7. Jänner 2013, in Wien im 96. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Mag. Heinz W. Becker findet sich im Amtsblatt 1984 auf Seite 74 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 768; 51/2013 vom 14. Jänner 2013)



Am 17. Dezember 2012 verstarb Herr

Dr. Helmut JUNKER

geboren am 1. August 1931 in Graz-Liebenau, von 1955 bis 1963 Pfarrer in Arriach, Kärnten.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott.

Unsere Anteilnahme gilt seiner Familie.

(Zl. P 978; 26/2013 vom 9. Jänner 2013)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 28. Feber 2013

2. Stück

38. Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 31. März 2013
 39. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2013
 40. Kommission für Diakonie und Soziale Fragen der XIV. Generalsynode
 41. Liste der Betreuungspfarrer und Betreuungspfarrerinnen für Gemeindepraktika
 42. Wahl einer/eines weltlichen Oberkirchenrätin A. B./Oberkirchenrates A. B. für Kirchenentwicklung — Verlängerung der Bewerbungsfrist
 43. Amtsprüfung vom 28. Mai 2009 und vom 23. Jänner 2013
 44. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wolfsberg in Kärnten
 45. Ausschreibung (erste) der zweiten nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche
 46. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee
 47. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Stoob und Lutzmannsburg
 48. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing
 49. Bestellung von Mag. Andreas Lisson zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gloggnitz und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Naßwald
 50. Bestellung von Mag. Peter Mömken zum Pfarrer für Dienstleistungen in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
 51. Evangelische Kirche H. B. Seelenstandsbericht 2012
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

38. Zl. KOL 05; 475/2013 vom 15. Feber 2013

Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 31. März 2013

Die Markuskirche in Wien-Ottakring wurde in den 1960er Jahren im klassischen Stil eines Toleranzbethauses gebaut. Das Wohnhaus an der Straße, die Kirche im Hinterhof, kein Eingang von der Straße, kein Turm, keine Glocken, ein Band bunter Fenster ist mühsam durch eine Doppelverglasung zu erkennen. Sie fragen, warum? Wir wissen es nicht.

Nun bekamen wir durch die Neubebauung des Nachbargrundstückes die Möglichkeit, einen neuen Haupteingang von einem öffentlichen Parkplatz direkt in unsere Kirche zu bauen. Diese Chance nützten wir und bauten neben dem endlich sichtbaren Eingang, der Rampenanlage für Kinderwagen und Rollstühle auch eine größere Empore für Chor und Musik und konnten einige Kleinigkeiten in der Kirche renovieren. Die Außenfassade erstrahlt in unterschiedlichen Gelbtönen. Das Gesamtprojekt umfasst zirka 185.000,— Euro.

Fast jeden Sonntag begrüßen wir Menschen in der Kirche, die wir nicht kennen und hören immer wieder: „Ich wohn schon seit 40 Jahren da, aber dass da eine

Kirche steht, ist mir noch nie aufgefallen.“ Mit Ihrer Hilfe können wir auch unsere Baufinanzierung rascher tilgen.

Das Presbyterium der Pfarrgemeinde Wien-Ottakring bedankt sich herzlich für Ihre Unterstützung und Ihre Solidarität im Rahmen der Baukollekte. Auch freuen wir uns immer über einen Besuch und einen Rundgang in unserer alten — neuen Kirche. Bitte sagen Sie uns Bescheid.

Liebe Grüße aus Ottakring

Kurator Peter Christen, Pfarrerin Daniela Schwimbersky, Pfarrer Gregor Schwimbersky

39. Zl. KOL 10; 167/2013 vom 28. Jänner 2013

Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2013

Liebe KonfirmandInnen!
Liebe Gemeinde!

Die heutige Kollekte erbitten wir für die Evangelische Jugend. Ihr ist die Aufgabe übertragen, Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln, sie im Glauben zu stärken, in Lebensfragen zu begleiten und Bedingungen zu schaffen, die es den Jugend-

lichen ermöglichen, zu verantwortungsvollen und selbstbewussten Menschen heranzuwachsen. Gemäß der Losung „Wie ihr nun den Herrn Jesus Christus angenommen habt, so lebt auch in ihm und seid ihm verwurzelt und gegründet und fest im Glauben, wie ihr gelehrt worden seid, und seid reichlich dankbar“ (Kol 2, 6.7)

Die Evangelische Jugend

- sorgt für die Weiterbildung ihrer ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden (in Schulungen, Tagungen, bei Genderarbeit, Richtlinien, Standards, . . .),
- veranstaltet regionale sowie österreichweite Projekte für und mit Kindern und Jugendlichen,
- veranstaltet Freizeiten für Kinder und Jugendliche, im Sommer und rund ums Jahr,
- organisiert Fahrten wie zum Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT) in die Hansestadt Hamburg — 200 Jugendliche aus ganz Österreich erleben gemeinsam und unter kompetenter Begleitung eines der größten evangelischen Events unter dem Motto „Soviel du brauchst“,
- finanziert und unterstützt die Arbeit des Arbeitskreises Kindergottesdienst,
- gibt das evangelische Magazin für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen „Junge Gemeinde“ heraus,
- verwaltet sämtliche Abos (Kinderkirche, Baugerüst, . . .) und Versicherungen,
- ist österreichweit Ansprechpartnerin für Jugend-MitarbeiterInnen und ihre Anliegen,
- vernetzt, entwickelt und unterstützt die Anliegen der Kinder und Jugendlichen in Österreich — zusammen mit der Bundesjugendvertretung.

Mit ihrer Spende hilft Ihr, liebe Konfirmandinnen und Konfirmanden, und helfen Sie, liebe Gemeinde, der Evangelischen Jugend Österreich ihren Auftrag zu erfüllen, damit die Kinder, Jugendlichen und MitarbeiterInnen auch aus ihrer/eurer Pfarrgemeinde sich begegnen, austauschen und im Glauben wachsen können und durch das Evangelium zu einem verantwortlichen Leben mit Jesus Christus begleitet werden.

Die Evangelische Jugend dankt Euch und Ihnen herzlich für Ihre großzügige Unterstützung. Gott segne Geberinnen und Geber und Empfängerin.

40. Zl. SYN 09; 1620/2012 vom 20. Juni 2012

Kommission für Diakonie und Soziale Fragen der XIV. Generalsynode

Auf der 1. Session der XIV. Generalsynode wurden am 16. Juni 2012 folgende synodale Mitglieder gewählt:

Mag. Michael CHALUPKA
Pfarrer Mag. Rainer GOTTAS
Superintendent Mag. Hansjörg LEIN
Sup.-Kuratorin Dr. Gisela MALEKPOUR
Oberkirchenrat Prof. Mag. Karl SCHIEFERMAIR
H. B.:
Gabriele JANDRASITS

1. Stellvertreter: Pfarrer Mag. Herwig HOHENBERGER
2. Stellvertreterin: Dr. Christa LERCH
3. Stellvertreterin: Pfarrerin Mag. Barbara HEYSE-SCHAEFER

Stellvertreter H. B.: Pfarrer Mag. Richard SCHREIBER

In der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. vom 7. November 2012 wurden folgende nicht-synodale Mitglieder gewählt:

Rektor Mag. Dr. Hubert STOTTER
Pfarrer im Ehrenamt MMag. Michael BUBIK
H. B.:
Margarete KUNZ

41. Zl. A 67; 3073/2012 vom 21. Dezember 2012

Liste der Betreuungspfarrer und Betreuungspfarrerinnen für Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer und Pfarrerinnen, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendentenz A. B. Burgenland

Seniorin Mag. Evelyn Bürbaumer	Deutsch Kaltenbrunn
Pfarrer Mag. Joachim Grössing	Mörbisch
Pfarrer Dr. Gerhard Harkam	Stadtschlaining
Senior Dr. Johann Holzkorn	Pöttelsdorf
Pfarrer Mag. Heribert Hribernig	Markt Allhau
Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger	Rust
Pfarrer Mag. Silvia Nittaus	Zurndorf
Pfarrer Mag. Sieglinde Pfänder	Oberwart
Pfarrer Dr. Herbert Rampler	Eisenstadt
Pfarrer Mag. Michael Rech	Eltendorf
Pfarrer Mag. Martin Schlor	Pinkafeld
Pfarrer Mag. Tanja Sielemann	Oberschützen
Pfarrer Mag. Ingrid Tschank	Gols

Evangelische Superintendentenz A. B. Kärnten

Pfarrer Mag. Lydia Burchhardt	Klagenfurt-Johanneskirche
Pfarrer Mag. Rainer Gottas	Klagenfurt-Johanneskirche
Senior Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht	Lienz
Pfarrer Mag. Renate Moshammer	Pörtlach
Senior Mag. Martin Müller	Waiern
Pfarrer Mag. Martin Satlow	Velden
Pfarrer Mag. Norman Tendis	St. Ruprecht

Evangelische Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Pfarrer lic. theol. Günter Battenberg	Melk-Scheibbs
Senior Mag. Christian Brost	Stockerath
Pfarrer MMag. Andreas Fasching	Perchtoldsdorf
Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt	Amstetten
Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf
Pfarrer Mag. Markus Lintner	Mödling

Pfarrerinnen Mag. Ulrike Nindler
Pfarrerinnen
Mag. Anna Elisabeth Peterson
Pfarrerinnen Mag. Roswitha Petz
Senior
Mag. Karl-Jürgen Romanowski
Pfarrer Wolfgang Salzer
Pfarrer Mag. Julian Sartorius
Seniorin Mag. Birgit Schiller
Pfarrerinnen Mag. Anne Tikkanen-Lippl

Tulln
Korneuburg
Krems
Bad Vöslau
Wiener Neustadt
Klosterneuburg
Horn
Mödling

Evangelische Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pfarrer Mag. Klaus-Ortwin Galter
Pfarrer Mag. Martin Hofstätter
Pfarrer Mag. Hans Hubmer
Pfarrer Mag. Dankfried Kirsch
Pfarrer Mag. Hans Peter Pall
Pfarrer Mag. Bernhard Petersen
Senior Mag. Friedrich Rößler
Pfarrer Mag. Martin Rößler
Pfarrer Mag. Jörg Schagerl
Senior Mag. Günter Scheutz
Pfarrer Mag. Günter Wagner

Linz-Dornach
Vöcklabruck
Timelkam
Bad Ischl
Linz-Urfahr
Wels
Steyr
Rutzenmoos
Linz-Urfahr
Bad Goisern
Gallneukirchen

Evangelische Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Pfarrer Mag. Adam Faugel
Pfarrer Dr. Peter Gabriel
Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht
Pfarrer Mag. Meinhard von Gierke
Pfarrer Mag. Bernhard Groß
Pfarrer Mag. Tilmann Knopf
Senior Mag. Klaus Niederwimmer
Pfarrer Mag. Dietmar Orendi
Pfarrerinnen Mag. Barbara Wiedermann

Salzburg-Süd
Hallein
Innsbruck-Christuskirche
Jenbach
Innsbruck-Christuskirche
Salzburg-Christuskirche
Salzburg-Nördl. Flachgau
Gastein
Salzburg-Christuskirche

Evangelische Superintendentenz A. B. Steiermark

Pfarrerinnen Mag. Karin Engele
Pfarrerinnen
Mag. Ulrike Frank-Schlamberger
Senior Mag. Andreas Gerhold
Pfarrer
lic. theol. Andreas Gripenrog
Pfarrerinnen Mag. Daniela Kern
Senior Mag. Gerhard Krömer
Pfarrer Richard Liebeg

Peggau
Graz,
linkes Murufer
Stainz
Radstadt
Trofaiach
Schladming
Graz-Eggenberg

Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger
Pfarrerinnen Mag. Waltraud Mitteregger
Pfarrer Mag. Thomas Moffat
Pfarrer Mag. Paul Nitsche
Pfarrer Mag. Tadeusz Prokop
Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner
Senior Mag. Wolfgang Schneider
Pfarrer Hans Helmuth Taul

Gröbming
Mürzzuschlag
Leoben
Graz,
rechtes Murufer
Judenburg
Ramsau
am Dachstein
Bruck an der Mur
Rottenmann

Evangelische Superintendentenz A. B. Wien

Pfarrer Mag. Andreas Carrara
Senior Mag. Hans-Jürgen Deml
Pfarrer Mag. Thomas Dopplinger
Pfarrerinnen
Mag. Marianne Fliegenschnee
Pfarrer Mag. Thomas Fresia
Pfarrer Mag. Harald Geschl
Seniorin Mag. Verena Groh
Pfarrer Dr. Hans-Volker Kieweler
Pfarrerinnen Dr. Ines Knoll
Pfarrerinnen Mag. Elke Kunert
Pfarrer Mag. Sepp Lager
Pfarrerinnen
Mag. Gabriele Lang-Czedik
Pfarrerinnen Mag. Andrea Petritsch
Pfarrerinnen Mag. Edith Schiemel
Pfarrerinnen
Mag. Daniela Schwimbersky
Pfarrerinnen Dr. Ingrid Vogel
Senior Mag. Michael Wolf

Wien-Favoriten-
Thomaskirche
Wien-Neubau/
Fünfhaus
Wien-Favoriten-
Gnadenkirche
Wien-Floridsdorf
Wien-Landstraße
Wien-Alsergrund-
Messiaschapel
Wien-Donaustadt
Wien-Hietzing
Wien-Innere Stadt
Wien-Währing &
Hernals
Wien-Simmering
Wien-Liesing
Wien-Döbling
Wien-
Gumpendorf
Wien-Ottakring
Wien-Hetzendorf
Wien-Favoriten-
Christuskirche

Evangelische Kirche H. B. in Österreich

Landessuperintendent
Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Pfarrer Dr. Johannes Langhoff
Oberkirchenrat
Pfarrer Mag. Michael Meyer
Pfarrer Mag. Richard Schreiber
Pfarrer Mag. Ralf Stoffers
Oberkirchenrat
Pfarrer Mag. Johannes Wittich

Wien-West
Wien-Innere Stadt
Dornbirn
Linz
Bregenz
Wien-Süd

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

42. Zl. PRÄS 02; 509/2013 vom 26. Feber 2013

Wahl einer/eines weltlichen Oberkirchenrätin A. B./Oberkirchenrates A. B. für Kirchenentwicklung — Verlängerung der Bewerbungsfrist

Zur Ausschreibung (ABL 13/2013) eines weltlichen Oberkirchenrates bzw. einer weltlichen Oberkirchenrätin für Kirchenentwicklung werden die unter Z. 1 bis Z. 3 angeführten Bewerbungsfristen (bisher jeweils 15. April 2013) gemäß Beschlussfassung des Kirchenpresbyteriums A. B. vom 25. Feber 2013 verlängert auf jeweils

30. April 2013.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Dr. Heinz Tichy
Oberkirchenrat

43. Zl. A 17; 160/2013 vom 24. Jänner 2013

Amtsprüfung vom 28. Mai 2009 und vom 23. Jänner 2013

Nachstehende Pfarramtskandidatin hat durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 28. Mai 2009 und am 23. Jänner 2013 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdgA) erlangt:

Bakk. MMag. Helga HANISCH

44. Zl. GD 330; 3071/2012 vom 21. Dezember 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wolfsberg in Kärnten

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wolfsberg, Kärnten, wird hiermit auf Grund des Übertritts des derzeitigen Pfarrers in den Ruhestand, zur Besetzung mit 1. September 2013 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Wolfsberg zählt zirka 700 Seelen und umfasst den ganzen Bezirk Wolfsberg. Bedingt durch die Diasporasituation (973,79 Quadratkilometer) und eine Gemeindestruktur mit vielen konfessionsverschiedenen Ehen oder Partnerschaften, wird von der Bewerberin/dem Bewerber Aufgeschlossenheit und ökumenische Offenheit erwartet.

Ein modernes Krankenhaus und die große Ausdehnung der Gemeinde erfordern besonders die seelsorgerische Betreuung.

Im Bereich der Pfarrgemeinde Wolfsberg befindet sich neben den Pflichtschulen (Volksschulen, Neue Mittelschulen), ein Schulzentrum (Oberstufengymnasium, HLW, HAK, HTBLA) und auch ein Gymnasium in St. Paul.

In den Schulen der Pfarrgemeinde sind acht Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Das Pfarrhaus (140 Quadratmeter Wohnfläche, zentral-geheizt durch Fernwärme) sowie ein Gemeindehaus mit einer Küsterwohnung stehen in einem großen Pfarrgarten, etwa 50 Meter von der evangelischen Kirche entfernt, zentral in Wolfsberg. Das Büro des Pfarramtes befindet sich im Pfarrhaus. Das Gemeindehaus mit seinem Gemeindesaal (mit Bühne) und den Nebenräumen bietet sich für viele Aktivitäten an: Vorträge, Frauentreff, Bastelgruppen, Kirchenkaffee, Gemeinschafts- und Jugendtreff . . .

Wir freuen uns, wenn sich Pfarrerinnen oder Pfarrer melden, die voll Tatkraft und Freude ihre Vorstellungen umsetzen wollen. Es freut uns auch, wenn Sie Bewährtes fortsetzen und mit belebenden Impulsen Neues wagen, mit einem guten Zugang zu Jung und Alt. Es stehen Ihnen alle Möglichkeiten offen, Ihre Ideen zu verwirklichen. Dabei ist uns wichtig eine engagierte Begleitung von Kindern und Jugendlichen. Eine aufgeschlossene Gemeinde unterstützt Sie dabei.

Für genaue Informationen stehen Ihnen gerne Pfarrer Mag. Norbert Emig, Tel. (04352) 2218, oder unsere Kuratorin Dir. Monika Wuggenig, Tel. 0650-30 888 14, zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und ersuchen Sie, diese bis 30. April 2013 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde, St.-Michaeler-Strasse 17, 9400 Wolfsberg, zu senden.

45. Zl. GD 164; 104/2013 vom 18. Jänner 2013

Ausschreibung (erste) der zweiten nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde Graz-Heilandskirche schreibt zum 1. September 2013 die zweite nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle aus.

Die Pfarrgemeinde zählt etwa 6000 Gemeindeglieder und umfasst das Stadtzentrum, acht Grazer Bezirke und 21 Gemeinden im Umland. Sie besteht aus der Muttergemeinde (zirka 4500 Gemeindeglieder), der diese Stelle zugeordnet ist, sowie der Tochtergemeinde Graz-Liebenau mit knapp 1500 Gemeindegliedern (ihr ist die dritte Pfarrstelle zugeordnet).

Das Gemeindezentrum von Pfarr- und Muttergemeinde am Kaiser-Josef-Platz besteht aus Kirche, Pfarrhaus, Martin-Luther-Haus für Veranstaltungen (und Sitz sämtlicher diözesaner Einrichtungen), Ihle-Haus mit Jugendkeller und Festsaal. Zur Gemeinde gehören auch zwei Kindergärten, zwei Friedhöfe und einige vermietete Objekte.

Gottesdienste finden an allen Sonn- und Feiertagen in der Heilandskirche und fallweise in einer Predigtstation statt.

Die Gemeindearbeit der Muttergemeinde ist charakterisiert durch viele Amtshandlungen, ein buntes Angebot für unterschiedliche Zielgruppen, große KonfirmandInnengruppen, ein engagiertes Team von ehrenamtlichen

Mitarbeitenden, einen Gemeindepädagogen und einen Kirchenmusiker.

Wir wünschen uns eineN PfarrerIn, die/der Amtshandlungen als zentrales Element kirchlicher Arbeit sieht und als Chance entsprechend ernst nimmt. Regelmäßige Bibelarbeit, Begleitung des Besuchsdienstes, SeniorInnenarbeit und andere regelmäßige Kreise werden in Absprache mit der amtsführenden Pfarrerin aufgeteilt.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt dieser Stelle ist die Leitung, Begleitung und Durchführung der Jugendarbeit in der Muttergemeinde Heilandskirche in Zusammenwirken mit den Jugendgremien. Insbesondere beinhaltet dieser Bereich die Leitung des offenen Jugendzentrums Domino, für das es in Teilzeit angestellte MitarbeiterInnen gibt, sowie den Aufbau eines Teams ehrenamtlicher MitarbeiterInnen und die organisatorische Leitung der Gemeindejugendarbeit inkl. des Jugendbüros.

Wir wünschen uns eine Fortführung der gut eingeführten Veranstaltungen und Freizeiten sowie neue Impulse.

Im Leitbild der Pfarrgemeinde heißt es: „Suchet der Stadt Bestes (Jer 29, 7). Die Heilandskirche ist gesellschaftspolitisch wach und engagiert. Wir stehen im Dialog mit Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur.“

Auf Grund ihrer Geschichte und Lage in der Stadtmitte nimmt die Heilandskirche viele Aufgaben mit großer Öffentlichkeitswirkung wahr. Die Ökumene, der christlich-jüdische Dialog und das interreligiöse Gespräch gehören zu ihrem Selbstverständnis.

Die Pfarrstelle ist eine, die eine Pfarrerin/einen Pfarrer theologisch und gesellschaftspolitisch in besonderer Weise herausfordert und ein interessantes Aufgabengebiet mit vielen Entwicklungsmöglichkeiten bietet.

Für alle Tätigkeit gibt es eine gute Infrastruktur, angemessene Budgets und passende Räumlichkeiten.

Die Arbeit der Gemeinde wird von rund 30 Angestellten und zahlreichen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, Teams und presbyterialen Ausschüssen mitgetragen. Kommunikations- und Teamfähigkeit sind daher Voraussetzung, wobei die kollegiale Zusammenarbeit mit der amtsführenden Pfarrerin ganz wesentlich ist.

Religionsunterricht ist im Umfang von acht Stunden zu halten.

Es steht eine Dienstwohnung in der Sandgasse (Größe zirka 102 m²; vier Zimmer, Balkon) zur Verfügung.

Die Bewerbungen sind bis spätestens 30. April 2013 (einlangend) an das Pfarrpresbyterium, Graz-Heilandskirche, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, bzw. per E-Mail an kurator@heilandskirche.st erbeten. Weitere Auskunft und eine Führung durch die Gemeinde geben gerne Kurator Mag. Heinz Schubert, Tel. 0699-111 54 796, und PfarrerIn Mag. Ulrike Frank-Schlamberger, Tel. 0699-188 77 680.

46. Zl. GD 111; 191/2013 vom 30. Jänner 2013

Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee im Steirischen Salzkammergut schreibt infolge des Pensionsantritts ihres langjährigen Pfarrers und nach erfolgter Eva-

luierung durch den Superintendentialausschuss hiermit ihre 50%-Gemeindepfarrstelle zur Neubesetzung mit 1. September 2013 durch Wahl aus.

Wir suchen

Eine engagierte Pfarrerin, einen engagierten Pfarrer,

- die/der offen auf die Menschen zugeht,
- der/dem die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder ein Anliegen ist,
- die/der lebendige, ansprechende Gottesdienste für alle Altersgruppen feiert,
- die/der die bestehenden Kirchenkreise (Senioren-, Frauen-, Gebets-, Kinderkreis und Bastelgruppe) weiterführt und mit neuen Ideen bereichert,
- die/der den Religionsunterricht in den höheren Schulen der Pfarrgemeinde im Ausmaß von vier Wochenstunden übernimmt,
- die/der sich bestmöglich um die KonfirmandInnen annimmt,
- die/der den persönlichen Kontakt zu den Gemeindegliedern sucht,
- die/der die Krankenseelsorge übernimmt sowie Krankenbesuche durchführt,
- der/dem eine gute Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung wichtig ist.

Wir bieten

- äußerst bemühte ehrenamtliche Mitarbeiter im Presbyterium und in der Gemeindevertretung und darüber hinaus ein bestens eingespieltes ehrenamtliches Küsterinnenteam,
- mehrere gut funktionierende Kirchenkreise, die von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen geleitet werden,
- gute Beziehungen zur röm.-kath. Pfarrgemeinde,
- eine Dienstwohnung im Obergeschoss des Pfarrhauses mit rund 90 m², ein Büro im Erdgeschoss des Pfarrhauses sowie einen Garten rund um das Gebäude.

Wir sind

eine kleine Diasporagemeinde mit rund 575 Gemeindegliedern in sechs verschiedenen politischen Gemeinden des Steirischen Salzkammergutes, die sich von Tauplitz bis zur Landesgrenze am Pötschenpass erstreckt. Somit beträgt der Anteil der Evangelischen 4,5% der in dieser Region lebenden Bevölkerung.

Zur Pfarrgemeinde gehören die Jesuskirche in Bad Aussee, in der an jedem Sonntag des Jahres Gottesdienst gehalten wird und die Kreuzkirche an der Predigtstation in Bad Mitterndorf, in der zwischen Ostern und Reformationstag an jedem Sonntag ein Gottesdienst stattfindet, während der Wintermonate zu Weihnachten und im Feber. Zusätzlich werden noch Andachten in der Psychosomatischen Klinik, im Landeskrankenhaus und im Seniorenheim der Volkshilfe gefeiert.

Das Steirische Salzkammergut ist eine Tourismusregion mit vielen Möglichkeiten zur Urlaubsgestaltung, die von In- und Ausländern gerne besucht wird. Viele dieser Urlauber kommen seit Jahren regelmäßig in unsere Pfarr-

gemeinde und besuchen die Gottesdienste, vor allem in Bad Mitterndorf.

Das Pfarrhaus befindet sich in Bad Aussee, dem größten Ort des Steirischen Salzkammergutes mit verschiedenen Krankenhaus- und Kureinrichtungen, in ruhiger Lage, rund 10 Minuten vom Zentrum entfernt. Das Bundesschulzentrum ist gut zu Fuß zu erreichen, zum Bahnhof sind es nur rund 15 Minuten zu Fuß. Bad Aussee verfügt über alle wichtigen Bildungseinrichtungen wie Kindergarten, Volks- und Hauptschule, HLW, HAK/HIT und BORG sowie eine Musikschule.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis 31. März 2013 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Bad Aussee, Cordignano-Promenade 208, 8990 Bad Aussee.

Für Auskünfte stehen entweder Kuratorin Dipl.-Ing. Waltraud Hein (w_hein@gmx.at, Tel. 0664-5141352) oder Pfarrer Mag. Joachim Heinz (evang_badaussee@hotmail.com) zur Verfügung. Für allfällige Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Teilstellen in der Region erteilt Superintendent MMag. Hermann Miklas gerne Auskunft (miklas-stmk@evang.at).

47. Zl. GD 288, GD 218; 380/2013 vom 6. Feber 2013

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Stoob und Lutzmannsburg

Die Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stoob und Lutzmannsburg wird mit 1. September 2013 zur Besetzung ausgeschrieben.

Wir sind

- ein Pfarrgemeindeverband, bestehend aus der Pfarrgemeinde Lutzmannsburg und der Pfarrgemeinde Stoob. Der Pfarrgemeindeverband gliedert sich in zwei 50-%-Pfarrstellen. Die Pfarrgemeinde Lutzmannsburg hat zirka 410 Gemeindeglieder, das sind rund 60% der Ortsbevölkerung. In Lutzmannsburg gibt es eine Kirche und ein Gemeindezentrum. Die Pfarrgemeinde Stoob hat zirka 800 Gemeindeglieder, das sind rund 50% der Ortsbevölkerung. In Stoob gibt es eine Kirche, ein neu gestaltetes Gemeindezentrum und in unmittelbarer Nähe der Kirche das Pfarrhaus. Zur Pfarrgemeinde Stoob gehört auch die Tochtergemeinde Oberloisdorf mit zirka 75 Gemeindegliedern und einer eigenen Kirche.
- Die Lehrverpflichtung an den höheren Schulen umfasst acht Wochenstunden.
- Die Wohnung des Pfarrers befindet sich in Stoob.
- Die Gemeinden liegen im Mittleren Burgenland, im Umkreis von zirka 15 km befinden sich zwei weitere evangelische Pfarrgemeinden.
- Die Rotwein- und Thermengemeinde Lutzmannsburg ist eine aufstrebende Tourismusgemeinde mit ungefähr 250.000 jährlichen Nächtigungen und 480.000 Tagesgästen im Jahr und liegt direkt an der ungarischen Grenze. Sie bietet umfangreiche Freizeit- und Sportmöglichkeiten (Famillientherme, Golfplatz, Klettergarten usw.).

Über das Gemeindeleben in Lutzmannsburg informiert regelmäßig der Internetblog unter <http://evang.lutzmannsburg.wordpress.com>.

- Die Marktgemeinde Stoob ist eine bekannte Töpfergemeinde, hier befindet sich österreichweit die einzige Fachschule für Keramik und Ofenbau, weiters ein Kindergarten, eine Volksschule sowie eine „Neue Mittelschule“. Der Nachbarort Oberpullendorf (Bezirksvorort, 2 km entfernt) bietet mittlere und höhere Schulen, ein Krankenhaus, Apotheke und eine gute ärztliche Versorgung (Allgemeinmedizin/div. Fachärzte).
- Die Bundeshauptstadt Wien (Entfernung zirka 90 km) ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln und/oder die Schnellstraße/Autobahn sehr gut erreichbar. Die Einkaufszentren Eisenstadt, Oberwart und Wiener Neustadt sind zirka 50 km entfernt und ebenfalls gut an das öffentliche Verkehrsnetz und Schnellstraßen/Autobahnen angebunden.

Wir wünschen

- regelmäßige Feier und Organisation von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen in den Pfarrgemeinden;
- Seelsorge an den Gemeindegliedern;
- Durchführung der Konfirmandenarbeit und Unterstützung der Jugendarbeit;
- Weiterpflege der guten ökumenischen Kontakte und gute Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden;
- Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit.

Wir bieten

- ein engagiertes Mitarbeiterteam in verschiedenen Arbeitsbereichen (Kindergottesdienst/Kinderkreis, Weltgebetstag, Chor);
- verschiedene von der Gemeindevertretung organisierte gesellschaftliche Zusammenkünfte im Kirchenjahr (Erntedank, Advent usw.);
- der/m Pfarrer/in steht ein Pfarrhaus (Einfamilienhaus mit zirka 140 m² Wohnfläche und großzügigem Garten) in verkehrsberuhigter Lage zur Verfügung;
- zur Unterstützung der/s Pfarrer/in/s stehen Lektoren zur Verfügung.

In beiden Pfarrgemeinden freut sich ein engagiertes Mitarbeiterteam auf die Zusammenarbeit mit der/m neuen Pfarrer/in.

Die Pfarrgemeinden freuen sich auf eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer und bitten Sie, Ihre Bewerbung bis 30. April 2013 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Stoob zu richten:

Evangelisches Pfarramt A. B. Stoob, Hauptstraße 144, 7344 Stoob, Tel. (02612) 424 45 und Fax (02612) 434 91, E-Mail: evang.stoob@aon.at

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne:

Kurator Ernst Hafenscher (Stoob), Tel. 0664-626 62 92, Kurator Reinhardt Magedler (Lutzmannsburg), Tel. 0664-465 00 32.

48. Zl. GD 357; 428/2013 vom 13. Feber 2013

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2013 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Gemeinde erwartet eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die bzw. der sich den Herausforderungen einer Kirche der Großstadt stellt. Die Gemeinde umfasst den 23. und Teile des 13. Wiener Gemeindebezirkes mit etwa 3800 Gemeindegliedern. Unsere Gemeinde zeichnet sich aus durch ein vielfältiges, lebendiges Gemeindeleben in allen Altersgruppen und eine engagierte Mitarbeiterschaft.

Die Gemeindeordnung regelt grundsätzlich die Zusammenarbeit der beiden Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen, auf jeden Fall ist Teamfähigkeit eine Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit der amtsführenden Pfarrerin, dem Presbyterium, der Gemeindevertretung, den Lektorinnen und Lektoren, dem Pfarrer im Ehrenamt sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern. In der Pfarrgemeinde arbeiten derzeit hauptamtlich eine Pfarramtssekretärin und ein/e Kirchenmusiker/in. Die Stelle einer neuen Gemeindepädagogin/eines neuen Gemeindepädagogen wurde ausgeschrieben.

Im Besonderen erwarten wir uns von unserer neuen Pfarrerin bzw. unserem neuen Pfarrer Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei der Begleitung der Konfirmandinnen bzw. Konfirmanden. Auch musische Interessen wären wünschenswert.

Weiters ist Religionsunterricht im vorgesehenen Ausmaß zu erteilen.

Eine schöne Dienstwohnung (140 m²) mit großzügigem Garten steht in der Nähe der Kirche zur Verfügung.

Wir möchten auch jüngere Kandidaten/innen ermutigen, sich für die Pfarrstelle zu bewerben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis 30. April 2013 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing, Dr.-Andreas-Zailer-Gasse 3, 1230 Wien, und Ihre persönliche Vorstellung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 14. Mai 2013.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Kurator Mag. Christian Kikuta, Tel. 0699-10490500, E-Mail: kikuta@evang-liesing.at.

49. Zl. P 1854; 190/2013 vom 30. Jänner 2013

Bestellung von Mag. Andreas Lisson zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gloggnitz und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Naßwald

Mag. Andreas Lisson wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gloggnitz (50 Prozent) und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Naßwald (50 Prozent) bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

50. Zl. P 1550; 405/2013 vom 11. Feber 2013

Bestellung von Mag. Peter Mömken zum Pfarrer für Dienstleistungen in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Mag. Peter Mömken wurde gemäß § 33 OdgA zum Pfarrer für Dienstleistungen in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt, in der Krankenhausseelsorge in Wiener Neustadt und in den Pensionistenheimen der Region zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2012 befristet bis 31. August 2015 in diesem Amt bestätigt.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

51. Zl. HB 01; 479/2013 vom 19. Feber 2013

Evangelische Kirche H. B. Seelenstandsbericht 2012

	Wien- Innere Stadt	Wien- Süd	Wien- West	Ober- wart	Linz	Bregenz	Dornbirn	Feldkirch	Bludenz	Gesamt
Mitglieder H. B.	2.761	1.215	979	1.476	548	184	73	144	126	7.506
Mitglieder B.A.	2	0	0	0	104	2.310	1.461	1.679	770	6.326
Gesamt	2.763	1.215	979	1.476	652	2.494	1.534	1.823	896	13.832
Eintritte	9	3	2	18	3	3	0	1	1	40
Austritte	24	36	14	8	1	32	40	45	20	220
Getaufte	18	8	2	7	4	16	10	20	11	96
Todesfälle	36	16	13	23	7	31	15	11	8	160
Zuzüge ndInla	20	42	42	3	33	57	40	35	29	301
Wegzüge ndInla	45	41	23	0	32	45	54	46	13	299
Zuzüge ndAusla	46	2	2	1	0	126	0	0	0	177
Wegzüge ndAusla	36	1	5	0	2	66	44	80	29	263
Wahlgemeinezuzüge	25	8	7	6	0	6	3	0	2	57
Wahlgemeindeabgänge	6	18	8	2	0	0	9	10	1	54
KonfirmandInnen	14	10	7	7	0	17	11	6	9	81
Getraute	11	0	1	4	4	2	3	2	5	32
Bestattete	23	10	9	23	7	27	13	8	6	126

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit 1. April 2011 trat

Pfarrer Mag. Manfred Hermann Friedrich Schreier

in den Ruhestand.

Manfred Hermann Friedrich Schreier wurde am 18. März 1955 in Wien als Sohn von Felix Schreier und Theresia, geb. Wehofer geboren.

Er wurde in der Lutherischen Stadtkirche getauft, konfirmiert und besuchte die Evangelischen Schulen am Karlsplatz.

Seine erste Berufstätigkeit absolvierte Manfred Schreier im Evangelischen Presseverband und begann nach der Berufsreifeprüfung im Jahr 1981 mit dem Studium der Evangelischen Theologie in Wien. Im Jänner 1987 legte er das Examen pro candidatura (Kandidatenprüfung) ab und trat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing bei Lehrpfarrer Mag. Werner Pülz das Lehrvikariat an. Seine Ausbildung war gekennzeichnet von seiner bibelnahen Verkündigung und gewissenhaften Vorbereitung von Predigten und Gottesdiensten. Seine durch die frühe Berufstätigkeit erworbene Erfahrung in Alltagsdingen hat seinen Blick für die Sorgen und Freuden der Menschen in ihrem alltäglichen Leben geschärft. Ihnen

diente er durch Seelsorge, Unterricht, Beratung und Hilfe mit großem Einsatz.

Manfred Schreier war von Anfang an gerne Pfarrer in der volksskirchlich geprägten Gemeinde. Sein zweites Vikariatsjahr (1988 bis 1989) brachte er in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau zu und lernte dort vor allem die Probleme des Schuldienstes, der Gefangenenseelsorge und der speziellen Diasporasituation kennen. 1989 legte Manfred Schreier das Examen pro ministerio ab und wurde zum Dienst der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Favoriten-Christuskirche zugeteilt. Sein Fleiß und gewissenhafter Einsatz machten großen Eindruck wie auch die hingebungsvolle Art, seinen Beruf auszuüben. Am Ende seiner Ausbildungszeit konnte er eindrücklich bestätigen, dass er gerne in dieser Kirche und für diese Kirche arbeitet. Am 13. Jänner 1991 wurde Manfred Schreier in der Lutherkirche in Wien-Währing durch Superintendent Mag. Werner Horn ordiniert und bewarb sich um die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Gemeinde Wien-Währing. Mit Wirkung vom 1. September 1991 wurde Manfred Schreier auf diese Pfarrstelle bestellt und am 13. Oktober 1991 in sein Amt eingeführt. Ab 1996 war Manfred Schreier mit der Amtsführung der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Währing betraut. Ab 1998 war er zusätzlich als Militärpfarrer im Nebenamt und als Pfadfinderkurat in Wien tätig.

Seine letzten Berufsjahre waren überschattet von der schweren Krankheit seiner Ehefrau Anna, mit der er seit 1977 verheiratet war. Sie ist am 10. April 2006 verstorben und hat neben ihrem Mann auch die Tochter Susanne (geb. 1978) zurückgelassen. Die vielfältigen und belastenden Aufgaben der großen Pfarrgemeinde hatten ihre Auswirkungen auf den Gesundheitszustand von Pfarrer Schreier. So trat er mit März 2010 von der Führung der Amtsgeschäfte zurück und ersuchte ein Jahr später um Versetzung in den Ruhestand.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Manfred Schreier für seinen langjährigen hingebungsvollen Dienst und wünscht ihm für den Ruhestand Zeit, Gesundheit und den Segen Gottes.

(Zl. P 1635; 330/2013 vom 4. Feber 2013)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Herta SAKRAUSKY

geborene Stralkowski, geboren am 3. Jänner 1924 in Wien, Witwe von Altbischof D. Mag. Oskar Sakrausky, am Sonntag, dem 20. Jänner 2013, im 89. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 915; 134/2013 vom 22. Jänner 2013)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 28. März 2013

3. Stück

52. Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich — Englische Fassung
53. Kollektenaufwurf für den Sonntag Jubilate, 21. April 2013 — Gewidmet der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich
54. Kollektenaufwurf zum Sonntag Kantate, 28. April 2013
55. Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A. B. und Generalsynode
56. Gebührenverordnung für das Matriken- und Archivwesen
57. Einberufung der Synode A. B.
58. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus-Millstätter See
59. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
60. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf
61. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden
62. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf
63. Ausschreibung (erste) der weiteren nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
64. Bestellung von Dr. Mag. Margit Leuthold zur Pfarrerin der 75-%-Krankenhauspfarrstelle im Allgemeinen Krankenhaus Wien und auf die 25-%-Projektpfarrstelle im Evangelischen Krankenhaus Wien
65. Zuteilung von Mag. Judith Pail als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf
66. Zuteilung von Mag. Gregor Alexander Schmoly als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern
67. Änderung der Anschrift der Bundesgeschäftsstelle der Evangelischen Jugend Österreich
68. Änderung der Kontaktanschrift und Telefonnummer des Büros der Evangelischen Jugend Burg Finstergrün
69. Einberufung der Synode H. B. — Korrektur
70. Änderung der Anschrift der Evangelischen Jugend H. B.

52. Zl. G 09; 2598/2012 vom 16. Oktober 2012

Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich — Englische Fassung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. wird eine Sonderpublikation der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich in englischer und deutscher Sprache herausgeben. Die Veröffentlichung auf der Rechtsdatenbank der Evangelischen Kirche A. und H. B. ist ebenfalls geplant.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an das Synodenbüro im Evangelischen Kirchenamt A. B., E-Mail: synodenbuero@evang.at.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

53. Zl. KPL 07; 333/2013 vom 4. Feber 2013

Kollektenaufwurf für den Sonntag Jubilate, 21. April 2013 — Gewidmet der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich

Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich erbittet Ihre Kollekte zur Unterstützung ihrer vielfältigen Arbeit:

- Die Evangelische Frauenarbeit ist, gemessen an der Anzahl der TeilnehmerInnen und der Veranstaltungen, die größte Erwachsenenbildungseinrichtung der Evangelischen Kirche in Österreich.
- Sie ist — auch nach der Umorganisation und Umbenennung von „Brot für Hungernde“ in „Brot für die Welt — gemeinsam mit der Diakonie, Trägerin dieser effektiven Entwicklungszusammenarbeitsorganisation.
- Mit dem Solidaritätsfonds der Frauenarbeit kann schnell und unbürokratisch Menschen in Not geholfen werden.
- Die Frauenarbeit organisiert Aus- und Weiterbildungen sowie Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch für ihre Ehrenamtlichen.
- Sie ist international vernetzt und national im Österreichischen Frauenring vertreten, daher kann sie auf gesellschaftliche Probleme rasch und fundiert reagieren.
- In ihrer Zeitschrift „efa“ bereitet sie für ihre Leserinnen und Lesern aktuelle Themen auf, mit praktischen Vorschlägen für Gottesdienste und Gruppenstunden bietet sie ein besonderes Service für evangelische Gruppen und Pfarrgemeinden an.
- Unterlagen für den diesjährigen Sonntag Jubilate (inklusive Predigt) können bei der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich, Blumengasse 4/6, 1180 Wien, Tel. ++43-1-40 89 605, Fax: ++43-1-40 67 877, frauenarbeit.oe@evang.at bezogen werden.

Diese Aufgaben und noch andere mehr werden zu einem guten Teil von Ehrenamtlichen erledigt. Manches aber braucht zusätzliche finanzielle Unterstützung.

Daher bitten wir Sie ganz herzlich um Ihre Großzügigkeit!

Das Leitungsteam der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich

54. Zl. KOL 26; 670/2013 vom 18. März 2013

Kollektenaufwurf zum Sonntag Kantate, 28. April 2013

„Wieder viel Neues gelernt . . . , wertvolle Impulse . . . , Ideen für die Praxis . . . , die Referentinnen sind wirklich auf mich eingegangen . . . , Gitarre ist super . . . “ (*Teilnehmer bei der letzten Werkwoche für Kirchenmusik*).

„Schön, dass wir diese Gemeinschaft erleben konnten, das motiviert wieder für das ganze Jahr“ (*eine Chorleiterin beim „Gesamtösterreichischen Chortag“ in Schladming*).

So einige Stimmen, die sich auch und gerade in und mit ihrer (sonn-)täglichen Arbeit in ihren Gemeinden in den Chor des Sonntagpsalms einfügen:

Singet dem Herrn ein neues Lied; denn er tut Wunder.
(Ps. 98, 1)

Viele Angebote wurden und werden durch Ihre Gaben mit der Arbeit des Amtes für Kirchenmusik und des Verbandes für Kirchenmusik in Österreich (VEKÖ) ermöglicht, so z. B.

- Weiterbildungen, ganz aktuell auf der heurigen Werkwoche für Kirchenmusik nochmals verstärkt auch im Bereich populärer Musikstile.
- Regelmäßige Seminare für OrganistInnen und ChorleiterInnen in den Diözesen.
- Förderung des Singens, z. B. durch Familiensingfreizeit, Chortreffen, Förderung von Kindersinggruppen, Ausstattung mit Literatur usw.
- Unterstützungen für Konzerte, Musik in Gottesdiensten, Möglichkeit des Verleihs einer Truhennorgel, u. a.
- Vernetzungen, Austausch, Informationsangebote, Anschaffung von Fachliteratur usw.

Dafür danken wir sehr herzlich!

Um die Gemeinden und ihre vielen vorwiegend ehren- und nebenamtlichen ChorleiterInnen und OrganistInnen auch weiterhin in ihrem Dienst unterstützen zu können, aber auch für die notwendigen Impulse für die weitere Entwicklung zukünftiger kirchenmusikalischer Tätigkeit, erbitten wir auch heute wieder Ihre Gabe und danken sehr herzlich für Ihre Hilfe.

(Landeskantor Mag. Matthias Krampe)

55. Zl. SYN 01; 698/2013 vom 20. März 2013

Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A. B. und Generalsynode

Synode A. B.:

- Evang. Oberkirchenrat A. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse der Synode A. B. sowie Kommissionen A. B.
- Kirchenpresbyterium A. B.
- Revisionssenat der Evang. Kirche A. und H. B. in Österreich
- Beauftragter für Datenschutz

Generalsynode:

- Evang. Oberkirchenrat A. und H. B.
- Evang. Oberkirchenrat H. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse und Kommissionen der Generalsynode
- Finanzausschüsse der Synode A. B. und der Synode H. B. in gemeinsamer Sitzung

- Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung
- Kontrollausschüsse der Synode A. B. und der Synode H. B. in gemeinsamer Sitzung
- Ausbildungskommission der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B.
- Revisionssenat der Evang. Kirche A. und H. B. in Österreich
- Beauftragter für Datenschutz

Bis **30. April 2013** ist dem Präsidenten der Synode A. B. und der Generalsynode, Herrn Dr. Peter Krömer, zuhänden des Synodenbüros im Evangelischen Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, synodenbuero@evang.at, bekannt zu geben, ob von den genannten Ausschüssen und Kommissionen Anträge an die 3. Session der 14. Synode A. B. bzw. an die 2. Session der XIV. Generalsynode gestellt werden.

Die schriftlichen Arbeitsberichte, Anträge und Vorlagen/Worte der genannten Ausschüsse und Kommissionen sind bis **spätestens 30. April 2013** im Evangelischen Kirchenamt A. B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, abzugeben.

Selbstständige Anträge gemäß § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Synode A. B. bzw. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Generalsynode haben bis **spätestens 30. April 2013** im Kirchenamt einzulangen.

Als Versandtermin der Unterlagen an die Synodalen ist der **13. Mai 2013** geplant.

Kirchliche Werke und sonstige Einrichtungen der Evangelischen Kirche werden eingeladen, bis **spätestens 30. April 2013** allfällige Berichte an die Synode A. B. bzw. die Generalsynode zu schicken.

56. Zl. MA 10; 464/2013 vom 14. Feber 2013

Gebührenverordnung für das Matriken- und Archivwesen

Zur Vereinheitlichung der Gebühren für Leistungen im Matriken- und Archivwesen der Evangelischen Kirche in Österreich sowie in Abstimmung mit den von anderen kirchlichen und staatlichen Stellen vorgeschriebenen Gebühren für gleichartige Leistungen verordnet der Oberkirchenrat A. und H. B. auf Grund des Beschlusses vom 5. März 2013

1. die folgenden maximalen Gebühren für Tätigkeiten der Pfarrgemeinden bzw. der Superintendenturen und der

Kirchenämter A. B. und H. B. auf den Gebieten des Matriken- und Archivwesens:

- a) als Antragsgebühr für die Erledigung schriftlicher Anfragen: € 14,50,
- b) für Recherchen pro Stunde Arbeitszeit: € 60,—, jeweils aliquot im zeitlichen Ausmaß,
- c) für die Ausstellung von Personenstandsurkunden: zusätzlich zur Antragsgebühr € 9,50,
- d) für beglaubigte Kopien von Matrikeneintragungen: zusätzlich zur Antragsgebühr € 5,— pro Kopie einer Matrikeneintragung,
- e) für Überbeglaubigungen: zusätzlich zur Antragsgebühr € 17,50,
- f) für wortwörtliche Abschriften von Matrikeneintragungen: zusätzlich zur Antragsgebühr € 10,50 pro Eintragung,
- g) für Abschriften aus Dokumenten der Archive: zusätzlich zur Antragsgebühr € 25,— pro Seite,
- h) für Kopien (A 4) aus Archivgut und für unbeglaubigte Kopien von Matrikeneintragungen: zusätzlich zur Antragsgebühr € 0,35 pro Seite oder jeweils aliquot im Ausmaß von A 4,
- i) für Scans: zusätzlich zur Antragsgebühr € 3,— pro File, dazu kommt noch der Preis für die CD.

2. Weiters sind bei Anfertigung und Veröffentlichung von Reproduktionen folgende Nutzungsgebühren zu verrechnen:

- a) bei Verwertung von Reproduktionen aus den Beständen des Archivs für kommerzielle Zwecke/Publikationen: € 25,— pro Vorlage.
Diese Gebühren gelten jeweils nur für eine Auflage. Für jede weitere Auflage sind die Gebühren für die Nutzungsrechte neuerlich zu bezahlen.
- b) bei einer Veröffentlichung der Reproduktion im Internet: pro Woche € 25,—, pro Jahr € 120,—.
- c) bei Veröffentlichungen von SW-Abbildungen/Farbabbildungen in elektronischen Medien: € 180,—/€ 290,— pro Abbildung.

3. Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft; ab diesem Zeitpunkt sind die kirchlichen Stellen verpflichtet, die Gebühren in der vorgeschriebenen Höhe einzuheben.

Amtsblatt Nr. 151/2008 wird somit gegenstandslos!

Dr. Michael Bünker
Bischof

Dr. Heinz Tichy
Oberkirchenrat

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

57. Zl. SYN 1; 664/2013 vom 18. März 2013

Einberufung der Synode A. B.

Unter Bezugnahme auf die Beschlussfassungen am 26. Feber 2013 im Kirchenpresbyterium A. B. beruft das Präsidium der Synode A. B. hiermit die

4. SESSION DER 14. SYNODE A. B.

für Freitag, den **13. Dezember 2013**, nach Wien ein.

Die 4. Session der 14. Synode A. B. wird bis Samstag, den 14. Dezember 2013, dauern. Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Synode A. B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen usw. zu beachten.

58. Zl. GD 303; 507/2013 vom 26. Feber 2013

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus-Millstätter See

Die Pfarrstelle wird wegen Amtsablaufs der zwölfjährigen Amtsperiode der derzeitigen Pfarrerin zum 1. September 2013 ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde Unterhaus-Millstätter See zählt 1710 Gemeindemitglieder und umfasst über 20 Ortschaften der Marktgemeinden Seeboden und Millstatt. Die Pfarrgemeinde ist vor allem ländlich und durch Tourismus geprägt. Sie erstreckt sich entlang des Millstätter Berges und Sees.

Gottesdienste sind in der Evangelischen Kirche in Unterhaus ob Seeboden sowie im Sommer in der Loreto-kapelle an der Stiftskirche in Millstatt (Predigtstation) durch Urlaubsseelsorge unterstützt. Neben den verschiedenen Pflichtschulen und Kindergärten gehört das kärnterweite Integrationszentrum „Rettet das Kind“ mit Sonderschule zum Gemeindegebiet.

Die Pfarrstelle ist eine 100-%-Pfarrstelle mit acht Stunden Religionsunterrichtsverpflichtung.

Die Gemeinde erwartet sich:

- Planen und koordinieren aller Gottesdienste im Gemeindegebiet.
 - Feiern regelmäßiger Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen,
 - traditionelle und moderne Formen des Gottesdienstes sind gleichberechtigt erwünscht, ebenso Familiengottesdienste,
 - Einbindung der ortsansässigen Vereine, Schulen und Kindergärten,
 - Schülergottesdienste an allen Schulen, auch im Integrationszentrum Seebach.
- Geistliche Führung und Begleitung der Gemeinde mit Unterstützung des Presbyteriums.

- Förderung des Gemeindeentwicklungsprozesses,
- Förderung des diakonischen und missionarischen Gemeindeaufbaus,
- geistliche Begleitung der Gemeindemitglieder bei allen Anlässen,
- Gewinnung, Begleitung, Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter/n/innen.

- Durchführung der Amtshandlungen, wobei auf seelsorgerliche Kompetenz Wert gelegt wird (Unterhaus zählt zu den amtshandlungsintensiven Gemeinden).
- Leitung und Durchführung des Konfirmandenkurses mit Mitarbeiter/n/innen.
- Durchführung von Konfirmationen aus dem Integrationszentrum Seebach.
- Begleiten und unterstützen der Gruppen und Aktivitäten der Gemeinde.
- Hausbesuche und Besuche in den Krankenhäusern und Heimen der Umgebung.
- Den laufenden Gestaltungsprozess am Unterhauser Friedhof im Blick behalten.
- Förderung und Pflege der ökumenischen Zusammenarbeit.
- Kooperation mit Verantwortungsträgern der politischen Gemeinden und den Tourismusämtern.
- Besonderer Wert wird auf die Vertretung der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit gelegt.
- Hauptverantwortliche Führung des Pfarramtes und der damit verbundenen Verwaltung.

Die Gemeinde bietet:

- ein großes Pfarrhaus, das zwei Häuser umfasst und seit kurzem ökologisch beheizt wird: im Erdgeschoss des Pfarrhauses befindet sich das neu modernisierte und barrierefreie Gemeindezentrum mit Büro- und Gesprächsraum,

- eine Dienstwohnung im 1. Stock im Ausmaß von 138,68 m² mit neugebauter Veranda, ein schön gestalteter Garten und eine kleine Garage stehen zur Verfügung,
- im Nebenhaus eine Wohnung für Urlaubsseelsorger und eine Mietswohnung,
- eine hauptamtliche Sekretärin für die Büroarbeit und KB-Abrechnung sowie eine Küsterin,
- ein engagiertes Presbyterium und ein Team von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen.

Für Fragen stehen Ihnen Kuratorin Elfriede Winkler, Tel. 0676-841660618, und Seniorin Mag. Dagmar Wagner-Rauca, Tel. VPN: 0699-188 77 235, E-Mail: seniorin@evang-unterhaus-millstaettersee.at zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich bis 30. April 2013 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Unterhaus-Millstätter See, Unterhaus 15, 9871 Seeboden am Millstätter See.

59. Zl. GD 257; 539/2013 vom 5. März 2013

Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Die Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz schreibt hiermit die Pfarrstelle zur Besetzung mit 1. September 2013 aus, die sich aus einer 50-%-Gemeindepfarrstelle und aus einer halben Lehrverpflichtung zusammensetzt (4+10 Wochenstunden). Der Unterricht ist an Schulen der Region zu halten, die Organisation des RU ist mit dem Schulamt der Diözese abzusprechen.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz und die Tochtergemeinde Markt Neuhodis haben insgesamt 760 Gemeindeglieder, das sind rund 20% der Bevölkerung.

Rechnitz liegt am Fuße des Geschriebensteins im Südburgenland an der Grenze zu Ungarn und ist von Szombathely nur 20 km entfernt, bis zum Bezirksvorort Oberwart sind es 25 km.

Die Umgebung des Naturparks Geschriebenstein, der Badensee und die Weingegend sowie der Blick in die Weite der ungarischen Tiefebene bieten Raum für Erholung und Meditation.

Kindergarten, Volksschule, Neue Mittelschule, Musikschule, Altersheim, Pflegezentrum sowie praktische Ärzte und Zahnarzt im Ort, sowie diverse Einkaufsmöglichkeiten sind im Ort vorhanden.

Berufsbildende Schulen befinden sich in Oberwart und Pinkafeld.

Das Landeskrankenhaus ist in Oberwart.

Ein teilweise neu erbautes bzw. neu renoviertes Pfarrhaus (202 m²) mit Garten; sehr engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter — sieben LektorInnen und eine Teilzeitsekretärin (Verein „Evang. Gästehaus Rechnitz“) stehen zur Verfügung.

Im Jugendgästehaus ist der Sitz der Evangelischen Jugend Burgenland. Hier wohnt und arbeitet der Jugendreferent.

Wir erwarten:

- die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder,
- den Ausbau des Gemeindelebens,
- Förderung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- die Feier der Gottesdienste an zwei Sonntagen im Monat und darüber hinaus an sieben kirchlichen Feiertagen; die Feier eines Gottesdienstes in der Tochtergemeinde,
- Religionsunterricht im Ausmaß von 14 Wochenstunden nach Absprache mit dem Schulamt der Diözese,
- Konfirmandenbetreuung und -unterricht,
- Mitarbeit bzw. Organisation der Kinder- und Jugendarbeit,
- Leitung der Pfarrkanzlei und Mitarbeit bei administrativen Tätigkeiten,
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region,
- die Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit,
- die Repräsentation der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit.

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens 6. Mai 2013 an das

Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz,
Hochstraße 1,
7471 Rechnitz.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Kurator Josef Reiter, Tel. 0664-400 25 52

Administrator Pfarrer Mag. Otto Mesmer, Tel. 0664-47 56 535.

60. Zl. GD 170; 541/2013 vom 5. März 2013

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf im südlichen Burgenland (Bezirk Oberwart) wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2013 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde hat 944 Gemeindeglieder und besteht aus der Muttergemeinde Großpetersdorf sowie den Tochtergemeinden Hannersdorf und Welgersdorf. In Großpetersdorf wird zu jedem Sonn- und Feiertag, in den Tochtergemeinden jeweils einmal monatlich Gottesdienst gefeiert.

Wir sind eine sehr aktive Gemeinde mit vielen engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem relativ jungen und engagierten Pfarrgemeindepresbyterium. Im Jahr 2010 wurde direkt neben dem Pfarrhaus ein neues, einladendes und funktionelles Gemeindezentrum errichtet, das neuen Schwung in die Gemeindearbeit gebracht hat.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aktiv in den Bereichen Kleinkindergottesdienste, Kindergottesdienste, Kinderkreis, Jugendkreis, Frauenkreis, Seniorenkreis, Hausbesuchskreis, Krankenhausbesuchskreis sowie im Kirchenchor. Weitere Informationen über die Pfarrgemeinde finden Sie unter www.evangnet.at/grosspetersdorf.

Die Dienstwohnung befindet sich im 1. Stock des Pfarrhauses und ist gut von den Gemeinderäumlichkeiten getrennt. Sie hat etwa 150 m² und besteht aus drei großen, einem kleinen Zimmer, Küche, Bad und WC. Das Pfarrhaus ist sehr ruhig gelegen, inmitten des riesigen Pfarrgartens.

Der Ort Großpetersdorf hat etwa 2700 Einwohner, eine gute Infrastruktur sowie Kinderkrippe, Kindergarten, Volksschule, Neue Mittelschule und Musikschule. Höhere Schulen befinden sich in Oberwart (11 km), in Oberschützen (18 km) und Pinkafeld (24 km). Informationen zur Marktgemeinde Großpetersdorf finden Sie unter www.grosspetersdorf.at.

Wir erwarten von unserer Pfarrerin oder unserem Pfarrer

- die Feier und Organisation der Gottesdienste und Andachten in der Mutter- und den Tochtergemeinden, wobei der große Teil der Gottesdienste von der Pfarrerin oder dem Pfarrer geleitet werden soll; es unterstützen dabei gerne Lektorinnen und Lektoren;
- die Feier der anfallenden Amtshandlungen;
- die Leitung der Konfirmandenarbeit der Gemeinde in der bereits erprobten Kooperation mit Nachbargemeinden;
- die Begleitung und Förderung der vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- die Begleitung der Gemeindekreise;
- Hausbesuche und Seelsorge;
- die Fortführung der hervorragenden ökumenischen Zusammenarbeit in der Gemeinde.

Wegen der geringen Zahl der Gemeindeglieder stellt die Erteilung des Religionsunterrichtes an den höheren Schulen der Umgebung (Oberschützen/Oberwart: AHS/BHS) einen besonderen Arbeitsschwerpunkt dar. Das Pflichtstundenmaß beträgt wöchentlich elf Stunden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis 7. Mai 2013 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf, Blumentalstraße 28, 7503 Großpetersdorf.

Für Auskünfte stehen entweder Kurator Reinhard Schöck (reinhard.schoeck@gmail.com, Tel. 0680-2343150) oder Pfarrerin Mag. Tanja Sielemann (tanja@sielemann.biz, Tel. 0699-18877146) zur Verfügung.

61. Zl. GD 417; 543/2013 vom 5. März 2013

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt zum 1. September 2013.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden ist trotz ihrer Diasporasituation gut überschaubar. Sie umfasst das Pinzgauer Saalachtal von Saalbach-Hinterglemm über Saalfelden und Lofer bis Unken mit den Seitentälern Maria Alm und Leogang. Von derzeit etwa 825 Gemeindegliedern

wohnen etwa 500 am Sitz des Pfarramtes Saalfelden und etwa 100 gehören zur Predigtstelle Lofer.

Gottesdienste werden gefeiert am 1. und 3. Sonntag im Monat in der Friedenskirche in Saalfelden, am 2. und 4. Sonntag im Monat in der Kreuzkirche in Lofer sowie zu den Feiertagen, und viermal im Jahr im Seniorenhaus Saalfelden-Farmach; während der Sommermonate wöchentlich in Lofer sowie 14-täglich in Maria Alm, wobei in Lofer für acht Wochen eine Urlaubsseelsorgestelle eingerichtet ist.

Religionsunterricht ist an den höheren Schulen in Saalfelden zu halten (derzeit acht Wochenstunden, davon sechs am Gymnasium und zwei kombiniert an HTL und HBLA, die im selben Gebäude untergebracht sind).

Die Pfarrgemeinde bietet ein Pfarrhaus in Saalfelden mit Dienstwohnung, erbaut 1980/81, in sehr schöner Lage. Die Dienstwohnung umfasst 105 m², zusätzlich gibt es ein Pfarrbüro von 15 m² mit separatem Eingang. Unsere Gemeinde verfügt weiters über ein Untergeschoss mit Gemeindesaal und eigener Küche. Der Pfarrgarten steht dem/r Pfarrer/in zur Verfügung.

Auf die Zusammenarbeit mit dem/r Pfarrer/in freuen sich eine hauptamtliche Mitarbeiterin für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit (geringfügig mit sechs WSt. angestellt), aber auch die vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (zwei Lektorinnen, ein Organist, Mitarbeiter für Haus- und Grundstücksbetreuung, Seniorenarbeit und Besuchsdienst sowie eine Mitarbeiterin in Büro und Kirchenbeitragsstelle).

Die wunderschön gelegene Stadt Saalfelden mit ihren etwa 16.000 Einwohnern bietet alle Schultypen und jede Art von Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten. Die Zusammenarbeit mit den katholischen Pfarrgemeinden ist sehr gut und wir hoffen auf eine Weiterführung der ökumenischen Beziehungen, auch zur serbisch-orthodoxen Gemeinde, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft befindet.

Wir als junge und aufgeschlossene Gemeinde erwarten einen/e Pfarrer/in, der bzw. die gerne im Team arbeitet, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet und ermutigt und bereit ist, sich auf die Vielfalt unserer Gemeinde einzulassen.

Nähere Auskünfte erteilt gerne Kuratorin Eivor Schöber, Bahnhofstraße 45, 5760 Saalfelden, Tel. (06582) 731 70.

Bewerbungen sind bis zum 3. Mai 2013 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden, Palvenstraße 2, 5760 Saalfelden, zu richten.

62. Zl. GD 354; 451/2013 vom 14. Februar 2013

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2013 ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Bewerbungsfrist endet am 3. Mai 2013.

Wir sind:

- die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf, eine offene und sehr lebendige Gemeinde,
- eine Großstadtgemeinde mit etwa 3500 Gemeindegliedern. Sie umfasst große Teile des 21. Wiener Gemeindebezirkes und in NÖ den Gerichtsbezirk Wolkersdorf sowie vom Gerichtsbezirk Wien-Umgebung die Ortschaft Kapellerfeld.
- Unsere Pfarrgemeinde ist gemeinsam mit den anderen Wiener Pfarrgemeinden nördlich der Donau an Überlegungen zur Regionalisierung beteiligt.
- Wir sind eine Gemeinde mit drei Pfarrstellen: neben der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle sind eine weitere sowie eine Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung eingerichtet. Die beiden anderen Pfarrstellen sind derzeit besetzt. Mehrere LektorInnen, eine Gemeindepädagogin, eine Sekretärin und über 150 engagierten, teilweise sehr selbstständig arbeitenden, ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen freuen sich auf die Zusammenarbeit.

Wir suchen einen Menschen,

- der engagiert, fantasievoll und offen ist,
- der teamfähig ist und dem der kollegialer Umgang in der Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen ein Anliegen ist,
- der mit Freude vielfältige Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen in der Weisselgasse und jeweils einmal monatlich in Wolkersdorf und Neu-Stammersdorf feiert. Die Aufteilung der Gottesdienste erfolgt in Abstimmung mit den Pfarrerskolleg/-innen und Lektor/-innen.
- der die Teams unserer Pfarrgemeinde unterstützen und in ihnen mitarbeiten will,
- dem die diakonische Arbeit unserer Pfarrgemeinde ein wichtiges Anliegen und Aufgabengebiet ist
- und dem die ökumenische Zusammenarbeit mit unseren Geschwisterkirchen am Herzen liegt.

Die Aufgabenteilung wird durch die Gemeindeordnung geregelt und erfolgt im Einvernehmen mit den Beteiligten und dem Presbyterium.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden.

Wir bieten:

- Ein Gemeindezentrum in der Weisselgasse: Kirche, Pfarrkanzlei, Kindergarten (betrieben von der Diakonie/Bildung), Jugendkeller und wenige, kleine Gemeinderäume.
- Predigtstelle Wolkersdorf: Gottesdienstmöglichkeit in der Hauptschule.
- Predigtstelle Neu-Stammersdorf: röm.-katholisches Gemeindezentrum St. Cyrill und Method.

Bei Bedarf wird für die/den neu gewählte/n Pfarrer/in eine den Anforderungen der Dienstwohnungsverordnung entsprechende Wohnung angemietet. Im Falle einer vorhandenen eigenen Wohnung zahlt die Pfarrgemeinde dem Inhaber/der Inhaberin der Pfarrstelle einen Wohnungsunterstützungszuschuss gemäß § 64 OdgA.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und ersuchen diese

bis 3. Mai 2013 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf zu richten.

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf, Weisselgasse 1, 1210 Wien, Tel. 0699-18877751, Fax (01) 25330332200,

E-Mail: evang.floridsdorf@aon.at

Website: <http://evang-floridsdorf.at>

Nähere Auskünfte geben Ihnen gerne

Kurator Ing. Günter Köber und Pfarrerin Mag. Marianne Fliegenschnee.

63. Zl. GD 355; 73/2013 vom 16. Jänner 2013

Ausschreibung (erste) der weiteren nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Diese Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt ist mit 1. September 2013 neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Wer wir sind:

- ▶ Wir bilden eine relativ junge Pfarrgemeinde (1954 gegründet) mit zirka 5000 evangelischen ChristInnen.
- ▶ Das Gemeindegebiet umfasst den 22. Wiener Gemeindebezirk. Ebenso gehört die niederösterreichische politische Gemeinde Groß-Enzersdorf dazu.
- ▶ Zur Pfarrgemeinde gehört die Bekenntniskirche mit Pfarrzentrum, ein weiteres Gemeindezentrum befindet sich im Goethehof. Auf dem Grundstück der Gemeinde befindet sich ein evangelischer Kindergarten, der von der Diakonie geführt wird.
- ▶ Zur Gemeinde gehören drei Pfarrstellen, von denen derzeit zwei besetzt sind.
- ▶ Die ökumenischen Kontakte z. B. zu katholischen Nachbargemeinden sind sehr gut und intensiv.

Wir suchen eine/n engagierte/n PfarrerIn, die/der

- ▶ mit uns in einer jungen und wachsenden Pfarrgemeinde in einem städtischen Umfeld Neues aufbauen möchte.
- ▶ Teamfähigkeit zu ihren/seinen Stärken zählt, besonders kontaktfreudig auf Menschen zugeht, für Suchende bereit ist, kollegiale Zusammenarbeit schätzt und gründliche theologische Arbeit leisten möchte.

Der/Die zukünftige PfarrerIn unserer Gemeinde kann auf MitarbeiterInnen aus folgenden Bereichen zählen:

- ▶ ReligionslehrerInnen an Pflicht- und höheren Schulen,
- ▶ eine geringfügig beschäftigte Jugendreferentin,
- ▶ eine teilzeitbeschäftigte Sekretärin,
- ▶ ein geringfügig beschäftigter Küster,
- ▶ eine geringfügig beschäftigte Reinigungskraft,
- ▶ sechs erfahrene LektorInnen,
- ▶ ehrenamtliche MitarbeiterInnen, die in der Kinder-, Jugend-, SeniorInnen- und sonstiger gemeindlicher Arbeit tätig sind.

Die Pfarrstelle:

- ▶ Zusammenarbeit mit den in der Gemeinde tätigen beiden Pfarrern.
- ▶ Die Pfarrgemeinde feiert jeden Sonn- und Feiertag Gottesdienst in der Bekenntniskirche und im Gemeindezentrum Goethehof zweimal im Monat, in der römisch-katholischen Kirche in der Saikogasse einmal im Monat, wenige Male in der römisch-katholischen Pfarrkirche in Groß-Enzersdorf und im Seniorenhaus Tamariske. Schulgottesdienste feiern wir in der Bekenntniskirche und in den Schulen.
- ▶ Religionsunterricht ist im üblichen Ausmaß von je acht Stunden zu erteilen.

Weitere pfarramtliche Aufgaben in Absprache mit den bereits tätigen Pfarrern:

- ▶ Gemeindeaufbau und Entwicklung, besonders Seestadt Aspern,
- ▶ Aufbau von Besuchsdienststrukturen und Besuchsdienstkreis,
- ▶ Konfirmandenarbeit,
- ▶ Vernetzung und Begleitung von MitarbeiterInnen,
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit,
- ▶ Begleitung von ReligionslehrerInnen,
- ▶ religiöse Erwachsenenbildung,
- ▶ spezielle Aufgaben im Bereich Ökumene,
- ▶ Kinder- und Jugendarbeit als möglicher besonderer Schwerpunkt.

Vorhanden:

- ▶ Kindergarten, Volks- und Hauptschulen sowie eine AHS sind zu Fuß in wenigen Minuten erreichbar. Die öffentliche Verkehrsanbindung ist hervorragend. Einkaufsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe.
- ▶ Wien hat zirka 1,8 Millionen Einwohner und bietet als Universitäts- und Hochschulstadt entsprechende Bildungs- und Kultureinrichtungen.

Wir bieten:

- ▶ Eine im Gemeindezentrum gelegene Dienstwohnung im Ausmaß von 115 m² (vier Zimmer, ein Kabinett, Küche, Bad, WC) sowie einen Privatkeller. Weiters besteht die Möglichkeit, den schönen Pfarrgarten mit zu benützen.
- ▶ Die Möglichkeit, das gemeindliche Leben auch nach eigenen Stärken und Ideen zu gestalten.
- ▶ Ein buntes Gemeindeleben mit unterschiedlichsten Angeboten für verschiedene Altersgruppen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und bitten Sie, diese bis 12. Mai 2013 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Donaustadt, Erzherzog-Karl-Straße 145–147, 1220 Wien, zu senden.

Nähere Informationen geben Pfarrerin Verena M. Groh, Tel. 0699-188 77 758, Pfarrerin Susanne Kuhland, Tel. 0699-188 77 765, oder Kuratorin Sieglinde Meznik-Rubner, Tel. 0699-188 77 085.

Bitte beachten Sie auch weitere Informationen auf unserer Homepage: www.kirche22.at

64. Zl. P 2224; 501/2013 vom 22. Feber 2013

Bestellung von Dr. Mag. Margit Leuthold zur Pfarrerin der 75-%-Krankenhauspfarrstelle im Allgemeinen Krankenhaus Wien und auf die 25-%-Projektpfarrstelle im Evangelischen Krankenhaus Wien

Dr. Mag. Margit Leuthold wurde gemäß § 31 Abs. 1 OdgA weiterhin zur Pfarrerin der 75-%-Krankenhauspfarrstelle im Allgemeinen Krankenhaus Wien bestellt und ebenso auf die 25-%-Projektpfarrstelle im Evangelischen Krankenhaus Wien gemäß § 31 Abs. 1 OdgA und nach Richtlinie für Projekt-Pfarrstellen vom 9. Dezember 2008 (ABl. 28. Dezember 2008) befristet bis 31. August 2014 bestellt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 in diesem Amt bestätigt.

65. Zl. P 2278; 471/2013 vom 15. Feber 2013

Zuteilung von Mag. Judith Pail als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf

Mag. Judith Pail wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. März 2013 Lehrpfarrer MMag. Andreas Fasching als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf zur Dienstleistung zugeteilt.

66. Zl. P 2266; 472/2013 vom 15. Feber 2013

Zuteilung von Mag. Gregor Alexander Schmoly als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern

Mag. Gregor Alexander Schmoly wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. März 2013 Lehrpfarrer Senior Mag. Martin Müller als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern zur Dienstleistung zugeteilt.

67. Zl. JG 03; 611/2013 vom 11. März 2013

Änderung der Anschrift der Bundesgeschäftsstelle der Evangelischen Jugend Österreich

Die neue Anschrift der Bundesgeschäftsstelle der Evangelischen Jugend Österreich lautet:

**Evangelische Jugend Österreich
Blumengasse 4/15, 1180 Wien**

Sie ist zu den gewohnten Öffnungszeiten
Mo bis Fr 9 bis 13 Uhr und Mo bis Do 14 bis 16 Uhr zu erreichen.

Öffentlich ist sie mit der U 6 erreichbar (Michelbeuern AKH oder Alser Straße).

Unverändert bleiben Homepage (www.ejoe.at), Telefonnummer (01-317 92 66), Faxnummer (01-317 92 66-16) sowie Mail (office@ejoe.at).

68. Zl. JG 03; 618/2013 vom 12. März 2013

**Änderung der Kontaktanschrift und Telefonnummer des
Büros der Evangelischen Jugend Burg Finstergrün**

Die neue Kontaktanschrift und Telefonnummer der
Evangelischen Jugend Burg Finstergrün lauten:

Evangelische Jugend Burg Finstergrün
Severin-Schreiber-Gasse 1+3, 1180 Wien
Tel. 0699-188 77 074

Die Faxnummer **(01) 317 92 66-16**, die E-Mail-Adresse
info@burg-finstergruen.at und die Homepage **www.burg-**
finstergruen.at bleiben bestehen.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

69. Zl. HB 01; 680/2013 vom 19. März 2013

Einberufung der Synode H. B. — Korrektur

Bei der Terminangabe der 2. Session der 16. Synode der
Evangelischen Kirche H. B. in Österreich wurde irrtüm-
licherweise die Jahreszahl 2012 angeführt.

Es soll heißen:

am Donnerstag, 13. Juni 2013,
und am Freitag, 14. Juni 2013.

Mag. Heinrich Benz Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender Landessuperintendent
der Synode H. B.

70. Zl. JG 03; 612/2013 vom 11. März 2013

Änderung der Anschrift der Evangelischen Jugend H. B.

Die neue Kontaktanschrift der Evangelischen Jugend
H. B. lautet:

Evangelische Jugend H. B.
Blumengasse 4/15, 1180 Wien

Unverändert bleiben Homepage (<http://ejhb.ejoe.at/>),
Telefonnummer (01-317 92 66-12), Faxnummer (01-317
92 66-16), sowie Mail (ej.hb@ejoe.at).

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 30. April 2013

4. Stück

71. Kollektenaufruf zum Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit 2013 — Sonntag Trinitatis — 26. Mai 2013
72. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 2. Juni 2013
73. Diakoniepreis 2013 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
74. Kollektivvertrag 2013: Hinterlegung
75. Kollektivvertrag 2013
76. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
und
Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
77. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan
78. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau
79. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden
80. Ausschreibung (erste) der weiteren nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern
81. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche mit voller Lehrverpflichtung
82. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche mit ermäßigter Lehrverpflichtung, verbunden mit Hochschuleseelsorge
83. Ausschreibung (erste) einer diözesanen 30-%-Teilzeitpfarrstelle, zugeordnet der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche
84. Ausschreibung (erste) einer Vollzeitstelle als JugendpfarrerIn/Jugendpfarrer bzw. Diözesanjugendreferentin/Diözesanjugendreferent für die Steiermark
85. Ausschreibung (erste) der 75-%- Gemeindepfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag
86. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kindberg-Mittleres Mürztal
87. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg
88. Ausschreibung (zweite) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gleisdorf
89. Ausschreibung (zweite) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz
90. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz
91. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle Evangelische Gefängnisseelsorge Wien
92. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing
93. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz im Dienstumfang von 50%
94. Bestellung von Dr. Gerhard Harkam zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining
95. Bestellung von MMag. Irmgard Langer zur Pfarrerin der Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Lutzmannsburg und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stoob
96. Richtlinie für die Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

71. Zl. KOL 01; 954/2013 vom 19. April 2013

Kollektenaufruf zum Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit 2013 — Sonntag Trinitatis — 26. Mai 2013

Im Namen des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission grüße ich Sie ganz herzlich an diesem österreichweiten Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit.

Aktuell erbitten wir in diesem Jahr die Kollekte für die Friedensarbeit des Pfarrers John Tubuwa im Südsudan. Er arbeitet als Pfarrer der Presbyterian Church of South Sudan (PCOSS) im Jonglei State, im Osten des Südsudans. Er bemüht sich dort, durch Seminare zur Friedens- und Versöhnungsarbeit zwischen den verfeindeten Volksgruppen beizutragen. Darüber wird ausführlich in der Zeitschrift „Die Brücke“ informiert und auf der Homepage www.eawm.at sind seine Berichte nachzulesen. Sein Pfarrhaus und die Kirche wurden im letzten Jahr zerstört, diakonische Hilfseinrichtungen ebenso. Wir wollen mit dieser Kollekte dazu beitragen, dass die Gemeinden in diesem Gebiet erfahren, dass sie nicht vergessen sind und ihr Mut zur Weiterarbeit gestärkt wird. Pfarrer John Tubuwa hat als Kostenvoranschlag für sechs Seminare und eigene Jugendseminare rund 11.000 Dollar angegeben, dazu kommen aber noch die Kosten für den Wiederaufbau der zerstörten Gebäude.

Darüber hinaus wollen wir auch noch die Projekte der Partnerkirche in Ghana fördern.

Durch ihre Gabe an diesem Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit tragen Sie dazu bei, der Presbyterian Church of South Sudan zu helfen, ihren notleidenden Menschen ein Leben in Auferstehungshoffnung und Würde zu ermöglichen.

Wir danken herzlich für alle Gaben und Gebete für die Arbeit des EAWM und seiner Partner in Afrika!

Mag. Manfred Golda, Pfarrer i. R.
Obmann des EAWM

72. Zl. KOL 13; 953/2013 vom 19. April 2013

Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 2. Juni 2013

Die heutige Kollekte ist bestimmt für die SAAT, die evangelische Zeitung für Österreich.

Wo wurde gerade erfolgreich eine Kirche renoviert und wie geht das? Was ereignet sich in 40 Jahren LektorInnen-dienst und was spielt sich in anderen Pfarrgemeinden ab? Dies und noch viel mehr Neues aus den Pfarrgemeinden Österreichs lesen Sie in der SAAT, der evangelischen Zeitung für Österreich. Dazu gibt's ein Paket an Theologie, Buchbesprechungen oder auch Filmtipps, evangelisch betrachtet. Und in der Mitte der SAAT lesen Sie in jedem Heft ausführlich über ein besonderes Thema, wie etwa „Religion und Ritual“, „Mensch und Tier — Seelenver-

wandte?“, „Bis zum letzten Atemzug — leben im Hospiz“ oder über die „Religion in Maßen“, wenn es ums Fasten geht.

Jeden Monat neu bietet die evangelische Zeitung SAAT Nachrichten aus der Evangelischen Kirche Österreichs und schafft so Verbindung und Gemeinschaft. Nicht zuletzt schließen Sie Freundschaft mit unseren drei Comic-Helden Simul, Iustus und Peccator, die in ökumenischer Eintracht die Herausforderungen des Lebens und der Religion mit einem Augenzwinkern bewältigen.

Damit auch weiterhin der Evangelische Presseverband die evangelische Zeitung SAAT herausgeben kann und monatlich Hefte auch an Krankenhäuser, SeniorInnenheime oder etwa in Gefängnisse geschickt werden können, ist er auf Hilfe angewiesen. Daher bitten wir Sie am heutigen 1. Sonntag nach Trinitatis um Ihre Kollekte. Damit Sie auch weiterhin über die Kirche bei uns lesen können. In den evangelischen Seiten des Lebens — der SAAT.

Vielen Dank!

73. Zl. IM 09; 552/2013 vom 6. März 2013

Diakoniepreis 2013 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Einrichtungen und Initiativen der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakoniepreis einzureichen.

Die Vergabe des Diakoniepreises soll:

- Einsicht in das diakonische Engagement unserer Gemeinden, Institutionen und diakonischen Unternehmen vermitteln.
- Die Kreativität und den Mut stärken, soziale Probleme mit innovativen Konzepten zu bearbeiten.
- Die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.

1. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. fördert durch die Auslobung eines Diakoniepreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
2. Der Diakoniepreis 2013 wird in der Höhe von € 10.000 vergeben.
3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:
 - a) das im Projekt sichtbare Innovationspotenzial,
 - b) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort,
 - c) die gestaltete Kommunikation mit den kirchlichen und öffentlichen Partnern,
 - d) die Nachhaltigkeit des Projektes.
4. Die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen ist erwünscht.
(Sollte sie aus projektbezogenen Gründen nicht möglich sein, ist das im Antrag zu begründen.)

5. Besondere Beachtung werden Projekte finden, die im „Diakonie-Jahr 2013“ die diakonische Dimension evangelischer Gemeinden durch aktive Mitarbeit im Gemeinwesen verankern.
6. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen und diakonische Unternehmen im Rahmen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
7. Der Antrag erfolgt mittels Antragsformular unter www.evangel.at/diakoniepreis. Mögliche Anlagen sollen zehn Seiten nicht überschreiten.
8. Die Unterlagen müssen in sechsfacher Ausfertigung bis **13. September 2013** beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingereicht sein.
9. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., dem Vorsitzenden der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode, einem Vertreter der Diakonie Österreich sowie den von der Kommission für Diakonie und soziale Fragen berufenen Vertreter/innen aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.
10. Die Entscheidung der Jury muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
11. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich geprüft.

Mag. Karl Schiefermair, Oberkirchenrat

74. Zl. LK 019; 737/2013 vom 25. März 2013

Kollektivvertrag 2013: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2013 wurde beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 154/2013; Katasterzahl XXIV/98/6) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 13./14. April 2013 kundgemacht.

75. Zl. LK 019; 943/2013 vom 18. April 2013

Kollektivvertrag 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B., der Evangelische Oberkirchenrat A. B. und der Evangelische Oberkirchenrat H. B. als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustimmung der zuständigen Kirchenpresbyterien einerseits

sowie

der Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter

Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits

schließen für das Kalenderjahr 2013 folgenden Kollektivvertrag ab:

Teil I

Gehaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., ferner zu einem Werk der Kirche, zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen oder angeschlossen haben.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gilt diese Gehaltsordnung sinngemäß für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen.

1. Das Gehalt

§ 2

Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „Alt“ und „Neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen erhalten den für das Ausbildungsdienstverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Die gemäß § 46 Abs 3 Ordnung des geistlichen Amtes kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

(6) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäfti-

gung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

§ 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst der **Evangelischen Kirche A. B.** in Österreich, deren Werke und Einrichtungen sowie jenen der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Stufe Schema alt 2013	€	Stufe Schema neu 2013	€
1	2.311,—	1	2.414,—
2	2.311,—	2	2.611,—
3	2.311,—	3	2.809,—
4	2.329,—	4	3.006,—
5	2.407,—	5	3.204,—
6	2.545,—	6	3.402,—
7	2.681,—	7	3.597,—
8	2.819,—	8	3.798,—
9	2.953,—		
10	3.093,—		
11	3.229,—		
12	3.367,—		
13	3.505,—		
14	3.631,—		
15	3.752,—		
16	3.866,—		
17	3.988,—		
18	4.147,—		

Ausbildungsdienstverhältnis:

Stufe 2013	€
LehrvikarIn 1. Jahr	1.800,—
LehrvikarIn 2. Jahr	1.857,—
PfarramtskandidatIn	2.153,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen in der Kirche A. B. mit € 53,20 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

§ 5

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst der **Evangelischen Kirche H. B.** in Österreich:

Stufe Schema alt 2013	€	Stufe Schema neu 2013	€
1		1	2.451,—
2		2	2.653,—
3		3	2.853,—
4	2.340,—	4	3.053,—
5	2.420,—	5	3.256,—
6	2.560,—	6	3.457,—
7	2.697,—	7	3.657,—
8	2.836,—	8	3.857,—

9	2.975,—
10	3.113,—
11	3.253,—
12	3.392,—
13	3.529,—
14	3.659,—
15	3.781,—
16	3.896,—
17	4.018,—
18	4.179,—

Ausbildungsdienstverhältnis:

Stufe 2013	€
LehrvikarIn 1. Jahr	1.826,—
LehrvikarIn 2. Jahr	1.885,—
PfarramtskandidatIn	2.185,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit € 60,40 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(3) Die Umstellungszulage erhalten diejenigen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die beim Wechsel vom „Gehaltschema alt“ auf das „Gehaltschema neu“, und damit vom Pensionsanspruch gemäß Abschnitt A „alt“ zum Pensionsanspruch gemäß Abschnitt B „neu“ des Kollektivvertrages, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut (PI) überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten. Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex der letzten zwölf Monate, beginnend mit Oktober, angepasst.

(4) Bei einem Wechsel des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin gilt ab dem Tage des Dienstantritts die entsprechende Gehaltstabelle.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt, gegebenenfalls plus „Religionsunterricht-Nebenbeschäftigung“ (welche im Monat der Auszahlung zustehen), sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen. Steht der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin während des Kalenderhalbjahres, für das ihm oder ihr die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm bzw. ihr aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Wer entgegen § 16 der Ordnung des geistlichen Amtes nach drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis bei Erfüllung aller Definitivstellungserfordernisse nicht um die Definitivstellung ansucht, bleibt ab dem sechsten Monat nach dem Stichtag in der bis dahin erreichten

Gehaltsstufe, rückt nicht vor und erhält bis zu seiner oder ihrer späteren Definitivstellung unverändert das Gehalt, das ihm oder ihr zum Zeitpunkt der erstmöglichen Definitivstellung zusteht. Sobald die Definitivstellung erfolgt, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin in die Gehaltsstufe eingeordnet, die er oder sie mit der Vorrückung gemäß der vorgesehenen Definitivstellung erreicht hätte. Die Regelung tritt mit 1. September 2012 in Kraft. In nachweislich begründeten Fällen (zum Beispiel Bildungskarenz) kann der zuständige Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, welche schriftlich zu erfolgen hat und sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch dem Kollektivvertragspartner zuzustellen ist.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(4) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu benennen.

(5) Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs 2 bzw § 5 Abs 2 entsprechend.

(6) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z. B. für die Betreuung von Fachbereichsarbeiten, Prüfungstaxen und ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.

2. Zulagen

§ 7

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Für die Bemessung von außerordentlichen Zuschussleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

§ 8

Kinderzulage

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten oder Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,

c) Stiefkinder,

d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs 2 hat jener geistliche Amtsträger und jene geistliche Amtsträgerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind gehört bzw. der oder die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn kein anderer geistlicher Amtsträger oder keine andere geistliche Amtsträgerin oder eine andere Person gemäß Abs 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. beträgt die Kinderzulage ab dem 1. Jänner 2013 monatlich für jedes Kind € 55,20 monatlich. Für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen beträgt die Kinderzulage ab 1. Jänner 2013 für jedes Kind € 88,20 monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf des Bezuges der Familienbeihilfe erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, sofern nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung (Abs 11) nachgewiesen wird.

(10) Zu Unrecht bezogene Kinderzulagen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

(11) In Ausnahmefällen kann über begründeten Antrag durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Kinderzulage gewährt oder weiter gewährt werden, auch wenn die staatliche Familienbeihilfe nicht mehr gewährt wird.

§ 9

Ausbildungsbeihilfe

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer für ein Kind gemäß § 8 Abs 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe setzt voraus:

- a) den bestehenden Anspruch auf Kinderzulage;
- b) die Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und
- c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs 2 zu beantragen. Nachträgliche Anträge auf Auszahlung einer Ausbildungsbeihilfe dürfen innerhalb einer Verjährungsfrist von drei Jahren rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurück gerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt ab dem 1. Jänner 2013 monatlich für jedes Kind € 169,70. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(5) Zu Unrecht bezogene Ausbildungsbeihilfen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

§ 10

Trennungszulage

(1) Einem geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin, einem Lehrvikar oder einer Lehrvikarin, einem Pfarramtskandidaten oder einer Pfarramtskandidatin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von € 3,63 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölf mal p. a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin möglich, zumutbar oder aus der Interessenlage der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. wünschenswert ist.

§ 11

Administrationszulage

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationszulagenverord-

nung pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt € 52,70 pro Einheit. Bei Ersatz der geltenden Administrationszulagenverordnung durch eine „Administrationsverordnung 2013“, welche die Bemessung der Administrationszulage im Sinne des derzeitigen Verordnungsentwurfes neu regelt, wird die Vergütung mit € 30,— pro Einheit festgelegt werden.

§ 12

Funktionszulagen

(1)

a) Im Gehaltsschema alt:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 10 gemäß Gehaltsschema „alt“ orientiert,

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	5,9813 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	19,0753 Prozent
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	16,5435 Prozent
der Bischof/die Bischöfin	38,1507 Prozent

dieses Betrages.

b) Im Gehaltsschema neu:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent/die Landessuperintendentin, der Bischof/die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 5 gemäß Gehaltsschema „neu“ orientiert;

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	5,7741 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	18,4145 Prozent
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	15,8170 Prozent
der Bischof/die Bischöfin	36,8290 Prozent

dieses Betrages.

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert, seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der

fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A. und H. B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs 1 a) bzw. Abs 1 b) für Senioren oder Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

3. Auslagenersatz

§ 13

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben gegenüber dem Dienstgeber/der Dienstgeberin Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge (gemäß § 64 OdgA; ABl. Nr. 223/2008) beträgt € 460,— pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu € 920,— vereinbart werden.

4. Wartestandsbezug

§ 14

(1) Dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er oder sie verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat A. B. oder H. B. die Frist gemäß Abs 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art 64 Abs 2, 91 Abs 3 und 93 Abs 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs 3 Ordnung des geistlichen Amtes in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Auszahlung der Bezüge

§ 15

Das Gehalt gemäß §§ 4, 5 und 6 sowie die Zulagen gemäß §§ 7 bis 12 und der Auslagenersatz gemäß § 13 sind monatlich im Nachhinein ausbezahlen. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

6. Bezugsänderungen

§ 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergewinne, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 9) vorlag. In gleicher Weise werden Übergewinne im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

7. Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. bei Verpartnerung nach EPG	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Partners/ Partnerin nach EPG oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage

beim Tod des eigenen Kindes,
auch wenn das Kind mit dem Dienst-
nehmer oder der Dienstnehmerin nicht
im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, 3 Arbeitstage

beim Tod von Geschwistern,
Schwieger- und Großeltern 1 Arbeitstag
(und zwar jener,
auf den das
Begräbnis fällt)

bei Wechsel der Hauptwohnung (Mit-
telpunkt des Lebensinteresses), wenn
ein eigener Haushalt geführt wird 2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des
geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin,
so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit
— in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu
gewähren.

8. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

- (1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:
1. mit dem Tode;
 2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
 3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

- (2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:
1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenz-
urlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe
der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung
anzurechnen.
 2. solange der geistliche Amtsträger oder die geistliche
Amtsträgerin eine nicht genehmigte Berufstätigkeit
ausübt.

9. Abfertigungsanspruch

§ 19

(1) Für Ansprüche geistlicher Amtsträger oder Amtsträ-
gerinnen auf Abfertigung gelten § 23 und § 23 a Angestell-
tengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs 2.

(2) Für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerin-
nen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den
kirchlichen Dienst getreten sind bzw. das Dienstverhältnis
begonnen haben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen,
insbesondere das betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen
Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervor-
sorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder
sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienst-
geber oder an die kirchliche Dienstgeberin abzuführen.
Ausgenommen hievon sind Dienstverhältnisse mit der
Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem
1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, während das Dienst-
verhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner
2003 begonnen hat und fort dauert. In einem solchen Fall
erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälli-
gen Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn
die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amts-
träger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen

Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis über-
nommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als
über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin
aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hin-
aus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension
nach ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Voll-
endung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche
Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monats-
gehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeit-
raum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche
Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen
nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte
einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen
monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes
ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die
kirchliche Zuschusspension (für geistliche Amtsträger und
Amtsträgerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der
Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich
aus § 23 Abs 1 AngG und § 19 Abs 5 dieses Kollektivver-
trages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches
der Entgelts ergeben.

10. Zusatzkrankenfürsorge

§ 20

(1) Die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen
Kirche in Österreich stehenden geistlichen Amtsträger und
Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarr-
amtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen sind für die
Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen
Zusatzkrankenfürsorge. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht
die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatz-
krankenfürsorge auch für deren Ehegatten bzw. eingetra-
genen Lebenspartnern (EPG), sofern diese nicht selbst
Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge sind, sowie für
deren unterhaltsberechtigten Kindern. Die Anspruchsbe-
rechtigung gemäß Zusatzkrankenfürsorge besteht auch im
Ruhestand, solange ein Anspruch auf Pensionsleistung aus
dem Kollektivvertrag besteht, sowie für Witwen oder Wit-
wer, für Waisen sowie für Hinterbliebene eingetragener
Partnerschaften (EPG).

(2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnis-
ses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung
des 40. Lebensjahres besteht ein voller Anspruch auf die
Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem
Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Voll-
endung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer/die
Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag
auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer
Ausgleichszahlung zu wählen.

- a) Für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus voll-
endete Lebensjahr werden 5,04% Abschlag wirksam.
Die Ermittlung des summierten Abschlages in Pro-
zent erfolgt auf Monatsbasis (0,42% pro Monat). Der
Abschlag wirkt auf alle Leistungen der Zusatzkran-
kenfürsorge, auch für die gemäß Abs 1 anspruchsb-
berechtigten Personen, und zwar dauerhaft bis zum
Verlust der Mitgliedschaft.
- b) Bei Wahl der Ausgleichszahlung erfolgt die Aus-
gleichszahlung in Höhe von € 567,50 für jedes beim

Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahres; es entsteht ein voller Anspruch auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge. Die Ausgleichszahlung wird auf Monatsbasis (€ 47,30 pro Monat) berechnet.

- c) Sowohl der Abschlag als auch die Höhe der Ausgleichszahlung werden alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen im Falle des Pensionsantrittes gemäß Abs 9, endet auch die Mitgliedschaft dieses Dienstnehmers oder dieser Dienstnehmerin in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit der Wiederaufnahme eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Geschieht dies nach Vollendung des 40. Lebensjahres werden — entsprechend Abs 2 — entweder Abschlüsse wirksam oder es werden Ausgleichszahlungen abhängig von der Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft vorgesehen berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(4) Wird die Gehaltszahlung an Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge im Fall von Karenzierungen oder Freistellungen auf die ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch (z. B. Elternkarenz) oder ein kirchenrechtlicher Anspruch (z. B. Bildungskarenz) besteht, unterbrochen, bleibt der volle Leistungsanspruch aufrecht. Wird die Gehaltszahlung im Fall von frei vereinbarten Freistellungen bzw. unbezahlttem Urlaub in einem Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren mehr als sechs Monate unterbrochen, endet die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit Wiederaufnahme der entgeltlichen Tätigkeit entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. In diesem Fall werden — entsprechend Abs 2 — entweder Abschlüsse wirksam oder es werden Ausgleichszahlungen vorgesehen, abhängig von der über die sechs Monate hinausgehenden Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft im Durchrechnungszeitraum, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(5) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen.

(6) Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem OKR A. und H. B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht.

(7) Ist für eine Leistung der zuständige Sozialversicherungsträger nach ASVG in Anspruch zu nehmen und leistungspflichtig, so ist vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge die Leistung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen und ihre Gewährung oder Nichtgewährung für Zwecke der Zusatzkrankenfürsorge nachzuweisen. Ohne dieses Vorgehen erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(8) Die Entscheidung betreffend Zahlungen über die im Leistungskatalog der Zusatzkrankenfürsorge festgelegten Leistungen hinaus übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die im Verhältnis 1 : 1 von jedem Kollektivvertragspartner zu besetzen ist.

- (9) a) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand haben ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge zu erklären. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens € 892,10 im Jahr 2013. Der Betrag von erhöht sich jährlich zum 1. Jänner um jeweils 2%. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

- b) Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene nach EPG beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens 60% des Betrages gemäß Z a im Jahr 2011.

Der Jahresbetrag beträgt in den Folgejahren

2012 mindestens 68% der Z a

2013 mindestens 76% der Z a

2014 mindestens 84% der Z a

2015 mindestens 92% der Z a

ab 2016 sodann 100% der Z a

- c) Der Jahresbeitrag gemäß Z a bzw. Z b darf nicht höher als 2% der Gehaltsstufe 8 des Gehaltschemas „neu“ betragen.

- d) Die Bezieher und Bezieherinnen einer Waisenspension sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.

(10) Die Regelung des Abs 1 2. Satz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Teil II

Pensionsregelungen

§ 21

Grundsatzbestimmung

(1) Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes A des Teils II des Kollektivvertrages gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß Abschnitt A hat monatlich 1,5 Prozent an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, zu leisten. Von der Kirche A. B. und der Kirche H. B. werden sechs Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind oder für die

das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des Abschnittes **B** des Teils II dieses Kollektivvertrages Anwendung.

Abschnitt A

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber oder die Dienstgeberin Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder und ihm Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind. Einen geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin in Ruhe stehen die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe gemäß § 7 sinngemäß zu, sofern die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen vorliegen.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin kann bis zur Zuerkennung der Zuschusspension die Rückzahlung von bereits geleisteten Beträgen ohne Anrechnung von Zinsen verlangen.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegebhaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen

Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinderzulage und Ausbildungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Die Höhe des Ruhegebhalts

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52% der ruhegebhaltsfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5%, jedoch höchstens auf 80%.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegebhalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegebhaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegebhaltsfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417% für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem

65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25 % betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417 % zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als Null Prozent sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10)

- a) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.
- b) Die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, als die Summe aus kirchlicher Zuschusspension und Eigenpension nach dem ASVG in diesem Jahr nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit c) ist. Dabei ist die Hinterbliebenenpension geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen in Ruhe aus dem ASVG nicht einzurechnen.
- c) Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes beträgt für 2012 für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. 3.256,24 €, für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche H. B. 3.281,29 €. Der Höchstbetrag wird jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG multipliziert mit der Finanzierungsquote gemäß lit d) angepasst.¹
- d) Die Finanzierungsquote wird berechnet

Refinanzierungsquote + (1 – Refinanzierungsquote) * Vermögensdeckungsquote.

Die Quoten werden auf 3 Nachkommastellen berechnet.

- Die Refinanzierungsquote entspricht der vom Aktuar bei der gutachtlichen Ermittlung der Pensionsrückstellungen für die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. für die Eigenpensionen der pensionierten Amtsträgerinnen und Amtsträger festgestellten Refinanzierungsquote.²
- Die Vermögensdeckungsquote wird ermittelt durch Division des Vermögens der Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds A. B. und H. B. (§ 2 der Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds) durch die vom Aktuar gutachtlich ermittelten Pensionsrückstellungen A. B. und H. B.³

Die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote sind anhand der der Anpassung des Höchstbetrags unmittelbar vorhergehenden Jahresabschlüsse zu ermitteln.⁴

¹ Wenn der Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG von 2012 auf 2013 beispielsweise 2,0 % wäre, würde der Höchstbetrag A. B. 2012 von 3.256,24 € * (1 + 2,0 % * 0,855) = 3.311,92 € für 2013 erhöht werden, der Höchstbetrag H. B. für 2013 wäre 3.304,35 €.

² Die Refinanzierungsquote betrug für die Jahresabschlüsse 2011 0,766.

³ Die Vermögensdeckungsquote betrug auf Grund der Jahresabschlüsse 2011 0,380.

Ungeachtet der vorgenannten Berechnungsmodalität beträgt die Finanzierungsquote mindestens 0,800 und höchstens 1,000.

- e) Falls vom Gesetzgeber anstelle oder zusätzlich zum Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG Pensionsanpassungen in Form von Geldbeträgen beschlossen werden, sind die Geldbeträge, wenn sie 0,5 % des letztgültigen Höchstbetrags des Ruhegehaltes überschreiten, bei der Anpassung des Ruhegehaltes zur Gänze und bei der Anpassung des Höchstbetrags des Ruhegehaltes multipliziert mit der Finanzierungsquote zu berücksichtigen. Wenn solche Geldbeträge im Sozialversicherungsrecht nur für ein Jahr oder einzelne Jahre gewährt werden, haben sich diese auf das Ruhegehalt und den Höchstbetrag nur in diesem Jahr bzw. diesen Jahren auszuwirken.
- f) Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene nach EPG in einem Jahr erfolgt nur in dem Ausmaß, als die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt — in diesem Jahr nicht höher als
 - bei Witwen, Witwer 60 %
 - bei Vollwaisen 40 % und
 - bei Halbwaisen 25 %

des Höchstbetrags des Ruhegehaltes gemäß lit c) ist. Dabei sind die Eigenpensionen aus dem ASVG von Hinterbliebenen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen nicht einzurechnen.

§ 23 a

Die „Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) gemäß § 80 Abs 1 OdtA“ (Amtsblatt 176/2012 in der jeweiligen Fassung) kann, abgesehen vom zugrundeliegenden und notwendigen Beschluss des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A. B. bzw. H. B., gemäß § 6 dieser Durchführungsrichtlinie („Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“) nur mit Zustimmung des Kollektivvertragspartners aufgehoben oder abgeändert werden.⁵

⁴ So werden für die Anpassung des Höchstbetrags von 2012 auf 2013 die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote anhand der Jahresabschlüsse 2011 ermittelt. Für die Anpassung des Höchstbetrags von 2012 auf 2013 beträgt die Finanzierungsquote $0,766 + (1 - 0,766) * 0,380 = 0,855$.

⁵ Zur Verdeutlichung und Klarstellung wird auf § 6 der genannten Durchführungsrichtlinie verwiesen, sodass der Konnex hergestellt ist und durch diese neu eingefügte Bestimmung des § 23 a Kollektivvertrag die Umsetzung im Kollektivvertrag vorliegt. § 6 der Durchführungsrichtlinie, „Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“ lautet:

(1) Änderungen dieser Ordnung und Beschlüsse über die Auflösung eines PZUF bedürfen eines Beschlusses des Oberkirchenrats A. B. bzw. H. B. und der Zustimmung des Finanzausschusses A. B. bzw. H. B. Allfällige weitere Zustimmungserfordernisse z. B. im Kollektivvertrag sind zu beachten.

(2) Die Auflösung, die eine Novellierung des § 80 OdtA voraussetzt, hat den Wegfall der Sonderverwaltung der den PZUF zugeordneten Vermögen zur Folge. Die Wertpapierdepots und Bankkonten bleiben Eigentum der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B.

Die Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenenversorgung ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen für Witwen oder Witwer, für Waisen und für Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft.

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten oder der Ehegattin, dessen oder deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines oder ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverhehlung

oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;

b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars oder einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

2. Die Höhe

§ 25

(1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60% der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger/der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A. B. oder dem Kirchenpresbyterium H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40%, für Halbwaisen 25% des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amts-

trägers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeberin dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension, der Deutschen Rente und den Zahlungen (Ruhegenuss) des Pensionsinstitutes und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80% der Bemessungsgrundlage.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 Kollektivvertrag dürfen daher die sich durch den Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerinnen im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers, eines/einer eingetragenen Partners/Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen/die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des/der Betroffenen noch die volle Pension weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, sowie aus den Zahlungen des Pensionsinstitutes und der kirchlichen Zuschusspension zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und September ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. September ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für September eine Pension erhält, erhält auch die September-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 30. 4. und zum 30. 9. auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzen eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger/n eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Besteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung zum 30. 4. bzw. 31. 10. auszuzahlen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin schon vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm oder ihr bzw. seinen oder ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

Abschnitt B

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, weiters für Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der ab und nach dem 1. Jänner 2000 jeweils geltenden Satzung dieses Instituts von diesem erbracht werden. Diese Satzung des Pensionsinstituts gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts sechs Prozent des Gehalts des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin, des Lehrvikars bzw. Lehrvikarin, des Pfarramtskandidaten bzw. der Pfarramtskandidatin ab dem 1. Jänner 2000 monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder geistliche Amtsträger bzw. jede geistliche Amtsträgerin, Lehrvikar und Lehrvikarin, Pfarramtskandidat und Pfarramtskandidatin, der/die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5% des Gehaltes an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Für den Gehaltsbestandteil Funktionszulage beträgt der Dienstnehmeranteil 6%. Jeder Dienstnehmer oder jede Dienstnehmerin kann bei Eintritt der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in das Pensionsinstitut sich zur Leistung eines höheren Beitrages gemäß der Satzung des Pensionsinstituts verpflichten.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geistlichen Amtsträgers bzw. einer geistlichen Amtsträgerin, eines Lehrvikars oder einer Lehrvikarin, eines Pfarramtskandidaten oder einer Pfarramtskandidatin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil III

Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31

Die Evangelische Kirche A. B. wird entsprechend dem Zahlungsplan in Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2000, die Kirche H. B. gemäß Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2002 die dort ausgewiesenen Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein leisten.

Anlage 1

LEISTUNGSKATALOG DER KIRCHLICHEN ZUSATZKRANKENFÜRSORGE

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung – Generali

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt:

Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90%, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70% des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens € 1.450,— je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80% ersetzt.

Brillen

- ▶ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens mit € 550,— alle 2 Jahre pro Person ersetzt.
- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens mit € 250,— pro Person und Jahr.

Zahnarztkosten

Prothesen-Neuerstellungen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese € 300,—
- Kunststoffplatte € 80,—

• Metallgerüst	€ 450,—
• Krone	€ 450,—
• Vollmetall-Klammerzahnkrone	€ 180,—
• Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl.	€ 5,—
• Zahn bei MG-Prothese	€ 10,—

Zahnärztliche Zahnimplantate

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.400,—
max. 4 Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit.

Kieferorthopädische Behandlungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.200,—
wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt.
Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80%, höchstens aber mit € 1.200,— für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen	
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.	
a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung	€ 15,—
b) Zahn oder Klammer neu	€ 20,—
c) 2 Leistungen a, b od. a + b	€ 30,—
d) mehr als 2 Leistungen	€ 40,—
e) totale Unterfütterung, direkt/ totale Unterfütterung, indirekt	€ 40,—

Reparaturen an Metallgerüstprothesen	
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.	
x) Anlöten v. Retention, Klammer, Aufr.	€ 40,—
y) 2 Leistungen x, y; Bügelreparatur	€ 50,—
z) mehr als 2 Leistungen	€ 55,—

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten	
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.	
1. Sprung, Bruch, Drahtelementersatz	€ 18,—
2. Unterfütterung oder Erweiterung	€ 20,—
3. Labialbogenreparatur, Dehnschraubenersatz	€ 30,—

Zahnärztliche Mundhygiene

80% des Selbstbehaltes, jedoch höchstens € 60,— pro Jahr und Person.

Kurkostenbeitrag

- Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80% des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens € 650,— vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden zu 80% ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten

Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 400,— beträgt.
- ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80%;
- ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 300,— beträgt.
- Teststreifen für Diabetiker zu 80% pro Person und Jahr, maximal € 180,—.

Begräbniskostenbeitrag

- Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens € 1.500,—.
- Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
 - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,
 - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekomen sind,
 - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
 - Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Unter Familienangehörigen werden Verwandte ersten Grades in gerader Linie nach oben und nach unten sowie im ersten Grad der Seitenlinie verstanden, somit Kinder, Eltern und Geschwister sowie Halbgeschwister. Unter Kindern versteht man wie in § 8 dieses Kollektivvertrages

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

Psychotherapeutische Behandlung

- Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von TherapeutInnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal € 35,— je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 800,—.

Hinweis: Die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf www.psyonline.at zugänglich.

Physiotherapien

- ▶ Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o. ä. werden 80% der Kosten, jedoch maximal € 30,— je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 750,—.
- ▶ Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80%, max. € 30,— pro Einheit vergütet, aber max. € 300,— pro Person und Jahr.

Impfungen

- ▶ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z. B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80% ersetzt.

Hörbehelfe

- ▶ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal € 1.500,— pro Person, alle drei Jahre.
- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens € 750,— pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- ▶ Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80%, max. € 200,— pro Person und Jahr vergütet.

Facharztkosten

- ▶ Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50%, höchstens aber mit € 70,— pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

- ▶ In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die

Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Wien, am 9. Jänner 2013

Evangelische Kirche A. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof
Dr. Michael Bünker
Vorsitzender

Oberkirchenrätin
Dr. Hannelore Reiner
Vorsitzenderstellvertreterin

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof
Dr. Michael Bünker
Vorsitzender

Landessuperintendent
Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Pfarrer
Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Wirtschaftlicher Oberkirchenrat

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich

Pfarrer
Dr. Stefan Schumann
Obmann

Pfarrer
Mag. Harald Kluge
Vorstandsmitglied

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

76. Zl. GD 305; 537/2013 vom 5. März 2013

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

und

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach sucht zum 1. September 2013 zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer.

Einen Pfarrer/eine Pfarrerin für die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle und einen Pfarrer/eine Pfarre-

rin für die weitere, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle. Die beiden Pfarrstellen sind 100-%-Pfarrstellen mit einer Religionsunterrichtsverpflichtung im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Die Pfarrgemeinde Villach zählt rund 4800 Mitglieder und umfasst den Großteil der Stadt Villach und die Gemeinden Finkenstein und St. Jakob im Rosental. Gottesdienste werden an allen Sonn- und Feiertagen in der Kirche im Stadtpark Villach gefeiert sowie regelmäßig in zwei ländlichen Außenstationen bzw. auch in vier Senioren- und Pflegeheimen.

Zum Team gehören neben den beiden vakanten Pfarrstellen

- ein Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung und mit einer Gottesdienstverpflichtung pro Monat,

- ein eingespieltes hauptamtliches Team im Pfarramt, bestehend aus einem Mitarbeiter im Sekretariat und zwei Mitarbeiterinnen für den Kirchenbeitrag,
- eine derzeit wegen Pensionierung vakante Küsterstelle, die aber nachbesetzt wird und
- einem größeren Kreis engagierter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in verschiedenen Arbeitsbereichen der Pfarrgemeinde.

Das Pfarrhaus direkt neben der Kirche liegt in ruhiger zentraler Stadtlage. Die Pfarrgemeinde bietet hier zwei vor kurzen neu adaptierte Dienstwohnungen (zirka 155 m² und 130 m²) mit Gartennutzung an.

Die Gemeinde sucht einsatzfreudige, teamorientierte Pfarrer bzw. Pfarrerinnen, denen die Verkündigung des Evangeliums für unsere heutige Zeit eine Herzensangelegenheit ist, die Seelsorge und das Erreichen der Menschen wichtig ist und die Gemeindeglieder durch Hausbesuche und Besuche in Krankenhäusern und Heimen begleiten. Wir erwarten dabei auch ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, gegenseitiger Wertschätzung und Toleranz.

Besonderer Schwerpunkt sollte die Jugendarbeit in der Gemeinde sein, dabei besteht die Möglichkeit mit Familien und Kindern neue kreative Formen der Begegnung zu schaffen, neue Gottesdienstformen zu entwickeln und die Musik im Gemeindeleben zu stärken.

Weiters liegen der Pfarrgemeinde besonders die Arbeitsfelder Diakonie, Glaubenskurse, Bibelrunde und Ökumene am Herzen.

Vom amtsführenden Pfarrer erwarten wir uns zusätzlich

- die geistliche Führung und Begleitung der Gemeinde,
- Koordination der Gottesdienste, Kasualien und des Konfirmandenunterrichts,
- die Förderung des Gemeindelebens,
- die aktive Begleitung des eingeleiteten Gemeindeentwicklungsprozesses,
- Zusammenarbeit mit den beiden evangelischen Nachbargemeinden in Villach,
- Fortführung der guten ökumenischen Projekte und
- die Kontaktpflege mit der politischen Öffentlichkeit.

Die Aufteilung der Arbeitsbereiche geschieht entsprechend der Gemeindeordnung, in Absprache der PfarrerInnen und in Übereinstimmung mit dem Presbyterium.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungen bis zum 30. Mai 2013 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, Wilhelm-Hohenheim-Straße 3, 9500 Villach, z. H. Kurator Dr. Eberhard Kohlmayr bzw. e.kohlmayr@aon.at.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Kurator auch gerne unter Tel. (04242) 233 83 zur Verfügung.

77. Zl. GD 272; 604/2013 vom 8. März 2013

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan mit Tochtergemeinde Eggen am Kraigerberg wird mit 1. September 2013 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Wir sind

... eine relativ junge Pfarrgemeinde (1920), die 1/3 des Bezirks St. Veit mit seiner Bezirkshauptstadt St. Veit an der Glan umfasst und zirka 1600 Evangelische betreut. Die Tochtergemeinde Eggen am Kraigerberg ist eine Toleranzgemeinde (1784). Hier sind zirka 50 Gemeindeglieder ansässig.

St. Veit an der Glan hat zirka 13.000 Einwohner und liegt 20 km nördlich von der Landeshauptstadt Klagenfurt entfernt. Es gibt eine gute Verkehrsverbindung dorthin. Auch in St. Veit an der Glan selbst sind alle Schultypen vorhanden.

Zur Pfarrgemeinde gehören die zentral gelegene, renovierte **Christuskirche** in **St. Veit an der Glan** mit angeschlossenem Pfarrhaus, eine **Kirche** in **Eggen am Kraigerberg** und eine **Predigtstation** in **Klein St. Paul**.

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befindet sich die Pfarrwohnung auf der einen Seite und der große Gemeindesaal auf der anderen Seite, durch den die Kirche erreichbar ist.

Im 1. Stock befinden sich eine Küsterwohnung, ein Gästezimmer mit Bad/WC sowie eine große Kanzlei. Das Pfarrhaus ist zentral beheizt (Fernwärme).

Gottesdienste sind jeweils um 9 Uhr am 1., 2., 4. und eventuell 5. Sonntag in der Christuskirche St. Veit an der Glan und am 3. Sonntag in Eggen am Kraigerberg. Am 4. Sonntag im Monat (außer Juli und August) gibt es zusätzlich um 10.45 Uhr einen Gottesdienst im Kulturhaus in Klein St. Paul.

An den Feiertagen selbst sind in St. Veit an der Glan und an den 2. Feiertagen in Eggen Gottesdienste zu feiern, am 25. Dezember, am Karfreitag und am Pfingstsonntag auch in Klein St. Paul.

Kindergottesdienste werden von Oktober bis Juni am ersten Sonntag im Monat von einer Mitarbeiterin parallel zum Gottesdienst in St. Veit angeboten.

Religionsunterricht ist an höheren Schulen (BG/BRG St. Veit, HLW St. Veit und eventuell im BG Tanzenberg) mit einem Pflichtstundenausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen. Der Religionsunterricht an den Pflichtschulen wird von zwei Religionslehrerinnen abgedeckt.

Seelsorgerlich zu betreuen sind das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in St. Veit, das Bezirksaltenheim in St. Veit und das AIS-Pflegeheim in St. Veit-Glandorf.

Ein gut funktionierender Frauenkreis wird ehrenamtlich organisiert und durchgeführt.

Die **ökumenischen Kontakte** sind gut. Einmal im Monat ist altkatholischer Gottesdienst in der Christuskirche.

Wir bieten

... eine 105 m² große Dienstwohnung im Erdgeschoss des Pfarrhauses, Garten und Garage,

... von Herkunft und Glaubenstradition eine bunte Vielfalt,

... Unterstützung durch ehrenamtliche MitarbeiterInnen in Kinder- und Erwachsenenarbeit, aber auch bei Gottesdiensten.

Wir suchen einen engagierten Pfarrer/eine engagierte Pfarrerin, der/die

... bereit ist, Bewährtes zu achten und Neues anzulegen,

... mit uns die Gottesdienste feiert und Amtshandlungen durchführt,

... die Gemeindeglieder seelsorgerlich betreut, die Jugend ins Gemeindeleben integriert, religiöse Erwachsenenbildung unterstützt, ältere Gemeindeglieder besucht und MitarbeiterInnen motiviert.

Ihre Bewerbungen richten Sie bis 30. Mai 2013 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan, Martin-Luther-Straße 1, 9300 St. Veit an der Glan.

Auskünfte erteilt gerne: Kurator Heinz Jury, Tel. 0676-83 55 5507, oder Administratorin Pfarrerin Renate Moshammer, Tel. 0699-188 77 214.

78. Zl. GD 162; 710/2013 vom 20. März 2013

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

Die Evangelische Pfarrgemeinde Gosau schreibt ihre Pfarrstelle zur Neubesetzung ab 1. September 2013 durch Wahl aus.

Wir sind

... eine Toleranzgemeinde mit ungefähr 1500 Gemeindegliedern, das sind rund 75% der BewohnerInnen. Unsere Gemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Gosau und Rußbach.

... eine aufgeschlossene, aber auch in guten Traditionen verwurzelte Gemeinde mit einem engagierten MitarbeiterInnenteam und einem verantwortungsvollen Presbyterium.

... eine Gemeinde, die einen berufenen Hirten/eine berufene Hirtin als Leiter/in, Begleiter/in, Ansprechpartner/in, Berater/in, braucht, der/die auf die Menschen, auch auf kirchenferne, zugeht.

... ein Ort der Weltkulturerberegion des Salzkammergutes und damit ein beliebtes Winter- und Sommerurlaubsziel für Gäste aus Nah und Fern in Sichtweite zur einmaligen Bergwelt des Dachsteins.

Wir haben

... ein renoviertes Pfarrhaus (150 m² Wohnfläche), dazu ein doppeltes Carport und einen südostseitigen sonnigen Garten mit Kinderspielplatz,

... einen dreigruppigen Kindergarten,

... ein Personal- und Gästehaus,

... ein Altenwohnheim („Brigittaheim“),

... einen großen Gemeindesaal und einen Jugendraum im Erd- und Untergeschoss des Altenheimes,

... eine helle, sanierte Kirche, ausgestattet mit moderner Ton- und Bildtechnik (Übertragung der Gottesdienste ins Altenwohnheim),

... einen eigenen Friedhof,

... dieser sowie alle Gebäude befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Pfarrhaus („Kirchenviertel“).

Die politische Gemeinde/die Region bietet

... eine weithin anerkannte Musikhauptschule mit familiärer Atmosphäre,

... ein familienfreundliches Hallenbad in unmittelbarer Nähe,

... familiengerechte Wanderwege rund um die Ortschaft,

... Schipisten, Langlaufloipen, Schlittenbahnen und weitere Sporteinrichtungen für die Freizeitgestaltung im Winter und Sommer,

... Gymnasien und berufsbildende höhere Schulen befinden sich in Hallstatt, Bad Ischl und Bad Aussee und werden mit Schulbussen angefahren.

Es arbeiten mit

... eine teilzeitbeschäftigte Bürokraft,

... ein teilzeitbeschäftigter Jugendwart für Jungschar und Teeniekreis,

... eine teilzeitbeschäftigte Küsterin,

... ein jungendliches Musikteam,

... ein leitungsfähiger Kirchenchor,

... der Verwalter des Altenwohnheimes,

... ehrenamtliche Mitarbeitende im Kindergottesdienst, in Jugend-, Haus-, Frauen- und MitarbeiterInnenkreisen.

Es warten auf Sie

... Einheimische und Gäste, die an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst feiern,

... unsere Schülerinnen und Schüler der Musikhauptschule Gosau (acht Stunden RU),

... ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich aufs monatliche Austauschen und Auftanken freuen,

... Konfirmandinnen und Konfirmanden mit allen möglichen Fragen,

... unsere HeimbewohnerInnen, die sich einmal in der Woche zur Andacht zusammenfinden,

... Gemeindeglieder, die sich in zwei Privathäusern zur vierzehntäglichen Bibelstunde im Winter treffen,

... immer wieder Menschen in Not, die Ihren seelsorgerlichen Beistand brauchen,

... Jubilarinnen und Jubilare, die sich freuen, wenn ihr(e) Pfarrer(in), die Glückwünsche der Pfarrgemeinde persönlich ins Haus bringt,

... Mitchristen der katholischen Partnergemeinde — in der Hoffnung auf ein gutes ökumenisches Miteinander.

Weitere Informationen

Wenn Sie sich genauer informieren möchten, so erteilen Ihnen gerne nähere Auskünfte:

Administrator Martin Sailer, Tel. 0699-188 77 478,

Kurator Peter Pfaff, Tel. 0699-188 77 497 oder 0650-777 52 12,

Pfarrer Stephan Strohrriegel, Tel. 0699-188 77 498.

Bitte besuchen Sie auch unsere Homepage:
www.evangelisch-in-gosau.at

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und ersuchen Sie, diese bis 15. Juni 2013 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Gosau, 4824 Gosau 179, zu senden.

79. Zl. GD 158; 793/2013 vom 3. April 2013

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden

Steht man auf dem Gipfel des Traunsteins, auf 1691 m Seehöhe, dann überblickt man das gesamte Gebiet der Pfarrgemeinde Gmunden. Am Südufer des Traunsees, den die Römer lacus felix nannten, erblickt man das Gebiet der Tochtergemeinde Ebensee mit etwa 360 Mitgliedern. Wendet man sich nach Norden zum Alpenvorland, dann sieht man das Gebiet der Tochtergemeinde Laakirchen mit zirka 550 Mitgliedern. Im Hügelland im Osten liegt Scharnstein mit einer eigenen Predigtstation und 150 Mitgliedern. Und am Nord- und Westufer des Traunsees, am Fuße des Grünbergs und des Gmundnerbergs, liegt die Muttergemeinde Gmunden mit zirka 2000 Mitgliedern.

Die zu besetzende Pfarrstelle ist mit folgenden Zuständigkeiten und Aufgaben verbunden:

- Leitende Verantwortung für die Tochtergemeinden (TG) Laakirchen und Ebensee,
- in Abstimmung mit dem Kollegen leitende Verantwortung in gesamtgemeindlichen Fragen im Rahmen des Pfarrgemeindepresbyteriums bzw. der Pfarrgemeindevvertretung,
- Feier von Gottesdiensten in den TG Ebensee und Laakirchen,
- Förderung und Entwicklung des Gemeindelebens in den TG,
- Verantwortung für die Kasualien der TG und in Abstimmung mit dem Pfarrerkollegen in der Muttergemeinde,
- Religionsunterricht im Ausmaß von zumindest acht Wochenstunden, zum Großteil in Gmunden,

Die Aufgaben unserer Zeit erfordern ein hohes Maß an Kompetenzen. Wir erwarten von dem/r Bewerber/in:

- Die Fähigkeit, Lust und Freude im Team zu arbeiten.
- Die Freude und Bereitschaft, gemeinsam mit den Mitarbeitenden das Wachstum und die Entwicklung der TG zu ermöglichen, wie es beispielsweise durch die Förderung von Hauskreisen, Glaubenskursen oder neuen Gottesdienstformen geschehen kann.
- Die Bereitschaft zur Teilnahme an Supervision.

Der Dienst des Pfarrers/der Pfarrerin ist eingebettet in ein stärkendes Umfeld:

- Engagierte Ehrenamtliche gestalten gemeinsam mit dem/der Pfarrer/In unterschiedlichste Bereiche des gemeindlichen Lebens, wie etwa Familiengottesdienste, Besuchsdienste oder Bibelkreise.
- Ein gesamtgemeindlich zuständiger, vollzeitlicher Jugendreferent koordiniert und führt, mit einer großen Anzahl von Mitarbeitenden, die Angebote für Kinder und Jugendliche durch.
- Ein Team von Lektoren arbeitet an der Betreuung der Gottesdienste mit.
- Ein übergemeindlich angestellter, hauptamtlicher Krankenhausseelsorger arbeitet gemeinsam mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Krankenhaus Gmunden.

— Eine Pfarrsekretärin und eine Buchhalterin der Pfarrkanzlei der Muttergemeinde Gmunden unterstützen in administrativen Aufgaben und Verwaltung.

— Die Verantwortlichen der Pfarrgemeinde sind sich der hohen Anforderungen bewusst, die an einen Pfarrer/eine Pfarrerin in unserer Zeit gestellt werden und unterstützen die Hauptamtlichen in der Achtsamkeit gegenüber den eigenen geistlichen Ressourcen und den persönlichen Grenzen.

— Durch die günstige Anbindung der Region an die A 1 erreicht man die Landeshauptstädte Linz und Salzburg in weniger als einer Stunde Fahrzeit.

— Die Region ist mit Angeboten des öffentlichen Verkehrs optimal versorgt und durch die Nähe der Westbahnstrecke auch überregional erreichbar.

— Auf dem Gemeindegebiet gibt es eine Vielfalt an höheren Schulen. Die Infrastruktur ist sehr gut ausgebaut und trägt neben den landschaftlichen Reizen zu einer hohen Lebensqualität bei.

— Die Pfarrgemeinde stellt, in Absprache mit dem/der BewerberIn, eine Wohnung auf dem Gemeindegebiet einer der beiden Tochtergemeinden zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30. Mai 2013 an das Pfarrgemeindepresbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden, zu Händen Pfarrgemeindegkurator Ing. Günter Neumann, Georgstraße 9, 4810 Gmunden.

Auskünfte erteilen gerne:

Pfarrer Mag. Alexander Hagmüller, Tel. 0699-18877465,
Pfarrer Mag. Martin Eickhoff, Tel. 0699-18878420,
Pfarrgemeindegkurator Ing. Günter Neumann, Tel. 0664-607952020,
Kurator Simon Kreischer, Laakirchen, Tel. 0664-601652300,
Kurator Wolfgang Trink, Ebensee, Tel. 0699-81411393,
Kurator Ing. Albert Botka, Gmunden, Tel. 0699-1887842.

80. Zl. GD 161, 813/2013 vom 8. April 2013

Ausschreibung (erste) der weiteren nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern

Nach Ablauf der zwölfjährigen Amtsperiode des derzeitigen Stelleninhabers wird die weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern zur Besetzung mit 1. September 2013 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt mit rund 3400 Gemeindegliedern zu den größten Oberösterreichs und nimmt mit ihrer bewegenden Geschichte und ihren verschiedenen Einrichtungen eine zentrale Stellung in der Marktgemeinde Bad Goisern ein.

Die schwerpunktmäßigen Arbeitsgebiete dieser Pfarrstelle werden zwischen den beiden Pfarrern und dem Presbyterium festgelegt, um den individuellen Begabungen der Bewerberinnen und Bewerber zu entsprechen und die Teamarbeit zu fördern.

Gottesdienste finden jeden Sonntag und einmal im Monat abends in der Evangelischen Kirche Bad Goisern

sowie von Mai bis September einmal im Monat in der Kalvarienbergkapelle in Lauffen statt.

Es wird großer Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit Krankenhausseelsorger Pfarrer Mag. Hans Hubmer im LKH Bad Ischl gelegt und bezüglich des Besuchsdienstes in der Pfarrgemeinde gute seelsorgerliche Arbeit gewünscht.

Der Religionsunterricht an höheren Schulen in Bad Ischl wird im Ausmaß von acht Wochenstunden in Zusammenarbeit mit dem Schulamt der Superintendentur festgelegt.

Des Weiteren bedürfen vor allem auch unser Kindergarten mit sechs Gruppenräumen, unser Alten- und Pflegeheim mit 96 Betten und unser Kinder- und Jugendzentrum „Grillvilla“ einer guten und fachgerechten organisatorischen und insbesondere geistlich-seelsorgerlichen Betreuung.

Im Büro der Pfarrgemeinde arbeitet eine Halbtagssekretärin, die für die Kirchenbeitragsangelegenheiten und für sonstige Kanzleiarbeit zuständig ist. Die Stelle einer Gemeindepädagogin für die Kinderarbeit ist mit 50% besetzt. In der Jugendarbeit wird unsere Pfarrgemeinde von Mitarbeitern des Bibellesebundes Österreich unterstützt. Wir dürfen uns über eine sehr gute Kinder- und Jugendarbeit freuen.

Das Presbyterium der Pfarrgemeinde wünscht sich eine gute Zusammenarbeit der beiden Pfarrer sowie mit den zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern, sei es im Presbyterium und der Gemeindevertretung oder sei es in der Kinder-, Jugend-, Hauskreis-, Besuchsdienst- oder Altenarbeit.

Das Pfarrhaus befindet sich in ruhiger und zentraler Lage mit einem großen und schönen Garten. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses sind die beiden Pfarrbüros und ein Besprechungsraum sowie das Archiv. Dem Bewerber bzw. der Bewerberin wird im ersten Stock des Pfarrhauses eine Dienstwohnung mit rund 120 m² zur Verfügung gestellt. Auch ist eine Garage zur Benützung vorhanden.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 2013 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern, Pfarrhausgasse 1, 4822 Bad Goisern, zu richten.

Für Fragen steht Ihnen gerne Kurator Rudolf Kirchschläger, Tel. (06135) 7603, zur Verfügung.

81. Zl. GD 266; 635/2013 vom 14. März 2013

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche mit voller Lehrverpflichtung

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche mit dem Sitz des Pfarramtes in 5020 Salzburg, Schwarzstraße 25, schreibt eine Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung zum 1. September 2013 aus.

Die Pfarrgemeinde umfasst zirka 4400 Gemeindeglieder. Das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die östlich der Salzach gelegenen Stadtgebiete, die Innenstadt der Stadt Salzburg sowie deren Stadtteil Lehen. Weiters gehören zum Gemeindegebiet die Umlandgemeinden Hof, Fuschl, Faistenau, Ebenau sowie Elsbethen, Glasenbach, ebenso Teile der Gemeinden Seekirchen und Eugendorf.

Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle bestehen in der Pfarrgemeinde derzeit drei ganze Pfarrstellen und eine halbe Pfarrstelle.

Die Unterrichtsstunden sind in Absprache mit dem Schulamt an den AHS und BHS im Bereich des Pfarrgemeindegebietes, aber auch im übrigen Stadtgebiet, daher auch an Schulen, welche im Gemeindegebiet der Nachbargemeinden Salzburg-West und Salzburg-Süd liegen, zu erbringen.

Die Pfarrgemeinde Salzburg-Christuskirche ist eine lebendige City-Gemeinde im Aufbruch, ein neuerrichtetes Evangelisches Zentrum wird die bereits begonnene Öffnung und Erneuerung des Gemeindelebens in den kommenden Jahren unterstützen.

Die Pfarrgemeinde erwartet neben der Unterrichtstätigkeit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team mit den Pfarrern und der Pfarrerin der Pfarrgemeinde, die Übernahme der pfarrerlichen Begleitung der Jugendarbeit, die Feier von Gottesdiensten in den Kirchen und an den Predigtstellen der Pfarrgemeinde sowie die Durchführung von Amtshandlungen und eine weitere Mitarbeit im Gemeindeleben entsprechend eigenen Begabungen und Neigungen.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung in Salzburg-Itzling im Ausmaß von 127 m² mit Keller und großer Garage zur Verfügung.

Bewerbungen sind **bis spätestens 30. Mai 2013** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, oder per E-Mail unter der Adresse bewerbung@christuskirche.at zu richten, für Auskünfte steht Ihnen ebenfalls unter dieser Adresse der amtsführende Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, Tel. 0699-188 77 581, oder der Kurator Dipl.-Ing. Erich Mayrhauser, gerne zur Verfügung.

82. Zl. GD 266; 636/2013 vom 14. März 2013

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche mit ermäßigter Lehrverpflichtung, verbunden mit Hochschulseelsorge

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche mit dem Sitz des Pfarramtes in 5020 Salzburg, Schwarzstraße 25, schreibt eine Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung zum 1. September 2013 aus.

Die Unterrichtsverpflichtung der Stelle ist um 20% ermäßigt, da im Amtsauftrag der Stelle auch die Hochschuleseelsorge in Salzburg mit 20% Anteil an der Stelle enthalten ist. Die Stelle ist bis zum 31. August 2016 befristet, da zu diesem Zeitpunkt die Pfarrstellen der Gemeinde neu geordnet werden sollen.

Die Pfarrgemeinde umfasst zirka 4400 Gemeindeglieder. Das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die östlich der Salzach gelegenen Stadtgebiete, die Innenstadt der Stadt Salzburg sowie deren Stadtteil Lehen. Weiters gehören zum Gemeindegebiet die Umlandgemeinden Hof, Fuschl, Faistenau, Ebenau sowie Elsbethen, Glasenbach, ebenso Teile der Gemeinden Seekirchen und Eugendorf.

Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle bestehen in der Pfarrgemeinde derzeit drei ganze Pfarrstellen und eine halbe Pfarrstelle.

Die Unterrichtsstunden sind in Absprache mit dem Schulamt an den AHS und BHS im Bereich des Pfarrgemeindegebietes, aber auch im übrigen Stadtgebiet, daher auch an Schulen, welche im Gemeindegebiet der Nachbargemeinden Salzburg-West und Salzburg-Süd liegen, zu erbringen. Darüber hinaus kann die Erteilung von Stunden im Gebiet der Pfarrgemeinde Hallein nicht ausgeschlossen werden.

Die Pfarrgemeinde Salzburg-Christuskirche ist eine lebendige City-Gemeinde im Aufbruch, ein neuerrichtetes Evangelisches Zentrum wird die bereits begonnene Öffnung und Erneuerung des Gemeindelebens in den kommenden Jahren unterstützen.

Die Pfarrgemeinde erwartet neben der Unterrichtstätigkeit und der Hochschuleseelsorge die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team mit den Pfarrern und der Pfarrerin der Pfarrgemeinde, die Feier von Gottesdiensten in den Kirchen und an den Predigtstellen der Pfarrgemeinde, die Durchführung von Amtshandlungen sowie eine weitere Mitarbeit im Gemeindeleben entsprechend eigenen Begabungen und Neigungen.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung in Salzburg-Liefering im Ausmaß von 78 m² mit Keller und Abstellplatz zur Verfügung.

Bewerbungen sind **bis spätestens 30. Mai 2013** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, oder per E-Mail unter der Adresse bewerbung@christuskirche.at zu richten, unter dieser Adresse steht Ihnen auch für Auskünfte der amtsführende Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, Tel. 0699-188 77 581, oder der Kurator Dipl.-Ing. Erich Mayrhauser, gerne zur Verfügung.

83. Zl. GD 186; 130/2013 vom 22. Jänner 2013

Ausschreibung (erste) einer diözesanen 30%-Teilzeitpfarrstelle, zugeordnet der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche

Die Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol schreibt eine auf drei Jahre befristete diözesane 30%-Teilzeitpfarrstelle „Diakonie und Gemeindeentwicklung“, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche zugeordnet, zur Besetzung ab 1. September 2013 aus.

Die Pfarrgemeinde Innsbruck-Christuskirche ist auf besondere Weise durch die immer stärker werdende Mobilität der Bevölkerung betroffen. Eine sehr große Anzahl von Zuzügen, vor allem aus dem Ausland, stellt die Pfarrgemeinde, die einerseits städtisch, andererseits durch weitläufige Diaspora geprägt ist, vor eine große Herausforderung in ihrer Gemeindeentwicklung und für ihr diakonisches Handeln. Mit der Errichtung einer Pfarrstelle, dieser Pfarrgemeinde zugeordnet, sollen Konzepte für Gemeinédiakonie und Gemeindeentwicklung ausgearbeitet und erprobt werden. Die Ergebnisse sollen anderen Pfarrgemeinden mit ähnlichen Herausforderungen Anregungen geben.

Dem Pfarrstelleninhaber/der Pfarrstelleninhaberin obliegen folgende **Aufgaben**

- Intensivierung der Hausbesuchsdienste für die stark zunehmende Gruppe der älteren Menschen und für neu zugezogene Menschen durch
 - Entwicklung und Umsetzung eines Besuchsdienstkonzepts;
 - Organisation und Koordination der Besuchsdienste;
 - Aufbau eines ehrenamtlichen MitarbeiterInnenkreises für Besuchsdienste (Gewinnung, Qualifizierung, Unterstützung und Begleitung, Evaluierung);
 - eigene Besuchstätigkeit.
- Mitarbeit im Diakonieausschuss, konzeptionelle Arbeit am Diakonie-Schwerpunkt der Gemeinde.
- Laufende Koordinierung der diakonischen Aktivitäten und Abstimmung mit den Anstalten-SeelsorgernInnen der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden in Innsbruck.
- Führung von Aufzeichnungen als Grundlage für die Evaluierung der Tätigkeit und Erstellung eingehender Jahresberichte.
- Leitung von zirka einem Gottesdienst pro Monat und gelegentliche Übernahme von Kasualien, um die Integration in die Pfarrgemeinde zu unterstützen.
- Mitarbeit in den Leitungsgremien der Gemeinde.

Spezielle Anforderungen an den Stelleninhaber/an die Stelleninhaberin

- auf die Menschen zugehend, mit positiver Ausstrahlung;
- kommunikative Kompetenz und Kommunikationsfreude (nicht nur im Reden, auch im Zuhören), Bereitschaft zur einschlägigen Weiterbildung;
- lösungs- und nicht problemorientiert;
- Teamworker/Teamworkerin mit Führungsqualität;
- Talent für Strukturierung, Organisation und Koordination;
- Verknüpfung von konzeptiver/strategischer Ausrichtung mit operativer Umsetzungsstärke.

Geboten werden:

Zur Unterstützung und Begleitung dient ein Diakonie-Ausschuss der Pfarrgemeinde, dem auch ein Vertreter/eine Vertreterin der Superintendenz als ständiges Mitglied angehören wird.

Die Infrastruktur des Pfarramtes Innsbruck-Christuskirche mit zwei Teilzeit-Büroangestellten steht ebenfalls zur Unterstützung zur Verfügung.

Für die beantragte Teilzeit-Pfarrstelle besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung. Die Pfarrgemeinde wird einen aliquoten Wohnungsunterstützungszuschuss gemäß § 64 Abs. 8 der Ordnung des geistlichen Amtes leisten.

Für **Rückfragen** stehen zur Verfügung: Evangelische Superintendentur Salzburg-Tirol, Tel. (0512) 58 88 24, oder Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht, Tel. 0699-188 77 572.

Bewerbungen sind bis 30. Mai 2013 zu richten an: Evangelische Superintendentur A. B. Salzburg-Tirol, Rennweg 13, 6020 Innsbruck.

84. Zl. SUP 9, JG 3; 707/2013 vom 20. März 2013

Ausschreibung (erste) einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrerin/Jugendpfarrer bzw. Diözesanjugendreferentin/Diözesanjugendreferent für die Steiermark

Wir suchen eine Jugendpfarrerin/einen Jugendpfarrer bzw. eine Diözesanjugendreferentin/einen Diözesanjugendreferenten für die Steiermark für zunächst sechs Jahre mit Dienstbeginn zum ehest möglichen Zeitpunkt.

Der/die Bewerber/in muss der Evangelischen Kirche angehören. Es wird eine entsprechende sozialpädagogische und/oder religionspädagogische Ausbildung sowie Erfahrung und Praxis bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Altersschwerpunkt 12 bis 23 Jahren vorausgesetzt.

Wir erwarten Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Offenheit für flexible Arbeitszeiten (Abend-, Wochenend- und Feiertagstermine), Kommunikationsfähigkeit und eine wertschätzende Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der evangelischen Jugend der Steiermark.

Zu den Aufgaben gehören:

- Begleitung und Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Förderung und Begleitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden, gemeindeübergreifend und steiermarkweit,
- Vertretung der Interessen der EJ-Steiermark nach innen und außen und Netzwerkarbeit,
- Durchführung von Freizeiten und Events.

Es besteht die Möglichkeit, in Absprache mit der Diözesanjugendleitung, persönlich gewählte Arbeitsschwerpunkte zu setzen und somit einen Rahmen für selbstständige Einteilung und Gestaltung des Arbeitsbereiches zu schaffen.

Kompetenz im Bereich Computer und sozialer Medien, sowie ein Führerschein mit eigenem PKW sind von Vorteil.

Wir bieten:

- Unterstützung und Kollegialität auf dem gemeinsamen Weg,
- Zusammenarbeit mit motivierten Ehrenamtlichen,
- eigene Büroräumlichkeiten im Zentrum von Graz,
- Unterstützung bei Verwaltungsarbeiten durch eine hauptamtliche Bürokraft,
- Bezahlung entsprechend dem kirchlichen Vergütungsschema,
- Förderung persönlicher Weiterbildung,
- Dienstwohnung (rund 80 m²).

Auskünfte erteilt gerne: Dipl.-Ing. Uwe Eck, Vorsitzender der Evangelischen Jugend Steiermark, Tel. 0699-188 77 622, E-Mail: uwe.eck@aon.at.

Interesse?

Dann freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens 31. Mai 2013 an die Diözesanleitung der Evangelischen Jugend Steiermark, z. H. Uwe Eck, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, E-Mail: ej-stmk@evang.at.

85. Zl. GD 231; 146/2013 vom 24. Jänner 2013

Ausschreibung (erste) der 75-%- Gemeindepfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag

Die 75-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag wird hiermit nach erfolgter Evaluierung durch den Superintendentialausschuss zur Besetzung mit 1. September 2013 ausgeschrieben.

Wir sind:

- eine Gemeinde mit knapp 1000 Mitgliedern, unser Gemeindegebiet erstreckt sich von Krieglach bis Spital am Semmering und in das Obere Mürztal bis Lahnsattel. Die Heilandskirche und das Pfarrhaus befinden sich in der Bezirkshauptstadt Mürzzuschlag.

Wir suchen eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer für

- die Feier der Gottesdienste in der Heilandskirche am 1. und 3. Sonntag im Monat und an Feiertagen, an der Predigtstelle Lahnsattel und im Bezirkspflegeheim Mürzzuschlag ein Mal monatlich — mit Offenheit und Ideenreichtum zur Gestaltung der Gottesdienste,
- Amtshandlungen in Mürzzuschlag und den umliegenden Orten,
- Religionsunterricht im Ausmaß von sechs Wochenstunden am Bundesgymnasium und der Handelsakademie in der Nähe des Pfarramtes,
- Begleitung der Konfirmandinnen und Konfirmanden,
- Freude im Umgang mit Kindern und Jugendlichen,
- den Aufbau und die Begleitung von Kreisen und Gruppen,
- Haus- und Krankenbesuche sowie Besuche in den Altenheimen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Fortführung der guten Kontakte in der Ökumene und mit VertreterInnen der Öffentlichkeit,
- Mitgestaltung von ökumenischen Veranstaltungen,
- Eigeninitiative, Kontaktfreude, Teamfähigkeit und Organisationstalent.

Wir bieten:

- eine frisch renovierte, sehr schöne Kirche, deren Bau einst durch den Dichter Peter Rosegger ermöglicht wurde,
- ein zentral gelegenes Pfarrhaus mit Gemeindesaal, Büro und Besprechungszimmer,
- eine 145 m² große Dienstwohnung im ersten und zweiten Stock des Pfarrhauses, mit Keller und Dachboden, Garten und Garage,
- einen Arbeitsort, der städtische Angebote (z. B. Bildung, Kultur) mit Naturnähe und Lebensqualität bestens verbindet, mit guten Zugverbindungen nach Graz und Wien.

Wir unterstützen ihren Dienst durch:

- die Mitarbeit einer engagierten Pfarramtssekretärin mit 16 Wochenstunden,
- durch Presbyterium, Gemeindevertretung und weitere MitarbeiterInnen, u. a. in der Jugendarbeit und der Krankenhausesseelsorge.

Für eine volle Stelle ist die Aufstockung durch eine zusätzliche 25-%-ige RU-Verpflichtung (fünf Wochenstunden) möglich. Auch wird ausdrücklich auf die Kombinationsmöglichkeit mit der Nachbargemeinde Kindberg (rund 15 km entfernt) hingewiesen, die Voraussetzungen dafür ließen sich relativ einfach schaffen. Sehr gut eignen sich die beiden Gemeinden auch für ein Pfarrerehepaar, bei dem eine/r der beiden keine volle Stelle anstrebt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis 31. Mai 2013 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürrzuschlag, Roseggergasse 9, 8680 Mürrzuschlag.

Für Auskünfte stehen Pfarrerin Mag.^a Waltraud Mitteregger, Tel. 0699-188 77 657, und Kurator Dr. Dieter Kinzer, Tel. 0664-4226663 gerne zur Verfügung. Weitere Informationen: www.evangel-muerz.bplaced.net, E-Mail: pfarramt@muerznet.at

86. Zahl: GD 194; 702/2013 vom 20. März 2013

Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kindberg-Mittleres Mürrztal

Die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kindberg-Mittleres Mürrztal wird nach erfolgter Evaluierung durch den Superintendentialausschuss hiermit zur Neubesetzung ab 1. September 2013 ausgeschrieben.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit etwa 640 Gemeindegliedern, unser Gemeindegebiet erstreckt sich über sieben politische Gemeinden im mittleren Mürrztal. Die Auferstehungskirche befindet sich in Kindberg.

Wir haben ein neugestaltetes und barrierefreies Gemeindezentrum mit Gemeindesaal (93 m²), Teeküche und Büro sowie einer Dienstwohnung (95 m², Sachbezugswert € 370,—) anzubieten.

Wir erwarten uns als wesentlichen Teil der dienstlichen Verantwortung das Feiern der Gottesdienste in der Auferstehungskirche jeweils am 2. und 4. Sonntag im Monat sowie an hohen Festtagen.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von vier Wochenstunden zu leisten, derzeit am örtlichen Gymnasium.

Die evangelischen BewohnerInnen der (derzeit vier) Senioreneinrichtungen unseres Gemeindegebietes sind seelsorgerlich zu betreuen, auch in Form von gelegentlichen Gottesdiensten in den Senioreneinrichtungen.

Eine nachgehende Seelsorge in Form von Hausbesuchen wird ausdrücklich gewünscht und ist sehr wichtig.

Ökumenische Fixpunkte sind SchülerInnen-Gottesdienste, der Gottesdienst im Rahmen der Gebetswoche für die Einheit der Christen sowie der Weltgebetstag der Frauen. Ebenso ist uns die Teilnahme an öffentlichen Anlässen in der Region sehr wichtig, um evangelisches Leben in einem katholischen Umfeld zu repräsentieren.

Wir unterstützen Ihren Dienst! Zwei Lektorinnen und zwei Organisten stehen für Gottesdienste zur Seite, ein engagiertes Team im Presbyterium trägt gerne Verantwortung für unsere Pfarrgemeinde und wird dabei von den neu gewählten GemeindevertreterInnen begleitet.

Unser Frauenkreis trifft sich monatlich, ein Redaktionsteam verantwortet die vierteljährlich erscheinende Gemeindezeitung.

Eine engagierte Religionslehrerin unterrichtet an den Pflichtschulen.

Über etwaige Kombinationsmöglichkeiten erteilt die Superintendentur gerne Auskunft. Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Kooperationsmöglichkeit mit der etwa 15 km entfernten Pfarrgemeinde Mürrzuschlag, die gleichzeitig zur Besetzung ausgeschrieben ist. Die beiden Stellen würden sich gut für ein Pfarrerehepaar eignen. Auch für die Versorgung beider Gemeinden durch nur eine/n geistliche/n Amtsträger/in könnten die erforderlichen Rahmenbedingungen relativ einfach geschaffen werden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und ersuchen Sie, diese bis 31. Mai 2013 an das Presbyterium unserer Pfarrgemeinde, Wiener Straße 27, 8650 Kindberg, zu senden.

Für Auskünfte stehen sehr gerne Kurator Rudolf Schlaipfer, Tel. 0664-73555468 (rschlaipfer@gmx.net) und Administrator Senior Pfarrer Mag. Wolfgang Schneider, Tel. (03862) 511 32 (bruck-mur@evangel.at) zur Verfügung.

87. Zl. GD 192; 709/2013 vom 20. März 2013

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg schreibt nach erfolgter Evaluierung durch den Superintendentialausschuss ihre Gemeindepfarrstelle (ganze Pfarrstelle) zur Neubesetzung durch Wahl zum 1. September 2013 aus.

Unser Pfarrgemeindegebiet

- Neben der Christuskirche in Kapfenberg gibt es in unserer Gemeinde noch zwei Predigtstationen und eine Predigtstelle.
- In Thörl-Palbersdorf gibt es eine kleine schicke Kirche und in Turnau einen evangelischen Friedhof mit einer kleinen Kapelle.
- Unsere Gemeinde zählt derzeit rund 1470 Seelen.

Die Pfarrstelle

- beinhaltet Religionsunterricht an höheren Schulen (BG, BRG & HAK) mit einem Pflichtstundenausmaß von acht Stunden.
- ist zuständig für die Gottesdienststellen in Kapfenberg, Kapfenberg-Schirmitzbühel, St. Lorenzen, Thörl-Palbersdorf und Turnau.
- arbeitet eng mit den umliegenden Pensionisten- und Pflegeheimen zusammen.
- ist für die Krankenhausseelsorge verantwortlich.

Unsere Stadt/Unsere Region

- Die Stadt Kapfenberg liegt verkehrsgünstig im Mürrztal, wodurch Graz leicht erreichbar ist. Weiters bietet Kapfenberg, auch bezeichnet als Schulstadt, eine hervorragende Infrastruktur, eine sehr gute Wohnqualität, viele Vereine sowie etliche Kultur- und Sporteinrichtungen. Weitere Informationen finden Sie unter: www.kapfenberg.at

- In der unmittelbaren Umgebung bieten sich viele Möglichkeiten, die Natur zu erkunden (Hochschwabgebiet, Almenland, Wildalpen u. v. m.).

Unser Pfarrgemeinde-Profil

- Das Kirchengebäude ist erst 52 Jahre alt, besticht durch eine gute Akustik und eine restaurierte Orgel. Außerdem ist die Kirche mit einem Beamer ausgestattet.
- Das Presbyterium wurde erst vor einem Jahr neu gewählt. Dies ist ein modern denkendes Gremium, welches als Team dynamisch arbeitet, die Kirchenaufgaben pflichtbewusst ausführt und neue Ideen ziel führend umsetzt. Eines der Hauptanliegen ist es, die Kirche nach außen zu öffnen.
- Auch die neu gewählte Gemeindevertretung unterstützt mit ihrer Tätigkeit und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern die Pfarrgemeinde.
- In Kapfenberg gibt es: eine Sekretärin (zehn Std./Woche), vier Lektor/inn/en, einen Frauenkreis, eine Gospelgruppe, einen Bibelkreis, den regelmäßigen Kirchenkaffee nach den sonntäglichen Gottesdiensten, viele Veranstaltungen und Aktivitäten für Kinder (Fackelwanderungen, Osterbasteln, Kinderfasching usw.), eine neu gegründete Jugendgruppe und einmal im Monat einen sehr gut besuchten Krabbelgottesdienste für kleine Kinder.
- Die Ökumene wird in Kapfenberg besonders groß geschrieben und lebendig gelebt!
- Weitere Infos über unsere Pfarrgemeinde finden Sie unter: www.evangel-kapfenberg.at

Unser Gemeindezentrum in Kapfenberg

- Das Pfarrhaus liegt unmittelbar neben der Kirche und beherbergt im Erdgeschoss die Kanzlei, den frisch renovierten Gemeindesaal, die allgemeine Pfarrküche sowie das WC und im Untergeschoss einen großen Keller mit mehreren Räumen.
- Die Pfarrwohnung (149 m²) befindet sich im 1. und 2. Stock des Pfarrhauses und verfügt über einen schönen Balkon mit Blick auf die Mürz, die Altstadt und auf die Berge.
- Zum Areal gehört auch das renovierte Jugendheim, welches als Begegnungsstätte für Kinder und Jugendliche und auch für verschiedene Veranstaltungen genutzt wird. Dort stehen ein Beamer, ein Wuzzler, eine Tischtennisplatte, eine Dartscheibe und viele Utensilien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.
- Umringt werden die Kirche, das Pfarrhaus und das Jugendheim von einem schönen großen Garten, der gerne mitbenutzt werden kann.

Wir wünschen uns

- eine offene, engagierte, freundliche, kommunikative Pfarrerin/einen offenen, engagierten, freundlichen, kommunikativen Pfarrer, die/der unsere Gemeinde mit neuen Ideen und Impulsen unterstützt und diese auch mit umsetzt.
- eine moderne aufgeschlossene Theologin/einen modernen aufgeschlossenen Theologen.

- eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sowohl selbstständig als auch teamorientiert arbeitet, die bestehende Ökumene weiter fördert und die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in ihrer Arbeit unterstützt.
- eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude an ihrer/seiner Arbeit hat, Gottesdienste lebendig gestaltet, die Kontakte zur politischen und kulturellen Öffentlichkeit pflegt und sich für die Krankenhausseelsorge zuständig fühlt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte per E-Mail bis zum 30. Mai 2013 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Kapfenberg unter evangel.pfarrgem.kapfenberg@hiway.at

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne unsere Kuratorin Frau Helga Stückler unter ihrer E-Mail-Adresse helga.stueckler@gmx.at. Auf allfällige Kombinationsmöglichkeiten für Ehepartner/innen in den ebenfalls zur Besetzung ausgeschriebenen Nachbargemeinden Kindberg und Mürzzuschlag wird ausdrücklich hingewiesen.

88. Zl. GD 155; 703/2013 vom 20. März 2013

Ausschreibung (zweite) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gleisdorf

Hiermit wird die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Gleisdorf nach erfolgter Evaluierung durch den Superintendenten Ausschuss zur Besetzung mit 1. September 2013 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde ist seit 13 Jahren selbstständig und verfügt nach der letzten Evaluierung durch den Superintendenten Ausschuss der Diözese Steiermark über eine halbe Pfarrstelle. Sie zählt rund 550 Gemeindeglieder und umfasst im Wesentlichen den Gerichtsbezirk Gleisdorf, insgesamt 21 politische Gemeinden im südlichen Bezirk Weiz auf einem Gebiet von zirka 310 km². Die Entfernung nach Graz beträgt 25 km, und die S-Bahn- und Busverbindungen in die Landeshauptstadt sind ausgezeichnet.

Zurzeit werden in der Gleisdorfer Christuskirche am ersten und dritten Sonntag im Monat und zu den Festtagen Gottesdienste gefeiert. An den wenigen fünften Sonntagen im Monat finden Gottesdienste für „Klein und Groß“ statt. Dazu kommt einmal im Monat ein ökumenischer Gottesdienst im 9 km entfernten Sinabelkirchen oder eine andere ökumenische Veranstaltung. Für die geistliche Arbeit stehen zwei Lektorinnen mit Sakramentsberechtigung zur Verfügung. Außerdem unterstützt ein gutes Team von bewährten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit einigen Visionen die Gemeindegemeinschaft.

Erwartet wird die seelsorgerliche Begleitung dieses Teams, Freude an der Verkündigung und Engagement im Miteinander-Gestalten. Besonderes Verständnis braucht es für die Probleme, die durch die extreme Diaspora in der Oststeiermark gegeben sind, und Bereitschaft, das nicht einfache ökumenische Klima im Gebiet unserer Pfarrgemeinde zu fördern.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von vier Wochenstunden im BG/BRG Gleisdorf zu halten. Für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen steht eine sehr engagierte

Religionslehrerin zur Seite. Die Gemeinde und das Presbyterium bieten ihrer Pfarrerin oder ihrem Pfarrer eine tatkräftige Zusammenarbeit an.

Die ungefähr 83 m² große Dienstwohnung im Obergeschoss des Pfarrhauses, einem vor zwölf Jahren umfassend renovierten Bau aus der späteren Gründerzeit, ist zurzeit aus Kostengründen kurzzeitig vermietet (befristet bis Jänner 2014). Im Erdgeschoss und im Keller des Hauses, das in einem großen Pfarrgarten steht, befindet sich das Pfarrzentrum mit je zwei Büro- und Veranstaltungsräumen. In der Wohnungsfrage wird je nach Dienstverpflichtung eine optimale Lösung geboten.

Hingewiesen werden soll im Besonderen auf die Kombinationsmöglichkeit mit der 50-%-Teilpfarrstelle in der 15 km entfernten Bezirkshauptstadt Weiz, die gleichzeitig zur Besetzung ausgeschrieben wird. Beide Teilpfarrstellen sind derzeit unbesetzt und werden zum Ausschreibungszeitpunkt administriert. Über etwaige andere Kombinationsmöglichkeiten erteilt die Superintendentur gerne Auskunft.

Bewerbungen werden bis 31. Mai 2013 erbeten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gleisdorf, Dr.-Martin-Luther-Gasse 3, 8200 Gleisdorf, Tel. (03112) 2217, Fax: (03112) 22175. Die E-Mail-Adresse der Pfarrgemeinde lautet: evang.gleisdorf@aon.at. Wenn Ihr Interesse geweckt werden konnte und Sie sich einen weiteren Einblick in die Pfarrgemeinde schaffen möchten, stehen Kurator Dipl.-Ing. Manfred Höfer, Tel. (03112) 2248, E-Mail: manfred.hoefer@inode.at, und Administrator HR Mag. Heinz Liebeg, Tel. 0699-18877673, E-Mail: liebeg-stmk@evang.st, gerne zur Verfügung.

89. Zl. GD 319; 705/2013 vom 20. März 2013

Ausschreibung (zweite) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz schreibt ihre 50-%-Teilpfarrstelle nach erfolgter Evaluierung durch den Superintendentialausschuss zur Neubesetzung aus.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit derzeit rund 420 Gemeindegliedern in der nördlichen Hälfte des Bezirks Weiz. Neben den Pflichtschulen gibt es in Weiz ein Gymnasium, ein Bundesschulzentrum mit Handelsakademie, höherer Technischer Bundeslehranstalt und höherer Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe. In Birkfeld befindet sich ein Oberstufengymnasium.

Das Pflichtstundenausmaß beträgt vier Wochenstunden, die an den höheren Schulen zu erteilen sind.

In der Gemeinde arbeiten mit dem Pfarrer/der Pfarrerin ein aktives Presbyterium, eine Lektorin und eine interessierte teilnehmende Gemeindevertretung.

Gottesdienste finden an jedem zweiten und vierten Sonntag des Monats statt. Fallweise werden ökumenische Gottesdienste auch in anderen Orten unseres Zuständigkeitsgebietes angeboten. Unser „Kirchencafé“ im neu gestalteten Pfarrzentrum, immer im Anschluss an die Gottesdienste, zeigt die intensive Verbundenheit unserer Gottesdienstgemeinde.

Es gibt in vielen Bereichen eine gute, ökumenische Zusammenarbeit.

Wir freuen uns auf BewerberInnen, die auch gern zu den Menschen unterwegs sind. Ihre Begeisterung an Verkündigung, Seelsorge, Begegnung mit Menschen und dem Einbringen neuer Ideen ist uns sehr willkommen. Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Kombinationsmöglichkeit mit der gleichzeitig ausgeschrieben 50-%-Teilpfarrstelle in der nur 15 km entfernten Pfarrgemeinde Gleisdorf. Auch über etwaige andere Kombinationsmöglichkeiten erteilt die Superintendentur gerne Auskunft.

Die Bereitstellung einer geeigneten Wohnung in Weiz ist nach Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers vom Presbyterium vorgesehen.

Sicherlich möchten Sie über uns und unsere Gemeinde weitere Informationen. Für Auskünfte stehen Ihnen Superintendent MMag. Hermann Miklas, Tel. 0699-18877601, und Kuratorin Brigitte Luschnigg, Tel. 0660-7622110, gern zur Verfügung.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, die Sie, bitte, bis spätestens 31. Mai 2013 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz, Gustav-Adolf-Platz 1, 8160 Weiz, richten.

90. Zl. GD 208; 706/2013 vom 20. März 2013

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz kommt nach erfolgter Evaluierung durch den Superintendentialausschuss hiermit die Pfarrstelle zum Dienstantritt mit 1. September 2013 zur Ausschreibung.

Wir suchen eine/einen einsatzfreudige/n und teamorientierte/n Pfarrer/in und laden herzlich zur Bewerbung ein!

Die Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz umfasst rund 1000 evangelische Christen/innen im politischen Bezirk Leibnitz.

Das Zentrum bildet die evangelische Kirche in Leibnitz, welche von dem berühmten Architekten Otto Bartning in den Jahren 1910 bis 1911 als Frühwerk und als Muster für Kirchen in der Diaspora geplant und erbaut wurde. Das Gotteshaus steht unter Denkmalschutz und wurde in vergangenen Jahren umfassend saniert.

Darüber hinaus wird die Predigtstelle in Hengsberg in der seit 1933 bestehenden Christuskapelle von Leibnitz aus mitbetreut.

Die Bezirkshauptstadt Leibnitz bildet das Zentrum der bekannten Erholungsregion Südsteiermark mit einem vielfältigen eigenen Kulturangebot. In Leibnitz befinden sich alle Schultypen, die Landeshauptstadt Graz mit ihrem umfangreichen Universitäts- und Kulturleben ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln leicht erreichbar.

Dem/r neuen Pfarrer/in stehen ein aktives aufgeschlossenes Presbyterium sowie ein engagiertes Team von Gemeindevertretern und dem besonders zu erwähnenden Frauenkreis zur Seite, welcher ehrenamtlich viele Aktivitäten für das Gemeindeleben gestaltet.

Die mit der Pfarrstelle verbundene Lehrverpflichtung ist ausgehend von einer 75-%-igen Gemeindepfarrstelle zu sehen und führt zu elf Wochenstunden, sofern eine ganze Stelle angestrebt wird.

Es ist allerdings möglich, diese Stelle insgesamt als nur eine 75-%-ige Stelle anzunehmen und dann beträgt die jeweilige Unterrichtspflicht lediglich sechs Wochenstunden und bezieht sich auf das Leibnitzer Gymnasium sowie auf die HTL Kaindorf.

Gottesdienste sollen in vielfältiger Form in Leibnitz und Hengsberg abgehalten werden.

Teamorientierte und kollegiale Zusammenarbeit und Unterstützung aller ehrenamtlichen Mitarbeiter in diversen Arbeitskreisen und Aktivitätsgruppen sind unbedingt erwünscht.

Die speziellen Aufgaben und Schwerpunkte werden in einem gemeinsam zu erstellenden Amtsauftrag geregelt.

Dem/der Pfarrer/in wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt, welche im Jahr 2009/2010 generalsaniert wurde. Diese liegt im ersten und zweiten Obergeschoss des Pfarrhauses und umfasst 166 m². Ferner ist die Mitbenützung eines schönen Gartens und eines Autoabstellplatzes von der Dienstwohnung mitumfasst.

Ebenso besteht die Möglichkeit der Mitbenützung des Kellers.

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich die Räumlichkeiten für die Gemeindeaktivitäten, einschließlich der Pfarrkanzlei.

Das Pfarrhaus und die Kirche bilden als integrierte Einheit das Evangelische Zentrum Leibnitz.

Für die musikalische Begleitung der Gottesdienste, sowohl in Leibnitz als auch in Hengsberg, stehen Musiker zur Verfügung.

Wir suchen eine/einen Pfarrer/in mit viel Engagement und Freude an ihrer/seiner Arbeit und Ideen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und bitten diese bis 30. Mai 2013 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz, Assmannsgasse 1, 8430 Leibnitz, zu richten. Auskünfte erteilen gerne der Kurator Dr. Gerhard Petrowitsch unter Tel. (03452) 828 37, oder Tel. 0664-9031350 sowie der Administrator Pfarrer Senior Mag. Andreas Gerhold unter Tel. 0699-18877620.

91. Zl. S 11; 814/2013 vom 8. April 2013

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle Evangelische Gefängnisseelsorge Wien

Die Pfarrstelle wird wegen Amtsablaufs der zwölfjährigen Amtsperiode des derzeitigen Amtsinhabers zum 1. September 2013 ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Das Arbeitsgebiet dieser Pfarrstelle umfasst die Seelsorge an den evangelischen Personen, die sich auf dem Gebiet der Diözese Wien in gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Haft befinden oder bei denen mit dem Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahmen angeordnet sind, ferner die Mitarbeit in der Haftentlasse-

nen- und Angehörigenarbeit sowie Führung und Begleitung der in diesen Bereichen tätigen MitarbeiterInnen und die Zusammenarbeit mit der Haftentlasseneneinrichtung „s'Häferl“.

Ein Team von Ehrenamtlichen unterstützt diese wichtige seelsorgerliche Arbeit.

Bewerberinnen und Bewerber sollen ein besonderes Verständnis für die durch den Freiheitsentzug in einer besonderen Lebens- und Ausnahmesituation befindlichen Menschen und von deren Angehörigen mitbringen und über besondere Gesprächsfähigkeit und Geduld verfügen.

Sitz und Büro der Evangelischen Gefängnisseelsorge befinden sich in der Justizanstalt Wien-Josefstadt.

Eine Dienstwohnung mit 105 m² wird zur Verfügung gestellt.

Die Bestellung erfolgt gemäß den Richtlinien für den Dienst in der Gefängnisseelsorge auf Grund der Wahl durch den Superintendentialausschuss A. B. Wien.

Schriftliche Bewerbungen erbitten wir bis 31. Mai 2013 an den Superintendentialausschuss A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, E-Mail: wien@evang.at.

Auskünfte erteilt Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Tel. (01) 587 31 41 bzw. 0699-188 77 701.

92. Zl. GD 347, 545/2013 vom 5. März 2013

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing wird hiemit per 1. September 2013 ausgeschrieben.

Zur Gemeinde zählen zirka 3100 Mitglieder und das Gebiet umfasst Teile des 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirks.

Die Aufgaben des künftigen Pfarrers/der künftigen Pfarrerin sind in der Gemeindeordnung festgelegt.

Zu diesen zählen im Besonderen:

Seelsorge, Amtshandlungen, Religionsunterricht (acht Wochenstunden), Mitarbeit in diversen Kreisen, Jugendarbeit, Konfirmandenarbeit, Familiengottesdienste bzw. Gottesdienste, Besuchsdienst, Ökumene. Insgesamt wird eine aktive und offene Zusammenarbeit im Pfarrteam erwartet.

Einen Überblick über unser Tätigkeitsfeld finden Sie auch unter www.kreuzkirche.at.

Das Thema Dienstwohnung wird mit der/dem Bewerber/in persönlich besprochen. Es wird eine für die/den zukünftige/n Pfarrer/in individuelle und der jeweiligen persönlichen Situation entsprechende Lösung angestrebt.

Bewerbungen sind bis spätestens 31. Mai 2013 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing, Cumberlandstraße 48, 1140 Wien, zu richten.

Für nähere Auskünfte steht Pfarrer Mag. Dr. Hans Volker Kieweler unter der Telefonnummer 0699-188 77 032 bzw. (01) 894 61 30, gerne zur Verfügung.

93. Zl. GD 392; 717/2013 vom 22. März 2013

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz im Dienstumfang von 50%

Die Pfarrgemeinde Wien-Lainz schreibt ihre Pfarrstelle zur Neubesetzung ab 1. September 2013 im Dienstumfang einer 50-%-Stelle aus:

Wir sind eine Gemeinde mit zirka 1100 Gemeindegliedern, in einem der schönsten Bezirke Wiens am westlichen Stadtrand. Unsere Gemeinde wird durch eine kleine aber engagierte Gruppe von Gemeindegliedern belebt, die sich um regelmäßige Gemeindefeste, Kirchenkaffee u. ä. kümmert. Es finden monatliche Kreise statt, insbesondere Bibelabende, Taizegebete, Kirchenwirt und Kinoabende. Daneben veranstalten wir regelmäßig Orgelabende. Unser Sekretariat wird von unserer engagierten teilzeitbeschäftigten Sekretärin gewissenhaft betreut.

Da uns Ökumene sehr wichtig ist, unterhalten wir freundschaftliche Beziehungen auch zu unseren katholischen Nachbargemeinden.

Kirche und Pfarrhaus wurden 1957 bis 1960 erbaut und bestehen aus unserer hellen, nüchternen Kirche mit einer erst kürzlich überholten Orgel, einem Gemeinderaum und einem Jugendraum sowie einem großen Mehrzweckraum mit separatem Eingang, der ehemals den Kindergarten beherbergt hat.

Die Pfarrwohnung umfasst 136 m², ist frisch renoviert und teilmöbliert.

Die Kirche ist in der Nähe des Lainzer Tiergartens gelegen und bietet somit hervorragende Freizeitmöglichkeiten im Grünen. Gut an die öffentlichen Verkehrsmittel angebunden, erreicht man das Stadtzentrum in etwa 30 Minuten.

Auch das Angebot an Schulen ist hervorragend. Die Gemeinde kann auf geordnete Finanzen zurückgreifen.

Im Rahmen der 50-%-Teilpfarrstelle ist Religionsunterricht im Ausmaß von vier Wochenstunden zu erteilen.

Auf unserem Gemeindegebiet befinden sich drei Spitäler (KH Hietzing mit dem neurologisches Zentrum am Rosenhügel und das orthopädische Spital Speising) sowie zwei Pflegeheime.

Wir wünschen uns von unserem neuen Pfarrer/unserer neuen Pfarrerin:

- das Bewusstsein des Auftrags, die Kirche in der Gesellschaft zu positionieren,
- das regelmäßige Feiern der Sonntagsgottesdienste in der Friedenskirche sowie von Festgottesdiensten wie auch ökumenische Andachten in benachbarten Pensionistenheimen,

- Offenheit und Begeisterungsfähigkeit für neue Ideen und Anregungen aus der eigenen Gemeinde,
- persönlicher Einsatz im Aufbau und der Betreuung der Kinder- und Jugendarbeit,
- ein offenes Zugehen auf neue Gemeindeglieder,
- das Pflegen der nachbarschaftlichen Beziehungen zu den evangelischen und katholischen Nachbargemeinden,
- gute Erreichbarkeit für das Presbyterium, die Gemeindevertretung und überhaupt aller Gemeindeglieder,
- wenn möglich musikalische Begeisterung.

Weitere Informationen

Wenn Sie sich genauer informieren möchten, so erteilen Ihnen gerne nähere Auskünfte:

Unser Administrator Senior Mag. Hans-Jürgen Deml, Tel. 0699-188 777 33,
oder unsere Kuratorin Dipl.-Ing. Hellia Mader-Schwab, Tel. 0664-185 69 58.

Bitte besuchen Sie auch unsere Website: www.evangelisch-lainz.at.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und ersuchen Sie, diese bis 31. Mai 2013 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Wien-Lainz, Jagdschlossgasse 44, 1130 Wien, oder per E-Mail an friedenskirche@evangelisch-lainz.at.

94. Zl. P 1541; 712/2013 vom 20. März 2013

Bestellung von Dr. Gerhard Harkam zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining

Dr. Gerhard Harkam wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining gewählt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 in diesem Amt bestätigt.

95. Zl. P 918; 919/2013 vom 11. April 2013

Bestellung von MMag. Irmgard Langer zur Pfarrerin der Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Lutzmannsburg und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stoob

MMag. Irmgard Langer wurde gemäß § 33 OdgA zur Pfarrerin der Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stoob zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2012 bis zum 31. August 2013 in diesem Amt bestätigt.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

96. Zl. HB 01; 952/2013 vom 19. April 2013

Richtlinie für die Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 20. März 2013 eine Neufassung der Richtlinie vom 1. Juni 1999 beschlossen wie folgt:

1. Die Evangelische Kirche H. B. in Österreich unterstützt die im aktiven Dienst stehenden PfarrerInnen, LehrvikarInnen und PfarramtskandidatInnen durch Supervision als berufsbegleitende Beratung.

2. Geförderte Supervision kann bei allen SupervisorInnen aufgenommen werden, die einem anerkannten Supervisionsverband in Österreich angehören. Als Orientierung gelten die Listen der Österreichischen Vereinigung für Supervision (ÖVS) oder des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP).

3. Die Kosten werden zu einem Drittel durch die Evangelische Kirche H. B. in Österreich und zu einem Drittel durch die jeweilige Pfarrgemeinde subventioniert.

4. Den berechtigten Personen werden bis zu 15 Supervisionseinheiten sowohl für Einzel-, Gruppen- bzw. Teamsupervision pro Kalenderjahr jeweils zu zwei Dritteln bis zur Höhe der kirchlichen Honorarsätze, von der Kirchenkanzlei H. B. nach Vorlage der entsprechenden Belege refundiert. Belege sind bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres einzureichen. Die Abrechnung erfolgt über die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich.

5. Inanspruchnahme einer Supervisionseinheit maximal in der Höhe folgender Honorarsätze:

Einzelsupervision:

Einzelsupervision à 50 Minuten: netto € 72,— (= brutto € 86,40). Der Selbstbehalt für eine Einheit beträgt netto € 24,— bzw. brutto € 28,80.

Gruppen- und Teamsupervision:

Gruppensupervision (PfarrerInnen aus verschiedenen Gemeinden und Bereichen) und Teamsupervision (PfarrerInnen, die in einer Gemeinde oder in einem Bereich zusammenarbeiten) à 90 Minuten (Doppeleinheit): Gesamtpreis netto € 150,— (= brutto € 180,—).

Der Selbstbehalt für eine Doppeleinheit beträgt z. B. bei einer Gruppengröße von fünf Teilnehmenden netto € 10,— bzw. brutto € 12,— pro Person; bei einer Gruppengröße von vier Teilnehmenden netto € 12,50 bzw. brutto € 15,— pro Person und bei einer Teamsupervision von zwei Teilnehmenden netto € 25,— bzw. brutto € 30,— pro Person.

6. Das Formular für die Einreichung liegt in der Kirchenkanzlei H. B. auf und ist über die Website der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich www.reformiertekirche.at abrufbar.

7. Für Anfragen stehen der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich oder die/der VertreterIn der PfarrerInnen im Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich zur Verfügung.

Pfarrer
Mag. Johannes Wittich
Oberkirchenrat

Pfarrer
Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit 1. April 2013 trat

Pfarrer Eckhard Fandrey

in den Ruhestand.

Eckhard Fandrey wurde am 3. September 1955 in Krummendeich, Kreis Stade/Niedersachsen, als Sohn von Eduard und Else Fandrey geboren.

Durch die Tätigkeit seines Vaters als Küster und Organist ist Eckhard Fandrey von Kindesbeinen an in der Evangelischen Landeskirche groß geworden.

Nach der Absolvierung der Grundschule und des Gymnasiums, das er 1975 mit dem Abitur abschloss, studierte Eckhard Fandrey evangelische Theologie, zuerst an der freien Evangelisch-Theologischen Akademie, ab 1980 an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Basel. Schon als Schüler und Student wusste er durch sein Engagement, seine Glaubwürdigkeit und Ernsthaftigkeit zu überzeugen. 1982 wurde Eckhard Fandrey auf sein Ansuchen in die Kandidatenliste der Evangelischen Kirche

A. B. in Österreich aufgenommen und begann sein Ausbildungsdienstverhältnis als Lehrvikar im Herbst 1982 in der Evangelischen Pfarrgemeinde Radenthein unter der Begleitung von Senior Pfarrer Ernst Guttner (Feld am See). Im Jahr 1984 legte er die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ab und wurde am 1. Juli 1984 mit anderen in der Pauluskirche der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße durch Bischof Dieter Knall zum geistlichen Amt ordiniert. Im selben Jahr wurde er von der Gemeinde Radenthein zum Pfarrer gewählt und im Oktober 1984 in sein Amt eingeführt. Im Jahr 1988 wechselte Pfarrer Eckhard Fandrey nach Leoben wo er insgesamt zwei Jahre tätig war. 1991 arbeitete er für ein Jahr in der Evangelischen Pfarrgemeinde Kapfenberg, um sich von dort in der Pfarrgemeinde Arriach zu bewerben. Im Juni 1992 wählte ihn die Gemeinde zum Pfarrer, die Amtseinführung fand im Oktober 1992 statt.

Seine hingebungsvolle und langjährige Tätigkeit als Pfarrer in Arriach wurde ihm durch seine Erkrankung zunehmend erschwert. Seit einigen Jahren konnte Pfarrer Fandrey etwa keinen Religionsunterricht mehr übernehmen.

Pfarrer Fandrey ist verheiratet mit Irmgard Winkler, geb. Pintscher und Vater von drei Kindern (Michael 1976, Siegrid 1977 und Sonja 1977) die aus seiner ersten Ehe stammen.

Der Evangelische Oberkirchenrat bedankt sich herzlich für die gewissenhafte Tätigkeit von Pfarrer Eckhard Fandrey und wünscht ihm für den Ruhestand alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1650; 812/2013 vom 8. April 2013)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Emma Albertina SCHRAMM

geborene Garzarolli, geboren am 20. Feber 1921 in Graz, Witwe von Pfarrer i. R. Josef Norbert Schramm, am Freitag, dem 15. März 2013, im 93. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 364; 722/2013 vom 22. März 2013)



Evangelische Kirche A.B. in Österreich

Ausschreibung der Stelle eines Kirchenrats/einer Kirchenrätin für Kirchenentwicklung

Für das neu einzurichtende Referat „Kirchenentwicklung“ im Evangelischen Oberkirchenrat A. B. wird die Stelle eines Kirchenrats/einer Kirchenrätin ausgeschrieben.

Folgende Aufgabenfelder sind der Stelle zugeordnet:

Aufbau und Steuerung der Wissensorganisation im Bereich Kirchenentwicklung in Abstimmung mit dem Oberkirchenrat/der Oberkirchenrätin für Kirchenentwicklung.
Management, Controlling sowie Evaluierung der Projekte im Bereich Kirchenentwicklung.
Dokumentation und Aufbereitung von good practice- und exemplarischen Projekten.

Vom künftigen Inhaber/der künftigen Inhaberin der Stelle wird erwartet:

Soziale und kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit,
Ausbildung bzw. Erfahrung im Projektmanagement im kirchlichen und/oder NGO-Bereich,
Erfahrung im Umgang mit relevanten IT-Tools,
Freude an Teilnahme und Mitwirkung an lokalen und regionalen Veranstaltungen und Projekten.

Theologische Grundkenntnisse sowie Ausbildung bzw. Erfahrung im Bereich Wissensorganisation sind erwünscht.

Die Entlohnung erfolgt nach der kirchlichen Mindestgehälter-Verordnung 2013 (Amtsblatt 6/2013) auf Grund der Dienstordnung 2012 für weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Einstufung erfolgt nach Qualifikationsgruppe V unter Berücksichtigung der anzurechnenden Vordienstzeiten. Das Mindestgehalt der Qualifikationsgruppe V ohne Vordienstzeiten beträgt in der Stufe 1 brutto € 1.954,92. Es besteht die Bereitschaft zur Überzahlung je nach Qualifikation und Erfahrung.

Interessierte sind eingeladen, ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 17. Juni 2013 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., z. H. Herrn Bischof Dr. Michael Bünker, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, zu senden.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne Bischof Michael Bünker (E-Mail: bischof@evang.at, Tel. 0699-188 77 001) und Oberkirchenrätin Hannelore Reiner (E-Mail: h.reiner@evang.at, Tel. 0699-188 77 002) zur Verfügung.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 31. Mai 2013

5. Stück

- 97. Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 7. Juli 2013
 - 98. Wiederwahl von Mag. Manfred Sauer zum Superintendenten der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol
 - 99. Evangelische Lektorenarbeit — Lektorentermine
 - 100. Amtsprüfung vom 29. April 2013
 - 101. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach
 - 102. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisentratten
 - 103. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See
 - 104. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Linz-Süd/Linz-Südwest
 - 105. Bestellung von Mag. Martin Brüggner zum Pfarrer der Evangelischen Krankenhausseelsorge in Linz
 - 106. Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee
 - 107. Neue Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf
 - 108. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2012
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

97. Zl. A 05; 1152/2013 vom 22. Mai 2013

Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 7. Juli 2013

Liebe Schwestern und Brüder!

Zuerst wollen wir uns ganz herzlich bedanken bei all den Gemeinden, die 2012 für Evangelisation + Gemeindeaufbau in unserer Kirche gesammelt haben! Durch den Standortwechsel des Werkes nach Attersee sind Mehrkosten entstanden, die wir mit Ihrer Hilfe bewältigen konnten!

Im April hatten wir unseren E+G-Kongress zum Thema „Gottes Leidenschaft. Gemeinden entdecken ihr diakonisches Potenzial“. Zufällig fiel an einem Vormittag der Lift aus. Für den teilnehmenden Rollstuhlfahrer wird der Weg zum Seminarraum im 3. Stock ein Problem... Ich habe mit Freude beobachtet, wie mindestens acht Männer damit beschäftigt waren, ihn über die Stiege hochzutragen!

Es ist gut, wenn Theorie und Praxis, Hirn und Herz beim Glauben und in den Gemeinden zusammen kommen. Dafür leben wir, dafür setzen wir uns ein: dass Christinnen und Christen im Glauben wachsen und reifen, dass Gemeinden sich entwickeln, dass Kirche zukunftsfähig wird! Deshalb fördern wir Glaubens- und Jüngerschaftskurse, halten Seminare, Vorträge und Tagungen.

Übrigens: Etwa die Hälfte des jährlich benötigten Geldes für Evangelisation und Gemeindeaufbau investiert unsere Kirche, zirka 1/6 erhalten wir von Gemeinden als Erstattungen für Spesen usw. Bleibt 1/3 (in Zahlen: mehr als 100.000 €), die durch Spenden finanziert werden.

Danke, dass Sie uns helfen!

Fritz Neubacher und Gerald Wakolbinger
Werk für Evangelisation + Gemeindeaufbau

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

98. Zl. P 1551; 1189/2013 vom 27. Mai 2013

Wiederwahl von Mag. Manfred Sauer zum Superintendenten der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol

Die Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol hat am 13. April

2013 gemäß Artikel 63 Kirchenverfassung Mag. Manfred Sauer zum Superintendenten wiedergewählt. Anfechtungen der Wahl erfolgten nicht. Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat daher die Wahl bestätigt. Herr Mag. Manfred Sauer wird per 1. Jänner 2014 die zweite Periode seines Dienstes antreten.

99. Zl. S 15; 1103/2013 vom 13. Mai 2013

Evangelische Lektorenarbeit — Lektorentermine

Kasualseminar vom 14. Juni 2013, 16.00 Uhr, bis 16. Juni 2013, 13.00 Uhr, im Bildungshaus in 2114 Großrußbach; es sind nur noch wenige Plätze frei.

Der **Theologische Aufbaukurs** findet von Freitag, 15. November 2013, 16.00 Uhr, bis Sonntag, 17. November 2013, statt.

Der **Abendmahlskurs** findet von Freitag, 17. Jänner 2014, 16.00 Uhr, bis Samstag, 18. Jänner 2014, 17.00 Uhr, im Johannesschlössl in Salzburg statt.

Der **Homiletische Kurs** bildet in drei Teilen ein Ganzes. Es können nur alle drei Wochenenden als Gesamtpaket gebucht werden. Er findet im Schloss Haindorf in Langenlois an folgenden Wochenenden statt:

7. bis 9. Feber 2014; 14. bis 16. März 2014; 16. bis 18. Mai 2014.

Der Beginn ist jeweils am Freitag um 16.00 Uhr, das Ende am Sonntag um 13.00 Uhr.

100. Zl. A 17; 1087/2013 vom 8. Mai 2013

Amtsprüfung vom 29. April 2013

Nachstehende Pfarramtskandidatinnen, Pfarramtskandidaten, Lehrvikarin und Lehrvikar haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 29. April 2013 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdgA) erlangt:

Mag. Katharina ALDER
Mag. Helene LECHNER
Mag. Bernhard PETRI-HASENÖHRL
Dr. Marianne PRATL
Mag. Michael SIMMER
Mag. Sabine TAUPE
Dr. Eva HARASTA
Matthias WEIGOLD, Mth.

101. Zl. GD 107; 963/2013 vom 22. April 2013

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach

Hiermit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach wegen der Pensionierung des amtsführenden Pfarrers per 1. September 2013 ausgeschrieben.

Arriach ist eine Toleranzgemeinde. Die Pfarrgemeinde zählt 949 Gemeindeglieder. Zwei Drittel der Arriacher Bevölkerung sind evangelisch. Arriach liegt im Mittelpunkt von Kärnten. Im 20 Kilometer entfernten Villach befinden sich alle höheren Schultypen. Mehrere Schigebiete und Badeseen befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Im Besonderen erwarten wir uns von unserem Pfarrer oder unserer Pfarrerin:

Regelmäßige Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Arriach,
Amtshandlungen,
Begleitung und Betreuung der Kinder-, Jugend-, Konfirmanden- und Frauenarbeit,
Leitung des Pfarramtes,
gute Kontaktpflege mit der Bevölkerung.
Da es sich um eine 75-%ige Pfarrstelle handelt, ist im entsprechenden Ausmaß Religionsunterricht zu erteilen (elf Wochenstunden Religionsunterricht).

Wir bieten:

Im großen Pfarrhaus befindet sich im 1. Stock die Wohnung mit 138 m², aufgeteilt auf fünf Zimmer mit Bad und WC.

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich die neu renovierte Pfarrkanzlei, ein Arbeitsraum und ein Sitzungsraum.

Die Heizung wurde 2011 auf Fernwärme umgestellt.

Zum Pfarrhaus gehören eine Garage, ein Carport und ein großer Garten.

Ein engagiertes Presbyterium und ebensolche Mitarbeiter freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Weitere Informationen erhalten Sie von Kurator Dieter Unterköfler, Tel. 0650-8516000, und beim Administrator Pfarrer Robert Eberhardt, Tel. 0699-18877234.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Diese senden Sie bitte bis 30. Juni 2013 an das Evangelische Pfarramt Arriach, 9543 Arriach 29.

102. Zl. GD 137; 1112/2013 vom 14. Mai 2013

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisentratten

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisentratten wird mit 1. September 2013 ausgeschrieben. Unser Pfarrer geht nach 27 Jahren Dienst in der Pfarrgemeinde in den wohlverdienten Ruhestand.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- mit Freude ihrer/seiner Berufung folgt,
- besonderes Augenmerk auf Seelsorge und Hausbesuche legt,
- lebendige ansprechende Gottesdienste für Jung und Alt hält,
- mit uns gemeinsam die bestehenden Kreise begleitet, mit Ideen bereichert und eventuell erweitert.

Wir sind die Evangelische Pfarrgemeinde Eisentratten im Liesertal,

- eine Toleranzgemeinde mit 750 Gemeindegliedern,
- einer aktiven Gemeindevertretung,
- einem engagierten Presbyterium,
- einer Lektorin und einem Lektor
- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, besonders in der Konfirmanden-, Kinder- und Jugendarbeit, die unse-

re neue Pfarrerin bzw. Pfarrer nach Kräften unterstützen wollen.

Die Kirche ist vor zehn Jahren renoviert worden, dem Pfarrhaus steht eine größere Renovierung noch bevor, die in Angriff genommen wird, sobald unser Pfarrer aus der Wohnung auszieht. Übergangsweise wird in der Zwischenzeit eine Ersatzwohnung zur Verfügung gestellt.

Eisentratten ist auf Grund der Seelenanzahl (776) und der räumlichen Ausdehnung eine 75-%-Stelle mit einer Religionsunterrichtsverpflichtung von elf Stunden.

Zu unserem Pfarrgemeindegebiet gehören die politischen Gemeinden Krems in Kärnten, Rennweg am Katschberg und Teile der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten. Eisentratten ist ein Teil der politischen Gemeinde Krems in Kärnten. Unsere Bezirksstadt Spittal an der Drau ist binnen 20 Minuten über die Tauernautobahn (A 10) zu erreichen. Genauere Infos über unser Gebiet finden Sie im Internet.

Bei Fragen und Bewerbungen wenden Sie sich bitte an unseren Kurator Traugott Brandstätter, Tel. (04732) 4416, oder 0664-73 76 84 30, E-Mail: honig.brandstaetter@aon.at.

Wir freuen uns über Ihre **Bewerbung bis spätestens 30. Juni 2013.**

103. Zl. GD 376; 1113/2013 vom 14. Mai 2013

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See wird mit 1. September 2013 zur Besetzung ausgeschrieben.

Wir suchen eine/einen engagierte/n und teamfähige/n Pfarrer/In mit Kontaktfreudigkeit und Öffentlichkeitswirkung für unsere Gemeinde, die die Predigtstellen Pörschach (Heilandskirche), Krumpendorf (Martin-Luther-Kirche) und Moosburg (Ev. Gemeindehaus aus dem Jahr 1936) umfasst. Die politischen Gemeinden Pörschach, Krumpendorf, Moosburg und Techelsberg sind Tourismusgemeinden mit teils ländlicher, durch die Nähe der Landeshauptstadt und Universitätsstadt Klagenfurt durchaus städtisch-kultureller Struktur. Ökumenische Kontakte gibt es in diesen politischen Gemeinden mit den jeweiligen r.-k. Kollegen. Unsere Seelenzahl liegt bei 996. In den Monaten Juli und August werden wir durch Kurseelsorger unterstützt.

Der Amtssitz ist Pörschach am Wörther See. Auf dem Kirchplatz befindet sich die Heilandskirche mit Büro sowie einem Gemeindesaal samt Teeküche. Das angeschlossene Pfarrhaus hat einen großen gepflegten Garten. Die Pfarrwohnung (zirka 130 m²) besteht aus Wohn- und Esszimmer, Küche, Bad inkl. WC. Die Schlafräume befinden sich im 1. Stock. Keller, Abstellräume, Garage und Carport sind vorhanden.

Die Gemeinde hat das Bauvorhaben „Evangelisches Gemeindehaus Moosburg“ finanziell sehr positiv bewältigt. Durch Eigenleistungen, Spenden und mit Hilfe des Bundesdenkmalamtes, des Gustav-Adolf-Vereins und der

Gustav-Adolf-Kindergabe sowie unter Leitung der international renommierten Architektin Dipl.-Ing. Dr. Jana Revedin ist das historisch wertvolle Gemeindehaus aus dem Jahr 1936 ein durchaus gleichwertiger Fixpunkt des Gemeindelebens geworden — hier findet auch der Konfirmandenunterricht statt.

Leider wird die Martin-Luther-Kirche in Krumpendorf (in Zeiten des boomenden Fremdenverkehrs als Touristuskirche vorgesehen) durch das unlösbare Fliegenproblem seit zwei Jahren nicht mehr als Gottesdienstraum genützt. Seit kurzem findet am 4. Sonntag im Monat ein Gottesdienst in der katholischen Kirche statt. In Moosburg werden die Gottesdienste am 1. und 3. Sonntag im Monat um 9 Uhr, in Pörschach am 2. und 4. Sonntag um 10 Uhr abgehalten. Feiertagsregelungen sind gesondert zu erfragen.

Die Volksschule mit Musikschule liegt ebenfalls am Kirchplatz in Pörschach, der Gemeindekindergarten in unmittelbarer Nähe. In Moosburg befinden sich das SOS-Kinderdorf und zwei Altenheime. Die Verkehrsanbindungen nach Klagenfurt und Villach sind sehr günstig.

Die Pfarrstelle ist derzeit mit einem Ausmaß von elf Religionsunterrichtsstunden ausgeschrieben. An welchen Schulen unterrichtet wird, ist im Einvernehmen mit den Fachinspektoren abzuklären.

Die Gemeinde ist durchaus aufgeschlossen und interessiert und zeichnet sich durch rege Vereinstätigkeiten in den einzelnen Kommunen aus. Die Präsenz des evangelischen Ortspfarrers (der Pfarrerin) ist bei Veranstaltungen von nicht zu unterschätzender Außenwirkung. Mitarbeitende Gemeindeglieder sind für Basare, Feste, musikalische und sonstige kulturelle Veranstaltungen motivierbar. Die Jugend- und Kinderarbeit ist aufzubauen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See zu Händen der Kuratorin Mag. Dr. Helga Duffek, Brenndorfer Straße 5, 9201 Krumpendorf, Tel. (04229) 2713 bzw. 0699-18877 202, bis einschließlich 30. Juni 2013.

104. Zl. GD 377, GD 377 a; 1079/2013 vom 7. Mai 2013

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Linz-Süd/Linz-Südwest

Die Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Südwest wird hiermit zur Besetzung per 1. September 2013 ausgeschrieben.

Der Gemeindeverband Linz-Süd/Linz-Südwest wurde eingerichtet, um das Zusammenwachsen der beiden Gemeinden in die Wege zu leiten. Die Gemeindeordnung des Gemeindeverbandes legt die Rahmenbedingungen für diesen Übergang fest.

Die **Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd** mit derzeit 1257 Mitgliedern umfasst im Wesentlichen die Stadtteile Spallerhof, Neue Welt, Kleinmünchen, Auwiesen, Ebelsberg, Pichling, SolarCity/Süd-park sowie die politischen Gemeinden St. Florian, Niederneukirchen und

Hofkirchen. Im Gemeindegebiet befinden sich fünf Seniorenheime.

Das Gemeindezentrum mit heller, gut heizbarer Christuskirche und Pfarrhaus mit großem Garten befindet sich am Spallerhof, also im nördlichen Teil der Gemeinde. Die Dienstwohnung im Pfarrhaus hat etwa 100 m² und besteht aus fünf Zimmern die mit Fernwärme beheizt werden. Ein großer Garten mit Obstbäumen kann genützt werden. Außerdem besitzt die Gemeinde ein Grundstück in Ebelsberg, das seinerzeit für einen allfälligen Kirchenbau erworben wurde. Es bestehen gute Kontakte zu den r.-k. Pfarren, insbesondere zu Ebelsberg, SolarCity und St. Florian, ebenso zur Evangelischen Allianz Linz.

Dem/der PfarrerIn stehen engagierte und hoch motivierte GemeindevertreterInnen/PresbyterInnen sowie weitere MitarbeiterInnen zur Seite.

Senioren-, Kinder- und Frauenkreise finden regelmäßig statt.

Besonders hervorzuheben wären die monatlichen Familiengottesdienste, der Frauenchor, ein Besuchsdienst für Geburtstagsbesuche, das alljährliche Gemeindefest im Sommer und die Gemeinde-Adventfeier sowie die Kindermusicals zu Schulbeginn und Weihnachten.

Zur **Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Südwest** gehören 839 Gemeindeglieder in den Stadtteilen Wegscheid, Neue Heimat, Am Bindermichl, Oed und Keferfeld. Die Johanneskirche wurde 1966 in Sichtbetonbauweise errichtet und 2006 saniert. Für Veranstaltungen steht das 1983 erbaute Gemeindezentrum mit Clubraum, Saal, Teeküche, drei Jugendräume im Untergeschoss zur Verfügung. Hervorzuheben sind das geschlossene Gemeindegebiet und die verkehrsgünstige Lage der Kirche und des Pfarrhauses. Kindergottesdienst, Seniorenrunde und Chorproben finden regelmäßig statt, die Wandergruppe trifft sich monatlich. Darüber hinaus bestehen verschiedene Hausbibelkreise. Glaubenskurse für Neu- und Wiedereinsteiger sowie MitarbeiterInnen werden regelmäßig gehalten. Der wöchentliche Kirchenkaffee nach dem Gottesdienst stellt so etwas wie eine Drehscheibe und ein Kommunikationszentrum der Gemeinde dar. Zu den Nachbargemeinden (römisch-katholisch und mennonistisch) werden gute Kontakte unterhalten.

Gemeindezentrum und Pfarrwohnung sind an die Kirche angebaut. Die Pfarrwohnung umfasst 130,72 m² und besteht aus vier Zimmern und großen Kellerräumen. Alle Räume sind mit Erdgas zentral beheizt. Ein zirka 600 m² großer Garten mit Obstbäumen gehört ebenfalls dazu.

In **beiden Gemeinden** steht dem/der PfarrerIn eine Pfarrkanzlei sowie eine Gemeindeganzlei inklusive Kirchenbeitragsstelle mit je einer Teilzeitbeschäftigten Sekretärin zur Verfügung. Der/die PfarrerIn wird durch fünf LektorenInnen aus den beiden Gemeinden unterstützt.

KonfirmandInnenunterricht, Jugend- und Männerkreis finden bereits seit längerem gemeinsam statt. Für die Kinder-, KonfirmandInnen- und Jugendarbeit wird ein/e gemeinsame/r JugendmitarbeiterIn angestellt.

Der Gemeindeverband erwartet von ihrem/ihrer PfarreIn:

- Leitung der Gottesdienste (bei einem freien Sonntag/Monat) wie in der Gemeindeordnung des Gemeindeverbandes beschrieben,

- die Erledigung der anfallenden Amtshandlungen,
- Ausbildung, Begleitung und Betreuung der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen,
- die Erarbeitung und Umsetzung eines Gemeindeaufbau- bzw. Gemeindeentwicklungskonzeptes in Zusammenarbeit mit den Presbyterien und der Superintendentur,
- die Leitung der Glaubenskurse und des KonfirmandInnenunterrichts,
- Förderung und Vertiefung der ökumenischen Beziehungen zu den Nachbargemeinden sowie Bereitschaft zur Mitarbeit in der evangelischen Allianz Linz und darüber hinaus auf der Basis der „Charta über die wechselseitige Anerkennung und Verpflichtung christlicher Kirchen, Gemeinden und Werke“
- und soweit es die Zeit erlaubt, Haus- und Krankenhausbesuche bei unseren Gemeindemitgliedern (insbesondere bei neu Zugezogenen).

Die Pfarrstelle wird für fünf Jahre ohne die Erteilung von Religionsunterricht ausgeschrieben. Danach erfolgt eine Evaluierung auf Grund derer in Absprache die zukünftigen Rahmenbedingungen festgelegt werden.

Der Wohnsitz des/der PfarrerIn ist grundsätzlich in Linz-Süd oder in Linz-Südwest möglich und wird in Abstimmung mit den beiden Presbyterien festgelegt. Die Gemeindezentren der beiden Nachbargemeinden sind nur 4 km voneinander entfernt.

Wenn Sie Ihren Beruf als Berufung verstehen, freuen wir uns über Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens 30. Juni 2013 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd, Glimpfingerstraße 43, 4020 Linz, richten.

Für Informationen stehen Ihnen Kurator Dr. Günter Höfler (Linz-Süd), Tel. 0664-2528313, E-Mail: guenter.hoefer@liwest.at und Kurator Jochen Frenzel (Linz-Südwest), Tel. 0664-4241757, E-Mail: jochen.frenzel@aon.at zur Verfügung.

105. Zl. P 1953; 965/2013 vom 22. April 2013

Bestellung von Mag. Martin Brüggerwerth zum Pfarrer der Evangelischen Krankenhausseelsorge in Linz

Mag. Martin Brüggerwerth wurde gemäß Art. 23 Abs. 3 KV und § 6 der Ordnung für Krankenhausseelsorgestellen erneut zum Pfarrer der Evangelischen Krankenhausseelsorge in Linz bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

106. Zl. GD 110; 1084/2013 vom 8. Mai 2013

Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee

Die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee, Schustergasse 1, 4864 Attersee, lautet:

Homepage: <http://www.evangel-attersee.at>

107. Zl. GD 359; 1092/2013 vom 10. Mai 2013

Neue Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf

Die neue Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf lautet:

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf
2380 Perchtoldsdorf, Wenzel-Frey-Gasse 2

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

108. Zl. HB 01; 986/2013 vom 25. April 2013

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2012

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABG verlautbart die Evangelische Kirche H. B. in Österreich den Jahresabschluss 2012 (Vermögens- und Gebärungsrechnung).

Vermögensrechnung per 31. Dezember 2012

Aktiva:	€	
Inventar	4.553,57	
Geldvermögen	2.555.098,39	
Forderungsvermögen	24.897,69	
Aktive Rechnungsabgrenzung	386,82	
Summe Aktiva	2.584.936,47	

Passiva:	€	€
Eigenvermögen	173.893,53	
Rücklagen	2.077.726,54	
davon: Pensionsfonds	1.813.980,73	
Rückstellungen	244.903,02	
Verbindlichkeiten	88.413,38	
Summe Passiva	2.584.936,47	

Gebärungsrechnung per 31. Dezember 2012

Aufwendungen:	€	€
Personalaufwand inkl. Abgaben, Abfertigungen,		
Altersversorgung:	1.189.809,55	
a) Gehälter	671.040,62	
b) Dotierungen		
Abfertigungen	56.000,—	
c) Aufwendungen für		
Altersversorgung	303.487,68	
d) Entgeltabhängige		
Abgaben		
und Pflichtbeiträge.	159.281,25	

	€	€
Evangelische Kirche A. und H. B.,		
Kirchenamt A. B.		61.507,07
1. Selbstständige Einrichtungen A. und H. B.	22.630,—	
2. Gemeinsame Arbeitsbereiche A. und H. B.	24.186,58	
3. Anteilige Aufwendungen		
Kirchenamt A. B.	14.690,49	
Reformiertes Kirchenblatt		24.235,44
Reiseaufwand		19.183,89
Kanzleibenützung		15.169,28
Fahrzeugaufwand inkl. Abschreibung		10.104,25
Rechts- und Beratungsaufwand		9.503,78
Kapitalertragssteuer		7.217,15
Büroaufwand		5.446,13
Freiwillige Mitgliedsbeiträge		5.414,50
Repräsentationsaufwand inkl. Info- und Öffentlichkeitsarbeit		5.392,94
Sonstige Dienstleistungen		5.237,09
Post- und Telefonaufwand		3.908,40
Sonstige Aufwendungen		16.556,02
Gebärungsabgang		– 26.496,11
Summe Aufwendungen		1.352.189,38

Erträge:	€
Gemeindequoten	645.000,—
Erstattung Sozialleistungen	219.589,76
Religionsunterricht	187.991,96
Bundeszuschuss	169.992,46
Finanzerträge	84.172,80
Reformiertes Kirchenblatt	19.401,83
Übrige Erträge	20.146,22
Auflösung Rücklagen	5.894,35
Summe Erträge	1.352.189,38

Dipl.-Ing. Klaus Heußler	Pfarrer
Oberkirchenrat	Mag. Thomas Hennefeld
	Landessuperintendent

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Senior Mag. Othmar GÖHRING

geboren am 9. Mai 1938 in Neuverbaß im ehemaligen Jugoslawien, am Sonntag, dem 5. Mai 2013, in Graz im 75. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Mag. Othmar Göhring findet sich im Amtsblatt 2000 auf Seite 132 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1207; 1109/2013 vom 14. Mai 2013)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Herta SZÜTS

geborene Reining, geboren am 27. Dezember 1920 in St. Pölten, Witwe von Pfarrer i. R. Mag. Zoltan Szüts, am Dienstag, dem 30. April 2013, in Baden bei Wien im 93. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 831; 1068/2013 vom 7. Mai 2013)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 15. Juli 2013

6. Stück

AMTSBLATT NACH DER SYNODE A. B. UND GENERALSYNODE

109. Zl. SYN 01 b; 1398/2013 vom 19. Juni 2013

Evangelisch Kirche sein 500 Jahre Reformation

I. Ein Ereignis von weltgeschichtlicher Bedeutung

1

Die Reformation ist ein Ereignis von weltgeschichtlicher Bedeutung. Im Kern ging es um eine neue befreiende Erfahrung des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in der Bibel bezeugt ist. Sie führte zu einer neuen Bestimmung des Verhältnisses des Menschen zu Gott, zu sich selbst, zu den Mitmenschen und zur Welt. Die Reformation beschränkte sich nicht allein auf das Bemühen, die Kirche von Grund auf zu erneuern, sondern sie war ein kirchlich-gesellschaftlicher und geistiger Aufbruch mit weltweiter Ausstrahlung bis heute. Die von ihr ausgehenden Impulse und prägenden Veränderungen erstrecken sich auf alle Lebensbereiche, auf Politik und Wirtschaft, auf das soziale und private Leben, auf Kunst, Wissenschaft und Kultur.

2

Wir erinnern uns an den 31. Oktober 1517 und Martin Luthers 95 Thesen gegen den Ablass. Mit dem Beginn der Reformation in Wittenberg wurde ein umfassender, europaweiter Reformprozess in Kirche und Gesellschaft gebündelt. Dieser Reformprozess hatte bereits davor begonnen, dafür stehen exemplarisch Petrus Valdes im 13. Jahrhundert und Jan Hus, der am 6. Juli 1415 am Konzil von Konstanz (1414 bis 1418) verbrannt wurde. Die Reformation hat verschiedene Ausprägungen erfahren, die mit den Namen Martin Luther, Ulrich Zwingli, Johannes Calvin und vieler weiterer Männer und Frauen verbunden sind und sich letztlich in der Bildung unterschiedlicher Konfessionen (lutherisch, reformiert) niedergeschlagen haben. Der Reformprozess war in ganz Europa, auch im heutigen Österreich, in vielfältigen Formen aufgebrochen, wobei insbesondere auch an die Täuferbewegung zu erinnern ist. Spätere Auswirkungen dieses grundlegenden Reformimpulses ermöglichten die Entstehung der methodistischen Bewegung durch John Wesley in England.

3

Aus diesem Grund bedenken und feiern die drei Evangelischen Kirchen in Österreich das Reformationsjubiläum 2017 gemeinsam. Es sind dies die Evangelische Kirche A. B., die Evangelische Kirche H. B. und die Evangelisch-methodistische Kirche. Gemeinsam mit den evangelischen Kirchen weltweit wollen sie bedenken, was aus der reformatorischen Erneuerung der Kirche für die

Zukunft und das Miteinander der christlichen Kirchen folgt. Darüber hinaus laden sie die gesamte Öffentlichkeit zum Dialog über die gesellschaftlichen und kulturellen Impulse der Reformation für die gemeinsam zu gestaltende Zukunft ein.

II. Die Aktualität der reformatorischen Glaubensbotschaft

4

Das Reformationsjubiläum beschränkt sich nicht auf eine Rückschau. Im Zentrum steht die Frage nach den zentralen Inhalten der reformatorischen Glaubensbotschaft und ihren Konsequenzen für die Menschen in Kirche und Gesellschaft heute und in Zukunft.

5

Zum Kern der reformatorischen Glaubensbotschaft gehört die Erkenntnis, dass der Mensch von Gott allein in Jesus Christus (*solus Christus*), allein durch die Gnade (*sola gratia*) und allein durch den Glauben (*sola fide*) eine unbedingte Anerkennung (Rechtfertigung) erfährt. Damit werden Identität und Wert der individuellen Person unabhängig von natürlicher Ausstattung, gesellschaftlicher Stellung, individuellem Vermögen und religiöser Leistung begründet.

6

Die reformatorische Glaubensbotschaft ist eine Botschaft der Freiheit. Martin Luther hat dies in seiner Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ (1520) begründet und entfaltet. Evangelische Kirchen bringen dieses Freiheitspotenzial zur Geltung, indem sie für Menschen heute befreiend und sinnstiftend von Gott reden. In der Feier der Gottesdienste und in der Zuwendung zu den Menschen eröffnen sie eine Gemeinschaft, in der in den aktuellen Orientierungsproblemen und Zukunftsängsten der Wert und die Würde des von Gott geliebten Menschen an oberster Stelle stehen.

7

Diese Freiheit des von Gott anerkannten und geliebten Menschen hat Auswirkungen auf das Verständnis und die Gestalt von Kirche. Im Sinne des „Priestertums aller Gläubigen“ sind Evangelische Kirchen nicht hierarchisch, sondern als Gemeinschaft aller ihrer Glieder nach dem presbyterial-synodalen Prinzip aufgebaut. Auf der Grundlage der Bibel bedeutet das für Evangelische Kirchen heute die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen kirchlichen Ämtern, die demokratische Entscheidungsfindung durch Wahlen und das paritätische Zusammenwirken aller in kirchliche Ämter Berufenen ohne Überordnung von Pfarrern und Pfarrerinnen.

8

Das reformatorische Prinzip der grundlegenden Gleichheit hatte auch Einfluss auf die Entstehung der Demokratie und die Entstehung der Menschenrechte, wie die Entwicklung in protestantisch geprägten Ländern (z. B. durch Roger Williams 1636 in Rhode Island, die Virginia Declaration of Rights 1776 oder die Declaration of Independence der USA von 1776) zeigt. Evangelische Kirchen in Österreich treten für die Anliegen von Demokratie und Menschenrechten auf regionaler, nationaler, europäischer und globaler Ebene ein. Sie ermutigen ihre Mitglieder, Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen wahrzunehmen, sich für die Festigung und Weiterentwicklung demokratischer Strukturen in allen Bereichen des politischen Lebens aktiv einzusetzen und dabei die politische Auseinandersetzung nicht zu scheuen.

9

Die Freiheit des Christenmenschen und die Unmittelbarkeit, in der die Person vor Gott steht, begründet die Mündigkeit des Christen/der Christin. Dazu gehört, dass er/sie versteht, was geglaubt wird. Glaube soll gebildeter Glaube sein. Dabei kommt der Bibel als einziger Quelle für den Glauben eine herausragende Bedeutung zu (*sola scriptura*). Evangelische Kirchen wissen sich

dem Bildungsanspruch der Reformation verpflichtet. Diese Mündigkeit aus Glauben verbindet sich mit dem Grundanliegen der Aufklärung, dem „Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit“ (Immanuel Kant). Evangelische Kirchen stehen in kritisch-produktiver Auseinandersetzung der Aufklärung, der Moderne und den heutigen gesellschaftlichen Herausforderungen grundsätzlich positiv gegenüber.

10

Die Freiheit des Christenmenschen verwirklicht sich in der Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Das Evangelium soll im Leben des Menschen Gestalt gewinnen, Glaube soll gelebter Glaube sein. Die in Jesus Christus geschenkte Gemeinschaft mit Gott wandelt das Leben von Grund auf (Heiligung). Aus „fröhlichem Glauben“ (Martin Luther) wendet sich der befreite Christenmensch dem Nächsten und der Welt zu. Reformatorische Impulse beeinflussen die soziale Verantwortung der Gesellschaften und legen Grundlinien für ein sozial und ökologisch verantwortetes Wirtschaften. Evangelische Kirchen sind diakonische Kirchen, die sich der Nöte der Menschen annehmen, für soziale Gerechtigkeit eintreten und ihre Stimme für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung erheben.

III. Das Reformationsjubiläum und die Ökumene

11

Zum Reformationsjubiläum 2017 gehört die ökumenische Perspektive. Das Ziel der Reformation war die Erneuerung der einen Kirche Jesu Christi. 500 Jahre Reformation fordern die gesamte Christenheit dazu auf, über alle konfessionellen Grenzen und Differenzen hinweg nach der Bedeutung der Reformation für die „eine, heilige, katholische und apostolische Kirche“ zu fragen.

12

Die Evangelischen Kirchen laden diejenigen Kirchen, die sich ebenfalls auf reformatorische Bewegungen zurückführen und mit denen sie in ökumenischer Verbundenheit stehen, zum gemeinsamen Gedenken der Reformation ein. Diese Einladung gilt vor allem dem Bund der Baptistenkirchen in Österreich und dem Bund der Mennonitischen Freikirche in Österreich.

13

Die Reformatoren wollten die eine Kirche auf der Grundlage des wiederentdeckten Evangeliums erneuern. Es ging ihnen um die Rückbesinnung der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche auf ihre biblischen Grundlagen. Entgegen dieser Absicht führte die historische Entwicklung zum Entstehen verschiedener Konfessionen und zu schmerzhaften Spaltungen. Die Erinnerung an diese Entwicklung schließt für Evangelische Kirchen die Selbstkritik ein. Das Streben nach Einheit und nach der Überwindung der Trennungen gehört für sie zum bleibenden Auftrag. Daher dient das Reformationsjubiläum der Klärung und Profilierung der christlichen Botschaft in ihrer reformatorischen Entfaltung ohne konfessionalistische Verengung.

14

So ist die Reformation mit zur Ursache für ein religiös vielfältiges Europa geworden. Daraus erwächst heute die Verpflichtung, den eigenen Glauben einladend zu bezeugen und sich für Religionsfreiheit und ein friedliches Zusammenleben verschiedener Wahrheitsansprüche auf der Grundlage der Menschenrechte, getragen von gegenseitiger Toleranz und gegenseitigem Respekt, einzusetzen.

15

Die ökumenische Ausrichtung des Reformationsjubiläums betrifft insbesondere das Verhältnis zur Römisch-Katholischen Kirche. Ihre Entwicklung wurde durch die Reformation mitbestimmt. Dabei spannt sich ein Bogen von der ausdrücklichen Abgrenzung, wie beim Konzil von Trient

(1545 bis 1563), bis hin zur Aufnahme zahlreicher evangelischer Anliegen, wie beim Zweiten Vatikanum (1962 bis 1965). Die Fragen nach der Verkündigung des Evangeliums heute und der notwendigen Erneuerung der Kirche (*ecclesia semper reformanda*) sind ein gemeinsames Anliegen der Ökumene. Die Evangelischen Kirchen laden ein, anlässlich des Reformationsjubiläums diesen Fragen gemeinsam nachzugehen.

IV. Gemeinsam auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017

16

Evangelische Kirchen bedenken und feiern gemeinsam das Reformationsjubiläum 2017. Wir wollen sichtbar machen, was Evangelische für Österreich in allen gesellschaftlichen Bereichen beigetragen haben und beitragen. Nach Jahrhunderten der Unterdrückung gehören Evangelische Kirchen zum heutigen Österreich als freie Kirchen in einem freien Staat. Sie bringen sich heute und in Zukunft auf der Grundlage ihres Glaubens für ein friedliches und gerechtes Zusammenleben ein. Daher freuen wir uns über das Interesse an Geschichte und Leben der Evangelischen Kirchen und alle Formen der Kooperation zur Gestaltung des Reformationsjubiläums in der Öffentlichkeit.

17

Als Evangelische Kirchen in Österreich sind wir dankbar für das ökumenische Miteinander der christlichen Kirchen in unserem Land. Daher laden wir alle Kirchen der Ökumene ein, das Reformationsjubiläum mit uns zu begehen. Gemeinsam sind wir beauftragt, den Menschen in der Welt von heute das Evangelium, die Botschaft von der Versöhnung, zu verkündigen.

18

Evangelische Kirchen gestalten den Weg zum Jahr 2017 durch Schwerpunkte, die sie dem reformatorischen Aufbruch verdanken. Im Jahr 2013 ist dies der diakonische Auftrag der Kirche, im Jahr 2015 das Anliegen der Bildung und 2017 werden die Evangelischen Kirchen die befreiende Kraft des Glaubens ins Zentrum stellen. So wollen sie das Reformationsjubiläum feiern, in Freiheit und Verantwortung, zum Wohl der Menschen und zum Lob Gottes.

Dieses Grundsatzdokument wurde jeweils einstimmig von der Konferenz der Evangelisch-Methodistischen Kirche in Österreich (23. bis 26. Mai 2013, Salzburg), von der Synode der Evangelischen Kirche A. B. (13. Juni 2013, Wien), von der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. (15. Juni 2013, Wien) sowie mehrheitlich von der Synode der Evangelischen Kirche H. B. (13. Juni 2013, Wien) angenommen.

- | | |
|--|---|
| <p>109. Evangelisch Kirche sein — 500 Jahre Reformation</p> <p>110. Kirchenverfassung; Novelle 2013 — Generalsynode</p> <p>111. Geschäftsordnung der Generalsynode; Novelle 2013</p> <p>112. Nachwahl in die Bildungskommission der Generalsynode</p> <p>113. Nachwahl in den Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B.</p> <p>114. Wahl in den Disziplinarobersenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B.</p> <p>115. Wahl in den Disziplinarsenat I. Instanz der Evangelischen Kirche A. u. H. B.</p> <p>116. Administrationsverordnung</p> <p>117. Ordnung der Diakonie Waiern; Novelle 2013</p> <p>118. Liste der Synodalen der 3. Session der 14. Synode A. B. sowie der 2. Session XIV. Generalsynode</p> | <p>119. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, Israelsonntag, 4. August 2013</p> <p>120. Kollektenaufruf „Zwischenkirchliche Hilfe“ für den 12. Sonntag nach Trinitatis — 18. August 2013</p> <p>121. Empfohlene Kollekte: 3. Sonntag im September 2013 für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds</p> <p>122. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors bzw. einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenzen A. B. Burgenland</p> <p>123. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)</p> <p>124. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2014</p> <p>125. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2014</p> |
|--|---|

126. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2014
 127. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999
 128. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
 129. Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds
 130. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2012
 131. Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2012
 132. Kirchenverfassung; Novelle 2013 — Synode A. B.
 133. Geschäftsordnung der Synode A. B.; Novelle 2013
 134. Wahlordnung; Novelle 2013
 135. Wahl einer weltlichen Oberkirchenrätin A. B. für Kirchenentwicklung
 136. Nachwahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A. B.
 137. Nachwahl in den Kontrollausschuss A. B.
 138. Bestellung von Mag. Lars Müller-Marienburg zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche
 139. Bestellung von Dr. Matthias Geist zum Pfarrer auf die Pfarrstelle „Evangelische Gefängnisseelsorge Wien“ der Superintendentialgemeinde Wien
 140. Bestellung von Mag. Renate Moshammer zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wolfsberg
 141. Förderverein Wirtschaften im Dienst des Lebens — Anerkennung als evangelisch-kirchlichen Verein
 142. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2012
 143. Kollektenergebnisse 2012
 144. Kirchenverfassung; Novelle 2013 — Synode H. B.
 145. Geschäftsordnung der Synode H. B.; Änderungen und Wiederverlautbarung
 146. Verordnung des Oberkirchenrates H. B. zu § 18 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung
 147. Ordnung zur Errichtung von Diakonien in den Gemeinden der Reformierten Kirche; Novelle 2013
 148. Ordnung für die gesamtkirchliche Stelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin; Novelle 2013
 149. Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse
 150. Bestellung von Mag. Barbara Wedam zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch
- Motivenberichte
- Kirchenverfassung; Novelle 2013 — Generalsynode
- Wahlordnung; Novelle 2013 — Synode A. B.
- Kirchenverfassung; Novelle 2013 — Synode H. B.
- Geschäftsordnung der Synode H. B.
- Verordnung des Oberkirchenrates H. B. zu § 18 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung
- Ordnung zur Errichtung von Diakonien in den Gemeinden der Reformierten Kirche; Novelle 2013
- Ordnung für die gesamtkirchliche Stelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin; Novelle 2013
- Kirchliche Mitteilungen

Kirchengesetze A. u. H. B.

110. Zl. G 09; 1600/2013 vom 8. Juli 2013

Kirchenverfassung; Novelle 2013 — Generalsynode

(Motivenbericht siehe Seite 141)

Auf der 2. Session der XIV. Generalsynode am 15. Juni 2013 wurden folgende Änderungen der Kirchenverfassung einstimmig angenommen:

Es haben zu lauten:

I. Art. 13 Abs. 1:

Selbstständige Körperschaften sind

1. die Evangelische Kirche A. B. (Evangelisch-Lutherische Kirche), deren Pfarrgemeinden und Superintendenzen;
2. die Evangelische Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche) und deren Pfarrgemeinden;
3. die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich (Landeskirche);
4. die kirchlichen Werke, Anstalten und Stiftungen;
5. Gemeindeverbände im Sinne des Art. 31 Abs. 6.

Art. 13 Abs. 2 Z. 1:

für die Pfarrgemeinde: die Gemeindevertretung bzw. die Gemeindeversammlung und das Gemeindeforum; ferner das Presbyterium; für Gemeindeverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts (Art. 31 Abs. 6) die Verbandsausschüsse und die Verbandsvorstände.

Art. 31 Abs. 1:

Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse sowie zur gemeinsamen Betreuung durch geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen können Pfarrgemeinden und/oder Teilgemeinden Gemeindeverbände bilden. Dazu bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der betroffenen Presbyterien und der Erstellung einer Gemeindeverbandsordnung. Gemeindeverbände besitzen in der Regel keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie können aber erforderlichenfalls die Stellung einer selbstständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangen (Abs. 6).

Art. 31 Abs. 3 bis 5:

(3) Der Beschluss der betroffenen Presbyterien sowie der Beschluss über die Gemeindeverbandsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den

Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B. In der Evangelischen Kirche A. B. ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Superintendentialausschüsse einzuholen. Bei Gemeindeverbänden von Pfarrgemeinden und/oder Teilgemeinden der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. ist dazu die Genehmigung des Oberkirchenrates A. und H. B. erforderlich.

(4) Die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben obliegt, vorbehaltlich Abs. 6 Z. 1 lit. c, einem von den Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu wählenden Ausschuss, dessen Zusammensetzung dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin bzw. dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin mitzuteilen ist.

(5) Das Ausscheiden aus dem Gemeindeverband erfolgt auf Grund eines Beschlusses eines der Presbyterien entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeverbandsordnung. Die Auflösung des Verbandes kann durch übereinstimmende Beschlüsse der betroffenen Presbyterien oder über Antrag des Superintendentialausschusses durch Beschluss der Superintendentialversammlung erfolgen. Vor einer solchen Antragstellung durch den Superintendentialausschuss sind die betroffenen Presbyterien zu hören. Alle genannten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den zuständigen Oberkirchenrat, wobei in den Fällen der Beschlussfassungen durch die Presbyterien der Superintendentialausschuss zu hören ist. In der Evangelischen Kirche H. B. tritt an die Stelle des Antrags des Superintendentialausschusses bzw. des Beschlusses der Superintendentialversammlung der Beschluss des Oberkirchenrates H. B.

Dem **Art. 31** ist ein neuer Absatz 6 anzufügen:

Sofern ein Gemeindeverband eine selbstständige Körperschaft ist, gelten für ihn, zusätzlich zu den vorhergehenden Absätzen dieses Artikels, folgende Bestimmungen:

1. In der Gemeindeverbandsordnung sind jedenfalls vorzusehen:
 - a) ein Verbandsname, der den Verbandszweck sowie die Stellung als selbstständige Körperschaft erkennen lässt, allenfalls verbunden mit einer Kurzform;
 - b) eine genaue Darstellung des Verbandszwecks;
 - c) ein Verbandsausschuss, der aus hierfür gewählten Vertretern aller Verbandsgemeinden besteht sowie ein aus dem Kreis des Verbandsausschusses gewählter Vorstand, der den Gemeindeverband nach außen vertritt;
 - d) Bestimmungen über Aufgabenverteilung bzw. Zusammenwirken von Verbandsausschuss und Verbandsvorstand;
 - e) Bestimmungen über die von den Verbandsgemeinden zu entsendenden Vertreter in sinngemäßer Anwendung des Art. 34;
 - f) eine dem jeweiligen Zweck dieses Gemeindeverbandes entsprechende, jedenfalls die Voraussetzungen des Art. 41 sinngemäß erfüllende Rechnungsprüfung sowie
 - g) Bestimmungen über die Auflösung des Gemeindeverbandes.

2. Die Zusammensetzung des Vorstandes eines derartigen Gemeindeverbandes ist überdies dem jeweils zuständigen Oberkirchenrat mitzuteilen.

II. Übergangsbestimmung

Bereits bestehende selbstständige Körperschaften, die die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 6 erfüllen, haben bis 30. Juni 2015 die allenfalls notwendigen Anpassungen der Verbandsordnungen vorzusehen.

Anmerkung:

Motive zur Änderung der Artikel 13 und 31 auf Seite 141

III. Art. 74 Abs. 1 Z. 8:

die Beschlussfassung über Angelegenheiten der Art. 69 bis 72, ausgenommen in Ansehung von Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes betreffend Zuerkennung der Führung der Bezeichnung „evangelisch“, „evangelisch A. B.“, „evangelisch H. B.“, „evangelisch-lutherisch“, „evangelisch-reformiert“, „lutherisch“, „reformiert“ oder „protestantisch“, sowie Widerruf dieser Zuerkennung.

Dem **Art. 88** Abs. 2 ist eine neue Ziffer 27 anzufügen:

...;

die Zuerkennung der Führung der Bezeichnung „evangelisch A. B.“, „evangelisch-lutherisch“, „lutherisch“, sowie der Widerruf der Zuerkennung dieser Bezeichnung jeweils in Ansehung von Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes, dies allenfalls nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A. B.

Dem **Art. 98** Abs. 3 ist eine neue Ziffer 24 anzufügen:

...;

die Zuerkennung der Führung der Bezeichnung „evangelisch H. B.“, „evangelisch-reformiert“, „reformiert“, sowie der Widerruf der Zuerkennung dieser Bezeichnung jeweils in Ansehung von Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes, dies allenfalls nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode H. B.

Art. 110 Abs. 1 Z. 9:

die Beschlussfassung über Angelegenheiten nach Art. 69 bis 72, ausgenommen in Ansehung von Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes betreffend Zuerkennung der Führung der Bezeichnung „evangelisch“, „evangelisch A. B.“, „evangelisch H. B.“, „evangelisch-lutherisch“, „evangelisch-reformiert“, „lutherisch“, „reformiert“ oder „protestantisch“, sowie Widerruf dieser Zuerkennung.

Dem **Art. 114** Abs. 7 ist eine neue Ziffer 36 anzufügen:

...;

die Zuerkennung der Führung der Bezeichnung „evangelisch“, „protestantisch“, sowie der Widerruf der Zuerkennung dieser Bezeichnung jeweils in Ansehung von Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes, dies allenfalls nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode.

Anmerkung:

Motive zur Änderung der Artikel 74, 88, 98, 110 und 114 auf Seite 142

IV. Artikel 86

(1) Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. können vor Ende ihrer jeweiligen Funktions- oder Amtsperiode, in die sie gewählt wurden, vorzeitig auf ihre Funktion/ihr Amt verzichten. Diese Erklärung ist schriftlich zumindest drei Monate vor dem beabsichtigten Termin des vorzeitigen Rücktrittes dem Präsidenten/der Präsidentin der Synode A. B. bekannt zu geben. Enthält dieses Schreiben keinen solchen Termin für das vorzeitige Ausscheiden aus der Funktion/Amt des Oberkirchenrates/der Oberkirchenrätin A. B., wird der vorzeitige Amtsverzicht mit Beginn der nächsten Session der Synode A. B. rechtswirksam. Die Amtsgeschäfte sind vom vorzeitig zurücktretenden Mitglied des Oberkirchenrates A. B. dem Oberkirchenrat A. B. zum Zeitpunkt des Rechtswirksamwerdens des vorzeitigen Amtsverzichtes zu übergeben.

(2) Liegen jedoch außergewöhnliche, wichtige Gründe vor, die eine sofortige Amtsniederlegung rechtfertigen oder notwendig machen, ist im Bereich der Kirche A. B. ein vorzeitiger Amtsverzicht durch das Mitglied des Oberkirchenrates A. B. gegenüber dem Präsidenten der Synode A. B. schriftlich unter Angabe von Gründen zu erklären. In diesem Falle ist mit Zugang der Erklärung über den vorzeitigen Amtsverzicht an den Präsidenten der Synode A. B. die Amtsniederlegung rechtswirksam, die Amtsgeschäfte sind dem Oberkirchenrat A. B. unverzüglich zu übergeben. Allfällige Ansprüche der Kirche A. B. wegen einer vorzeitigen Amtsniederlegung mangels Vorliegen außergewöhnlicher, gewichtiger Gründe bleiben in diesem Fall unberührt.

(3) Bei weltlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates A. B., die haupt- oder nebenamtlich tätig sind, stellen die schriftlichen Erklärungen gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin der Synode A. B., vor Ende der Amts-/Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, auf ihre Funktion/ihr Amt zu verzichten, gleichzeitig Kündigungs- und vorzeitige Auflösungserklärung der ihrer Bestellung zugrundeliegenden privatrechtlichen Vereinbarungen dar. Die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. müssen gleichzeitig mit ihrer vorzeitigen Rücktrittserklärung in Ansehung ihres Anstellungsverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. gegenüber dem Oberkirchenrat A. B. und dem Präsidenten/der Präsidentin der Synode A. B. die entsprechenden Erklärungen gemäß der Ordnung des geistlichen Amtes schriftlich abgeben. Sofern das geistliche Mitglied des Oberkirchenrates A. B. nicht das Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. infolge Pensionsantritt — im Zusammenhang mit Ansprüchen auf Alterspensionen und Ruhegenuss — beendet oder falls keine geeignete Pfarrstelle vorhanden ist, ist es in den Wartestand zu versetzen.

(4) Ein Mitglied des Oberkirchenrates H. B. kann mit Zustimmung der Synode H. B. vor Ende der Amtsperiode, für die es gewählt wurde, auf das Amt verzichten. An die Stelle der Synode H. B. tritt das Präsidium der Synode H. B., wenn die Synode H. B. vor Ende der Amtsperiode nicht mehr einberufen werden kann.

Anmerkung:

Die Abs. 1 bis 3 sind bereits von der Synode A. B. beschlossen worden.

Motive zur Änderung von Artikel 86 (und 93) Seite

142

V. Art. 106 Abs. 3 Satz 1:

Sie ist über ihren Beschluss oder über den Beschluss des Präsidiums oder über Beschluss der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung vom Präsidium der Generalsynode zu weiteren Tagungen (Sessionen) einzuberufen.

Anmerkung:

Die vorliegende Änderung betrifft die Vorgangsweise bei Einberufung der Generalsynode.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Schriftführer der Generalsynode

111. Zl. G 04; 1435/2013 vom 25. Juni 2013

Geschäftsordnung der Generalsynode; Novelle 2013

Auf der 2. Session der XIV. Generalsynode am 15. Juni 2013 wurden folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Generalsynode einstimmig angenommen:

§ 3 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Über Beschluss der Generalsynode oder Beschluss des Präsidiums oder Beschluss der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung beruft das Präsidium der Generalsynode die Generalsynode ein, wobei mit der Einberufung Ort und Zeit der Session festgelegt wird. Die Einladung an die Mitglieder der Generalsynode sowie die Kundmachung im Amtsblatt veranlasst das Kirchenamt A. B.

In § 15 ist ein Absatz 14 anzufügen:

(14) Übereinstimmende, jedoch getrennt gefasste Beschlüsse bei Ausschüssen der Synode A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben die Wirkung von Beschlüssen dieser Ausschüsse der Synoden A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung, sofern sie mit den für die Beschlüsse in Ausschüssen der Generalsynode geltenden Erfordernissen in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit gefasst worden sind. Diese jeweils übereinstimmend gefassten Beschlüsse sind von den jeweiligen Obleuten dem/der anderen Obmann/Obfrau der jeweiligen Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung, sowie dem Präsidenten der Generalsynode mitzuteilen, letztgenannter hat das ordnungsgemäße Zustandekommen übereinstimmender, getrennt gefasster Beschlüsse der Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung zu überprüfen und allenfalls das Weitere zu veranlassen.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Schriftführer der Generalsynode

Wahlen der 2. Session der XIV. Generalsynode

112. Zl. SYN 16; 1390/2013 vom 18. Juni 2013

Nachwahl in die Bildungskommission der Generalsynode

Am 15. Juni 2013 wurde auf der 2. Session der XIV. Generalsynode in die Bildungskommission der Generalsynode als **3. Stellvertreter** gewählt:

Pfarrer Mag. Markus Lintner (statt bisher Pfarrer Mag. Matthias Eikenberg).

Dr. Peter Krömer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

113. Zl. G 02 a; 1389/2013 vom 18. Juni 2013

Nachwahl in den Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Am 15. Juni 2013 wurde auf der 2. Session der XIV. Generalsynode in den Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. gewählt:

Rektorin Mag. Johanna Uljas-Lutz (statt bisher Rektor Dr. Gerhard Harkam).

114. Zl. G 02; 1388/2013 vom 18. Juni 2013

Wahl in den Disziplinarobersenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Am 15. Juni 2013 wurden auf der 2. Session der XIV. Generalsynode in den Disziplinarobersenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. gewählt:

Vorsitzender:

HR Univ.-Prof. Dr. Gerhart Wielinger, 8010 Graz

Stellvertreter:

RA Dr. Albrecht Haller, 1090 Wien

Geistliche Beisitzer:

Pfarrer Mag. Arno Preis, 1230 Wien
Pfarrer i. R. Mag. Wolfgang Olschbaur,
6858 Schwarzach

StellvertreterInnen:

Pfarrerin Mag^a. Anneliese Peterson, 2100 Korneuburg
Pfarrer Mag. Dietmar Hans Orendi, 5161 Elixhausen
Pfarrer Mag. Bernhard Petersen, 4600 Wels
Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger, 7071 Rust

Weltliche Beisitzer:

Mag. Dr. Stephan Müller, 1010 Wien
Univ.-Prof. Dr. Wolfram Richter, 1090 Wien

StellvertreterInnen:

Mag. Dr. Lukas Mitterauer, 1090 Wien
Dr. Günter Höfler, 4030 Linz
Ao. Univ.-Prof. Dr. Marianne Grohmann, 1010 Wien
Dipl.-Päd. Waltraud Bara-Wolf, 5162 Obertrum/See

Beisitzerin für Religionslehrer/innen:

FI Dipl.-Päd. Michaela Legenstein, 8010 Graz

Stellvertreterin:

Dipl.-Päd. Karin Inhof, 2500 Baden

Beisitzer für Lehrer/innen an Evangelischen Schulen:

Mag. Robert Koch, 7572 Deutsch Kaltenbrunn

Stellvertreterin:

Susanne Kleeber, 1230 Wien

Untersuchungsführer, berufen vom Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B.:

HR Dr. Dieter Herwig Beck, 1060 Wien

Stellvertreter:

RA Dr. Günther Geusau, 4600 Wels

Disziplinaranwälte, berufen vom Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B.:

RA Dr. Hans Christian Lass, 6020 Innsbruck

Stellvertreter:

RA Mag. Georg Jünger, 1010 Wien

115. Zl. G 02; 1387/2013 vom 18. Juni 2013

Wahl in den Disziplinarsenat I. Instanz der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Am 15. Juni 2013 wurden auf der 2. Session der XIV. Generalsynode in den Disziplinarsenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. gewählt:

Vorsitzender:

RA Dr. Gerhard Wildmoser, 4020 Linz

Stellvertreter:

Dr. Hans Werner Schmidt, 8010 Graz

Geistlicher Beisitzer:

Pfarrer Mag. Sepp Lagger, 1110 Wien

Stellvertreter/in:

Pfarrer Dr. Gerhard Harkam, 7461 Stadtschlaining
Pfarrerinnen Mag^a. Lydia Burchhardt, 9020 Klagenfurt

Weltlicher Beisitzer:

Univ.-Prof. Dr. Peter Köck, 2351 Wiener Neudorf

Stellvertreter/in:

RAⁱⁿ Dr. Florence Burkhart, 5020 Salzburg
Dr. Reinhard Füßl, 4580 Windischgarsten

Beisitzerin für Religionslehrer/innen:

FI Maria Ebner, 9500 Villach

Stellvertreter:

FI Dipl.-Päd. Paul Niederwimmer, 3100 St. Pölten

Beisitzerin für Lehrer/innen an Evangelischen Schulen:

Dir. Mag^a. Helga Wenzel-Anders, 5082 Grödig

Stellvertreterin:

Ursula Achter, 2111 Kleinrötz

Untersuchungsführer, berufen vom Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B.:

RA Dr. Gerhard Ochsenhofer, 7400 Oberwart

RA Dr. Rudolf Denzel, 9500 Villach

Disziplinaranwälte, berufen vom Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B.:

RA Dr. Hans Christian Lass, 6020 Innsbruck

Stellvertreter:

RA Mag. Georg Jünger, 1010 Wien

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

116. Zl. G 14; 1466/2013 vom 27. Juni 2013

Administrationsverordnung

Die Administrationsverordnung betrifft bestehende Verhältnisse in Pfarrgemeinden, d. h. sie ändert weder die Strukturen noch die Stellenpläne oder Amtsaufträge. Sie will in Durchführung der OdgA und des Kollektivvertrages vorhandene Regelungslücken schließen, insbesondere die Vorschriften über die Art und die Aufgaben der Administration, die Entschädigungen und Zulagen bei Vertretungen vakanter Pfarrstellen im gegenwärtigen System verbessern. Es liegt eine organisatorische, dienstrechtliche bzw. eine finanzielle Maßnahme vor, nicht aber eine strategische Entwicklungsmaßnahme.

Daraus folgt gemäß § 41 OdgA und nach der Generalklausel in Art. 123 Kirchenverfassung, dass der Oberkirchenrat A. und H. B. allein für die Erlassung der Verordnung zuständig ist.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. erlässt nach Anhörung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung die folgende

Administrationsverordnung 2013

Allgemeines

§ 1 (1) Wenn eine Pfarrstelle länger als zwei zusammenhängende Monate unbesetzt ist, insbesondere wenn die in der Pfarrgemeinde tätigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen ihren Dienst länger als zwei zusammenhängende Monate nicht leisten können, ist vom zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin bzw. vom Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin ein Auftrag zur Administration

- a) an einen geeigneten geistlichen Amtsträger oder an eine geeignete geistliche Amtsträgerin durch Bescheid zu erteilen oder
- b) unter einem als verantwortlich bezeichneten geistlichen Amtsträger oder einer Amtsträgerin die Aufgaben der Administration im Einvernehmen auf mehrere geeignete geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen aufzuteilen und den Anteil der jeweiligen Mitarbeit an der Administration im Bescheid festzulegen.

(2) Pfarrstellen mit voller Lehrverpflichtung werden nicht administriert.

(3) Die Bestimmungen über Vertretungen im Pfarramt werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(4) Der Auftrag zur Administration wird in der Regel bis zu einem Jahr erteilt.

(5) Eine Verlängerung darf nur im Einvernehmen mit dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und dem Presbyterium der administrierten Pfarrgemeinde erfolgen.

(6) Nach dem Auftragsende ist die Lage zu prüfen und eine allfällige neuerliche befristete Beauftragung bescheidmäßig zu erteilen.

(7) Der Auftrag darf in folgenden Fällen nur mit Zustimmung des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin erteilt werden:

1. Der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin ist zu 50 oder zu weniger Prozent teilzeitbeschäftigt;
2. der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin befindet sich im Ruhestand; § 77 Abs. 2 OdgA ist zu berücksichtigen.

(8) Der Auftrag darf in folgenden Fällen nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen erteilt werden:

1. der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin ist Alleinerzieher oder Alleinerzieherin und hat ein oder mehrere eigene oder adoptierte Kinder unter sechs Jahren im eigenen Haushalt zu versorgen;
2. der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin hat ein oder mehrere eigene oder adoptierte Kinder unter drei Jahren im eigenen Haushalt zu versorgen;
3. der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin hat drei Dienstjahre nach Ordination in der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. nicht vollendet;
4. der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin administriert bereits eine Pfarrstelle.

(9) Die Administration von mehr als zwei Pfarrstellen gleichzeitig ist unzulässig.

(10) Für den Einsatz von geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen in Hochschulgemeinden oder in der Evangelischen Jugend Österreich gelten die Regelungen dieser Verordnung sinngemäß.

Aufgaben

§ 2 (1) Der Auftrag verpflichtet den geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin, die Kernaufgaben

eines Pfarrers oder einer Pfarrerin in der zu administrierenden Pfarr- oder Teilgemeinde bzw. in der sonstigen Einrichtung der Evangelischen Kirche in Österreich wahrzunehmen.

(2) Die Kernaufgaben sind insbesondere:

1. die Sorge um und die Organisation der Sonn- und Feiertagsgottesdienste, wovon monatlich einer vom Administrator oder der Administratorin selbst zu leiten ist;
2. die Wahrnehmung der Amtshandlungen;
3. die Matrikenführung;
4. auf Anfrage der seelsorgerliche Beistand;
5. der Konfirmandenunterricht und dessen Organisation;
6. die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und des Presbyteriums, nach Maßgabe der Gemeindeordnung die Führung des Vorsitzes;
7. die rechtliche Vertretung nach außen;
8. sonstige unaufschiebbare pfarramtliche Aufgaben gemeinsam mit dem Kurator oder der Kuratorin.

(3) Der Amtsauftrag des verhinderten geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin ist zu beachten.

(4) Die nachfolgenden Aufgaben gehören nicht zu Kernaufgaben:

1. die Betreuung von Gruppen und Kreisen sowie von Veranstaltungen;
2. die Betreuung von Krankenhäusern, Heimen und Haftanstalten, ausgenommen, wenn die Administration Pfarrstellen mit Anstaltsseelsorge betrifft;
3. die Besuche zu persönlichen Ereignissen, wie z. B. Geburtstagen und Jubiläen;
4. Tätigkeiten der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrgemeinde, wie Gemeindebrief und Internetauftritt;
5. Tätigkeiten zur Repräsentanz der Pfarrgemeinde, ausgenommen besonders wichtige öffentliche Anlässe;
6. der Religionsunterricht.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben hat das Presbyterium durch gesonderte Maßnahmen vorzusorgen.

Administrationszulage

§ 3 (1) Der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin hat Anspruch auf eine monatliche Administrationszulage. Ihre Höhe richtet sich nach der Dauer des Auftrags und der Belastung des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Entstehen durch Versäumnisse bei nötigen Meldungen finanzielle Nachteile für den geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin, so hat jene Stelle die Kosten zu tragen, die die Versäumnisse zu verantworten hat.

(2) Die Administrationszulage wird ab dem 1. des Monats gewährt, der auf den Beginn des Auftrags bzw. seiner tatsächlichen Wahrnehmung folgt. Sie wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem der Auftrag geendet hat oder die Pfarrstelle wieder besetzt ist oder der Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle wieder im Dienst ist.

(3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Administrationszulage ist die Zahl der Administrationseinheiten,

deren Geldbetrag im Kollektivvertrag festgesetzt ist. Für die Administration einer versorgten Pfarrstelle (z. B. durch einen Pfarramtskandidaten oder eine Pfarramtskandidatin) in der eigenen Gemeinde wird keine Zulage ausbezahlt. Die Administration einer versorgten fremden Gemeinde entspricht 1 Administrationseinheit. Wird eine unversorgte Pfarrstelle in der eigenen Pfarrgemeinde administriert, entsteht ein Anspruch auf 3 Administrationseinheiten. Die Administration einer fremden unversorgten Pfarrstelle führt zu einem Anspruch auf 5 Administrationseinheiten.

(4) Abhängig vom Beschäftigungsausmaß der zu administrierenden Pfarrstelle vervielfachen sich die der Bemessungsgrundlage entsprechenden Administrationseinheiten. Bei einer

Teilpfarrstelle 1% bis 25% mit dem Faktor 1,
Teilpfarrstelle 26% bis 50% mit dem Faktor 2,
Teilpfarrstelle 51% bis 75% mit dem Faktor 3,
(Teil-)Pfarrstelle 76% bis 100% mit dem Faktor 4.

(5) Die Berechnung erfolgt mittels eines Formulars in Form eines online-tools.

Erschwerniszulagen

§ 4 (1) Folgende Erschwerniszulagen treten hinzu: Ist das Pfarramt der zu administrierenden Pfarr- und Teilgemeinde bzw. Einrichtung weiter als 30 km vom Dienstort des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin entfernt, kommen für eine versorgte Gemeinde 1 Administrationseinheit, für eine unversorgte Gemeinde 5 Administrationseinheiten hinzu.

(2) Im Fall des § 1 Abs. 8 Z. 1 und 2 kommt hinzu:

* im Fall einer Teilpfarrstelle 1% bis 25%: 1 Administrationseinheit,

* im Fall einer Teilpfarrstelle 26% bis 50%: 2 Administrationseinheiten,

* im Fall einer Teilpfarrstelle 51% bis 75%: 3 Administrationseinheiten,

* im Fall einer (Teil-)Pfarrstelle 76% bis 100%:
4 Administrationseinheiten.

(3) Im Fall der Administration eines fremden unversorgten Gemeindeverbandes kommen 4 Administrations-einheiten hinzu.

(4) Ausgenommen die Fälle nach § 4 Abs. 3 kommen abhängig von der Zahl der Presbyterien in den unversorgten eigenen oder fremden Gemeinden 2 Administrations-einheiten für 2 Presbyterien, 4 Administrationseinheiten für 3 und mehr Presbyterien hinzu.

(5) Überschreitet die Dauer des Auftrags einschließlich des Anschlussauftrags ein Jahr, erhöht sich der Anspruch nach Anwendung von § 3 Abs. 3 um 25%. Nach jeweils sechs weiteren Monaten erhöht sich der Anspruch nach Anwendung von § 3 Abs. 3 um weitere 25%.

(6) Besteht Einverständnis des Administrators oder der Administratorin und des zuständigen Superintendenten und der zuständigen Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten und der Landessuperintendentin, dann dürfen zu bezahlende Administrationseinheiten durch Ermäßigung von zu erteilenden Religionsstunden ersetzt werden. Dabei ersetzt eine Ermäßigung von einer Religionsstunde die Bezahlung von 7 Administrationseinheiten.

Kostentragung

§ 5 In der Evangelischen Kirche A. B. kann der Superintendent oder die Superintendentin mit der Erteilung des Auftrages zur Administration festlegen, dass ein bestimmter Teil der Administrationszulage von der Pfarr- und Teilgemeinde zu tragen und der Stelle zu erstatten ist, die diese Administrationszulage gewährt.

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 6 (1) Die Administrationsverordnung 2013 tritt mit 1. Jänner 2013 rückwirkend in Kraft; die Administrationszulagenverordnung 2001, ABl. Nr. 107/2001 i. d. F. ABl. 48/2006, 30/2007 und 224/2008 tritt mit dem Wirksamwerden der Administrationsverordnung 2013 außer Kraft.

(2) Laufende Administrationen, die über den 31. Dezember 2012 hinaus fortgeführt werden sollten, sind nach den Vorschriften dieser Verordnung neu zu beauftragen. Eine Schlechterstellung auf Grund dieser Verordnung ist ausgeschlossen. Ab dem Jahr 2013 wird im Kollektivvertrag das Entgelt für die Administrationseinheit entsprechend der Administrationsverordnung 2013 mit € 30,— festgelegt.

Die nach § 3 Absatz 5 dieser Verordnung vorgesehene Berechnung mittels eines Formulars in Form eines online-tools stellt eine Berechnungshilfe dar und ist ersichtlich unter:

<http://www.okr-evang.at/dokumente/administrationsrechner.xlt>

117. Zl. IM 05; 1348/2013 vom 17. Juni 2013

Ordnung der Diakonie Waiern; Novelle 2013

Auf der 2. Session der XIV. Generalsynode am 15. Juni 2013 wurden folgende Änderungen der Ordnung der Diakonie Waiern einstimmig angenommen:

1. Präambel — Aufnahme folgender Formulierung:

Die Diakonie Waiern ist gemäß Art. 69 ff. der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich als evangelisch-kirchliches Werk anerkannt und genießt gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche seit 8. Mai 1991 die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

2. § 7 Kuratorium Abs. 1 Z. 6 — Änderung von „einstimmig“ auf „Zweidrittelmehrheit“

„Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Kuratorium kann vom Kuratorium einstimmig wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten . . .“ ändern in „. . . kann vom Kuratorium durch Zweidrittelmehrheit . . .“.

3. § 12 Schlussbestimmungen

Die unter § 12 Abs. 3 Z. 3 formulierte Übergangsbestimmung erweist sich als hinfällig, da sich diese Angelegenheit zeitlich überholt hat und wird daher gestrichen.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Schriftführer der Generalsynode

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

118. Zl. SYN 01; 1391/2013 vom 18. Juni 2013

Liste der Synodalen der 3. Session der 14. Synode A. B. sowie der 2. Session XIV. Generalsynode

LISTE DER SYNODALEN

A. SYNODE A. B.

Nr. Synodale	StellvertreterInnen
--------------	---------------------

I. MITGLIEDER GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 1 UND Z. 2 KV

- | | |
|---|--|
| 1 | Bischof
Dr. Michael Bünker |
| 2 | Präsident der Synode A. B.
Dr. Peter Krömer |

II. MITGLIEDER DES OBERKIRCHENRATES A. B. GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 3 KV

- | | |
|---|--|
| 3 | Oberkirchenrätin
Dr. Hannelore Reiner |
| 4 | Oberkirchenrat
Prof. Mag. Karl Schiefermair |
| 5 | Oberkirchenrat für juristische Belange
Min.-Rat Dr. Heinz Tichy |

- 6 Oberkirchenrat für wirtschaftliche Belange
Univ.-Prof. Dipl.-Vw.
Dr. Hans-Joachim Bodenhöfer
- 7 Oberkirchenrätin für Kirchenentwicklung
Dipl.-Päd. Gerhild Herrgesell

III. SUPERINTENDENZ A. B. BURGENLAND

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|---|---|-------------------------------|
| 8 | Superintendent
Mag. Manfred Koch | Senior
Dr. Johann Holzkorn |
| 9 | Sup.-Kurator
ÖStR Prof. Mag. Gerd Zetter | Kuratorin
Friederike Rössl |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|------------------------------------|----------------------------------|
| 10 | Pfarrer
Mag. Ingrid Tschank | Pfarrer
Mag. Joachim Grössing |
| 11 | Pfarrer
Mag. Heribert Hribernig | Pfarrer
Mag. Martin Schlor |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|--------------------|---------------------------------------|
| 12 | OA Gerhard Horwath | Kuratorin
Mag. Christa Grabenhofer |
| 13 | Mag. Robert Koch | Gertraud Rusche |

IV. SUPERINTENDENZ A. B. KÄRNTEN UND OSTTIROL

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------------------------------|
| 14 | Superintendent
Mag. Manfred Sauer | Senior
Mag. Michael Guttner |
| 15 | Sup.-Kuratorin
Helli Thelesklaf | Kurator
Ing. Thomas Winkler |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|---------------------------------------|--------------------------------------|
| 16 | Pfarrer
Mag. Rainer Gottas | Pfarrer
Mag. Lydia Burchhardt |
| 17 | Pfarrer
Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht | Seniorin
Mag. Dagmar Wagner-Rauca |
| 18 | Pfarrer
Mag. Birgit Meindl | Pfarrer
Mag. Lutz Lehmann |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|--------------------------|------------------------------------|
| 19 | Jakob Kircher | Kurator
Herbert Koschier |
| 20 | Dipl.-Päd. Philipp Novak | Liselotte Buchacher |
| 21 | Mag. Gerd Hülser | Kuratorin
Mag. Vittoria Bottaro |

V. SUPERINTENDENZ A. B. NIEDERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|--|---|
| 22 | Superintendent
Mag. Paul Weiland | Senior
Mag. Karl-Jürgen Romanowski |
| 23 | Sup.-Kuratorin
Dr. Gisela Malekpour | Sup.-Kurator-Stv.
HR Dir. Mag. Otto Kramer |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

24	Pfarrer Mag. Markus Lintner	Pfarrer Mag. Andreas Hankemeier
25	Pfarrer Mag. Roswitha Petz	Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt
26	Pfarrer Mag. Angelika Petritsch	Pfarrer Mag. Andreas Lisson

WELTLICHE ABGEORDNETE

27	Sybille Roszner, M. Ed.	Dr. Harald Höger
28	HR Mag. Martin Hrabe	Dr. Günter Lipold
29	Kurator Erwin Reichstädter	Dir. Dipl.-Päd. Ernst Pokorny

VI. SUPERINTENDENZ A.B. OBERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

30	Superintendent Dr. Gerold Lehner	Senior Mag. Friedrich Rößler
31	Sup.-Kurator Johannes Eichinger	Sup.-Kuratorin-Stv. Antje Baumgartner

GEISTLICHE ABGEORDNETE

32	Senior Mag. Friedrich Rößler	Pfarrer Mag. Martin Rößler
33	Pfarrer Mag. Roland Werneck	Pfarrer MMag. Patrick Todjeras
34	Pfarrer Mag. Martin Eickhoff	Pfarrer Mag. Dankfried Kirsch

WELTLICHE ABGEORDNETE

35	Dkfm. Mag. Gertraud Wiesinger	Dr. med. Christian Baldinger
36	Kurator Dipl.-Ing. Markus Nöttling	Mag. Renate Bauinger
37	Fachinspektorin Dipl.-Päd. Lenore Wesely	Kuratorin Lore Beck

VII. SUPERINTENDENZ A. B. SALZBURG UND TIROL

VON AMTS WEGEN

38	Superintendent Mag. Olivier Dantine	Senior Eberhard Mehl
39	Sup.-Kurator RA Dr. Eckart Fussenegger	Sup.-Kurator-Stv. Mag. pharm. Reinhilde Singewald

GEISTLICHE ABGEORDNETE

40	Pfarrer Dr. Robert Jonischkeit	Pfarrer Mag. Barbara Wiedermann
41	Pfarrer Mag. Lars Müller-Marienburg	Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht

WELTLICHE ABGEORDNETE

42	Bettina Pann	Brigitte Mechtler
43	Gerlinde Busse	Dr. Mag. Heide Streicher

VIII. SUPERINTENDENZ A. B. STEIERMARK

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|---------------------------------------|----------------------------------|
| 44 | Superintendent
Mag. Hermann Miklas | Senior
Mag. Gerhard Krömer |
| 45 | Sup.-Kuratorin
RL Evi Lintner | Sup.-Kuratorin-Stv.
Inge Frei |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|------------------------------------|--------------------------------|
| 46 | Pfarrer
Mag. Herwig Hohenberger | Pfarrer
Mag. Manfred Perko |
| 47 | Senior
Mag. Gerhard Krömer | Pfarrer
Mag. Thomas Moffat |
| 48 | Pfarrer
Mag. Wolfgang Rehner | Senior
Mag. Andreas Gerhold |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|----------------------------------|-------------------------------|
| 49 | Sup.-Kuratorin-Stv.
Inge Frei | Dr. Gerhart Nitsche |
| 50 | Dr. Christa Lerch | Walter Thaler |
| 51 | Ing. Michael Pasterny | Dipl.-Päd. Gerhild Herrgesell |

IX. SUPERINTENDENZ A. B. WIEN

VON AMTSWEGEN

- | | | |
|----|--|--|
| 52 | Superintendent
Mag. Hansjörg Lein | Senior
Mag. Hans-Jürgen Deml |
| 53 | Sup.-Kuratorin
Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge Troch | Sup.-Kuratorin-Stv.
Dkfm. Harald Lyon |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|--|--|
| 54 | Pfarrer
Mag. Marianne Fliegenschnee | Pfarrer
Mag. Gabriele Lang-Czedik |
| 55 | Pfarrer
Dr. Matthias Geist | Pfarrer
Mag. Ing. Gregor Schwimbersky |
| 56 | Pfarrer
Mag. Andrea Petritsch | Senior
Dr. Michael Wolf |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|------------------------------|-------------------------------------|
| 57 | Kurator
Ing. Günter Köber | Mag. Diethard Hochhauser |
| 58 | Mag. Waltraut Kovacic | Direktorin
OSR Adelheid Selinger |
| 59 | Mag. Ingrid Monjencs | Mag. Thomas Urbas |

X. SYNODALE GEMÄß ART. 76 ABS. 1 Z. 6 KV

- | | |
|----|--------------------------------|
| 60 | Pfarrer
Dr. Stefan Schumann |
| 61 | Dr. Jutta Henner |
| 62 | |

XI. EVANGELISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

- | | | |
|----|---------------------------------------|------------------------------|
| 63 | Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander | Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb |
|----|---------------------------------------|------------------------------|

XII. RELIGIONSLEHRERSCHAFT (HÖHERE SCHULEN)

64	Dr. Katja Eichler	Dr. Harald Baumgartner LL.M.
----	-------------------	------------------------------

XIII. RELIGIONSLEHRERSCHAFT (PFLICHTSCHULEN)

65	Gabriele Bail	Gabriele Hribernig
----	---------------	--------------------

XIV. DIAKONIE ÖSTERREICH

66	Direktor Mag. Michael Chalupka	Rektorin Mag. Christa Schrauf
----	-----------------------------------	----------------------------------

XV. BEIRAT FÜR KIRCHENMUSIK

67	Landeskantor Mag. Matthias Krampe	Diözesankantor Mag. Kristian Schneider
----	--------------------------------------	---

B. GENERALSYNODE

DIE MITGLIEDER DER SYNODE A. B. +

XVI. EVANGELISCHE JUGEND ÖSTERREICH

68	Geschäftsführerin der EJÖ Elisabeth Antretter, BA	Diözesanjugendreferent Josef Fessler
----	--	---

XVII. EVANGELISCHE FRAUENARBEIT

69	Direktorin Pfarrerin Mag. Barbara Heyse-Schaefer	Fachinspektorin Mag. Monika Pülz
----	---	-------------------------------------

XVIII. WELTMISSION

70	Mag. Dagmar Lassmann	Johann Vogelnik
----	----------------------	-----------------

XIX. WEITERER ARBEITSZWEIG GEMÄSS ART. 109 ABS. 3 KV

71

XX. DELEGIERTE DER KIRCHE H. B.

72	Vorsitzender der Synode H. B. Mag. Heinrich Benz	Dr. Werner Gangoly
73	Oberkirchenrat Mag. Johannes Wittich	Mag. Laszlo Guthy
74	Landessuperintendent Pfr. Mag. Thomas Hennefeld	Mag. Marise Boon
75	Oberkirchenrat Mag. Michael Meyer	Gabriela Glantschnig
76	Oberkirchenrat Dipl.-Ing. Klaus Heußler	Oberkirchenrätin Gabriele Jandrasits
77	O. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Wischmeyer	Gertrude Rohrmoser
78	Prof. Mag. Gisela Ebmer	Pfarrerin Mag. Eva-Maria Franke

119. Zl. KOL 12; 1284/2013 vom 13. Juni 2013

**Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis,
Israelsonntag, 4. August 2013**

Am 10. Sonntag nach Trinitatis denken wir über die Beziehung der Christinnen und Christen zum jüdischen Volk nach. An diesem Tag bitten wir Sie sehr herzlich um Ihre Kollekte für den Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit.

Diese Initiative unterstützt unsere Kirche in der praktischen Umsetzung der Synodenerklärung von 1998 „Zeit zur Umkehr — Die Evangelischen Kirchen in Österreich und die Juden“. Dieses programmatische Wort bekräftigt, dass der jüdische Glaube Quelle und Wurzel unseres Bekenntnisses zu Jesus Christus ist. In der Präambel unserer Kirchenverfassung bekennt unsere Kirche „die bleibende Erwählung Israels als Gottes Volk“. Mit ihm zusammen sind wir unterwegs zur Vollendung in Gott.

Seit 1956 fördert der Koordinierungsausschuss die Begegnung zwischen den Kirchen und dem Judentum durch ein vielfältiges Bildungsangebot wie Kurse, Tagungen, Führungen und die Zeitschrift Dialog — DuSiach.

Der Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit ist eine Brücke zu jüdischem Leben und den jüdischen Gemeinden in unserem Land. In Wien-Leopoldstadt bietet er in einer öffentlichen Bibliothek eine umfassende Sammlung von Materialien und Veröffentlichungen zum christlich-jüdischen Dialog. Der Katalog ist über das Internet abrufbar. Auf der Website www.christenundjuden.org finden Sie reichhaltige Hintergrundinformationen zur christlich-jüdischen Zusammenarbeit und Veranstaltungstermine aus ganz Österreich. Sie können dort auch eine Wanderausstellung entleihen.

Die Kollekte des heutigen Israelsonntages ist für diese einzige österreichweite Organisation bestimmt, in der Christen und Christinnen verschiedener Konfessionen mit Juden und Jüdinnen seit Jahrzehnten partnerschaftlich zusammen arbeiten.

Danke, dass Sie dieses Anliegen mit Ihrer Spende unterstützen.

Oberkirchenrat Prof. Mag. Karl Schiefermair

Dr. Markus Himmelbauer

(Geschäftsführer Koordinierungsausschuss)

120. Zl. KOL 04; 1433/2013 vom 25. Juni 2013

Kollektenaufruf „Zwischenkirchliche Hilfe“ für den 12. Sonntag nach Trinitatis — 18. August 2013

Das Hochwasser Anfang Juni hat in weiten Teilen Zentraleuropas schwere Schäden verursacht.

Neben Österreich und Deutschland ist vor allem Tschechien besonders stark von der Katastrophe betroffen. Mehr als 19.000 Menschen mussten auf Grund der Flut evakuiert werden, 10 Menschen sind dabei ums Leben gekommen.

Vierorts sind die Schäden so schwer, dass die Betroffenen bis heute nicht in ihr Haus oder ihre Wohnung zurückkehren können.

Die Diakonie der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder hilft, in Zusammenarbeit mit den lokalen Pfarrgemeinden, den Opfern der Hochwasserkatastrophe. Zu diesem Zweck wurden in den schwerstbetroffenen Regionen humanitäre Zentren eingerichtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter koordinieren und unterstützen die Aufräumarbeiten und helfen dort, wo sie am dringendsten gebraucht werden. Darüber hinaus wurde ein psychosozialer Notdienst eingerichtet, an den sich Familien und Einzelpersonen wenden können, um gemeinsam neue Perspektiven zu finden.

Wir bitten um eine großzügige Gabe, um die laufende Arbeit der Diakonie der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder in Tschechien zu unterstützen.

Wir danken für Ihren Beitrag!

121. Zl. KOL 31; 1392/2013 vom 19. Juni 2013

**Empfohlene Kollekte: 3. Sonntag im September 2013 für
den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds**

Ein neues Studienjahr steht wiederum bevor.

In vielen österreichischen Universitäten und Fachhochschulen werden auch 2013/14 Studiengebühren eingehoben werden, was nicht wenig Studierende dazu zwingt, neben dem Studium Geld zu verdienen.

Trotz vielseitiger anderer Job-Angebote können wir dennoch Jahr für Jahr dankbar feststellen, dass sich junge Menschen entschließen, eine universitäre Ausbildung im Blick auf einen Dienst in unserer Kirche zu beginnen, sei es im Pfarramt oder Religionsunterricht oder in einer diakonischen Einrichtung.

Durch den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds wird, ganz im Sinne des Namensgebers, Professor Wilhelm Dantine, TheologiestudentInnen ein kostengünstiges Wohnen im Studentenheim unserer Kirche ermöglicht. Darüber hinaus werden Studierende der Kirchlich-Pädagogischen Hochschule und auch anderer Fachrichtungen gefördert. Vikare und Vikarinnen erhalten zum Beginn und zum Ende ihrer praktischen Ausbildung zum Pfarramt nochmals ein Büchergeld, das ebenfalls aus diesem Fonds gespeist wird.

Die Dankesbriefe der Studierenden sind berührend zu lesen und zeigen, dass manche junge Menschen, besonders jene mit kleinen Kindern, auf Unterstützung von uns allen angewiesen sind.

Diesen Dank gebe ich gerne an Sie alle weiter und bitte auch in diesem Jahr wieder um Ihre Unterstützung für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds. Gott segne Ihre Gabe.

Dr. Hannelore Reiner

Oberkirchenrätin für Ausbildung und Personal

122. Zl. RU 06; 1278/2013 vom 5. Juni 2013

Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors bzw. einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Burgenland

Die Stelle eines Fachinspektors bzw. einer Fachinspektorin an mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz Burgenland wird hiermit ausgeschrieben.

Die Besetzung der Stelle erfolgt zum 16. Feber 2014.

1. Zum Aufgabenbereich gehören (gemäß Religionsunterrichtsordnung § 11)
 - a) Die unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht.
 - b) Die Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen.
 - c) Die fachliche Betreuung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer durch die Inspektion des Religionsunterrichtes.
 - d) Die Beratung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen.
 - e) Gespräche mit Eltern.
 - f) Die administrative Unterstützung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer in den Schulen durch Verhandlungen mit Direktion und den Referentinnen und Referenten der Schulbehörden sowie durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektorinnen und Fachinspektoren für den Religionsunterricht anderer Kirchen und Religionsgesellschaften.
2. Von einem Bewerber bzw. einer Bewerberin wird erwartet:
 - Teamfähigkeit, Offenheit und Freude an der Zusammenarbeit mit verschiedenen Personen und Institutionen.
 - Pädagogische und didaktische Kompetenz, die sich auch im Wissen um den gegenwärtigen Stand der Pädagogik und dem Interesse an beruflicher Weiterbildung niederschlägt.
 - Theologische Kompetenz und eine integrierende Weite des theologischen Horizonts.
 - Die Fähigkeit der wertschätzenden Wahrnehmung und der konstruktiven Kritik.
3. Für die Durchführung dieser Aufgaben wird eine Reduktion der Lehrverpflichtung von zehn Wochenstunden gewährt.
4. Voraussetzungen für die Bestellung sind:
 - Besondere pädagogische Qualifikation.
 - Das Magisterium der Evangelischen Theologie sowie die Eintragung in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren;
 - oder die Befähigung zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen, verbunden mit einer mehrjährigen praktischen Erfahrung im Religionsunterricht.

5. Amtssitz ist die Superintendentur Burgenland, Eisenstadt.

7. Die Bestellung wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Vorschlag des Superintendenten vorgenommen.

Bewerbungen sind bis **24. September 2013** an die Evangelische Superintendentur A. B. Burgenland, Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt, zu richten.

Für weitere Auskünfte und Gespräche steht Superintendent Mag. Manfred Koch, Tel. 0699-18877101 – (02682) 624 90, oder bgld@evang.at zur Verfügung.

123. Zl. A 17; 1331/2013 vom 12. Juni 2013

Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 3 Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) bekannt.

Vorsitzende:

Bischof Dr. Michael Bünker
LSI Mag. Thomas Hennefeld

Prüfer:

OKR Dr. Hannelore Reiner
(Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen)

Ersatzleute:

Pfr. Dr. Ines Knoll

Sup. Mag. Hermann Miklas
(Seelsorge, Beratung, Gespräch)

Pfr. Mag. Johanna Uljas-Lutz

OKR MR Dr. Heinz Tichy
(Gemeindeleitung und Kirchenrecht)

OKR SC i. R. Dr. Raoul Kneucker

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Körtner
(Ökumene, Mission, Diakonie)

Dir. Mag. Barbara Heyse-Schaefer

OKR Mag. Karl Schiefermair
(Religionspädagogik und Erwachsenenbildung)

Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander

Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb
(Österreichische Kirchengeschichte)

MMag. Astrid Schweighofer

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin

124. Zl. A 17; 1086/2013 vom 8. Mai 2013

Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2014

Die mündliche Amtsprüfung 2014 findet am Montag, dem 5. Mai 2014, ab 8.30 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

125. Zl. A 17; 1266/2013 vom 4. Juni 2013

Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2014

Gemäß § 4 der Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) ergeht hiermit an die PfarramtskandidatInnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2013/2014 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2013 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung anzusuchen.

Ein ausgeführter Gottesdienst inklusive Predigt ist dem Gesuch um Zulassung zur Amtsprüfung beizulegen und darf nicht älter als vier Monate sein.

126. Zl. A 17; 1335/2013 vom 12. Juni 2013

Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2014

Nach § 5 Abs. 3 (Amtsblatt Juni 2005) Verordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 2014:

Prüfungsgebiet 1: „So kommt der Glaube aus dem Hören (der Predigt), die Predigt aber durch das Wort Christi“, Röm. 10, 17
Evangelische Predigt im digitalen Zeitalter.

Prüfungsgebiet 4: Einheit in versöhnter Verschiedenheit.
Das ökumenische Einheitsmodell der Leuenberger Konkordie in der gegenwärtigen ökumenischen Diskussion.

Prüfungsgebiet 5: Die Konfirmandenarbeit als zentrales Bildungsangebot der Kirche.
Begründung, Perspektiven und Chancen

Prüfungsgebiet 6: a) Die steirische Landschaftsschule bzw. das „Eggenberger Stift“ in Graz und ihre Bedeutung.
b) Der Protestantismus in Wald am Schoberpass von der Reformation bis zur Gemeindegründung.

c) Arbeiterschaft und Protestantismus in Wien anhand von ausgewählten Gemeinden.

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung des Gottesdienstes) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: „Selbst verfasst“ zu versehen.

127. Zl. SYN 03 a; 1473/2013 vom 28. Juni 2013

Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999

Unter Hinweis auf die Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999, ABL. Nr. 226/1999, 52/2006 und 211/2007) wird daran erinnert, dass Anträge auf Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A. und H. B. sowie der Evangelischen Kirche A. B. für das Rechnungsjahr 2014 ordnungsgemäß belegt

ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2013

im Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingelangt sein müssen. Anträge, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A. B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden. Den Anträgen sind alle laut den Bestimmungen der Subv-VO 1999 erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.

Ausdrücklich wird auf den § 18 KVO hingewiesen, dass die Haushaltspläne Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und dass den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

128. Zl. P 2258; 1480/2013 vom 1. Juli 2013

Ergänzungsprüfung nach § 13 OgdA

Mag. Jan Lange hat am 1. Juli 2013 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ mit gutem Erfolg bestanden.

129. Zl. LK 053; 499/2013 vom 14. Juni 2013

Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Der Vergabeausschuss des Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendiums beschloss in seiner Sitzung am 15. April 2013, dass für das Studienjahr 2013/2014

Herr stud. theol. Leonhard Jungwirth

das Leistungsstipendium erhalten wird.

Das Stipendium wird wiederum für ein Studienjahr (zehn Monate) gegeben und wird ab Oktober 2013 bis einschließlich Juli 2014 in monatlichen Raten zu € 500,—

ausbezahlt. Die Übergabe findet im Rahmen des Semesterabschlussgottesdienstes am 20. Juni 2013, um 20 Uhr, im Studierendenheim Wilhelm-Dantine-Haus statt.

130. Zl. AW 21 d; 1353/2013 vom 17. Juni 2013

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2012

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. erstellte, von der IB Interbilanz Wirtschaftsprüfungs GmbH

als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes von den Finanzausschüssen A. B. und H. B. genehmigte Jahresabschluss 2012 der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, dies nach Anhörung der Abschlussprüfer am 3. Juni 2013, wird wie folgt veröffentlicht:

**Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2012**

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zum 31. Dezember 2012
BILANZ

A K T I V A		31. 12. 2012	31. 12. 2011	P A S S I V A		31. 12. 2012	31. 12. 2011
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapital		2.345.047,14	2.202.610,84
1. Software		154,08	-	II. Gewinnrücklagen			
II. Sachanlagen				1. zweckgebundene Rücklagen		14.543,98	14.543,98
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden		82.613,32	97.127,71			2.359.591,12	2.217.154,82
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		40.993,87	13.699,03				
		123.607,19	110.826,74	B. Investitionszuschüsse		31.114,75	5.450,40
III. Finanzanlagen							
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		1.591.658,40	1.892.929,66	C. Rückstellungen			
		1.715.419,67	2.003.756,40	1. sonstige Rückstellungen		1.063,00	1.033,00
B. Umlaufvermögen							
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				D. Verbindlichkeiten			
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen		21.450,12	16.058,52	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		217.157,60	234.173,21
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		9.283,68	42.573,68	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		28.340,86	35.673,36
		30.733,80	58.632,20	3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen		75.028,21	84.688,69
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		1.028.569,27	571.198,11	4. sonstige Verbindlichkeiten		62.834,20	56.037,58
		1.059.303,07	629.830,31	<i>davon aus Steuern</i>		<i>460,12</i>	<i>54,97</i>
		592,00	624,35			383.360,87	410.572,84
C. Rechnungsabgrenzungsposten				E. Rechnungsabgrenzungsposten		185,00	-
Summe Aktiva		2.775.314,74	2.634.211,06	Summe Passiva		2.775.314,74	2.634.211,06

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2012

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2012	2011
1. sonstige betriebliche Erträge		
a) Zuschüsse und Subventionen	4.720.864,07	4.599.990,15
b) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	3.633,65	3.633,65
c) übrige	35.263,57	39.750,90
	4.759.761,29	4.643.374,70
2. Personalaufwand		
a) Gehälter	14.287,62	13.691,97
b) Sonstige Sozialaufwendungen	21.264,60	24.273,50
	35.552,22	37.965,47
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	20.514,20	20.241,40
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen	4.120.002,06	4.014.155,56
Aufwendungen für Ämter, Werke und Einrichtungen	217.418,90	102.237,87
Mitgliedsbeiträge	1.479,40	1.046,60
Instandhaltung	12.347,77	50.411,70
Betriebskosten	88.091,57	89.448,51
Transportaufwand	340,7	2.643,17
Reise- und Fahrtaufwand	45.738,80	33.567,20
Nachrichtenaufwand	18.288,02	18.755,17
Aus- und Weiterbildung	25.655,00	28.036,00
Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften	24.880,16	33.267,44
Büro- und Verwaltungsaufwand	5.941,22	3.817,58
Spesen des Geldverkehrs	3.189,63	3.925,02
Rechts- und Beratungsaufwand	18.968,68	3.842,20
Abschreibung von Forderungen	0	288,19
Schadensfälle	0	58,82
diverse betriebliche Aufwendungen	95.801,01	109.540,83
Kursverluste auf sonstige betriebliche Aufwendungen	0	1,97
	4.678.142,92	4.495.043,83
5. Zwischensumme aus Z. 1 bis 4 (Betriebserfolg)	25.551,95	90.124,00
6. Erträge aus anderen Wertpapieren	109.690,57	33.012,26
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.948,08	4.193,41
8. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	7.820,00	0,00
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen	6.313,62	4.570,00
davon Abschreibungen auf Finanzanlagen	1.363,62	4.570,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.107,72	1.191,99
11. Zwischensumme aus Z. 6 bis 10 (Finanzerfolg)	117.037,31	31.443,68
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	142.589,26	121.567,68
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	152,96	16,3
14. Jahresüberschuss	142.436,30	121.551,38

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der
Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich,
Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien,

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2012, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Oberkirchenrat der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung sowie unter Beachtung der Grundsätze kirchlicher Rechnungslegung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksich-

tigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ zum 31. Dezember 2012 sowie deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 17. April 2013

IB Interbilanz Hübner
Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Andreas Röthlin
Wirtschaftsprüfer

MMag. Roland Teufel
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich sowie die diesbezüglichen Prüfberichte der Abschlussprüfer stehen allen Evangelischen in Österreich im Kirchenamt A. B., Kirchenkanzlei H. B. sowie in den Superintendenturen A. B. zur Einsicht offen.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

131. Zl. LK 044; 1354/2013 vom 17. Juni 2013

Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2012

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. erstellte, von der IB Interbilanz Wirtschaftsprüfung GmbH als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes von den Finanzausschüssen A. B. und H. B. genehmigte Jahresabschluss 2012 der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. u. H. B., dies nach Anhörung der Abschlussprüfer am 3. Juni 2013, wird wie folgt veröffentlicht:

**Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen
Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen
Kirche A. und H. B.
zum 31. Dezember 2012**

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.

BILANZ zum 31. Dezember 2012

AKTIVA		31. 12. 2012	31. 12. 2011	PASSIVA		31. 12. 2012	31. 12. 2011
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Kapital		56.354,90	30.134,88
1. Grundstücke		1,02	1,02				
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.704,18	1.985,01	B. Rückstellungen		1.063,00	1.033,00
		1.705,20	1.986,03	1. sonstige Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		52,28	1.030,21	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		133,18	161,08
				2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen		39.992,00	50.000,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten		107.935,43	91.707,53	3. sonstige Verbindlichkeiten		12.149,83	13.394,81
		107.987,71	92.737,74	<i>davon aus Steuern</i>		2.114,38	959,18
						52.275,01	63.555,89
Summe Aktiva		109.692,91	94.723,77	Summe Passiva		109.692,91	94.723,77

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. 2012 bis 31. 12. 2012

	2012	2011
1. Stiftungserlöse	36.000,00	36.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige	5.043,57	4.380,51
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen		
a) Betriebskosten	5.773,87	2.909,76
b) Fremdleistungen	4.393,81	5.508,80
	10.167,68	8.418,56
4. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	280,83	280,83
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	277,25	277,25
b) übrige		
Versicherungen	654,22	663,22
Spesen des Geldverkehrs	586,99	579,42
Rechts- und Beratungsaufwand	1.063,00	1.033,00
diverse betriebliche Aufwendungen	0,00	1.500,00
	2.304,21	3.775,64
	2.581,46	4.052,89
6. Zwischensumme aus Z. 1 bis 5 (Betriebserfolg)	28.013,60	27.628,23
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	568,38	500,43
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.219,86	2.525,00
9. Zwischensumme aus Z. 7 bis 8 (Finanzerfolg)	-1.651,48	-2.024,57
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	26.362,12	25.603,66
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	142,10	125,12
12. Jahresüberschuss	26.220,02	25.478,54
13. Jahresgewinn	26.220,02	25.478,54

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.
Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2012, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Stiftung und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des Oberkirchenrates der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Oberkirchenrat der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;

die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung sowie unter Beachtung der Grundsätze kirchlicher Rechnungslegung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Oberkirchenrat der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ vorgenommenen wesentlichen Schätzungen

sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. zum 31. Dezember 2012 sowie deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 17. April 2013

IB Interbilanz Hübner
Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Andreas Röthlin
Wirtschaftsprüfer

MMag. Roland Teufel
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sowie die diesbezüglichen Prüfberichte der Abschlussprüfer stehen allen Evangelischen in Österreich im Kirchenamt A. B., Kirchenkanzlei H. B. sowie in den Superintendenturen A. B. zur Einsicht offen.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

Kirchengesetze A. B.

132. Zl. G 09; 1361/2013 vom 17. Juni 2013

Kirchenverfassung; Novelle 2013 — Synode A. B.

Auf der 3. Session der 14. Synode A. B. am 14. Juni 2013 wurden folgende Änderungen der Kirchenverfassung einstimmig angenommen:

Es haben zu lauten:

Art. 77 Abs. 4 Satz 2:

Sie tagt mindestens einmal jährlich.

Anmerkung:

Die Änderung betrifft die Häufigkeit der Tagungen der Synode A. B.

Art. 81 Abs. 4 Satz 1:

Das Kirchenpresbyterium tagt mindestens zweimal jährlich, allenfalls auch in mehr als eintägigen Klausuren;

Art. 93 Abs. 5 und 6:

(5) Für die Erledigung des Amtes eines Oberkirchenrates oder einer Oberkirchenrätin gelten, abgesehen vom Zeitablauf, der Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Artikel 19, die Artikel 86 Abs. 1 bis 4 und Artikel 87 Abs. 3.

(6) Scheidet ein Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin vor Ablauf der Amtsperiode, aus welchen Gründen auch immer, aus dem Amt, hat der Präsident/die Präsidentin der Synode A. B. für die Wahl eines/einer Nachfolgers/in für eine neue gesamte Funktionsperiode oder den Rest der Amtsperiode das Entsprechende gemäß den Bestimmungen dieser Kirchenverfassung und der Wahlordnung zu veranlassen. Bei Abgabe von Erklärungen von Mitgliedern des Oberkirchenrates, vorzeitig auf ihr Amt zu verzichten, kann nach Zugang der entsprechenden Erklärung an den Präsidenten/die Präsidentin der Synode A. B. das Wahlverfahren für die Neuwahl oder Nachwahl in die Wege geleitet werden.

Scheidet ein weltlicher Oberkirchenrat oder eine weltliche Oberkirchenrätin innerhalb des letzten vollen Jahres der Amtsperiode aus dem Amt vorzeitig aus oder wird innerhalb dieses Zeitraums sein Amt aus sonstigen Gründen vakant, entfällt die Nachwahl, wenn ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt worden war. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übernimmt alle Rechte und Pflichten des Amtes; Artikel 94 findet im Bedarfsfalle Anwendung. Dafür ist die Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A. B. einzuholen.

Anmerkung:

Vgl. die in diesem Amtsblatt Seite 99 unter den Kirchengesetzen A. u. H. B. kundgemachte Neufassung des Artikels 86 der Kirchenverfassung sowie auf Seite 142 die Motive hiezu.

Dr. Peter Krömer	Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Synode A. B.	Schriftführer der Synode A. B.

133. Zl. G 04; 1418/2013 vom 24. Juni 2013

Geschäftsordnung der Synode A. B.; Novelle 2013

Auf der 3. Session der 14. Synode A. B. am 14. Juni 2013 wurden folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Synode A. B. einstimmig angenommen:

§ 1 Abs. 3 hat zu lauten:

(3) Die Synode ist während der Funktionsperiode mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Session einzuberufen, darüber hinaus kann die Synode zu weiteren ordentlichen und außerordentlichen Sessionen einberufen werden (Artikel 77 Abs. 4 KV).

§ 15 Abs. 9 hat zu lauten:

(9) Die Ausschüsse haben jeder ordentlichen Session der Synode über die Themen und Ergebnisse ihrer Beratungen Bericht zu erstatten, wobei diese Berichte einen Überblick über die gesamte Tätigkeit zu beinhalten haben. Dazu sind ein oder mehrere Berichtersteller/innen zu bestellen. Finden innerhalb eines Kalenderjahres allerdings zwei ordentliche Sessionen der Synode statt, besteht die Verpflichtung zur Berichterstattung nur anlässlich einer der beiden ordentlichen Sessionen, die dann das Präsidium

festlegt. Im Einvernehmen mit dem/der Präsidenten/Präsidentin der Synode kann der Bericht in schriftlicher Form vorgelegt werden. Eine Diskussion darüber in der Synode erfolgt auf ausdrückliches Verlangen des Ausschusses oder Wunsch des Präsidiums oder auf Wunsch von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode.

Dr. Peter Krömer	Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Synode A. B.	Schriftführer der Synode A. B.

134. Zl. G 10; 1438/2013 vom 25. Juni 2013

Wahlordnung; Novelle 2013

(Motivenbericht siehe Seite 142)

Auf der 3. Session der 14. Synode A. B. am 14. Juni 2013 wurden folgende Änderungen der Wahlordnung einstimmig angenommen:

§ 35 Abs. 5 hat zu lauten:

(5) Den Nominierungen sind die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Personen beizuschließen. Bei Nominierungen durch eine Superintendentialversammlung hat bereits die Zustimmungserklärung der betroffenen Person vor dem Nominierungsbeschluss (Wahl) vorzuliegen. Mit Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 gelten Initiativanträge oder Nominierungsbeschlüsse ohne Zustimmungserklärung als nicht gestellt.

§ 35 Abs. 12 hat zu lauten:

(12) Kündigungs- oder vorzeitige Auflösungserklärungen von Anstellungsverträgen weltlicher Oberkirchenräte/-innen haben gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. abgegeben zu werden, von geistlichen Oberkirchenräten/-innen A. B. in Ansehung ihres Dienstverhältnisses im Rahmen von vorzeitigen Rücktrittserklärungen gegenüber dem Oberkirchenrat A. B. und dem Präsidenten/der Präsidentin der Synode A. B. Der Präsident oder die Präsidentin sind zur Vertragsauflösung und für Anträge, aus wichtigen Gründen ein Disziplinarverfahren einzuleiten, zuständig.

Dr. Peter Krömer	Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Synode A. B.	Schriftführer der Synode A. B.

Wahlen der 3. Session der 14. Synode A. B.

135. Zl. PRÄS 02; 1338/2013 vom 14. Juni 2013

Wahl einer weltlichen Oberkirchenrätin A. B. für Kirchenentwicklung

Auf der 3. Session der 14. Synode A. B. wurde am 13. Juni 2013 gemäß Art. 93 Abs. 3 KV Frau Dipl.-Päd. Gerhild HERRGESELL zur weltlichen Oberkirchenrätin A. B. für Kirchenentwicklung gewählt.

Dr. Peter Krömer	Mag. Robert Koch
Präsident der Synode A. B.	Schriftführer der Synode A. B.

136. Zl. SYN 07; 1384/2013 vom 18. Juni 2013

Nachwahl in Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A. B.

Am 14. Juni 2013 wurden auf der 3. Session der 14. Synode A. B. in den Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A. B. gewählt:

Superintendentialkuratorin **Dr. Inge Troch** als 1. Stellvertreterin (statt bisher Dr. Alfred Mejschtrik).

Superintendent **Mag. Paul Weiland** als 2. Stellvertreter (statt bisher Superintendentialkuratorin Dr. Inge Troch).

Dipl.-Ing. Markus Nöttling als 3. Stellvertreter (statt bisher Superintendent Mag. Paul Weiland).

Dr. Peter Krömer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Synode A. B. Schriftführer der Synode A. B.

137. Zl. SYN 14; 1383/2013 vom 18. Juni 2013

Nachwahl in den Kontrollausschuss A. B.

Am 14. Juni 2013 wurde auf der 3. Session der 14. Synode A. B. in den Kontrollausschuss der Synode A. B. als 3. Stellvertreter gewählt:

Kurator Erwin Reichstädter (statt bisher Dr. Alfred Mejstrik).

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

138. Zl. P 2310; 1468/2013 vom 27. Juni 2013

Bestellung von Mag. Lars Müller-Marienburg zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche

Mag. Lars Müller-Marienburg wurde gemäß § 31 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2013 befristet bis 31. August 2015 in diesem Amt bestätigt.

139. Zl. P 1836; 1471/2013 vom 27. Juni 2013

Bestellung von Dr. Matthias Geist zum Pfarrer auf die Pfarrstelle „Evangelische Gefängnisseelsorge Wien“ der Superintendentialgemeinde Wien

Dr. Matthias Geist wurde erneut zum Pfarrer auf die Pfarrstelle „Evangelische Gefängnisseelsorge Wien“ der Superintendentialgemeinde Wien bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2013 in diesem Amt bestätigt.

140. Zl. P 1728; 1517/2013 vom 2. Juli 2013

Bestellung von Mag. Renate Moshammer zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wolfsberg

Mag. Renate Moshammer wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA und § 28 Abs. 4 a WahlO zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wolfsberg bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2013 in diesem Amt bestätigt.

141. Zl. A 35; 1427/2013 vom 24. Juni 2013

Förderverein Wirtschaften im Dienst des Lebens — Anerkennung als evangelisch-kirchlichen Verein

Die Synode A. B. hat dem in Gründung befindlichen Verein „Förderverein Wirtschaften im Dienst des Lebens“ mit dem Sitz in Villach die Zustimmung erteilt, sich als evangelisch-kirchlichen Verein zu bezeichnen; gleichzeitig wurden die Statuten in der am 25. April vorgelegten Fassung genehmigt.

Dr. Peter Krömer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Synode A. B. Schriftführer der Synode A. B.

142. Zl. AW 21 d; 1352/2013 vom 17. Juni 2013

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2012

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. erstellte, von der IB Interbilanz Wirtschaftsprüfungs GmbH als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes vom Finanzausschuss A. B. genehmigte Jahresabschluss 2012 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, dies nach Anhörung der Abschlussprüfer in der Sitzung des Finanzausschusses A. B. am 3. Juni 2013, wird wie folgt veröffentlicht

**Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2012**

Evangelische Kirche A. B. in Österreich — Bericht über den Jahresabschluss 2012
BILANZ

A K T I V A		Berichtsjahr 2012	Vorjahr 2011	P A S S I V A		Berichtsjahr 2012	Vorjahr 2011
		Ist €	Ist €			Ist €	Ist €
A. Anlagevermögen				A. negatives Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapital			
1. Software		16.787,26	14.300,34	II. Gewinnrücklagen			
II. Sachanlagen				1. ordnungsgemäße Rücklagen		1.206.841,87	1.184.192,20
1. Grundstücke und Bauten		2.269.548,40	2.320.238,03	2. zweckgebundenen Rücklagen		729.989,37	463.160,57
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		67.581,59	71.561,11			1.936.831,24	1.647.352,77
3. Geleistete Anzahlungen		–	20.000,00			–18.081.827,44	–21.807.821,88
III. Finanzanlagen				B. Investitionszuschüsse		25.946,92	35.178,73
1. Wertpapiere des Anlagevermögens		12.452.837,50	8.728.736,56	C. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen		14.806.754,75	11.154.836,04	1. Rückstellungen für Abfertigungen		6.504.544,15	6.294.188,36
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. Rückstellungen für Pensionen		32.706.996,60	34.527.785,43
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen		2.218.537,38	2.521.536,80	3. sonstige Rückstellungen		1.419.088,64	1.547.519,78
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		404.252,97	407.003,35			40.630.629,39	42.369.493,57
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		2.622.790,53	2.928.540,15	D. Verbindlichkeiten			
		6.897.415,62	8.039.868,73	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		–	–
		9.520.205,97	10.968.408,88	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		101.095,82	87.873,94
C. Rechnungsabgrenzungsposten		90.092,11	75.916,02	3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen		732.220,95	612.861,15
				4. sonstige Verbindlichkeiten		994.203,63	895.581,47
						1.827.520,40	1.596.316,56
E. Rechnungsabgrenzungsposten				E. Rechnungsabgrenzungsposten		14.783,56	5.993,96
Summe Aktiva		24.417.052,83	22.199.160,94	Summe Passiva		24.417.052,83	22.199.160,94

Evangelische Kirche A. B. in Österreich — Bericht über den Jahresabschluss 2012
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	Berichtsjahr 2012 Ist €	Vorjahr 2011 Ist €
1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen und RU		
Einnahmen aus Kirchenbeiträgen	15.663.846,71	14.961.671,40
Religionsunterrichts-Vergütung	4.045.064,56	3.865.750,54
Bundeszuschuss	3.188.732,97	3.127.411,52
	22.897.644,24	21.954.833,46
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	-	-
b) Zuschüsse und Subventionen	4.178,00	9.807,25
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	-	-
d) übrige	604.702,75	580.230,75
	608.880,75	590.038,00
3. Personalaufwand		
a) Löhne	- 83.825,77	- 78.731,51
b) Gehälter	- 13.124.768,63	- 12.646.736,49
c) Aufwendungen für Abfertigungen	- 577.008,90	- 776.162,27
d) Aufwendungen für Altersversorgung	- 850.048,94	83.221,84
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	- 3.252.291,39	- 3.096.766,76
f) Sonstige Sozialaufwendungen	- 295.252,46	- 290.031,09
	- 18.183.196,09	- 16.805.206,28
4. Abschreibungen	- 103.332,25	- 129.988,67
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwendungen des Kirchenamts, PS, LNK und BS	- 187.174,58	- 189.185,84
kirchliche Liegenschaften	- 227.242,36	- 120.482,23
kirchliche Druckwerke	- 102.479,70	- 88.045,75
Synode, Generalsynode und Sitzungen	- 21.916,18	- 17.829,52
sonstige Ausgaben	- 405.800,85	- 376.759,57
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen	- 30.587,38	- 36.053,60
Zuschüsse	- 980.194,42	- 891.122,74
Bildungsaufwendungen	- 73.823,82	- 70.957,64
Reise- und Fahrtaufwand	- 199.290,83	- 199.097,61
Lizenzgebühren	- 13.832,00	- 17.100,00
Rechts- und Beratungsaufwand	- 65.974,12	- 56.686,17
diverse betriebliche Aufwendungen	- 84.741,54	- 20.267,74
	- 2.393.057,78	- 2.083.588,41
6. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z. 1 bis 5)	2.826.938,87	3.526.088,10
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	865.379,96	67.530,93
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	79.555,03	103.577,30
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	25.574,10	18.868,00
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	- 17.845,36	- 11.355,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-	- 12,06
12. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z. 7 bis 11)	952.663,73	178.609,17
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.779.602,60	3.704.697,27
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	- 20.436,96	- 20.793,21
15. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	3.759.165,64	3.683.904,06
16. Auflösung von Gewinnrücklagen	-	-
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	- 322.649,67	- 96.878,71
18. Jahresgewinn/Jahresverlust	3.436.515,97	3.587.025,35

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Evangelischen Kirche A. B. in Österreich,
Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2012, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Oberkirchenrat der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung sowie unter Beachtung der Grundsätze kirchlicher Rechnungslegung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter

Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ zum 31. Dezember 2012 sowie deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 17. April 2013

IB Interbilanz Hübner
Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Andreas Röthlin
Wirtschaftsprüfer

MMag. Roland Teufel
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sowie die diesbezüglichen Prüfberichte der Abschlussprüfer stehen allen Evangelischen in Österreich im Kirchenamt A. B. sowie in den Superintendenturen A. B. zur Einsicht offen.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

143. Zl. KOL 02; 1236/2013 vom 31. Mai 2013

Kollektenergebnisse 2012**Superintendenz A. B. Burgenland****Pflichtkollekten**

Gemeinde	Evang. Schulen 18. 3. 2012	Baukollekte 8. 4. 2012	Evang. Frauenarbeit 29. 4. 2012	Kirchenmusik 6. 5. 2012	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 3. 6. 2012	Zwischen- kirchl. Hilfe 26. 8. 2012	Diakonie Österreich Erntedankfest
Bad Tatzmannsdorf	68,50	202,10	65,70	103,37	168,58	74,70	113,82	177,45
Bernstein	136,50	193,89	62,90	104,10	357,60	134,90	92,51	329,90
Deutsch Jahrndorf	73,10	84,89		189,25	185,25	52,10	58,30	152,80
Deutsch Kaltenbrunn	95,37	209,80	56,50	69,30	290,89	50,40	70,54	450,—
Eisenstadt/ Neufeld an der Leitha	83,29	241,33	85,89	123,22	180,—	74,10	79,41	135,19
Eltendorf	91,75	155,82	70,40	138,59	78,70		74,—	404,55
Gols	181,40	393,56	189,10	187,—	1.081,—	213,70	213,11	163,82
Großpetersdorf	71,80	237,50	138,10	78,62	368,97	104,20	79,70	269,97
Holzschlag	57,—	87,60	81,50	72,10	268,—	60,20	82,—	161,—
Kobersdorf	152,41	379,50	106,65	161,54	447,93	119,85		198,77
Kukmirn	152,79	243,72	50,90	77,30	211,90	79,30	80,10	248,80
Loipersbach	66,40	66,14	82,55	68,72	456,04	155,90	95,—	162,75
Lutzmannsburg	97,—	241,30	77,—	82,20	287,80		108,10	64,90
Markt Allhau	219,—	603,71	217,28	103,10	608,95	315,30	454,66	662,37
Mörbisch am See	286,61	353,82	128,81	240,03	202,20	247,04	129,05	281,—
Neuhaus am Klausenbach	20,30	149,—	31,—	56,30	89,10	17,—	27,70	160,60
Nickelsdorf	104,80	103,60	90,96	34,10	246,80	193,40	67,60	377,66
Oberschützen	103,60	251,38	187,82	290,30	423,10	210,86	189,05	494,43
Oberwart	65,70	322,49	133,39		253,02	58,32	46,85	290,24
Pinkafeld	118,98	224,54	149,48	214,78	600,97	107,76	127,34	186,50
Pöttelsdorf	39,90	246,37	137,—	40,27	343,14	65,20	44,30	285,90
Rechnitz	65,78	105,20	123,—	176,—	294,60	69,30	77,20	212,80
Rust	213,60	260,—	102,—	267,10	622,70	113,50	65,—	345,70
Siget in der Wart	50,—	158,—	44,—	53,50	106,10	43,70	41,—	104,—
Stadtschlaining	38,90	158,80	109,70	186,59	316,17	54,10	113,46	392,—
Stoob	140,70	216,60	114,80	196,—	416,10	107,50	115,30	109,20
Unterschützen	51,40	90,80	36,—	45,30	414,91	32,20	204,70	234,50
Weppersdorf	78,40	145,—	97,70	36,30	403,90	94,10	39,40	198,10
Zurndorf	94,—	203,—		108,53	310,70	83,60	78,50	189,—
3.018,98	6.329,46	2.770,13	3.503,51	10.035,12	2.932,23	2.967,70	7.443,90	

Superintendenz A. B. Kärnten

Agoritschach-Arnoldstein	37,40	67,50		60,—	213,83		53,10	
Althofen								124,70
Arriach	16,60	117,30	129,12	24,70	309,68	46,29	75,40	182,92
Bad Bleiberg	47,50	73,26	60,70		56,60	116,90	56,70	91,—
Dornbach	76,72	79,21	55,56		128,49	74,56	43,80	129,19
Eisentratten	114,96	278,48	77,10		323,10	111,01	83,70	361,23
Feffernitz	80,80	435,90	236,81	71,60	383,50	117,—	136,70	123,50
Feld am See	75,87	218,44	100,40	69,74	282,59	56,50	43,20	163,39
Ferndorf	142,30	57,10		46,—	175,31	19,—		146,90
Fresach	39,40	199,10	79,80	46,50	359,10	39,—	80,50	197,50
Gnesau	36,31	80,80	80,—		145,93		45,90	170,61
Hermagor	329,35	605,63	450,45	158,47	897,83	413,75	287,80	764,84
Klagenfurt-Johanneskirche	321,52	402,93	114,53	182,80	712,60	196,76	295,31	548,86
Klagenfurt-Ost	168,76	123,35	146,65	62,05	146,65	36,—	102,35	189,96
Lienz	81,10	271,80	107,90	77,54	249,42	94,12	123,92	161,67
Pörschach am Wörther See	51,—	85,—		33,—	257,—	30,—	56,—	83,50
Radenthein	108,25	132,20	50,68	93,75	226,71	106,37		
St. Ruprecht bei Villach	80,47	366,—	67,50	40,30	693,85	88,60	40,30	558,11

Fortsetzung Superintendenz A. B. Kärnten

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 18. 3. 2012	Baukollekte 8. 4. 2012	Evang. Frauenarbeit 29. 4. 2012	Kirchenmusik 6. 5. 2012	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 3. 6. 2012	Zwischen- kirchl. Hilfe 26. 8. 2012	Diakonie Österreich Erntedankfest
St. Veit an der Glan	80,—	126,—	97,80	71,—	375,90	82,—	20,70	60,80
Spittal an der Drau	110,90	208,04	101,05	225,74	324,30	256,97	132,20	437,66
Trebesing	61,50	203,—	138,—	89,10	145,82	187,—	114,60	150,02
Treßdorf	111,25	548,77	303,18		1.111,50		94,85	1.039,15
Tschöran	78,40	153,20	50,40	74,40	269,70	35,—	185,10	266,60
Unterhaus		154,87	168,11	170,—	338,23	158,37	111,19	578,89
Velden am Wörther See	129,68	177,66	35,—	33,—	298,73	51,—	93,50	107,90
Villach	166,48	303,27	79,52	94,90	979,03	87,15	99,32	170,91
Villach-Nord	80,50	266,91	47,53	242,20	482,82	244,45	29,62	159,91
Völkermarkt	58,79	208,—	109,71	83,—	260,—	124,95	116,—	213,55
Waiern	270,67	262,13	83,37	68,08	652,91	165,23	114,99	382,71
Weißbriach	75,17	318,28	54,95		575,22	36,30	140,34	412,76
Wiedweg- Bad Kleinkirchheim	39,45	198,71	47,20	57,10	188,10	34,94	65,70	259,—
Wolfsberg	35,10	45,20	36,90	33,40	333,51	34,10	30,—	61,90
Zlan	44,—	160,—	33,—	25,—	199,50	23,75	87,—	105,72
	3.150,20	6.928,04	3.142,92	2.233,37	12.097,46	3.067,07	2.959,79	8.405,36

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Amstetten	161,70	207,30		145,—	144,45	110,40	101,—	264,50
Baden	86,01	303,80	92,40	104,40	446,95	58,—	120,20	238,20
Bad Vöslau	153,40	235,70	112,—	142,60	544,73	122,20	46,—	362,61
Berndorf	77,34	205,70	75,70	72,—	352,64	52,—	105,—	147,40
Bruck an der Leitha	91,40	68,30	35,60	39,70		75,10		153,54
Gloggnitz	60,30	140,—	25,70	20,70	90,—	90,—	72,20	143,60
Gmünd	18,85	130,80	5,81	24,—	98,70	31,20	66,30	34,90
Horn	26,20	87,70	28,36	50,55	121,—	26,—	35,30	60,80
Klosterneuburg	214,75	286,50	136,30	281,20	286,34	257,—	113,50	331,42
Korneuburg	182,60	197,75	176,92	155,70	764,41	138,83		192,60
Krems an der Donau	99,40	239,90	74,88	99,85	269,—	87,40	122,26	168,75
Melk-Scheibbs	115,—	497,40	48,—	116,—	250,—	47,20	26,—	203,50
Mistelbach	81,70	223,02		114,58	136,—	73,—	30,—	282,40
Mitterbach	35,50	150,—	16,—	30,90	35,—	24,80		92,23
Mödling	384,77	930,12	335,28	257,—	1.071,79	387,50	344,70	518,14
Naßwald	35,—	125,20	27,50	26,—		15,80	26,—	58,70
Neunkirchen	65,—	190,—	45,—	72,—	210,—	100,—	78,20	135,—
Perchtoldsdorf	215,50	198,—	156,—	152,50	564,50	156,—	62,—	260,50
Purkersdorf	191,70	281,30	87,70	88,20	427,36	62,—	72,80	157,55
St. Aegyd am Neuwalde	25,—	123,—	25,70	35,—	116,64	30,—	30,—	341,67
St. Pölten	299,30	574,36	262,—	312,70	418,—	295,70	395,—	292,20
Stockerath	110,20	201,20	92,—	62,50	362,30	44,50	34,65	193,05
Strasshof-Marchfeld	92,50	213,90	18,80	45,—	171,62	63,—	73,—	148,05
Ternitz		179,—			121,85	29,—		
Traiskirchen	162,20	305,02	106,80	158,90	453,46	126,20	97,—	197,50
Tulln	173,70	393,50	70,—	134,47	277,—	117,—	35,—	131,40
Wiener Neustadt	150,—	185,80	114,—	108,50	713,61	155,20	83,53	256,—
	3.309,02	6.874,27	2.168,45	2.849,95	8.447,35	2.775,03	2.169,64	5.366,21

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 21. 10. 2012	Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantone-Haus (Theologenheim) 9. 12. 2012	Evangelischer Bund 5. 2. 2012	Ökumene 4. 3. 2012	Presseverband 10. 6. 2012	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 15. 7. 2012	Dienst an Israel 12. 8. 2012	Dr.-W.-Dantone- Stipendienfonds 16. 9. 2012	Martin-Luther- Bund 11. 11. 2012	S U M M E N
119,—	85,30	64,—	58,30	60,—	34,60		96,60	215,50	51,70	1.699,20
128,30	100,40	97,52	234,27	150,86	73,—	75,70	94,—		68,41	2.819,32
91,60	102,60	112,56								1.395,80
215,09	174,32	86,13							134,78	3.819,02
94,20	79,70	85,10	51,90							1.423,70
193,60	277,35	189,64								2.340,25
180,—	209,80	78,—	43,50	27,70			88,—	66,70	83,20	1.703,37
122,90	350,96	134,11		123,09	172,21			137,55		3.021,40
							DIREKT			
73,70	295,88	179,99		105,—			58,50		136,93	2.345,44
84,50	82,—	21,—								1.361,50
185,99	72,90	239,46		90,64	65,88	122,86	18,79	130,41	60,48	2.987,50
68,30	47,73	169,75								1.898,80
59,—	100,40	42,—			50,70	61,50				1.203,80
19,—	82,84	30,50	43,90	46,90	16,30	10,52	46,71	73,50	17,50	997,78
36,—	78,01	74,30								866,28
3.118,31	4.333,45	2.790,23	1.352,86	1.406,82	1.347,71	908,88	1.154,56	1.045,69	1.353,46	
							DIREKT			
							58,50			
42,50	161,40	108,50								1.446,75
	263,50	102,22								1.815,68
213,80	217,33	236,10		122,88	41,—	132,50	29,40	144,10		2.856,35
86,50	195,15	131,—								1.500,43
14,50	22,70	50,40						39,50		590,74
	102,80	30,50								775,80
	91,70	33,70								535,96
50,—	167,16	22,—	77,90						35,91	788,88
219,75	278,50	165,50	198,50							2.769,26
78,82	164,50	110,10	80,40	77,90	118,20	133,30	73,—	125,10	106,72	2.876,85
126,42	228,90	87,70	103,64						45,—	1.753,10
171,70			72,50		163,—					1.710,30
127,20	149,—	103,70							51,—	1.371,60
31,50	202,69	38,—	41,—	15,—	18,—	17,20		20,—	20,50	788,32
410,87	462,01	197,—	292,50	354,89	281,91	401,30	264,22	203,40	363,70	7.461,10
60,—	75,80	41,—								491,—
50,—	100,—	77,—	50,—	45,—				80,—		1.297,20
185,—	267,—	125,—		104,50	96,50	108,—	87,—		185,50	2.923,50
109,22	210,30	69,—			56,—	30,47		61,—		1.904,60
36,75	96,50	35,—	32,—		28,99				45,—	1.001,25
290,50	532,04	235,31	177,50							4.084,61
118,—	145,—	78,—								1.441,40
37,—	75,—	106,—								1.043,87
20,—	46,90	21,40								418,15
125,—	172,10	69,60		72,—		130,—		75,—		2.250,78
60,—	81,55	52,05	41,—		25,—	69,70		39,60	64,—	1.764,97
160,—	237,10	239,40	123,—		88,20					2.614,34
2.825,03	4.746,63	2.565,18	1.289,94	792,17	916,80	1.022,47	453,62	787,70	917,33	

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 18. 3. 2012	Baukollekte 8. 4. 2012	Evang. Frauenarbeit 29. 4. 2012	Kirchenmusik 6. 5. 2012	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 3. 6. 2012	Zwischen- kirchl. Hilfe 26. 8. 2012	Diakonie Österreich Erntedankfest
Attersee	164,50	491,90	128,40	135,80	197,95	230,42	150,92	592,06
Bad Goisern	185,60	206,50	124,—	185,—	675,83	243,85	186,82	795,69
Bad Hall	42,45	131,55	126,30	74,55	211,45	27,55	62,80	92,05
Bad Ischl	27,26	90,76	43,90		75,67	11,—	19,—	31,59
Braunau am Inn	214,03	165,22	45,10	120,—	176,30	26,95	53,21	169,59
Eferding	106,41	270,10		250,53	152,70	78,70	191,—	412,89
Enns	62,39	138,61	47,30	44,10	218,65	113,—	58,60	140,—
Gallneukirchen	105,98	214,45	119,22	352,76	499,60	254,19	160,09	379,13
Gmunden	394,79	271,60	216,55	314,15	605,26	336,49	262,20	288,77
Gosau	58,12	187,90	84,90	82,90	212,64	58,70	78,92	270,05
Hallstatt	61,80	138,—	62,70	15,20	237,29	73,80	118,—	
Kirchdorf an der Krems	70,—	90,70	41,—	46,78	69,60	73,—	70,—	222,48
Lenzing-Kammer	149,47		73,37		633,15	81,53	124,75	
Leonding	60,34	182,33	130,02	41,20	332,10		29,—	78,—
Linz-Dornach	113,31	150,70	83,—		133,65	78,—	105,10	228,45
Linz-Innere Stadt	128,63	847,77	254,77	206,26	588,55	227,82	135,05	185,98
Linz-Süd	158,15	304,20	226,90			175,44		167,80
Linz-Südwest	171,10	173,90	115,40	189,—	271,30		253,50	192,—
Linz-Urfahr	156,50	340,33	246,—	199,80	309,70	252,90	271,38	181,50
Marchtrenk	197,21	83,06	52,66	60,47	69,80	80,35	153,66	75,—
Mattighofen	51,42	136,42	65,74	65,20	78,90	61,20	207,62	200,71
Neukematen	378,10	477,20	128,80	164,85	221,96	177,90	263,52	663,45
Ried im Innkreis	20,—	35,—	46,50	40,—		50,—	18,50	42,—
Rutzenmoos	246,85	421,95	166,70	211,40	231,75	267,80	183,80	290,50
Schärding		219,12		89,92	179,67	120,90		81,10
Scharten	135,45	229,61	87,75	108,20	326,62	237,32	125,—	573,70
Schwanenstadt	43,90	87,40					17,70	77,10
Stadl-Paura	32,55	125,53	73,07	69,72	83,50	38,13	64,10	
Steyr	49,05	45,23	25,65	15,20	63,69	76,75	51,35	87,18
Thening	125,79	103,20	97,12	66,55	174,66	84,10	114,62	391,70
Timelkam	116,—	272,—	75,—	50,—	242,—	27,—	190,—	406,—
Traun	97,79	321,60	96,33	147,67	93,—	155,40	159,—	257,84
Vöcklabruck	190,82	314,15	113,—	185,70	324,43	155,77	207,31	210,77
Wallern an der Trattnach	262,50	872,50	260,—	275,—	445,—	290,—	350,—	810,—
Wels	95,48	612,87	105,04	316,11	304,15	362,94	162,55	331,24
	4.473,74	8.753,36	3.562,19	4.124,02	8.440,52	4.528,90	4.599,07	8.926,32

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 21. 10. 2012	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantone-Haus (Theologenheim) 9. 12. 2012	Evangelischer Bund 5. 2. 2012	Ökumene 4. 3. 2012	Presseverband 10. 6. 2012	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 15. 7. 2012	Dienst an Israel 12. 8. 2012	Dr.-W.-Dantone- Stipendienfonds 16. 9. 2012	Martin-Luther- Bund 11. 11. 2012	S U M M E N
238,60	153,59	322,12	84,15	105,99	130,70	257,75	242,60	113,84		3.741,29
364,58	525,68	126,01	186,99	214,47	174,56	53,52	187,90	114,30	232,61	4.783,91
64,15	97,35	135,40	67,80	62,15	3,85	69,15	48,70	56,15	49,95	1.423,35
32,65	34,36	30,30	27,65	44,47	32,—	24,10	61,65	20,09	37,29	643,74
98,25	109,35	48,—	27,20	62,21	20,45		24,19	28,95	25,80	1.414,80
147,66	533,10	123,95	58,90	142,02	128,02	113,50	100,64	102,03	92,71	3.004,86
44,52	65,—	95,—							90,—	1.117,17
66,52	97,63	120,65	162,26	109,34	182,77	134,25	253,29	144,91	132,90	3.489,94
345,30	253,81	79,20	145,90	21,50	141,40	298,80	265,24	327,86	262,73	4.831,55
89,20	211,13		63,40	73,20	43,64	80,20	106,05	73,30		1.774,25
58,50	287,72	67,30	30,20	64,80	37,36	52,56	53,—	96,40	140,40	1.595,03
117,40	489,45	44,—	67,—	139,80	23,—	374,10	26,—	153,—		2.117,31
89,11	197,31	167,80								1.516,49
62,40	78,64	54,45	168,—		65,60	46,30	18,—	75,90		1.422,28
44,50	138,—	63,—	96,50	77,50	41,72		27,70		71,22	1.452,35
184,89	518,53	173,92	157,06	180,20	137,33	151,78	125,03	215,23	198,75	4.617,55
	79,—	77,80	112,90	88,45	59,70	104,93		75,—	72,16	1.702,43
349,90		120,60		55,—	50,—	104,92	145,50	60,—	65,10	2.317,22
270,85		145,45								2.374,41
78,90	158,90	35,42	58,92	92,10		205,70	65,23	37,65		1.505,03
65,40	106,80	73,50	35,50	53,89	34,40	33,50		20,60	67,66	1.358,46
186,34	192,47	208,72	73,25			376,70		221,37	140,—	3.874,63
17,—	119,—	70,—								458,—
305,90	106,95	307,80	155,70	231,30	207,85	173,05	206,60	283,15	251,40	4.250,45
141,32	76,—		78,—	123,50						1.109,53
129,95		150,92				146,47	126,87			2.377,86
79,50	69,90	32,90	47,60			40,70	55,50		52,70	604,90
7,20	69,33			60,61	70,90	78,40	19,12		60,26	852,42
54,46	108,90	84,27				27,85				689,58
97,93	169,50	97,12								1.522,29
122,—	359,—	95,—								1.954,—
185,81	158,37	168,40	129,72	207,90	86,—	145,70	78,70	101,02	138,20	2.728,45
131,40	285,50	130,89	86,20	190,40	124,70	149,90	112,70	206,95	132,30	3.252,89
231,—	336,50	271,50	150,—	243,—	230,—	308,—	135,—	290,—	150,—	5.910,—
104,90	312,15	129,21	159,87	129,14	122,30	146,49	135,37	137,47	188,70	3.855,98
4.607,99	6.498,92	3.850,60	2.430,67	2.772,94	2.148,25	3.698,32	2.620,58	2.955,17	2.652,84	

Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol**Pflichtkollekten**

Gemeinde	Evang. Schulen 18. 3. 2012	Baukollekte 8. 4. 2012	Evang. Frauenarbeit 29. 4. 2012	Kirchenmusik 6. 5. 2012	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 3. 6. 2012	Zwischen- kirchl. Hilfe 26. 8. 2012	Diakonie Österreich Erntedankfest
Bischofshofen-								
St. Johann im Pongau	30,—	122,50	19,82	17,—	114,44		67,—	
Gastein	33,—	129,90		39,—	328,85	40,—	175,10	103,—
Hallein	235,56	382,—	87,75	197,31	394,21	132,30	110,51	322,25
Saalfelden	40,40	109,11	28,70	34,71	274,33	37,—	17,40	172,—
Salzburg-Christuskirche	187,57	314,15	205,10	174,95	784,85	230,04	181,96	207,95
Salzburg,								
Nördlicher Flachgau	124,50	376,54	106,05	67,30	569,—	31,70	52,—	432,78
Salzburg-Süd	234,65	352,65	205,70	194,66	538,87	179,50	180,54	432,58
Salzburg-West.	66,62	164,63	70,80	135,46	245,62	113,67	70,35	162,88
Zell am See	129,30	223,10	84,90		248,46	84,46	94,63	
	1.081,60	2.174,58	808,82	860,39	3.498,63	848,67	949,49	1.833,44
Innsbruck-Christuskirche	360,01	521,36	185,68	183,—	840,44	310,01	127,95	499,37
Innsbruck-Ost	180,40	231,67	220,04	292,30	497,80	146,20	148,60	361,85
Jenbach	196,05	365,46	140,57	123,50	164,70	83,35	260,07	166,93
Kitzbühel	145,—	356,31	94,35		358,08	101,50	173,20	187,30
Kufstein	27,60	226,—	40,60	168,90	181,10	78,—	81,—	185,48
Oberinntal	67,50	171,50	35,—	32,—	119,86	41,50	39,20	95,85
Reutte	62,89	73,50	61,97	62,70	366,52	52,50	110,35	178,16
	1.039,45	1.945,80	778,21	862,40	2.528,50	813,06	940,37	1.674,94
Summen Salzburg-Tirol	2.121,05	4.120,38	1.587,03	1.722,79	6.027,13	1.661,73	1.889,86	3.508,38

Superintendentenz A. B. Steiermark

Admont (Liezen)	88,—	104,93	70,50	37,62	138,53	85,50	80,50	124,43
Bad Aussee	66,—	212,—	62,—	43,50	121,—	58,—	50,10	112,70
Bad Radkersburg	82,20	93,—	54,—	67,50	65,80	21,—	42,—	94,40
Bruck an der Mur	71,—	162,40	66,40	78,90	359,92	63,—	61,—	204,10
Eisenerz		30,—	20,—	21,—	26,50	21,—	16,50	28,50
Feldbach	21,60	56,42	22,—	25,—	71,90	28,—	28,—	86,03
Fürstenfeld	32,60	99,21		69,45		37,80	29,60	109,65
Gaishorn	94,70	126,30		256,39	299,70	35,12	38,40	90,11
Gleisdorf	69,10	84,30		47,—	228,62	78,—		47,50
Graz-Eggenberg	117,40	196,—	94,60	168,70	238,50	175,—	94,02	272,87
Graz, Heilandskirche	769,37	516,50	318,65	229,55	1.683,34	552,20	237,21	440,31
Graz-Nord	196,70	192,—	70,—	86,80	262,99	79,—		111,50
Graz, rechtes Murufer	128,—	131,11	82,—	144,60	642,94	312,90	113,—	89,50
Gröbming	143,46	345,14	90,60	122,40	248,36	124,30	177,55	220,58
Hartberg	116,—	145,—	94,40	60,—		66,—		147,86
Judenburg	40,24	55,10	22,10	30,—	83,55	20,10	38,50	43,—
Kapfenberg	44,20	407,20	67,40	59,20	380,40	75,—	73,50	192,70
Kindberg		50,—			77,55		53,80	114,02
Knittelfeld	87,—		54,—	73,11			49,10	120,56
Leibnitz	54,40	70,30	29,—	106,30	156,96	30,30	60,—	99,70
Leoben	31,60	85,23	50,—	52,50	323,71	74,60	62,80	55,67
Mürzzuschlag		342,20	28,—	28,—	204,59	58,—		30,—
Murau-Lungau	42,—	64,50	50,90	30,50	189,50		120,70	86,50
Peggau	109,40	217,60	70,—	90,—	312,92	102,—		221,—
Ramsau am Dachstein	157,20	511,50	215,33	289,68	541,94	203,30	280,37	917,64
Rottenmann	110,10	126,69		100,84	208,19	311,60	40,80	205,75
Schladming	394,65	1.327,41	361,45	291,07	318,—	707,11	248,—	341,92
Stainach-Irdning	56,50	88,33		59,—		47,50	53,85	154,50
Stainz-Deutschlandsberg	39,20	126,70	65,11		299,13	13,—	28,—	163,30
Trofaiach	103,80	111,14	41,80	63,70	240,—	59,70	70,50	163,60

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 21. 10. 2012	Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantone-Haus (Theologenheim) 9. 12. 2012	Evangelischer Bund 5. 2. 2012	Ökumene 4. 3. 2012	Presseverband 10. 6. 2012	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 15. 7. 2012	Dienst an Israel 12. 8. 2012	Dr.-W.-Dantone- Stipendienfonds 16. 9. 2012	Martin-Luther- Bund 11. 11. 2012	SUMMEN
								30,—		400,76
32,50	96,41	15,—					136,70			1.129,46
74,15	245,77	103,20	76,—	114,57	61,54	120,85		104,40	82,75	2.845,12
49,60	165,70	114,—								1.042,95
128,70	1.459,97	193,05	76,62	73,33	73,88	60,14	51,63	111,08	85,64	4.600,61
43,90	100,—	78,50								1.982,27
199,89	209,40	182,23	99,01	112,91	82,52	75,44	45,50	119,02	78,90	3.523,97
54,—		71,70	51,90	77,41		85,80	43,40	66,89	204,67	1.685,80
	301,82	79,40	95,—					129,42		1.470,49
582,74	2.579,07	837,08	398,53	378,22	217,94	342,23	277,23	560,81	451,96	
246,10	510,10	242,20							287,—	4.313,22
194,35	380,—	106,90							184,03	2.944,14
188,76	74,20	165,70	50,10	46,91	42,—	35,—	55,—	32,—	27,50	2.217,80
100,10	81,20	70,—								1.667,04
141,20	496,92	95,41								1.722,21
68,70	47,—	47,32						57,—		822,43
43,40	43,52									1.055,51
982,61	1.632,94	727,53	50,10	46,91	42,—	35,—	55,—	89,—	498,53	
1.565,35	4.212,01	1.564,61	448,63	425,13	259,94	377,23	332,23	649,81	950,49	
44,50	229,27	80,10								1.083,88
55,60	116,50	45,—								942,40
35,—	177,90	28,80						18,—	36,—	815,60
57,30	64,90	85,50								1.274,42
29,—	21,90	38,—	30,—	27,—	26,50				21,90	357,80
16,50	58,10	14,50								428,05
	60,70		49,42	45,77		18,—		23,20		575,40
74,10	31,10	39,—						41,87	69,40	1.196,19
49,—	49,50	40,15							44,50	737,67
133,43	173,50		104,80	147,20	73,20	88,10	100,50	179,47	172,65	2.529,94
372,15	706,52	580,87	295,07	295,01	255,50	194,92	192,11	323,10	432,—	8.394,38
137,20	77,40	57,26							129,70	1.400,55
151,50	270,85	89,50	107,79	79,—	82,50	112,78	109,50		161,98	2.809,45
101,30	274,15	262,20	92,05	162,35	101,40	210,10	106,92	197,62	117,50	3.097,98
90,—	130,90	82,—								932,16
20,—	38,70	33,10								424,39
76,70	142,85	79,70	80,50	204,40					29,50	1.913,25
	30,—	79,—								404,37
	64,10								66,70	514,57
DIREKT										
159,90	64,50	84,50	35,50						161,90	953,36
168,20	247,20	56,70	25,75	53,37		20,20	27,23	42,95	46,37	1.424,08
27,—	75,—							100,—		892,79
	128,70	82,—								795,30
90,70	258,20		57,94	65,90	89,81	75,50		163,50	43,—	1.967,47
165,12	363,22	309,24	187,85		238,64	201,25	136,95	225,70	223,70	5.168,63
318,30	72,50	24,—	49,94		34,—	33,50	34,—		49,—	1.719,21
962,82	633,51	78,—			151,—		110,—	313,77	157,75	6.396,46
71,—	102,75	62,—							62,50	757,93
	64,43	51,30					33,72	45,06		928,95
63,80	87,—	68,30		38,20				37,70		1.149,24

Fortsetzung Superintendenz A. B. Steiermark

Gemeinde	Pflichtkollekten							
	Evang. Schulen 18. 3. 2012	Baukollekte 8. 4. 2012	Evang. Frauenarbeit 29. 4. 2012	Kirchenmusik 6. 5. 2012	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 3. 6. 2012	Zwischen- kirchl. Hilfe 26. 8. 2012	Diakonie Österreich Erntedankfest
Voitsberg	32,75	196,24	145,01	30,28	281,10	38,84	62,71	116,48
Wald am Schoberpass . .		126,56			274,92		18,70	216,32
Weiz		123,—	40,—	60,—		57,20		97,80
	3.299,17	6.524,01	2.285,25	2.822,59	8.280,56	3.535,07	2.229,21	5.520,50

Superintendenz A. B. Wien

Wien-Innere Stadt . . .	643,30	962,71	586,98	382,84	1.478,71	172,38	306,52	411,87
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau . . .	90,—	178,80	75,90	51,—	192,—	160,89	62,—	236,95
Wien-Landstraße . . .	100,—	295,70	101,60	163,—	615,29	114,60	146,60	255,12
Wien-Gumpendorf . . .	153,34	179,—	164,85	172,40	347,20	93,70	75,80	399,72
Wien-Neubau-Fünfhaus .	99,—	142,80	147,—	99,50	399,10	110,20	65,—	143,60
Wien-Alsergrund . . .	200,26	299,71	256,60	202,90	256,20	185,60	150,—	164,32
Wien-Favoriten- Christuskirche	143,—	147,50	160,70	129,26	548,13	213,23	57,40	198,25
Wien-Favoriten- Gnadenkirche	157,21	215,17	74,48	209,46	316,72	240,70	108,32	420,13
Wien-Favoriten- Thomaskirche	95,10	92,90	74,—		229,62	66,—	47,40	127,50
Wien-Simmering	101,40	129,02	83,12	96,91	502,83	129,50	66,—	231,05
Wien-Hetzendorf	45,—	127,30	96,50	81,31	122,31	99,70	160,10	84,60
Wien-Lainz			99,70	87,—			145,54	148,—
Wien-Hietzing	87,51	89,50	84,70	87,50		68,49	58,15	
Wien-Hütteldorf	55,70	50,40	103,30	75,70	196,—	80,70	96,80	125,—
Wien-Ottakring	327,63	445,05	144,—	107,50	825,40	200,03	74,76	208,50
Wien-Währing	342,56	224,—	121,50	204,—	462,40	120,—	173,—	174,82
Wien-Döbling	202,40	375,12	277,70	369,20	708,07	482,40	253,68	602,90
Wien-Floridsdorf		248,97	104,28	348,20	154,89	157,—	102,45	
Wien-Leopoldau	41,—	58,30	30,—		45,20	43,50	22,40	
Wien-Donaustadt	173,22	238,60	47,60	67,23	191,05	87,56	86,—	379,40
Wien-Liesing	200,15	569,61	160,10	209,12	753,74	291,30	224,50	423,65
Schwechat	94,50	275,—	28,—	106,40	385,53	211,50	69,60	356,20
	3.352,28	5.345,16	3.022,61	3.250,43	8.730,39	3.328,98	2.552,02	5.091,58

Zusammenstellung

Superintendenz	Pflichtkollekten							
	Evang. Schulen 18. 3. 2012	Baukollekte 8. 4. 2012	Evang. Frauenarbeit 29. 4. 2012	Kirchenmusik 6. 5. 2012	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 3. 6. 2012	Zwischen- kirchl. Hilfe 26. 8. 2012	Diakonie Österreich Erntedankfest
Burgenland	3.018,98	6.329,46	2.770,13	3.503,51	10.035,12	2.932,23	2.967,70	7.443,90
Kärnten	3.150,20	6.928,04	3.142,92	2.233,37	12.097,46	3.067,07	2.959,79	8.405,36
Niederösterreich . . .	3.309,02	6.874,27	2.168,45	2.849,95	8.447,35	2.775,03	2.169,64	5.366,21
Oberösterreich	4.473,74	8.753,36	3.562,19	4.124,02	8.440,52	4.528,90	4.599,07	8.926,32
Salzburg-Tirol	2.121,05	4.120,38	1.587,03	1.722,79	6.027,13	1.661,73	1.889,86	3.508,38
Steiermark	3.299,17	6.524,01	2.285,25	2.822,59	8.280,56	3.535,07	2.229,21	5.520,50
Wien	3.352,28	5.345,16	3.022,61	3.250,43	8.730,39	3.328,98	2.552,02	5.091,58
	22.724,44	44.874,68	18.538,58	20.506,66	62.058,53	21.829,01	19.367,29	44.262,25

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 21. 10. 2012	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantone-Haus (Theologenheim) 9. 12. 2012	Evangelischer Bund 5. 2. 2012	Ökumene 4. 3. 2012	Presseverband 10. 6. 2012	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 15. 7. 2012	Dienst an Israel 12. 8. 2012	Dr.-W.-Dantone- Stipendienfonds 16. 9. 2012	Martin-Luther- Bund 11. 11. 2012	SUMMEN
215,85	84,10	42,64		61,13	35,58			80,02		1.422,73
	106,60	48,80			130,40	40,—	44,45		45,50	1.052,25
42,20	49,50	36,—	35,79	42,70	34,80				54,40	673,39
3.568,27	5.056,05	2.578,16	1.152,40	1.222,03	1.253,33	994,35	895,38	1.791,96	2.125,95	
DIREKT 159,90										
529,20	1.343,52	607,87								7.425,90
102,30	215,40	127,70	49,—		98,30		123,40	87,90	81,50	1.933,04
98,60	182,30	211,17	115,64	145,50		80,90	70,—	112,11	138,66	2.946,79
119,97	245,20	116,10		104,50	40,43		103,—	154,—		2.469,21
97,90	187,70	198,20								1.690,—
164,32	216,20	234,—								2.330,11
122,33	182,60	82,90	85,20		52,90				199,40	2.322,80
222,51	146,70	229,56				214,10				2.555,06
27,50	97,10	83,20				88,—			208,17	1.236,49
90,10	151,10	54,50	51,30	167,10	95,—	61,70	123,73	174,50	169,75	2.478,61
110,80	187,20	100,70	94,—						97,10	1.406,62
125,—		121,—	72,70	96,—	125,—		81,50	109,—		1.210,44
61,40	79,10	45,50								661,85
116,—	179,40		60,20	67,50	61,50	50,—	37,—	76,—	119,70	1.550,90
97,45	105,31	118,46								2.654,09
146,70	245,—									2.213,98
365,10	754,20	367,65	159,30	327,—	237,60	269,65	224,04	241,—	299,—	6.516,01
138,30	175,—	90,—								1.519,09
21,60	73,—	23,20								358,20
146,50	216,—	99,35	55,79						108,60	1.896,90
194,35	474,53	391,55								3.892,60
97,50	326,60	69,50				138,70			140,31	2.299,34
3.195,43	5.783,16	3.372,11	743,13	907,60	710,73	903,05	762,67	954,51	1.562,19	

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 21. 10. 2012	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantone-Haus (Theologenheim) 9. 12. 2012	Evangelischer Bund 5. 2. 2012	Ökumene 4. 3. 2012	Presseverband 10. 6. 2012	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 15. 7. 2012	Dienst an Israel 12. 8. 2012	Dr.-W.-Dantone- Stipendienfonds 16. 9. 2012	Martin-Luther- Bund 11. 11. 2012	SUMMEN
3.348,64	5.361,53	2.489,30	1.123,79	1.781,82	1.350,09	1.098,06	1.072,47	1.398,05	2.288,93	
3.118,31	4.333,45	2.790,23	1.352,86	1.406,82	1.347,71	908,88	1.154,56	1.045,69	1.353,46	
							DIREKT 58,50			
2.825,03	4.746,63	2.565,18	1.289,94	792,17	916,80	1.022,47	453,62	787,70	917,33	
4.607,99	6.498,92	3.850,60	2.430,67	2.772,94	2.148,25	3.698,32	2.620,58	2.955,17	2.652,84	
1.565,35	4.212,01	1.564,61	448,63	425,13	259,94	377,23	332,23	649,81	950,49	
3.568,27	5.056,05	2.578,16	1.152,40	1.222,03	1.253,33	994,35	895,38	1.791,96	2.125,95	
DIREKT 159,90										
3.195,43	5.783,16	3.372,11	743,13	907,60	710,73	903,05	762,67	954,51	1.562,19	
22.229,02	35.991,75	19.210,19	8.541,42	9.308,51	7.986,85	9.002,36	7.291,51	9.582,89	11.851,19	395.157,13
DIREKT 159,90							DIREKT 58,50			

Kirchengesetze H. B.

144. Zl. G 09; 1610/2013 vom 9. Juli 2013

Kirchenverfassung; Novelle 2013 — Synode H. B.

(Motivenbericht siehe Seite 142)

In der 2. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich am 13. und 14. Juni 2013 wurden folgende Änderungen der Kirchenverfassung bezüglich der Notwendigkeit der österreichischen Staatsbürgerschaft für die Funktion des Landessuperintendenten beschlossen:

Artikel 82 Abs. 1 soll lauten:

Dem Kirchenpresbyterium H. B. gehören der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Synode H. B. sowie zwei geistliche und zwei weltliche Abgeordnete an, welche die Synode H. B. aus ihrer Mitte wählt. Die gewählten Mitglieder müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt.

Artikel 99 Abs. 1 soll lauten:

Wählbar zum Landessuperintendenten oder zur Landessuperintendentin ist jeder Pfarrer oder Pfarrerin österreichischer Staatsbürgerschaft der Evangelischen Kirche H. B., der oder die mindestens 35 Jahre alt ist. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt.

Artikel 101 Abs. 1 soll lauten:

Im Falle der Verhinderung wird der Landessuperintendent oder Landessuperintendentin entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B. durch ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrates H. B. vertreten.

Diese Bestimmungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Mag. Heinrich Benz
Vorsitzender der Synode

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

145. Zl. HB 01; 1609/2013 vom 9. Juli 2013

Geschäftsordnung der Synode H. B.; Änderungen und Wiederverlautbarung

(Motivenbericht siehe Seite 142)

In der 2. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich am 13. und 14. Juni 2013 wurde die geänderte Geschäftsordnung der Synode H. B. beschlossen.

GESCHÄFTSORDNUNG DER SYNODE H. B.

(Kirchengesetz der Evangelischen Kirche H. B.,
ABl. Nr. 186/1998, 146/1999, 257/2000, 320/2000,
128/2006, 132/2007, 214/2008 und 209/2012)

I.

Funktionsdauer, Sessionen

§ 1. (1) Die Funktionsdauer der Synode H. B. beginnt mit ihrer Konstituierung (§ 3 Geschäftsordnung).

(2) Die Funktionsdauer der Synode H. B. und ihrer Ausschüsse umfasst den Zeitraum, für den die Mitglieder nach Art. 78 Abs. 1 KV gewählt sind (Art. 73 Abs. 4 und 5 KV), sie endet jedenfalls erst mit der Konstituierung der neugewählten Synode.

(3) Die Synode H. B. ist während ihrer Funktionsperiode zu weiteren Sessionen einzuberufen.

(4) Innerhalb der Session tritt die Synode H. B. nach Bedarf zu einzelnen Sitzungen zusammen. Der Vorsitzende setzt nach Erfordernis der Tagesordnung (§ 6 GO) Anzahl und Dauer der Sitzungen innerhalb der Session fest.

§ 2. Die Stellung und die Aufgaben des Oberkirchenrates H. B. gegenüber der Synode H. B. werden durch die Kirchenverfassung und durch diese Geschäftsordnung bestimmt.

II.

Einberufung, Konstituierung

§ 3. (1) Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums H. B. beruft der Evangelische Oberkirchenrat H. B. die Synode H. B. ein, bestimmt Ort und Zeit der Session und veranlasst die Einladung der Mitglieder.

(2) Die Synode H. B. ist jedenfalls innerhalb des Jahres einzuberufen, in dem die Funktionsdauer der letzten Synode H. B. abläuft.

(3) Die Synode H. B. tritt in der Regel in Wien zusammen.

(4) Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der vom Oberkirchenrat H. B. erstellten Tagesordnung (§ 6 GO) zu erfolgen. Sie hat spätestens einen Monat vor Beginn der Session zu ergehen. Die entsprechenden Materialien (Vorlagen, Anträge, Berichte) sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden. In der Einladung sind auch die von der Synode zu wählenden Funktionen anzuführen, verbunden mit der Aufforderung entsprechende Wahlvorschläge an den Nominierungsausschuss zwei Wochen vor Beginn der Session zu melden.

(5) Die Synode H. B. wird nach vorangegangenen Gottesdienst durch das an Jahren älteste Mitglied eröffnet.¹ Die vorläufige Führung der Verhandlungsschrift übernimmt der für den Tagungsort zuständige Pfarrer.

¹ Die Eröffnung der (konstituierenden) Synode H. B. durch das an Jahren älteste Mitglied ist ein Anliegen der Synode H. B. Der Wunsch, die Vorsitzführung im Sinn presbyterial-synodalen Systems zu regeln, wurde bei der Erstellung der Geschäftsordnung der Synode H. B. mehrfach geäußert — dann allerdings zurückgestellt mit dem Hinweis, dass zuerst § 163 KV geändert werden muss. Da die 12. Generalsynode/1. Session § 163 KV novelliert hat, konnte die GO der Synode H. B. entsprechend geändert werden. (ABl. Nr. 320/2000)

(6) Sodann übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Synode H. B. den Vorsitz und stellt durch Namensaufruf die Beschlussfähigkeit der Synode H. B. (Session) fest.

(7) In die Hand des an Jahren ältesten Mitglieds legen die Mitglieder der Synode H. B. folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äußere Wohlfahrt der Evangelischen Kirche H. B. nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche an allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

(8) Hierauf ist die Wahl von drei Schriftführern und der Mitglieder des Nominierungsausschusses durchzuführen. Die konstituierende Sitzung ist sodann zur Konstituierung des Nominierungsausschusses zu unterbrechen, der Vorschlag für die Wahl des Vorsitzenden und eines ersten und zweiten² Stellvertreters zu erstellen und deren Wahl durchzuführen.

(9) Die Gewählten übernehmen nach dem Abschluss der Wahl ihre Ämter.

(10) Alle Wahlen gelten für die ganze Funktionsperiode. Auf sie finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 der Wahlordnung sinngemäß Anwendung.

III.

Weitere Sessionen

§ 4. (1) Für die weiteren Sessionen innerhalb der Funktionsperiode sind die Bestimmungen § 3 Abs. 1 und 3 GO anzuwenden.

(2) Die Session wird mit einem Gottesdienst oder einer Andacht eingeleitet.

(3) Nach der Eröffnung der Session durch den Vorsitzenden und der Feststellung der Beschlussfähigkeit mittels Namensaufrufes legen jene Mitglieder, die in dieser Funktionsperiode noch kein Gelöbnis abgelegt haben, das Gelöbnis entsprechend § 3 Abs. 7 GO in die Hand des Vorsitzenden ab.

(4) Während der Session neu eintretende Mitglieder (Stellvertreter) leisten das Gelöbnis bei ihrem Eintritt.

§ 5. (1) Bei Verhinderung eines Mitgliedes wird dieses von seinem Stellvertreter vertreten ohne dass dieser das passive Wahlrecht hat (Art. 73 Abs. 6 KV).

(2) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist für die restliche Dauer der Synode H. B. ein Nachfolger zu wählen. Bis zur Neuwahl eines Abgeordneten nimmt der bisherige Stellvertreter ohne passives Wahlrecht in der Synode H. B. die Funktion des Ausgeschiedenen in der Synode H. B. wahr (Art. 73 Abs. 7 KV).

² Die Gemeinde Wien-Süd hat dankenswerter Weise darauf aufmerksam gemacht, dass der Vorsitzende der Synode H. B. nicht zu einem Tagesordnungspunkt selbst das Wort ergreifen kann, falls sein Stellvertreter verhindert ist und er daher den Vorsitz nicht abgeben kann. Die vorliegende Änderung der Geschäftsordnung sieht deshalb zwei Stellvertreter vor. (ABl. Nr. 214/2008)

IV.

Tagesordnung, Gegenstände der Beratung

§ 6. (1) Die vorläufige Tagesordnung wird für jede Session vom Oberkirchenrat H. B. festgelegt und mit der Einladung bekannt gegeben.

(2) Der Vorsitzende legt die Zahl, die Dauer und den Beginn der Sitzungen fest.

(3) Über Ergänzungen der Tagesordnung sowie über Einsprüche gegen die Festlegung der Tagesordnung nach Abs. 2 entscheidet die Synode H. B.

§ 7. (1) Bei Erstellung der Tagesordnung sind die Bestimmungen der Art. 74 Abs. 1 KV und Art. 79 Abs. 1 KV anzuwenden.

(2) Bis zum Eintritt in die Tagesordnung können bei jeder Session selbstständige Anträge, das sind solche, die neue Gegenstände zur Verhandlung stellen, von den Presbyterien, den Mitgliedern der Synode H. B. gemäß § 18 Abs. 1 GO, den Ausschüssen gemäß §§ 13 und 14 GO und dem Oberkirchenrat H. B. eingebracht werden.

(3) Langt spätestens acht Wochen vor einer ordentlichen Session ein selbstständiger Antrag mit der ordnungsgemäßen Unterstützung (§ 18 Abs. 1 GO) beim Vorsitzenden oder beim Evangelischen Oberkirchenrat H. B. ein, ist dieser Antrag noch vor der ordentlichen Session den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen, jedenfalls aber den Mitgliedern der Synode H. B. vor Beginn der Synode H. B. zuzusenden und in die Tagesordnung aufzunehmen.

(4) Selbstständige Anträge, die später als acht Wochen vor Beginn der Session einlangen oder selbstständige Anträge, die während der Session eingebracht werden, sind vom Vorsitzenden dem Plenum zur Kenntnis zu bringen und ohne Verhandlung den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

(5) Das Recht der Synode H. B., im Sinne des § 18 Abs. 4 GO vorzugehen, wird durch die Bestimmung des § 7 Abs. 4 GO nicht berührt.

(6) Die Wiederaufnahme bereits abgeschlossener Verhandlungsgegenstände in derselben Session bedarf der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

(7) Der Vorsitzende entscheidet über die Einordnung in die Tagesordnung betreffend jene Anträge, die gemäß der Abs. 3, 4 und 5 sowie § 18 Abs. 3 GO zu beraten und zu verhandeln sind, hierbei ist § 6 Abs. 3 GO sinngemäß anzuwenden.

(8) Der Vorsitzende entscheidet mit Zustimmung der Synode über die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte.

V.

Der Vorsitzende

§ 8. (1) Der Vorsitzende leitet die Synode H. B. gemäß dieser Geschäftsordnung, bei seiner Verhinderung der erste Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, der zweite Stellvertreter.³

³ Ergänzt mit der Novelle 2008 (ABl. Nr. 214/2008).

(2) Der Vorsitzende wacht darüber, dass die Würde und die Rechte der Synode H. B. gewahrt, die der Synode H. B. obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

(3) Er hat alle an die Synode H. B. gerichteten Schriftstücke entgegenzunehmen. Ihm obliegt die Obsorge für die Führung der Verhandlungsschriften und allfälliger anderer Aufzeichnungen über die Verhandlungen (Ton- und Bildaufnahmen).

(4) Er hat das Recht, über Beratungen und Beschlüsse der Synode H. B. Aussendungen an die Gemeinden oder an die Öffentlichkeit zu tätigen.

(5) Die Verteilung und der Vertrieb von Schriftstücken an die Mitglieder der Synode H. B. während der Sitzungen ist an seine Genehmigung gebunden; ausgenommen sind alle Unterlagen und Materialien der Antragsberechtigten. Werbungen und Sammlungen sind untersagt.

(6) Alle von der Synode H. B. ausgehenden Schriftstücke sind vom Vorsitzenden und dem Landessuperintendenten zu unterzeichnen.

(7) Auf Anforderung des Vorsitzenden sind die Büroangestellten des Oberkirchenrates H. B. zur Mitarbeit bei der Vorbereitung und der Durchführung der Sitzungen der Synode H. B. verpflichtet.

§ 8 a. (1) Der Vorsitzende vertritt die Synode H. B. nach außen. Er eröffnet und schließt alle Sitzungen. Er ist für die Einhaltung der Geschäftsordnung und für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.

(2) Er hat bei seiner Tätigkeit die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 KVO zu beachten.

(3) Er, beziehungsweise seine Stellvertreter, können⁴ an den Beratungen aller Ausschüsse teilnehmen; in jenen, denen der Betreffende nicht angehört, besitzt er kein Stimmrecht.

§ 8 b. (1) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können sich in der Vorsitzführung der Synode H. B. abwechseln, wobei jeweils der Vorsitzende die Einteilung zu treffen hat, im Fall seiner Verhinderung sein erster Stellvertreter⁵.

(2) Dabei ist die Bestimmung des § 8 a Abs. 1 GO zu beachten.

(3) Der jeweilige Vorsitzende handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf ihre Einhaltung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung, er leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet das Ergebnis (§ 21 Abs. 1 GO).

(4) Meldet sich der Vorsitzführende in einer Sitzung der Synode H. B. zu Wort, so hat er für die Dauer seiner Wortmeldung den Vorsitz an ein zur Vorsitzführung gewähltes Mitglied der Synode⁶ abzugeben. Er übernimmt ihn wieder nach der Wortmeldung oder nach Ende der Erledigung des Gegenstandes.

⁴ Ergänzt mit der Novelle 2008 (ABl. Nr. 214/2008).

⁵ Ergänzt mit der Novelle 2008 (ABl. Nr. 214/2008).

⁶ Ergänzt mit der Novelle 2008 (ABl. Nr. 214/2008).

VI.

Schriftführer, Verhandlungsschrift

§ 9. (1) Die von der Synode H. B. gewählten Schriftführer haben den jeweiligen Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen in der Synode H. B. und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen (Stimmzählungen) zu unterstützen.

(2) Die Schriftführer führen abwechselnd die Verhandlungsschrift. Die Beiziehung von nicht der Synode H. B. angehörenden Protokollanten ist erlaubt. Diese sind für ihre Aufgabe durch Gelöbnis zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10. (1) Über jede Sitzung ist entsprechend § 9 Abs. 2 GO eine Verhandlungsschrift zu führen. Die Verhandlungsschriften sind im Entwurf von den drei Schriftführern zu unterzeichnen und innerhalb von vierzehn Tagen nach Ende der Session dem Oberkirchenrat H. B. zu übermitteln. Der Oberkirchenrat H. B. hat die vorläufige Verhandlungsschrift innerhalb eines Monats nach Erhalt derselben den Mitgliedern der Synode H. B. zuzusenden. Jedes Mitglied kann Einwände gegen die Verhandlungsschrift schriftlich beim Vorsitzenden innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung derselben geltend machen. Die Einwendungen sind von den Schriftführern im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden einzuarbeiten. Danach hat der Vorsitzende die Verhandlungsschrift endgültig zu fertigen und dem Oberkirchenrat H. B. zur Versendung zu übergeben. Sondermeinungen im Sinne des § 11 Abs. 11 KVO sind der Verhandlungsschrift anzuschließen.

(2) Die Verhandlungsschrift hat gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 KVO zu enthalten:

1. Zeit und Ort der Sitzung;
2. Namen des Vorsitzenden und der anwesenden sowie der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Mitglieder;
3. die zahlenmäßige Feststellung der Beschlussfähigkeit;
4. die Verhandlungsgegenstände;
5. eine kurze Darstellung des Ganges der Verhandlungen;
6. die zur Abstimmung gebrachten Fragen;
7. den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse, der entweder in die Verhandlungsschrift selbst aufzunehmen oder ihr als Anlage anzuschließen ist: im letzteren Fall ist die Beilage genau zu bezeichnen und in der gleichen Weise wie die Verhandlungsschrift zu unterfertigen;
8. das Ergebnis der Abstimmung unter Angabe der Anzahl der Stimmen für und wider und der Stimmenthaltungen (gemäß § 20 Abs. 3 GO), bei namentlicher Abstimmung durch Namensaufruf überdies unter Anführung der Namen.

(3) Bei Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 16 Abs. 4 GO und bei Verhandlungen über Aufsichtsbeschwerden gemäß Art. 74 Abs. 1 Z. 12 KV sind gesonderte Verhandlungsschriften zu führen.

(4) Den Verhandlungsschriften sind alle maßgebenden Materialien übersichtlich geordnet, unter Bezugnahme auf die Verhandlungsschriften anzufügen.

§ 11. Zum Zwecke der Veröffentlichung kann der Oberkirchenrat H. B. Auszüge aus der Verhandlungsschrift jeder Session herstellen. Diese sind vom Vorsitzenden anhand der Verhandlungsschrift zu überprüfen. Eine Veröffentlichung der Protokolle ist nur auszugsweise möglich (§ 12 Abs. 6 und 7 KVO).

VII.

Ausschüsse

§ 12. Die Synode H. B. wählt entsprechend Art. 82 Abs. 1 KV die Mitglieder des Kirchenpresbyteriums H. B.; sein Aufgabenbereich wird durch die Kirchenverfassung und sonstige kirchliche Rechtsvorschriften sowie durch diese Geschäftsordnung bestimmt.

(2) Den Vorsitz im Kirchenpresbyterium H. B. führt der Vorsitzende der Synode H. B.

(3) Der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenpresbyteriums H. B. wird vom Kirchenpresbyterium H. B. aus seiner Mitte gewählt.

§ 13. (1) Weiters wählt die Synode H. B. aus ihrer Mitte einen Nominierungsausschuss, einen Theologischen Ausschuss, einen Rechts- und Verfassungsausschuss, einen Finanzausschuss sowie gemäß Art. 84 Abs. 1 bis 3 KV einen Kontrollausschuss. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse soll nicht mehr als drei betragen.

(2) Dem Nominierungsausschuss obliegt die Vorberatung der Wahlen durch die Synode H. B.; er hat dieser die entsprechenden Vorschläge zu erstatten. Dem Nominierungsausschuss gehört der Landessuperintendent ex officio an.

(3) Dem Theologischen Ausschuss obliegt die Vorberatung über Fragen kirchlicher Lehre und Theologie. Er ist insbesondere im Zusammenhang mit Beschlüssen im Bereich des Art. 74 Abs. 1 Z. 3 und 7 KV zu hören.

(4) Dem Rechts- und Verfassungsausschuss obliegt insbesondere die Vorberatung von Vorlagen im Umkreis von Art. 74 Abs. 1 Z. 6 KV und Art. 98 Abs. 3 Z. 3 KV.

(5) Dem Finanzausschuss obliegt die Vorberatung der finanziellen Angelegenheiten der Kirche H. B. Er ist insbesondere im Zusammenhang mit den Beschlüssen im Bereich des Art. 74 Abs. 1 Z. 9 KV und des Art. 98 Abs. 3 Z. 9 a, 10, 13 und 16 KV und § 25 a KbFaO (Gemeindequoten) zu hören. Dem Finanzausschuss gehört der weltliche Oberkirchenrat mit Qualifikation und Erfahrung in wirtschaftlichen Belangen ex officio an.

(6) Dem Kontrollausschuss obliegen die ihm durch die Kirchenverfassung (Art. 84 KV und Art. 113 KV) und sonstige kirchliche Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

(7) Die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und des § 15 GO finden auf die Tätigkeit dieser Ausschüsse Anwendung.

§ 14. (1) Die Synode H. B. kann weitere Arbeitsausschüsse zur Vorberatung anderer Gegenstände oder Angelegenheiten für ihre Funktionsdauer einsetzen. Die Anzahl ihrer Mitglieder soll nicht mehr als drei betragen.

(2) Jeder Ausschuss kann auf Vorschlag seines Vorsitzenden beschließen, sachkundige Personen den Beratun-

gen beizuziehen. Dazu ist die Zustimmung des Oberkirchenrates H. B. erforderlich.

§ 14 a. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Session durch die Synode H. B. eine Nachwahl vorzunehmen.

§ 14 b. (1) Die Wahl in die Ausschüsse erfolgt über Vorschlag des Nominierungsausschusses. Dieser Vorschlag, welcher die Namen der in die einzelnen Ausschüsse zu wählenden Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten hat, ist den Synodalen vor dem Zusammentritt der Synode H. B. schriftlich bekannt zu geben.

(2) Die vom Nominierungsausschuss erstatteten Vorschläge können in Form von Initiativanträgen aus der Mitte der Synode H. B. bis zu einem vom Vorsitzenden der Synode H. B. festzulegenden Zeitpunkt ergänzt werden. Dieser stellt die Namen der Wahlanwärter verbindlich fest und gibt sie bekannt. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellung sind die Stimmzettel zu erstellen, die die Namen der Wahlanwärter in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten haben.

(3) Gewählt werden können nur Wahlanwärter (§ 14 b Abs. 2 GO). Jede Stimme, die auf eine andere Person fällt, ist ungültig. Stimmzettel, die neben den vorgeschlagenen Wahlanwärtinnen auch die Namen anderer Mitglieder der Synode H. B. enthalten, bleiben hinsichtlich der vorgeschlagenen Wahlanwärter gültig. Stimmzettel, auf denen nur andere Personen als die vorgeschlagenen Wahlanwärter aufscheinen oder leere Stimmzettel und solche, die die Absicht des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.

(4) Unter jenen Wahlanwärtinnen, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 3 Abs. 1 WahlO), sind der Reihenfolge nach diejenigen Wahlanwärter gewählt, welche die höchste, die nächstniedrigste usw. Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, bis gemäß § 3 Abs. 2 WahlO die Anzahl der Ausschussstellen besetzt ist.

(5) Wenn im ersten Wahlgang nicht die für den jeweiligen Ausschuss erforderliche Anzahl von Mitgliedern gewählt worden ist, hat zwischen jenen Wahlanwärtinnen, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl stattzufinden, wobei in diese doppelt so viele Wahlanwärter einzubeziehen sind als noch Stellen zu besetzen sind (§ 3 Abs. 4 WahlO).

§ 15. (1) Die nach §§ 13 und 14 GO eingesetzten Ausschüsse konstituieren sich baldmöglichst nach ihrer Einsetzung, spätestens aber drei Monate nach Schluss der ersten Session der jeweiligen Synode H. B. Die Einladung zur Konstituierung erfolgt durch den Oberkirchenrat H. B. Zur Wahl des Obmannes führt ein Mitglied des Oberkirchenrates H. B. den Vorsitz.

(2) Die nach §§ 13 und 14 GO eingesetzten Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Bei der Wahl eines Vorsitzenden ist möglichst darauf zu achten, dass kein Mitglied der Synode H. B. in mehr als einem Ausschuss die Funktion des Vorsitzenden einnimmt.

(3) Für die Vorsitzenden gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 8 GO.

(4) Erfordert ein Gegenstand seiner Beschaffenheit nach die Vorberatung durch mehrere Ausschüsse, so können sie zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Die Einladung erfolgt über Auftrag der Synode H. B. oder über Antrag eines Ausschusses durch den Vorsitzenden der Synode H. B.; dieser führt bei den gemeinsamen Sitzungen den Vorsitz oder bestimmt mit Zustimmung der Ausschussvorsitzenden seinen Stellvertreter.

(5) Den Ausschüssen obliegt die Beratung der ihnen von der Synode H. B. zugewiesenen Gegenstände und die Vorberatung von Anträgen an die Synode H. B.; andere ihnen vom Oberkirchenrat H. B. zugewiesene oder auch von der Kirchenverfassung in ihren Sachbereich fallende Gegenstände können beraten werden. Die Arbeitsausschüsse sind berechtigt, Anträge an die Synode H. B. zu stellen. Wird zwischen den Sessionen der Synode H. B. eine Angelegenheit sehr dringlich, können die Arbeitsausschüsse an den Oberkirchenrat H. B. Empfehlungen auf Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung aussprechen.

(6) Jeder Ausschuss wird durch seinen Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn es der Oberkirchenrat H. B., der/die Vorsitzende des Kirchenpresbyteriums H. B. oder der Vorsitzende der Synode H. B. verlangt.

(7) Die Ausschüsse haben das Recht, jeder Session der Synode H. B. über die Themen und Ergebnisse ihrer Beratungen Bericht zu erstatten; dieser kann sowohl einzelne Gegenstände betreffen, als auch einen Überblick über die gesamte Tätigkeit zum Inhalt haben. Dazu sind ein oder mehrere Berichterstatter zu bestellen. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Synode H. B. kann der Bericht in schriftlicher Form vorgelegt werden. Eine Diskussion darüber in der Synode H. B. erfolgt auf ausdrückliches Verlangen des Ausschusses oder auf Wunsch von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode H. B.

(8) Nach Abschluss der Funktionsperiode der Synode H. B. hat der Ausschuss einen schriftlichen Bericht an den Vorsitzenden der neuen Synode H. B. zu richten; dieser Bericht hat insbesondere ein Verzeichnis aller nicht abgeschlossenen Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Standes der Beratungen zu enthalten.

(9) Die Sitzungen und Beratungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. können jedenfalls mit beratender Stimme daran teilnehmen.

(10) Die Ergebnisse der Ausschussberatungen sind dem Oberkirchenrat H. B. zur Erledigung zuzusenden.

VIII.

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsordnung

§ 16. (1) Die Synode H. B. ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind (Art. 75 Abs. 1 KV).

(2) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag als abgelehnt angesehen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich entsprechend

Art. 99 Abs. 2 KV bzw. Art. 74 Abs. 1 Z. 3, 6 und 7 KV sowie bei den in dieser Geschäftsordnung bezeichneten Gegenständen.

(3) Die Sitzungen der Synode H. B. sind öffentlich. Die Zuhörer dürfen jedoch nicht an den Beratungen und Beschlussfassungen mitwirken; sie haben sich jeder Äußerung zu enthalten und können vom Vorsitzenden, wenn sie sich störend verhalten, von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

(4) Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit, wenn dies über Antrag eines Mitgliedes der Synode H. B. gewünscht wird, ausgeschlossen werden. Die Abstimmung darüber muss in Abwesenheit der Zuhörer erfolgen.

§ 17. (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung über einen Verhandlungsgegenstand. Er erteilt zunächst dem Antragsteller bzw. einem anderen mit diesem Verhandlungsgegenstand befassten Mitglied der Synode H. B. das Wort zur Erläuterung der Materie.

(2) Die weiteren Redner sprechen in der Reihenfolge ihrer Anmeldung beim Vorsitzenden.

(3) Außer der Reihe dürfen nur die das Wort ergreifen, die den Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Verhandlung stellen, auf die Geschäftsordnung verweisen oder eine Berichtigung vorbringen.

(4) Weicht ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, kann er vom Vorsitzenden zur Sache gerufen werden; verletzt ein Redner die Würde der Synode H. B., kann er vom Vorsitzenden sofort oder nach Klärung des Sachverhaltes „zur Ordnung“ gerufen werden; nach dem dritten Ruf zur Sache oder dem zweiten Ruf „zur Ordnung“ hat der Vorsitzende dem Redner das Wort zu entziehen.

(5) Jedes Mitglied der Synode H. B. kann Antrag auf Schluss der Rednerliste stellen; dieser wird nicht verhandelt und bedarf zu seiner Annahme der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Damit sind weitere Wortmeldungen zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand nicht mehr zugelassen. Vor der Abstimmung über einen solchen Antrag kann der Vorsitzende Erläuterungen über den Stand der Debatte geben.

(6) Jedes Mitglied der Synode H. B. kann, nachdem wenigstens drei Redner zu einem Verhandlungsgegenstand gesprochen haben, Antrag auf Schluss der Verhandlung stellen; dieser wird von der Synode H. B. nicht verhandelt und bedarf zu seiner Annahme der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Annahme ist, ohne Rücksicht auf das Vorliegen von Wortmeldungen, unmittelbar in den Abstimmungsvorgang über den in Behandlung befindlichen Gegenstand einzutreten, wobei der Vorsitzende Erläuterungen zum Stand der Verhandlung bzw. zum vorliegenden Gegenstand geben kann.

(7) Auf Antrag eines Mitgliedes der Synode H. B. kann diese den Verhandlungsgegenstand mit einfacher Mehrheit zur weiteren Beratung einem oder mehreren Ausschüssen zuweisen. Dabei kann ergänzend beschlossen werden, welcher von diesen Ausschüssen koordinierende Funktion ausüben soll.

§ 18. (1) Anträge an die Synode H. B. sind schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen.

(2) Es ist zwischen Anträgen zu unterscheiden, die neue Gegenstände zur Verhandlung stellen (§ 7 Abs. 2 bis 5 GO) und solchen, die Abänderungen oder Zusätze zu Verhandlungsgegenständen zum Inhalt haben. Letztere können jederzeit vor Schluss der Verhandlung, also vor Eintritt in den Abstimmungsvorgang, schriftlich eingebracht werden.

(3) Anträge, die neue Gegenstände zur Verhandlung stellen, bedürfen der Unterstützung von drei Mitgliedern der Synode H. B. Abänderungen und oder Zusatzanträge bzw. Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Unterstützung.

(4) Wird ein Antrag als dringlich bezeichnet und die Dringlichkeit von zwei Dritteln der Anwesenden unterstützt, gelangt er nach Abschluss des eben in Verhandlung stehenden Gegenstandes zur Beratung.

§ 18 a. Für die Tagesordnung einer jeden Session ist eine Fragestunde vorzusehen. In der Fragestunde kann jedes Mitglied der Synode H. B. an den Oberkirchenrat H. B., dessen Mitglieder sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse Anfragen über Gegenstände richten, die zum Aufgabenbereich des Betreffenden gehören. Die Fragen sind spätestens drei Tage vor Beginn der ersten Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

IX.

Abstimmungen

§ 19. (1) Die Abstimmungen über verschiedene Anträge zum selben Gegenstand sind derart zu reihen, dass die wahre Meinung der Mehrheit der Synode H. B. zum Ausdruck kommt.

(2) Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrag, und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht. Bei Unklarheiten entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) Nach Abschluss der Beratungen verkündet der Vorsitzende den Eintritt in das Abstimmungsverfahren. Er hat den Gegenstand und den Wortlaut, über den abgestimmt wird, genau zu bezeichnen.

(4) Die Synode H. B. kann über Antrag eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit ohne weitere Erörterung beschließen, dass über bestimmte Teile einer Vorlage getrennt abgestimmt wird.

(5) Es steht dem Vorsitzenden frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Vermeidung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig hält, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlussfassung zu bringen (= „Tendenzabstimmung“).

§ 20. (1) Alle Mitglieder der Synode H. B. haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Wer bei der Abstimmung nicht im Plenum anwesend ist, ist an der Abgabe der Stimme verhindert.

(2) Die Abgabe der Stimme hat durch Bejahung oder Verneinung des Antrages ohne Begründung zu erfolgen.

(3) Meint ein Mitglied der Synode H. B., sich aus schwerwiegenden Gründen ausnahmsweise der Stimme enthalten zu müssen, hat er dies in einem beim Vorsitzenden schriftlich einzureichenden Satz zu begründen. Diese Begründung ist der Verhandlungsschrift beizuschließen.

(4) Die Abstimmung findet in der Regel durch ein deutliches Zeichen mit der Hand statt.

(5) Die Bestimmungen von § 11 Abs. 7 KVO (geheime Abstimmung) sind ebenfalls zu beachten.

(6) Die Zählung der angegebenen Stimmen erfolgt im Auftrag des Vorsitzenden durch die Schriftführer.

(7) Die Synode H. B. kann bei besonders wichtigen Gegenständen mit einfacher Mehrheit auf Antrag eines Mitgliedes — wo nicht Bestimmungen der Kirchenverfassung über die Erfordernisse geheimer Abstimmungen entgegenstehen — die namentliche Abstimmung beschließen; jedoch kann der Vorsitzende eine solche namentliche Abstimmung anordnen, wenn ihm aus triftigen Gründen das Ergebnis einer Abstimmung zweifelhaft erscheint. Die namentliche Abstimmung kann durch Bejahung oder Verneinung der gestellten Frage auf Namensaufruf oder durch Abgabe von Stimmzetteln, denen neben dem „Ja“ bzw. „Nein“ der Name des Mitgliedes beigefügt ist, erfolgen. Im Falle namentlicher Abstimmung sind die Namen der Mitglieder, nach „Ja“ und „Nein“ gereiht, in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(8) Zur Annahme eines Antrages ist erforderlich, dass die Mehrheit der Anwesenden zugestimmt hat. Bei geheimer oder namentlicher Abstimmung sind die ungültigen Stimmzettel zur Errechnung der Mehrheit hinzuzurechnen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 16 Abs. 2 GO).

(9) Nach erfolgter Abstimmung sind Wortmeldungen zu diesem Verhandlungsgegenstand nicht mehr möglich.

§ 21. (1) Unmittelbar nach erfolgter Abstimmung verkündet der Vorsitzende oder in seinem Auftrag einer der Schriftführer das Abstimmungsergebnis unter Angabe der Zahl der für oder gegen den Antrag Stimmenden sowie die Zahl der Stimmenthaltungen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 19, 20 und 21 Abs. 1 GO sind auf die Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.

X.

Schlussbestimmungen

§ 22. Änderungen dieser Geschäftsordnung können — soweit es sich nicht um Vorschriften handelt, welche Bestandteil der Kirchenverfassung sind — mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 23. Diese Geschäftsordnung und deren allfällige Änderungen treten jeweils eine Woche nach Verlautbarung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich in Kraft.

Mag. Heinrich Benz
Vorsitzender der Synode

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

146. Zl. G 07; 1613/2013 vom 9. Juli 2013

Verordnung des Oberkirchenrates H. B. zu § 18 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung

(Motivenbericht siehe Seite 142)

In der 2. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich am 13. und 14. Juni 2013 wurde folgende Verordnung des Oberkirchenrates H. B. zu § 18 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO-VO § 18) beschlossen:

Mitglieder der Evangelischen Kirche H. B., welche nachweislich einen den jeweiligen Regelungen ihrer ungarischsprachigen Herkunftskirchen entsprechenden Kirchenbeitrag entrichten, soll dieser auf Antrag vom vorzuschreibenden Kirchenbeitrag gemäß § 18 der KbFaO-VO in Abzug gebracht werden.

Mag. Heinrich Benz
Vorsitzender der Synode

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

147. Zl. HB 01; 1343/2013 vom 9. Juli 2013

Ordnung zur Errichtung von Diakonien in den Gemeinden der Reformierten Kirche; Novelle 2013

(Motivenbericht siehe Seite 142)

In der 2. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich am 13. und 14. Juni 2013 wurden folgende Änderungen der Ordnung zur Errichtung von Diakonien in den Gemeinden der Reformierten Kirche (Kirchengesetz der Evangelischen Kirche H. B., ABl. Nr. 237/2009 und 44/2010) beschlossen:

§ 5 (3) Die Diakonieverammlung ist beschlussfähig, wenn Vertretungen von mehr als der Hälfte der Gemeinden mit Diakonie und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Diakonieverammlung anwesend sind.

§ 5 (4) Nach Eröffnung der konstituierenden Sitzung übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, führt die Wahl des Vorsitzenden, eines Stellvertreters und eines Schriftführers durch und übergibt dann den Vorsitz an den gewählten Vorsitzenden.

§ 5 (5) Die Aufgabe der reformierten Diakonieverammlung ist der Erfahrungsaustausch zwischen den Diakonien die Erarbeitung möglicher gemeinsamer Richtlinien und Tätigkeiten und die Vertretung der Diakonien gegenüber den Einrichtungen der Diakonie Österreich.

§ 5 (6) Der (die) Vorsitzende vertritt die Diakone der reformierten Kirche in der Synode H. B., die Stellvertretung im Verhinderungsfall.

§ 5 (7) Die Amtsdauer der Diakonieverammlung entspricht jener der Synode H. B.

Mag. Heinrich Benz
Vorsitzender der Synode

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

148. Zl. HB 01; 1614/2013 vom 9. Juli 2013

Ordnung für die gesamtkirchliche Stelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin; Novelle 2013

(Motivenbericht siehe Seite 142)

In der 2. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich am 13. und 14. Juni 2013 wurden folgende Änderungen der Ordnung für die gesamtkirchliche Stelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin (Kirchengesetz der Evangelischen Kirche H. B., ABl. Nr. 340/2006 und 133/2007) beschlossen:

§ 1.

(1) Die Aufgabe des Landespfarrers/der Landespfarrerin ist vornehmlich die Unterstützung des Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin in seiner/ihrer Gemeinde. Zu diesem Zwecke wird eine zusätzliche 30-%-Pfarrstelle eingerichtet.

(2) Der Dienstort der Landespfarrstelle ist die jeweilige Gemeinde des Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin und kann sich somit im Laufe des Dienstverhältnisses ändern.

(3) Für die Landespfarrstelle ist keine Verrichtung von Religionsunterricht vorgesehen.

(4) Die genaue Aufgabenbeschreibung wird durch den Oberkirchenrat H. B. im Amtsauftrag festgelegt. Dieser Amtsauftrag kann vom Oberkirchenrat H. B. jederzeit geändert werden, wenn eine besondere Unterstützung in einer anderen Gemeinde als der des Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin oder in einem übergemeindlichen Aufgabengebiet dringend erforderlich erscheint. In solchen Fällen kann der Dienstort jedoch nicht verändert werden.

§ 2. Die Stelle des Landespfarrers/der Landespfarrerin ist im Amtsblatt auszuschreiben.

§ 3. Der Landespfarrer/die Landespfarrerin wird von der Synode H. B. gewählt.

§ 4. Änderungen dieser Ordnung können vom Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit der Synode H. B. erfolgen.

Mag. Heinrich Benz
Vorsitzender der Synode

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Wahlen der 2. Session der 16. Synode H. B.

149. Zl. HB 01; 1422/2013 vom 24. Juni 2013

Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse

Bei den in der 2. Session der 16. Synode H. B. am 13. und 14. Juni 2013 durchgeführten Wahlen wurden folgende Funktionen neu gewählt:

Landessuperintendent der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich:

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld wurde für die Funktionsperiode 1. September 2013 bis 31. August 2019 als Landessuperintendent der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich wiedergewählt.

Kirchenpresbyterium H. B.:

Pfarrerinnen Mag. Eva-Maria Franke (statt Pfarrerin Mag.

Marise Boon) als Stellvertreterin von OKR Pfarrer Mag. Johannes Wittich.

Generalsynode

Pfarrer Dr. Johannes Langhoff als Stellvertreter von Landessuperintendent Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld.

Kommission für Diakonie und Soziale Fragen der Generalsynode

OSTr Dipl.-Päd. Christine Werber als stellvertretendes Mitglied von OKR Gabriele Jandrasits.

Kurator

Mag. Heinrich Benz

Vorsitzender Synode H. B.

Pfarrer

Mag. Thomas Hennefeld

Landessuperintendent

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

150. Zl. HB 01; 1598/2013 vom 8. Juli 2013

Bestellung von Mag. Barbara Wedam zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch

Mag. Barbara Wedam wurde gemäß § 33 Abs. 2 und Abs. 3 OdgA zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch zugeteilt und mit weiterer Wirkung vom 1. September 2013 bis zum 31. August 2014 in diesem Amt bestätigt.

Pfarrer

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Motivenberichte

Kirchenverfassung; Novelle 2013 — Generalsynode

Allgemeines:

Mit der Zunahme der Zahl von Gemeindeverbänden sind Unklarheiten darüber entstanden, welche Voraussetzungen diejenigen Gemeindeverbände, die eigene Rechtspersönlichkeit als selbstständige Körperschaft anstreben, erfüllen müssen. Nun sollen, so wie bisher, durchaus beide Arten von Gemeindeverbänden, sowohl die relativ wenig strukturierten als auch die — bisher eher seltenen — Verbände mit eigener Rechtspersönlichkeit bestehen bleiben bzw. gegründet werden können. Angesichts der zu erlangenden Rechtspersönlichkeit selbstständiger Körperschaften für das staatliche Recht müssen aber die Voraussetzungen für derartige Gemeindeverbände verdeutlicht bzw. geschärft werden. Legistisch erfordert dies eine Entzerrung der derzeit in der Kirchenverfassung gemeinsam und oft schwer unterscheidbar behandelten Arten von Gemeindeverbänden. Mit der Konzentration der Änderungen auf

den neuen Art. 31 Abs. 6 sollen noch umfangreichere legislative Änderungen vermieden werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art. 13 Abs. 2 Z. 1:

Der bereits eingebürgerte Begriff „Verbandsausschuss“ wird für jede Art beibehalten, das nur für selbstständige Körperschaften vorgesehene zweite Organ soll, entsprechend einer verbreiteten Praxis, mit „Verbandsvorstand“ bezeichnet werden.

2. Zu Art. 31 Abs. 1:

Es soll verdeutlicht werden, dass Gemeindeverbände sowohl ohne eigene Rechtspersönlichkeit (was der Regelfall ist) als auch mit eigener Rechtspersönlichkeit, als selbstständige Körperschaft, gebildet werden können.

3. Zu Art. 31 Abs. 6:

Da ein Gemeindeverband mit dem Status einer selbstständigen Körperschaft in der Regel umfangreichere Auf-

gaben zu erfüllen und demgemäß mehr Verantwortung (auch finanziell) zu tragen hat als ein „einfacher“ Gemeindeverband, scheinen zusätzliche Gremien bzw. Bestimmungen, wie in Art. 31 Abs. 6 vorgeschlagen, notwendig.

Die in lit. e vorgesehene sinngemäße Anwendung des Art. 34 bezieht sich u. a. auf die Funktionsperiode und die Zahl der Gemeindevertreter bzw. Gemeindevertreterinnen, die im Gemeindeverband tätig werden.

Lit. g betrifft die freiwillige Auflösung eines Gemeindeverbandes; die zwangsweise Auflösung regelt Art. 40 der Kirchenverfassung.

Die Mitteilung über die Zusammensetzung des Ausschusses (Art. 31 Abs. 6 Z. 2) orientiert sich — nicht so detailliert — an Art. 42 Abs. 7 Kirchenverfassung betreffend die Mitteilungspflichten hinsichtlich der in das Presbyterium Gewählten.

Im Zusammenhang mit den Novellierungen der Artikel 69 bis 72 Kirchenverfassung (Werke, Gemeinschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften, Stiftungen und Anstalten) wurden weitreichende Änderungen beschlossen, wobei diesbezüglich die Kompetenzen im Bereich der Bekenntnissynoden und der Generalsynode zu liegen haben. Seinerzeit war allerdings besprochen — dies wurde bei der Beschlussfassung übersehen —, dass betreffend der Zuerkennung der Bezeichnung „evangelisch“ u. a. und Widerruf der Zuerkennung dieser Bezeichnung für Vereine, sowie Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes nur jeweils die zuständigen Oberkirchenräte zuständig sein sollen, nicht die Bekenntnissynoden und Generalsynode. Letztgenanntes würde einen notwendigen Gründungsprozess evangelisch-kirchlicher Vereine, aber auch evangelisch-kirchlicher Privatstiftungen und evangelisch-kirchlicher Gesellschaften des Privatrechtes — im Zusammenhang mit dem Namensrecht — nur ungebührlich verzögern und unnötig erschweren. Alle anderen Bestimmungen betreffend Aufsicht und dergleichen sollten und sollen für evangelisch-kirchliche Vereine, evangelisch-kirchliche Gesellschaften des Privatrechtes und evangelisch-kirchliche Privatstiftungen unverändert weiter gelten. Aus diesem Grunde wird daher diese Änderung empfohlen.

(Zu Artikel 86 und 93:) Im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Rücktritt eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. unmittelbar innerhalb von zwei Monaten nach seiner Wahl hat sich gezeigt, dass im Bereich der Kirche A. B. Bestimmungen über den vorzeitigen Rücktritt von Mitgliedern des Oberkirchenrates A. B. geändert werden müssen. Der vorliegende Entwurf geht nach Beratungen im Rechts- und Verfassungsausschuss davon aus, dass es nicht zweckmäßig ist, dass ein vorzeitiger Rücktritt bzw. vorzeitiger Funktionsverzicht von der Synode A. B. zu genehmigen ist. Im gegenständlichen Fall wird es als ausreichend angesehen, dass entsprechende Erklärungen gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin der Synode A. B. abgegeben werden. Da nach den neuen Bestimmungen der Kirchenverfassung es möglich ist, dass auch weltliche Oberkirchenräte/innen A. B. neben- oder hauptamtlich tätig sind, sind auch Bestimmungen über die Beendigung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses aufzunehmen, wobei in diesem Fall korrekterweise für die geistlichen Amtsträger/innen auf die Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes zu verweisen ist. Im Bereich der Kirche H. B. gelten die bisherigen Regelungen unverändert.

Wahlordnung: Novelle 2013 — Synode A. B.

Im Bereich der Wahlordnung ist im Zusammenhang mit den vorzeitigen Vertragsrücktritten eine entsprechende Adaptierung vorzunehmen. Im Übrigen wurde zusätzlich bei Nominierungsbeschlüssen von Superintendentenversammlungen für die Wahl von Oberkirchenräten/innen A. B. vorgesehen, dass vor der Nominierung der betroffenen Person von dieser Zustimmungserklärungen vorliegen müssen, um Probleme bei der nominierten Person zu verhindern.

Kirchenverfassung: Novelle 2013 — Synode H. B.

Durch den Wegfall der rechtlichen Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft für die hoheitsrechtlichen Aufgaben des Oberkirchenrates, werden die diesbezüglichen Bestimmungen der KV entsprechend abgeändert.

Geschäftsordnung der Synode H. B.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss H. B. hat auf Anregung des Oberkirchenrates H. B. folgende Änderungen zur Geschäftsordnung ausgearbeitet:

— In der Einladung zur Synode sind bereits alle zu wählenden Funktionen anzuführen, verbunden mit der Aufforderung Wahlvorschläge an den Nominierungsausschuss zu melden.

— Eine Regelung zur Abänderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

Verordnung des Oberkirchenrates H. B. zu § 18 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung

Die folgende Regelung soll eine eventuelle doppelte Belastung ungarischer Beitragspflichtiger vermeiden, ihre heimatliche Bindung nicht behindern und entspricht der Empfehlung, welche mit den ungarischen Kirchenverantwortlichen vereinbart worden ist.

Ordnung zur Errichtung von Diakonien in den Gemeinden der Reformierten Kirche; Novelle 2013

Auf Grund der Erfahrungen in der Diakonieverammlung wurden Änderungen gewünscht.

Ordnung für die gesamtkirchliche Stelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin; Novelle 2013 — Synode H. B.

Im Rahmen der Untersuchung der Arbeitsbelastung in den Gemeinden ergab sich, dass in der Gemeinde Wien-West derzeit eine 30-%-Stelle für das Amt der Landespfarrstelle ausreichend erscheint. Des Weiteren wurde die Einsatzmöglichkeit der Landespfarrstelle für übergemeindliche Aufgaben in der Verordnung festgehalten. Die Bestimmungen bez. Dienstwohnungsanspruchs wurde gestrichen, da dies in der OdgA geregelt ist.

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Univ.-Prof. Dr. Johann-Georg HADITSCH

am Freitag, dem 21. Juni 2013, im 79. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Die Evangelische Kirche A. B. verliert mit Dr. Haditsch eine im Umweltbereich kompetente und engagierte Persönlichkeit. Als Sprecher der Umweltbeauftragten bereicherte er jedes Gremium mit seinem großen Fachwissen.

Sein Engagement während der 2. Europäischen Ökumenischen Versammlung 1997 in Graz trug wesentlich dazu bei, dass das ECEN (Europäisches Christliches Umweltnetzwerk) innerhalb der KEK gegründet wurde.

Dr. Haditsch vertrat die Evangelische Kirche A. B. in der „Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten“ (AGU) der EKD als Gastmitglied mit umfassender Kompetenz.

Die Evangelische Kirche A. B. dankt für allen Einsatz des Verstorbenen und spricht Dank und Würdigung aus.

Unsere Anteilnahme und Fürbitten gelten seinen Kindern und deren Familien.

(Zl. A 53 a; 1592/2013 vom 8. Juli 2013)



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Gerhard HOFFLEIT

geboren am 12. Mai 1935 in Hoengen bei Aachen, Deutschland, am Donnerstag, dem 13. Juni 2013, in Wien im 79. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Gerhard Hoffleit findet sich im Amtsblatt 2001 auf Seite 141 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1501; 1355/2013 vom 17. Juni 2013)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Margarethe WEILER

geborene Laub, geboren am 22. Jänner 1920 in Bikal, Ungarn, Witwe von Pfarrer Henrik Weiler, am Donnerstag, dem 27. Juni 2013, in Mödling im 94. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1191; 1477/2013 vom 1. Juli 2013)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

AMT SBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 30. August 2013

7./8. Stück

151. Zl. KOL 02; 1704/2013 vom 18. Juli 2013

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2013/2014

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2013/2014 erstellt. Das Kirchenpresbyterium A. B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

8. 12. 2013	2. Sonntag im Advent	Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus	Pflichtkollekte
16. 2. 2014	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
16. 3. 2014	Reminisere	Ökumene	Empf. Kollekte
30. 3. 2014	Laetare	Evangelische Kindergärten und Schulen	Pflichtkollekte
20. 4. 2014	Ostersonntag	Baukollekte	Pflichtkollekte
11. 5. 2014	Jubilate	Evangelische Frauenarbeit	Pflichtkollekte
18. 5. 2014	Kantate	Kirchenmusik	Pflichtkollekte
	Konfirmation	Evangelische Jugend	Pflichtkollekte
15. 6. 2014	Trinitatis	Weltmission	
		und Entwicklungszusammenarbeit	Pflichtkollekte
22. 6. 2014	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Empf. Kollekte
27. 7. 2014	6. Sonntag nach Trinitatis	Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Empf. Kollekte
24. 8. 2014	10. Sonntag nach Trinitatis	Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	Empf. Kollekte
7. 9. 2014	12. Sonntag nach Trinitatis	Zwischenkirchliche Hilfe	Pflichtkollekte
21. 9. 2014	3. Sonntag im September	Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	Empf. Kollekte
	Erntedank	Diakonie Österreich	Pflichtkollekte
19. 10. 2014	3. Sonntag im Oktober	Österreichische Bibelgesellschaft	Pflichtkollekte
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
9. 11. 2014	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufrufe **spätestens zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu übersenden.
2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.
3. Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des

Schülergottesdienstes. **Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes; inklusive Predigtstellen und Predigtstationen.**

4. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubes des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlaubsseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.
5. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. abzuführen **und das Kirchenamt A. B. ist beauftragt, nicht abgeführte Kollekten einzumahnen.**

151. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2013/2014
152. Kollektenaufruf zum Erntedankfest 2013
153. Bildungskommission — Subventionsansuchen 2014
154. Fristen zur Abgabe von Anträgen an die Synode A. B.
155. Bestellung von Mag. Jörg Lusche zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegydt-Traisen
156. Bestellung von Mag. Bernhard Petri-Hasenöhl zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf
157. Bestellung von Mag. Rudolf Breckner zum Pfarrer auf die gesamtkirchliche Pfarrstelle im Bereich der Superintendentenz Wien
158. Bestellung von Mag. Silke Dantine zur Pfarrerin auf die diözesane Teilpfarrstelle „Diakonie und Gemeindeentwicklung“ zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche
159. Bestellung von Mag. Dr. Robert Jonischkeit zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kufstein
160. Zuteilung von Mag. Tatjana Hochhauser als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn/Triebsen
161. Zuteilung von Mag. Diemut Stangl als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz und der Evangelischen Hochschulgemeinde Graz
162. Zuteilung von Mag. Dipl. päd. Sandra Böhm als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
163. Zuteilung von Mag. Anne-Sofie Neumann als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
164. Zuteilung von Mag. Melanie Dormann als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein
165. Zuteilung von MMag. Petra Grünfelder als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer-Kreuzkirche
166. Zuteilung von Mag. Marietta Geuder-Mayrhofer als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt
167. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

152. Zl. KOL 09; 1712/2013 vom 18. Juli 2013

Kollektenaufruf zum Erntedankfest 2013

Das Jahr 2013 steht in der Evangelischen Kirche unter dem Thema „Diakonie“.

In diesem Jahr bitten wir um Unterstützung für zwei Projekte, die Gemeinwesenarbeit in besonderer Weise realisieren: Sie arbeiten an der Schnittstelle von Diakonie und Pfarrgemeinden und versuchen ehrenamtliche MitarbeiterInnen sowie die lokale Bevölkerung mit professioneller Unterstützung zu aktivieren.

Im Projekt **REGIONAL-Diakonie** arbeitet die Stadtdiakonie Linz im Auftrag der Evangelischen Kirche Oberösterreich als Beraterin von Gemeindediakonie. Die Stadtdiakonie Linz begleitet Gemeinden, die diakonische Aktivitäten ausbauen oder starten wollen. Es wird bei der Entwicklung neuer Projekte geholfen, wie z. B. der Nachbarschaftshilfe „Servus NachbarIn“ in Vöcklabruck. Die Stadtdiakonie kann Gemeinden aber auch bei alltäglichen Herausforderungen beraten und helfen, „Diakonie an der Pfarrhaustür“ zu verwirklichen: Wie soll mit bettelnden Menschen vor der Kirche umgegangen werden? Was tun, wenn jemand in einer Notsituation anruft und um Hilfe bittet? Im Mittelpunkt stehen ausserdem bereits bestehende diakonische Schwerpunkte und dessen Weiterentwicklung. Neben dieser Tätigkeit ist die Stadtdiakonie Linz auch weiterhin mit dem Off'n Stüberl eine wichtige Anlaufstelle für wohnungslose Menschen in Linz. Sie bietet Bera-

tung und Begleitung für Menschen, die wohnungslos sind oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind, aber auch einen Ort zum sich Aufhalten und Zeit verbringen mit einer Mahlzeit und Kaffee.

Macondo nennen die rund 3000 BewohnerInnen den Stadtteil, der 1956 entstand und weit draußen am Rand des Wiener Stadtgebietes liegt. Die BewohnerInnen stammen aus über 25 Nationen, die meisten von ihnen sind Flüchtlinge aus Kriegs- und Krisengebieten der vergangenen Jahrzehnte. So vielfältig wie sie sind auch die Problemstellungen im Stadtteil: Sprachdefizite, Arbeits- und drohende Obdachlosigkeit, Müll, ethnische Konflikte, schlechte Infrastruktur und Verkehrsanbindung. 2012 wurde mitten im Stadtteil ein Schubhaftzentrum für Familien eröffnet.

Mit **BASIS Margetin** entsteht eine zentrale Ansprechstelle, an der die BewohnerInnen Ideen und Bedürfnisse artikulieren können und diese, unterstützt und moderiert, gemeinsam entwickeln und umsetzen können. All das geschieht in enger Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren: von Wohnbauträgern, Behörden, über Pfarrgemeinden und religiösen Vereinigungen, Jugendeinrichtungen, Schulen und Kindergärten, bis hin zu Gemeinschaftsgartenprojekten und Vereinen, Communities und der lokalen Bevölkerung in und um Macondo.

Die Diakonie bittet um Abkündigung im Erntedankgottesdienst und bedankt sich für Ihre Unterstützung dieser beiden Projekte!

153. Zl. SYN 16; 1705/2013 vom 18. Juli 2013

Bildungskommission — Subventionsansuchen 2014

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind bis zum **11. Februar 2014** einzureichen. Gefördert werden Projekte in der Regel bis maximal 70% der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal 2000 €. Insgesamt stehen 20.000 € zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. vom 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. vom 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte AntragstellerInnen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z. B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter <http://www.okr-evang.at/dokumente/antragbildungsvor.doc> ein Formular zum Download zur Verfügung.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen: Initiativen mit langfristigen Zielen, Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung, Verknüpfung mit anderen Bildungsträgern.

Bevorzugt werden Veranstaltungen (auch innerhalb von länger dauernden Projekten oder Seminarreihen), die

- a) Bildung für Gruppen von Menschen anbieten, die ansonsten schwer Zugang zur Erwachsenenbildung haben,
- b) Musik als Ausdruck des Evangeliums behandeln,
- c) sich mit der Umsetzung der Orientierungshilfe der Generalsynode: Evangelische Christen und Muslime in Österreich (ABl. 228/2011) beschäftigen.

Die Abrechnungen der 2013 unterstützten Projekte sind bis zum **1. Februar 2014** an das Kirchenamt, z. H. Frau Andrea Philipp zu senden. Wünschenswert ist auch eine Kontaktnahme mit den in den Zusagen übermittelten Paten/Patinnen der jeweiligen Projekte.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

154. Zl. SYN 01; 1691/2013 vom 15. Juli 2013

Fristen zur Abgabe von Anträgen an die Synode A. B.

Synode A. B.:

- Evang. Oberkirchenrat A. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse und Kommissionen der Synode A. B.

— —

Bis **30. Oktober 2013** sind dem Präsidenten der Synode A. B., Herrn Dr. Peter Krömer, zuhänden des Synodenbüros im Evangelischen Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, synodenbuero@evang.at, bekannt zu geben, ob von den genannten Ausschüssen und Kommissionen Anträge an die 4. Session der 14. Synode A. B. gestellt werden.

Die schriftlichen Anträge und Vorlagen/Worte der genannten Ausschüsse und Kommissionen sind bis **spätestens 30. Oktober 2013** im Evangelischen Kirchenamt A. B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, abzugeben.

Selbstständige Anträge gemäß § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Synode A. B. haben bis **spätestens 30. Oktober 2013** im Kirchenamt einzulangen.

Als Versandtermin der Unterlagen an die Synodalen ist der **15. November 2013** geplant.

Für Unterlagen, die nach dem vom Präsidenten festgesetzten Termin im Kirchenamt einlangen, kann nicht garantiert werden, dass sie rechtzeitig den Synodalen zugeleitet werden können.

155. Zl. P 2035; 1818/2013 vom 6. August 2013

Bestellung von Mag. Jörg Lusche zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegydt-Traisen

Mag. Jörg Lusche wurde erneut zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegydt-Traisen bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2013 in diesem Amt bestätigt.

156. Zl. P 2195; 1821/2013 vom 7. August 2013

Bestellung von Mag. Bernhard Petri-Hasenöhl zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf

Mag. Bernhard Petri-Hasenöhl wurde gemäß § 28 Abs. 4 und 4 a WahlO sowie § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2013 in diesem Amt bestätigt.

157. Zl. P 1900; 1823/2013 vom 7. August 2013

Bestellung von Mag. Rudolf Breckner zum Pfarrer auf die gesamtkirchliche Pfarrstelle im Bereich der Superintendenz Wien

Mag. Rudolf Breckner wurde gemäß § 33 Abs. 1 sowie § 34 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die gesamtkirchliche Pfarrstelle im Bereich der Superintendenz Wien zugeteilt.

und mit Wirkung vom 1. September 2013 befristet bis 31. August 2015 in diesem Amt bestätigt.

158. Zl. P 2174; 1825/2013 vom 7. August 2013

Bestellung von Mag. Silke Dantine zur Pfarrerin auf die diözesane Teilpfarrstelle „Diakonie und Gemeindeentwicklung“ zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche

Mag. Silke Dantine wurde gemäß § 34 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die diözesane Teilpfarrstelle „Diakonie und Gemeindeentwicklung“ zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2013 befristet bis 31. August 2016 in diesem Amt bestätigt.

159. Zl. P 1954; 1883/2013 vom 20. August 2013

Bestellung von Mag. Dr. Robert Jonischkeit zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kufstein

Mag. Dr. Robert Jonischkeit wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA und § 28 Abs. 4 und 4 a WahlO zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kufstein bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2013 in diesem Amt bestätigt.

160. Zl. P 2234; 1807/2013 vom 5. August 2013

Zuteilung von Mag. Tatjana Hochhauser als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn/Trieben

Mag. Tatjana Hochhauser wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2013 Mag. Thomas Moffat als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn/Trieben zugeteilt.

161. Zl. P 2073; 1808/2013 vom 5. August 2013

Zuteilung von Mag. Diemut Stangl als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz und der Evangelischen Hochschulgemeinde Graz

Mag. Diemut Stangl wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2013 Mag. Ulrike Frank-Schlamberger als Mentorin zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz und der Evangelischen Hochschulgemeinde Graz zugeteilt.

162. Zl. P 2357; 1803/2013 vom 5. August 2013

Zuteilung von Mag. Dipl. päd. Sandra Böhm als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Mag. Dipl. päd. Sandra Böhm wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2013 Lehr-

pfarrer Mag. Bernhard Petersen als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels zur Dienstleistung zugeteilt.

163. Zl. P 2069; 1809/2013 vom 5. August 2013

Zuteilung von Mag. Anne-Sofie Neumann als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Mag. Anne-Sofie Neumann wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2013 Mag. Gregor Schwimbersky als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt zugeteilt.

164. Zl. P 2268; 1804/2013 vom 5. August 2013

Zuteilung von Mag. Melanie Dormann als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein

Mag. Melanie Dormann wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2013 Lehrpfarrer Dr. Peter GABRIEL als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein zur Dienstleistung zugeteilt.

165. Zl. P 2191; 1805/2013 vom 5. August 2013

Zuteilung von MMag. Petra Grünfelder als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer-Kreuzkirche

MMag. Petra Grünfelder wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2013 Lehrpfarrer Mag. Paul Nitsche als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer-Kreuzkirche zur Dienstleistung zugeteilt.

166. Zl. P 2284; 1806/2013 vom 5. August 2013

Zuteilung von Mag. Marietta Geuder-Mayrhofer als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt

Mag. Marietta Geuder-Mayrhofer wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 26. August 2013 Lehrpfarrer Dr. Ines Knoll als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt zur Dienstleistung zugeteilt.

167. Zl. GD 143; 1699/2013 vom 17. Juli 2013

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Feldbach ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.feldbach@aon.at

Kirchliche Mitteilungen



Mit Trauer und Betroffenheit müssen wir Abschied nehmen von Frau

Militärkurat Mag. Susanne BAUS

welche am 16. Juli 2013 nach längerer Krankheit verstorben ist.

Susanne Baus wurde am 1. Juni 1965 in Kiel geboren und studierte Theologie an der Christian-Albrechts-Universität in Kiel sowie an der Kirchlichen Hochschule in Bethel. Weitere längere Studienaufenthalte führten sie 1993 nach Paris, wo sie nach Abschluss ihres Studiums von 1994 bis 1995 die Stelle einer Vikarin an der deutschen evangelisch-lutherischen Gemeinde in Paris innehatte.

Zurückgekehrt in die Heimatkirche Nordelbien entschloss sie sich, in die österreichische Kirche zu wechseln und wurde 1997 der vakanten Diaspora-Gemeinde Voitsberg zugeteilt. Dort wurde sie auch 1998 durch Superintendent Ernst-Christian Gerhold ordiniert. Mit großem Engagement begann sie die Aufbauarbeit und brachte ihre vielfältigen Erfahrungen in Liturgie und Predigt ein, verstand es aber auch, Kinder und Jugendliche im Religionsunterricht anzusprechen. Bald übernahm sie auch übergemeindliche Aufgaben wie etwa in der steirischen Frauenarbeit.

2003 wechselte sie in die Militärseelsorge und wurde als erste österreichische Militärpfarrerin beim Militärkommando Burgenland eingesetzt. Durch ihre Arbeit im In- und Ausland stand sie bei den Soldaten des österreichischen Bundesheeres als Seelsorgerin in hohem Ansehen. Daneben half sie in den burgenländischen Pfarrgemeinden, aber auch in anderen Diözesen immer wieder mit der Übernahme von Gottesdiensten und Amtshandlungen aus und war als ausgebildete Notfallseelsorgerin im Einsatz.

In ihrem ersten Weihnachtsbrief als Militärpfarrerin schrieb sie: „Die Botschaft von Gottes Menschwerdung kann durch uns zu einem lebendigen Wort der Hoffnung werden für andere“.

Die evangelische Kirche in Österreich dankt Pfarrerin Susanne Baus für das Weitertragen dieser Hoffnung zu so vielen Menschen. Möge sie selbst nun ihre Hoffnung in Gottes Reich erfüllt finden.

(Zl. P 2024; 1873/2013 vom 19. August 2013)



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Pfarrer i. R.
OStR Mag. Hermann BRAND**

geboren am 21. April 1936 in Knittelfeld, am Sonntag, dem 11. August 2013, in Villach im 78. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. OStR Mag. Hermann Brand findet sich im Amtsblatt 1998 auf Seite 95 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1012; 1848/2013 vom 12. August 2013)



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Malte MÜLLER-VOCKE

geboren am 16. Oktober 1941 in Berlin-Schmargendorf, am Dienstag, dem 30. Juli 2013, in Ebhausen, Deutschland, im 72. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Malte Müller-Vocke findet sich im Amtsblatt 2006 auf Seite 199 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1514; 1773/2013 vom 4. August 2013)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Juliana ELICKER

geboren am 11. Dezember 1926 in Stallhofen, Witwe von Senior i. R. Karl Elicker, am Donnerstag, dem 27. Juni 2013, in Graz im 87. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 818; 1796/2013 vom 5. August 2013)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Eva SCHOTTNER

geborene Kiss, geboren am 29. Jänner 1932 in Stoob, Witwe von Pfarrer i. R. Gottfried Schottner, am Montag, dem 15. Juli 2013, in Oberpullendorf im 82. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 929; 1795/2013 vom 5. August 2013)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

AMTSSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 3. Oktober 2013

9. Stück

168. Zl. SYN 01; 2165/2013 vom 25. September 2013

Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode

Unter Bezugnahme auf die Beschlussfassungen am 26. Feber 2013 sowie am 24. September 2013 im Kirchenpresbyterium A. B. beruft das Präsidium der Synode A. B. hiermit die

4. SESSION DER 14. SYNODE A. B.

für Freitag, den 13. Dezember 2013,

nach Wien, Kardinal-König-Haus, Kardinal-König-Platz 3, 1130 Wien, ein.

Die Beratungen der 4. Session der 14. Synode A. B. beginnen am Freitag, dem 13. Dezember 2013, um 10:00 Uhr und werden bis Samstag, den 14. Dezember 2013, 16:00 Uhr, dauern.

Unter Bezugnahme auf die Beschlussfassungen der 2. Session der XIV. Generalsynode am 15. Juni 2013 beruft das Präsidium der Generalsynode hiermit die außerordentliche

3. SESSION DER XIV. GENERALSYNODE

für Samstag, den 14. Dezember 2013, 9:00 Uhr,

ein. Voraussichtliches Ende 12:30 Uhr.

Der **Synodengottesdienst** mit der Amtseinführung der neuen Oberkirchenrätin A. B. für Kirchenentwicklung findet am 13. Dezember 2013 um 18:30 Uhr in der Evangelischen Friedenskirche der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz, 1130 Wien, statt.

Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Synode A. B. und Generalsynode zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen usw. zu beachten.

Dr. Peter Krömer
Präsident

168. Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode
 169. Reformationsfestkollekte — Oktober 2013, Gustav-Adolf-Verein
 170. Kollektenaufruf für den „Bibelsonntag 2013“ am Sonntag, dem 20. Oktober 2012
 171. Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund in Österreich am 10. November 2013
 172. Übereinkommen zwischen den „Freikirchen in Österreich“ und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich
 173. Auslandsdienst in Triest, Italien
 174. Termin für den 1. Teil des Examen pro ministerio im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung
 175. Ordination von Dr. Marianne Pratl
 176. Ordination von Mag. Helene Lechner
 177. Ordination von Mag. Bernhard Petri-Hasenöhl
 178. Ordination von Mag. Sabine Schmoly
 179. Verein „Missionsgemeinschaft der Fackelträger — Tauernhof Schladming“
 180. Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 2013
 181. Gemeindeverband der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Zlan und Ferndorf gemäß Artikel 31 Abs. 1 Kirchenverfassung
 182. Bestellung von Mag. Michael Simmer zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Jugend Niederösterreich
 183. Bestellung von Bakk. MMag. Helga Hanisch zur Pfarrerin auf die 75-%-Projektpfarrstelle „Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge“ in der Diakonie de La Tour gemeinnützige BetriebsgmbH
 184. Wiederbestellung von Mag. Assunta Kautzky zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost
 185. Bestellung von Mag. Gustav Klosius zum Pfarrer auf die diözesane Pfarrstelle zur besonderen Verwendung in den Evangelischen Pfarrgemeinden Gosau und Hallstatt/Obertraun
 186. Bestellung von Matthias Weigold Mth zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche
 187. Bestellung von Dr. Eva Harasta zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz
 188. Bestellung von Mag. Margit Geley zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
 189. Bestellung von Mag. Rudolf Waron zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg
 190. Bestellung von Mag. Waltraud Mitteregger zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee
 191. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden
 192. Änderung der Anschrift des Bundesbüros der Evangelischen Jugend Österreich
 193. Amtseinführung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich
 194. Änderung der Anschrift der Evangelischen Jugend H. B.
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

169. Zl. KOL 08; 2018/2013 vom 4. September 2013

Reformationsfestkollekte — Oktober 2013, Gustav-Adolf-Verein

Große Kirchenneugestaltung in St. Ruprecht/Villach

Die 1783 gegründete Pfarrgemeinde hatte einen sehr großen Sprengel, zu dem bis 1902 auch die Stadt Villach gehörte. Heute ist sie mit über 3200 Mitgliedern die größte Landgemeinde Kärntens und ein lebendiger Ort der Begegnung — nicht zuletzt durch unseren neuen interkulturellen Garten am Kirchengelände!

1860 bis 1880 fand der letzte große Kirchenumbau statt.

Die heurige Kirchenneugestaltung ist für unsere Gemeinde ein großer Schritt, um die vielfältigen Ansprüche aller Menschen und Altersstufen zu erfüllen und einen Raum zu schaffen, in dem wir Glauben leben und Gemeinschaft spüren können.

Dazu gehören:

Abbruch und Neubau der Empore mit ansteigenden

Sitzplätzen, damit alle Kirchenbesucher das Geschehen im neu gestalteten Altarraum verfolgen können.

Barrierefreier Zugang.

Adaptierung der Sakristei als ansprechenden Raum für Kindergottesdienste.

Sanierung der desolaten Fenster.

Erneuerung des Kirchenbodens — Naturstein statt unansehnlichem Teppich.

Installation einer Fußbodenheizung; die Holzpelletsheizung für alle Gemeindegebäude anstelle der überalterten Ölheizung wurde bereits 2012 in Betrieb genommen.

Das Gesamtprojekt macht etwa € 500.000,— aus und ist für uns eine große finanzielle Herausforderung.

Die ganze Gemeinde bedankt sich schon jetzt für Ihre Unterstützung und heißt alle Schwestern und Brüder herzlich willkommen!

Mit lieben Grüßen und Gottes Segen,

Pfarrer Norman Tendis, Kurator Wolfgang Hiden.

170. Zl. KOL 25; 1618/2013 vom 10. Juli 2013

Kollektenaufruf für den „Bibelsonntag 2013“ am Sonntag, dem 20. Oktober 2012

Ein ganz herzliches „Danke“ an die Gemeinden für die Kollekte vom letztjährigen Bibelsonntag und damit verbunden auch wieder die Bitte um Unterstützung der bibelmissionarischen Arbeit der Österreichischen Bibelgesellschaft im heurigen Jahr!

Unser evangelischer Glaube lebt aus der Bibel! Die Stimme der Bibel in unserer Kirche, in den Gemeinden und darüber hinaus wach zu halten, lebendige und einladende Zugänge zur Begegnung mit der Bibel und ihrer Botschaft zu erschließen, ist der bleibende Auftrag der Bibelgesellschaft. Die vielfältige und herausfordernde bibelmissionarische Arbeit ist nur dank der Unterstützung durch Kollekten und Spenden überhaupt möglich.

In ganz Österreich bietet die Bibelgesellschaft den Gemeinden Vorträge, Seminare, Wanderausstellungen, Bibeltage oder auch Bibelwochen an. Die Bibelgesellschaft ist die kompetente Partnerin zum Thema Bibel.

Insassen der Justizanstalten bekommen von der Bibelgesellschaft in Zusammenarbeit mit den evangelischen Gefangenenseelsorgern kostenlose Bibelausgaben in ihren jeweiligen Sprachen. Die Bibelverbreitung in vielen Sprachen unter Flüchtlingen und Schubhäftlingen in Zusammenarbeit mit Flüchtlingsbetreuungsorganisationen und offiziellen Stellen in ganz Österreich ist ein wichtiges Dauerprojekt, das Freude und Hoffnung schenkt. Die Wanderausstellung „Gott hat den Fremdling lieb“ bietet herausfordernde biblische Einsichten zum Thema für Gemeinden und Schulen.

Im Bibelzentrum am Museumsquartier in Wien finden sich viele Schulklassen und Gemeindegruppen ein, um kompetent und anschaulich mehr über die Bibel und ihre Botschaft zu erfahren. Dass wir, gerade auch im Rahmen von Events immer wieder Fernstehende, Neugierige und Suchende ansprechen können auf die Bibel, erfüllt uns mit Freude.

Mit der Kollekte am heutigen Bibelsonntag tragen Sie dazu bei, dass die bibelmissionarische Arbeit der Bibelgesellschaft weitergeht und Jung und Alt einen Zugang zur Bibel erhalten, der ihnen neue Perspektiven für ihr Leben eröffnet!

Herzlich danke ich Ihnen für Ihre Unterstützung der Arbeit der Bibelgesellschaft!

Dr. Jutta Henner
(Direktorin Österreichische Bibelgesellschaft)

171. Zl. KOL 28; 2122/2013ap vom 20. September 2013

Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund in Österreich am 10. November 2013

Liebe Schwestern und Brüder!

Der Martin-Luther-Bund als evangelisch-kirchlicher Verein fördert die Ausbildung künftiger Pfarrer und Pfarrfrauen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen sowie Lektoren und Lektorinnen durch theologische

Tagungen, Stipendien, Vermittlung von Fachliteratur und durch Beschaffung der Talare.

Er hilft den Gemeinden bei der Anschaffung von Paramenten, Tauf- und Abendmahlsgeräten und Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume und unterstützt sie bei notwendig gewordenen Renovierungsarbeiten ihrer Kirchen und Gemeindezentren.

Der Martin-Luther-Bund in Österreich dankt auch den Gemeinden für die Kollekte 2012. Mit Ihrer Hilfe konnte evangelischen Pfarrgemeinden in Österreich bei verschiedenen Projekten geholfen werden. In Zusammenarbeit mit unserer Zentralstelle in Erlangen werden auch unsere Partnerkirchen in Rumänien, der Slowakei, Slowenien und Ungarn unterstützt.

Die Diasporagabe 2013 ist für das Jugendzentrum in Sorkwity/Sorquitten in Polen bestimmt. Für polnische Lutheraner ist »Sorkwity« kein Ortsname, sondern eine Institution: Bei den Freizeiten in dem 1975 entstandenen Jugendzentrum — und für die ersten 15 Jahre hieß das nur: auf dem Zeltplatz! — wuchsen lebenslange Freundschaften, ergaben sich biografische Weichenstellungen (etwa in Richtung eines Theologiestudiums), fanden sich zukünftige Ehepartner, wurden unzählige Gespräche über Gott und die Welt geführt — im wahrsten Sinne des Wortes. Doch jetzt sind vor allem die sanitären Einrichtungen in den inzwischen dazugekommenen Gebäuden in einem Zustand, der die Fortführung der Tradition der Jugendfreizeiten nicht mehr zulässt. Deshalb hat der Martin-Luther-Bund entschieden, die Diasporagabe des Jahres 2013 der Sanierung des Jugendzentrums in Sorkwity in Masurien zu widmen.

Wir bitten Sie ganz herzlich, unsere Arbeit auch in diesem Jahr durch Ihren Kollektenbeitrag und Ihre Spenden zu ermöglichen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.martin-luther-bund.de.

Ihr Mag. D. Pál Fónyad, Bundesobmann

172. Zl. FK 08 a; 2123/2013 vom 20. September 2013

Übereinkommen zwischen den „Freikirchen in Österreich“ und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

Das vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. beschlossene Übereinkommen zwischen den Freikirchen in Österreich und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich wurde von den Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. laut Umlaufbeschluss mit 24. September 2013 genehmigt und sowohl vom Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode als auch vom Theologischen Ausschuss der Generalsynode am 30. September 2013 zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Übereinkommen
zwischen den „Freikirchen in Österreich“ und der
Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich**

Um den Religionsunterricht für die Schülerinnen und Schüler der mit Wirkung vom 26. August 2013 gesetzlich anerkannten „Freikirchen in Österreich“ sicherzustellen,

wird in Übereinstimmung mit dem § 14 Abs. 5 a Bundesverfassungsgesetz die folgende Übereinkunft zwischen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. und den „Freikirchen in Österreich“ getroffen und im Sinne des Art. 8, 2. Absatz des Interkonfessionellengesetzes erklärt:

- (1) Schülerinnen und Schüler, die den „Freikirchen in Österreich“ angehören und zum Evangelischen Religionsunterricht angemeldet sind, nehmen mit allen Rechten und Pflichten am Evangelischen Religionsunterricht teil.
- (2) Die „Freikirchen in Österreich“ erklären, dass mit diesem Besuch die Erfüllung nach § 1 Abs. 1 Religionsunterrichtsgesetz (RUG) i. d. g. F. gegeben ist und die Evangelische Kirche A. u. H. B. alle Aufgaben übernimmt, die den „Freikirchen in Österreich“ aus § 2 RUG erwachsen.
- (3) Die Notengebung erfolgt durch den/die Religionslehrer/-in.
- (4) Dieses Übereinkommen gilt zunächst für das Schuljahr 2013/14.

Wien, 3. September 2013

Für den Rat der „Freikirchen in Österreich“:
Pastor Walter Klimt, Vorsitzender

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B.:
Bischof Dr. Michael Bünker, Vorsitzender
Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld

173. Zl. ELKI 01; 1907/2013 vom 22. August 2013

Auslandsdienst in Triest, Italien

Die Kirchengemeinde in Triest, Italien, die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) gehört, sucht zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/einen Pfarrer/
ein Pfarrehepaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter (www.bollutnet.org).

Die 1778 von deutschsprachigen Einwanderern gegründete Gemeinde ist heute mehrheitlich italienischsprachig. Ihre Mitglieder wohnen hauptsächlich in Triest und im Friaul.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

Die Bereitschaft, lutherischen Glauben in einem italienischen Umfeld sowie in den zahlreichen ökumenischen Treffen liturgisch und theologisch überzeugend zu vertreten.

Die Zusammenarbeit mit den anderen evangelischen Gemeinden vor Ort.

Die Beziehungspflege zu den angrenzenden Kirchen in Slowenien, Österreich und Kroatien.

Die Begleitung auch geografisch entfernt wohnender Mitglieder.

Um die Gemeindeaktivitäten, Seelsorge und Begleitung der Jugend ausführen zu können und die Beziehungen zu den örtlichen Institutionen zu pflegen, sind bestmögliche Kenntnisse in Italienisch unverzichtbar.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in der Evangelischen Kirche in Österreich und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen wird.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. November 2013 an: Evang. Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. E-Mail: okr-personal@evang.at; Tel. (01) 479 15 23-200.

174. Zl. A 17; 2019/2013 vom 4. September 2013

Termin für den 1. Teil des Examen pro ministerio im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung

Die mündliche Prüfung im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung 2014 findet Montag, den **30. Juni 2014**, ab 9.00 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

175. Zl. P 2111; 2056/2013 vom 9. September 2013

Ordination von Dr. Marianne Pratl

Dr. Marianne Pratl wurde am 1. September 2013 in der Evangelischen Kirche der Pfarrgemeinde Leibnitz durch Superintendent MMag. Hermann Miklas unter Assistenz von Senior Mag. Andreas Gerhold und Pfarrerin Mag. Sieglinde Pfänder ordiniert.

176. Zl. P 2164; 2058/2013 vom 9. September 2013

Ordination von Mag. Helene Lechner

Mag. Helene Lechner wurde am 1. September 2013 in der Lutherkirche der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals durch Bischof Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Pfarrerin Dr. Susanne Lechner-Masser und Pfarrer Mag. Christian Brost ordiniert.

177. Zl. P 2195; 2057/2013 vom 9. September 2013

Ordination von Mag. Bernhard Petri-Hasenöhl

Mag. Bernhard Petri-Hasenöhl wurde am 1. September 2013 in der Lutherkirche der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals durch Bischof Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Pfarrerin Dr. Susanne Lechner-Masser und Pfarrer Mag. Christian Brost ordiniert.

178. Zl. P 2202; 2139/2013 vom 23. September 2013

Ordination von Mag. Sabine Schmoly

Mag. Sabine Schmoly wurde am 15. September 2013 in der Christuskirche der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Veit an der Glan durch Bischof Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Pfarrer Mag. Markus Lintner und Pfarrer Mag. Lutz Lehmann ordiniert.

Vorsitzender-Stellvertreter	Brad KEIRNES
Kassier	Mag. Siegfried STEINER
Kassier-Stellvertreter	Gunter KIENE
Schriftführer	Gunter KIENE
Schriftführer-Stellvertreter	Mag. Siegfried STEINER

179. Zl. VER 35; 2115/2013 vom 18. September 2013

Verein „Missionsgemeinschaft der Fackelträger — Tauernhof Schladming“

In der Vorstandssitzung und Vollversammlung vom 14. September 2013 ist folgender Vorstand neu gewählt worden:

Funktion	Name
Vorsitzender	Senior Mag. Gerhard KRÖMER

180. Zl. A 07; 1975/2013 vom 2. September 2013

Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 2013

Alle Pfarrgemeinden werden gebeten, die Bedeutung dieses Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

181. Zl. GD 334; 2176/2013 vom 25. September 2013

Gemeindeverband der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Zlan und Ferndorf gemäß Artikel 31 Abs. 1 Kirchenverfassung

Die Gründung des „Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Zlan und Ferndorf“ ab 1. September 2013 sowie der Beschluss über die vorgelegte Gemeindeverbandsordnung der beiden Pfarrgemeinden wurden durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. am 2. Juli 2013 bewilligt.

182. Zl. P 2172; 1917/2013 vom 26. August 2013

Bestellung von Mag. Michael Simmer zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Jugend Niederösterreich

Mag. Michael Simmer wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA und § 9 Abs. 2 Z. 5 der Ordnung der Evangelischen Jugend zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Jugend Niederösterreich bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2013 befristet bis 31. August 2019 in diesem Amt bestätigt.

183. Zl. P 2183; 1945/2013 vom 28. August 2013

Bestellung von Bakk. MMag. Helga Hanisch zur Pfarrerin auf die 75%-Projekt-pfarrstelle „Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge“ in der Diakonie de La Tour gemeinnützige BetriebsgmbH

Bakk. MMag. Helga Hanisch wurde gemäß § 34 Abs. 1 OdgA sowie Proj.VO § 1 Abs. 2 zur Pfarrerin auf die

75%-Projekt-pfarrstelle „Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge“ in der Diakonie de La Tour gemeinnützige BetriebsgmbH zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2013 befristet bis 31. August 2018 in diesem Amt bestätigt.

184. Zl. P 1542; 1958/2013 vom 2. September 2013

Wiederbestellung von Mag. Assunta Kautzky zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost

Mag. Assunta Kautzky wurde gemäß § 22 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost wiederbestellt und mit Wirkung vom 1. September 2013 befristet bis 31. August 2018 in diesem Amt bestätigt.

185. Zl. P 1883; 1960/2013 vom 2. September 2013

Bestellung von Mag. Gustav Klosius zum Pfarrer auf die diözesane Pfarrstelle zur besonderen Verwendung in den Evangelischen Pfarrgemeinden Gosau und Hallstatt/Obertraun

Mag. Gustav Klosius wurde gemäß § 33 Abs. 1 sowie § 34 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die diözesane Pfarrstelle zur besonderen Verwendung in den Evangelischen Pfarrgemeinden Gosau und Hallstatt/Obertraun im Ausmaß einer 100%-Anstellung zugeteilt und mit Wirkung vom

1. September 2013 befristet bis 31. August 2014 in diesem Amt bestätigt.

186. Zl. P 2070; 1971/2013 vom 2. September 2013

Bestellung von Matthias Weigold Mth zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche

Matthias Weigold Mth wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2013 in diesem Amt bestätigt.

187. Zl. P 2058; 1989/2013 vom 3. September 2013

Bestellung von Dr. Eva Harasta zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz

Dr. Eva Harasta wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2013 in diesem Amt bestätigt.

188. Zl. P 1795; 1991/2013 vom 3. September 2013

Bestellung von Mag. Margit Geley zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche

Mag. Margit Geley wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2013 befristet bis 31. August 2016 in diesem Amt bestätigt.

189. Zl. P 2038; 2012/2013 vom 4. September 2013

Bestellung von Mag. Rudolf Waron zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg

Mag. Rudolf Waron wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA sowie § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg bestellt und

mit Wirkung vom 1. September 2013 in diesem Amt bestätigt.

190. Zl. P 1617; 2016/2013 vom 4. September 2013

Bestellung von Mag. Waltraud Mitteregger zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee

Mag. Waltraud Mitteregger wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA sowie § 28 Abs. 4 und 4 a WahlO zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2013 in diesem Amt bestätigt.

191. Zl. GD 417; 2028/2013 vom 5. September 2013

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.saalfelden@aon.at

192. Zl. JG 03; 1985/2013 vom 3. September 2013

Änderung der Anschrift des Bundesbüros der Evangelischen Jugend Österreich

Die neue Anschrift des Bundesbüros der Evangelischen Jugend Österreich lautet:

**Bundesbüro — Evangelische Jugend Österreich
1050 Wien, Hamburgerstraße 3/2. OG**

Es ist zu den gewohnten Öffnungszeiten
Mo bis Fr 9 bis 13 Uhr und Mo bis Do 14 bis 16 Uhr zu erreichen.

Öffentlich ist es mit der U 4 erreichbar (Station Kettenbrückengasse, Ausgang Wehrgasse).

Unverändert bleiben Homepage (www.ejoe.at), Telefonnummer (01) 317 92 66, Faxnummer (01) 317 92 66-16 sowie Mail: office@ejoe.at.

Welche Wiener Pfarrgemeinde hat noch Raum für das EJÖ ARCHIV?

Bei gegebener Möglichkeit wird um Kontaktaufnahme unter 0699-188 77 096 mit der Bundesgeschäftsführerin Frau Antretter ersucht.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

193. Zl. HB 01; 2085/2013 vom 12. September 2013

Amtseinführung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Die Amtseinführung des Landessuperintendenten Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld und der weiteren Mitglieder des Oberkirchenrates H. B., Dipl.-Ing. Klaus Heußler, Gabriele Jandrasits, Pfarrer Mag. Michael Meyer, Pfarrer Mag. Johannes Wittich sowie des Vorsitzenden der Synode H. B., Kurator Mag. Heinrich Benz, findet am 20. Oktober 2013 um 9:30 Uhr in der Evangelisch-Reformierten Kirche in Linz, Haidfeldstraße 6, A-4060 Leonding, statt.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Oberkirchenrat Landessuperintendent

194. Zl. JG 03; 1986/2013 vom 3. September 2013

Änderung der Anschrift der Evangelischen Jugend H. B.

Die neue Kontaktanschrift der Evangelischen Jugend H. B. lautet:

**Evangelische Jugend H. B.
1050 Wien, Hamburgerstraße 3/2. OG**

Unverändert bleiben Homepage (<http://ejhb.ejoe.at/>), Telefonnummer (01) 317 92 66-12, Faxnummer (01) 317 92 66-16 sowie Mail; ej.hb@ejoe.at.

Kirchliche Mitteilungen



Am 10. Juli 2013 verstarb Herr

Pfarrer Karl VEGHY

Er wurde 1927 in Szentgyörgyvölgy (St. Georgstal) in Ungarn geboren. Nach dem Ungarnaufstand 1956 flüchtete er am 22. Feber 1957 nach Österreich und betreute im Auftrag des Oberkirchenrates H. B. die Ungarnflüchtlinge in Linz, Salzburg, Innsbruck und Bregenz. Neben der Ungarnseelsorge übernahm er von 1965 bis 1972 Gottesdienste und Religionsunterricht in deutscher Sprache in den Gemeinden Salzburg, Bergheim, Oberndorf und Bürmoos. Von 1972 bis 1987 war er Pfarrer in Bludenz, wo er sich besonders bei der Jugend- und Seniorenarbeit und Krankenbetreuung engagierte. Anschließend trat er krankheitsbedingt seine Pensionierung 1987 vorzeitig an.

Die Evangelische Kirche H. B. in Österreich wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

(Zl. P 1703; 2087/2013 vom 12. September 2013)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Seda RIPPEL

geboren am 28. Oktober 1942 in Wien, Witwe von Militärsuperintendent Pfarrer Mag. Hermann Rippel, am Samstag, dem 6. Juli 2013, in Wien im 71. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 0916; 2086/2013 vom 12. September 2013)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 30. Oktober 2013

10. Stück

195. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent — Wilhelm-Dantine-Haus
196. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche — Serviceangebot der Evangelischen Kirche A. und H. B.
197. Ordination von Mag. Michael Simmer
198. Ordination von Matthias Weigold Mth
199. Ordination von MMag. Helga Hanisch Bakk.
200. Kirchenmusikalische D-Prüfung
201. Kirchenmusikalische D-Prüfung
202. Kirchenmusikalische C-Prüfung
203. Winterurlaubsseelsorge 2013/2014
204. Sozialer Fonds der Evangelischen Kirche
205. Empfehlung des Finanzausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschrift 2014
206. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2012 — Berichtigung zu ABl. Nr. 142/2013
207. Bestellung von Mag. Waltraud Mitteregger zur theologischen Mitarbeit des „Christlichen Missionsverein Gröbming“
208. Bestellung von Mag. Martin Eickhoff zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura-Vorchdorf
209. Bestellung von Mag. Sabine Schmoly zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan
210. Bestellung von Dipl. Päd. Karlheinz Böhmer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach
211. Bestellung von MMag. Irmgard Langer zur Pfarrerin der Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Lutzmannsburg und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stoob
212. Bestellung von Dr. Monika Solymár zur Pfarrerin auf die 25-%-Teilpfarrstelle der Kirchlich Pädagogischen Hochschule (KPH)
213. Bestellung von Dr. Marianne Pratl-Zebinger zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz
214. Bestellung von Mag. Katharina Alder zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing
215. Bestellung von Mag. Helene Lechner zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing
216. Bestellung von Mag. Stephan Strohrriegel zum Hochschulpfarrer für Salzburg
217. Bestellung von Mag. Dagmar Wagner-Rauca zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus-Millstätter See
218. Bestellung von Mag. Günter Scheutz zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Goisern
219. Predigttexte Kirchenjahr 2013/2014
220. Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feld am See
221. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer

Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

195. Zl. KOL 16; 2378/2013 vom 21. Oktober 2013

Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent — Wilhelm-Dantine-Haus

Die erste „Pflicht“-Kollekte des neuen Kirchenjahres erbitten wir auch dieses Jahr wieder für das Evangelische Studenten- und Studentinnenheim „Wilhelm-Dantine-Haus“ in Wien.

Es ist ein wichtiger Beitrag und eine notwendige Hilfestellung für die Ausbildung Ihrer zukünftigen Pfarrerinnen

und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie für Studierende aller Fachrichtungen aus Ihren Gemeinden und setzt ein bedeutendes evangelisches Lebenszeichen im großstädtisch-studentischen Umfeld.

Mit Ihrer Hilfe gelingt es immer wieder, die Zimmer selbst und vor allem die technischen Ausstattungen auf einen aktuellen Stand zu halten. Herzlichen Dank für Ihre jahrelange Unterstützung! Im vergangenen Jahr konnten wir damit viele zusätzliche und unvorhergesehene Ausgaben, die der notwendigsten Erhaltung dienen, finanzieren.

Einige von Ihnen konnten sich anlässlich der 100-Jahr-Feier im Mai ein Bild davon machen, dass dieses Haus immer noch ein starkes evangelisches Profil zeigt. Jetzt gehen wir mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine Renovierungsphase zu. Ihre Spenden erbitten wir daher diesmal vor allem für die laufende Arbeit: Bücherankauf, Veranstaltungen und notwendige Anschaffungen, die unabhängig einer Renovierung bestehen.

So dürfen wir, d. h. vor allem die Studentinnen und Studenten, Sie auch in diesem Jahr um Ihre großzügigen Spenden bitten, um dieses Haus weiter in seiner einzigartigen Atmosphäre erhalten zu können.

In den Ferien steht unser Haus nach wie vor je nach Verfügbarkeit allen Menschen, also auch Ihnen, als Unterkunft zur Verfügung. So könnten Sie sich bei einem Aufenthalt in Wien persönlich davon überzeugen, wohin Ihre Spenden geflossen sind.

196. Zl. LK 027; 2437/2013 vom 25. Oktober 2013

Versicherungsschutz für Ehrenamtliche — Serviceangebot der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Hiermit wird in Erinnerung gerufen, dass die Evangelische Kirche A. und H. B. der UNIQA gegenüber vertraglich verpflichtet ist, jeweils am 1. Dezember eines Jahres eine Liste aller versicherten Personen zur Bemessung der Jahresprämie des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Es müssen daher für den Versicherungsschutz für das Jahr 2014 von den Pfarrgemeinden und Superintendenturen die zu versichernden Ehrenamtlichen mit Stichtag **30. November 2013** in EGON eingetragen sein. Andere kirchliche Einrichtungen werden aufgerufen, die Meldungen zum gleichen Stichtag und wie in den Vorjahren zu übermitteln. Die korrekte Eingabe in EGON wurde in dem mit Amtsblatt Nr. 7/2011 verlautbarten Informationsblatt dargestellt.

Sollte eine Pfarrgemeinde, die dem Versicherungsangebot beigetreten ist, eine Änderung beschließen, somit austreten wollen und eine andere Versicherung auswählen, müssten eine schriftliche Kündigung und der Nachweis eines gleichwertigen alternativen Versicherungsschutzes bis **30. November 2013** in der Rechtsabteilung des Evangelischen Kirchenamtes A. B. einlangen (jederzeit auch per E-Mail an KR Dr. Günter Reimeir an g.reimeir@evang.at). Ansonsten gilt der Versicherungsschutz für die eingemeldeten Personen ein weiteres Jahr und die Prämie wird wie gewohnt von der Wirtschaftsabteilung in Rechnung gestellt.

197. Zl. P 2172; 2150/2013 vom 24. September 2013

Ordination von Mag. Michael Simmer

Mag. Michael Simmer wurde am 15. September 2013 in der Evangelischen Kirche der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling durch Superintendent Mag. Paul Weiland unter Assistenz von Pfarrer Mag. Jürgen Öllinger und Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt ordiniert.

198. Zl. P 2070; 2317/2013 vom 9. Oktober 2013

Ordination von Matthias Weigold Mth

Matthias Weigold Mth wurde am 6. Oktober 2013 in der Grazer Heilandskirche durch Superintendent MMag. Hermann Miklas unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Silke Dantine und Pfarrerin Mag. Ulrike Frank-Schlamberger ordiniert.

199. Zl. P 2183; 2318/2013 vom 9. Oktober 2013

Ordination von MMag. Helga Hanisch Bakk.

MMag. Helga Hanisch Bakk. wurde am 8. September 2013 in der Stephanuskapelle in Waiern durch Superintendent Mag. Manfred Sauer unter Assistenz von Senior Mag. Martin Müller und DDr. Alexander Hanisch-Wolfram ordiniert.

200. Zl. A 13; 2249/2013 vom 1. Oktober 2013

Kirchenmusikalische D-Prüfung

Christine Wagner hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 13. Juli 2013 die kirchenmusikalische D-Prüfung mit Auszeichnung bestanden.

201. Zl. A 13; 2251/2013 vom 1. Oktober 2013

Kirchenmusikalische D-Prüfung

Penelope Kircher hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 13. Juli 2013 die kirchenmusikalische D-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

202. Zl. A 13; 2253/2013 vom 1. Oktober 2013

Kirchenmusikalische C-Prüfung

Brigitte Weber-Axmann hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 13. Juli 2013 die kirchenmusikalische C-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

203. Zl. S 10; 2362/2013 vom 17. Oktober 2013

Winterurlaubsseelsorge 2013/2014

Tirol

Seefeld	von Jänner bis März 2014
Pertisau	vom 22. 12. 2013 bis 6. 1. 2014

Steiermark

Ramsau	von Jänner bis Feber 2014
--------	---------------------------

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer und Pfarrerinnen können Besetzungswünsche in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

204. Zl. LK 044; 2256/2013 vom 1. Oktober 2013

Sozialer Fonds der Evangelischen Kirche

Aus aktuellem Anlass erlaubt sich die Kirchenleitung, in diesem Amtsblatt über einen sozialen Fonds aus Mitteln der Pfaff'schen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. zu informieren.

Die Pfaff'sche Stiftung ist eine Stiftung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975. Sie besteht aus einem der Evangelischen Kirche vermachten Haus, das langfristig an einen Kindergarten vermietet ist. Nach den behördlich genehmigten Satzungen können bedürftige Angehörige (Mitglieder) der Evangelischen Kirche eine finanzielle Soforthilfe erhalten. Auf Grund der beschränkten Mittel der Stiftung ist eine solche Hilfe in Fällen einer besonderen Notlage möglich. Ein Rechtsanspruch besteht nicht; die finanziellen Zuwendungen erfolgen nach billigem Ermessen durch Beschluss des Oberkirchenrates A. und H. B. als Verwalter der Stiftung.

Bei besonderer Notlage und Bedürftigkeit möge ein begründeter und schriftlicher Antrag, am besten im Wege über die betreffende Evangelische Gemeinde, unter dem Betreff „Pfaff'sche Stiftung“ an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, gestellt werden (auch per E-Mail an Kirchenrat Dr. Günter Reimeir g.reimeir@evang.at möglich).

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

205. Zl. SYN 03; 2382/2013 vom 21. Oktober 2013

Empfehlung des Finanzausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2014

Der Finanzausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2013 folgende Anhebungen der Bemessungsgrundlagen, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2014 beschlossen.

1.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 2,4%** angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 1,8%** angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2013 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht. Auf dieser Grundlage ist der Kirchenbeitrag vorzuschreiben.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage **um 3%** erfolgen, jedoch bei den Pensionen **um 2%**.

Weisen die Kirchenbeitragseingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigen) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist **unbedingt eine individuelle Überprüfung** aller der im

Schätzungswege festgelegten Einkommen **vorzunehmen**. In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in **allen Pfarrgemeinden** die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen insbesondere jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Finanzausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an den KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532 oder 0699-188 77 008.

2.

Den Pfarrgemeinden und Verbänden wird aufgetragen, die Vorschreibungshöhe sowie die tatsächliche Erhöhung (prozentuell) dem zuständigen Superintendentenausschuss bis spätestens **15. Februar 2014** zu melden, der die Meldung an den Oberkirchenrat weiterleitet. Wird die Empfehlung gemäß Pkt. 1 unterschritten, ist **eine Begründung** für die Unterschreitung der Meldung beizuschließen.

Johannes Eichinger
Vorsitzender des Finanzausschusses A. B.

206. Zl. AW 21 d; 2397/2013 vom 22. Oktober 2013

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2012 — Berichtigung zu ABL. Nr. 142/2013

In Korrektur zur Publikation in ABL. Nr. 142/2013 wird mitgeteilt, dass der erste Absatz folgendermaßen berichtigt wird:

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. erstellte, von der IB Interbilanz Wirtschaftsprüfungs GmbH als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes, nach Anhörung der Abschlussprüfer in der Sitzung des Finanzausschusses A. B. am 3. Juni 2013 von diesem zur Genehmigung empfohlene und von der Synode A. B. in ihrer Sitzung am 13. Juni genehmigte Jahresabschluss 2012 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, wird wie folgt veröffentlicht.

207. Zl. P 1617; 2182/2013 vom 25. September 2013

Bestellung von Mag. Waltraud Mitteregger zur theologischen Mitarbeit des „Christlichen Missionsverein Gröbming“

Mag. Waltraud Mitteregger wurde gemäß § 1 Abs. 2 Proj.VO sowie § 34 Abs. 1 OdgA zur theologischen Mitarbeit in der Projektpfarrstelle des „Christlichen Missionsverein Gröbming“ im Ausmaß von zehn Wochenstunden zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2013 befristet bis 31. August 2014 in diesem Amt bestätigt.

208. Zl. P 1740; 2184/2013 vom 25. September 2013

Bestellung von Mag. Martin Eickhoff zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura-Vorchdorf

Mag. Martin Eickhoff wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura-Vorchdorf gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2013 in diesem Amt bestätigt.

209. Zl. P 2202; 2188/2013 vom 25. September 2013

Bestellung von Mag. Sabine Schmoly zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan

Mag. Sabine Schmoly wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA sowie § 28 Abs. 4 a WahlO zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2013 in diesem Amt bestätigt.

210. Zl. P 2262; 2190/2013 vom 25. September 2013

Bestellung von Dipl. Päd. Karlheinz Böhmer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach

Dipl. Päd. Karlheinz Böhmer wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA sowie § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2013 in diesem Amt bestätigt.

211. Zl. P 918; 2192/2013 vom 25. September 2013

Bestellung von MMag. Irmgard Langer zur Pfarrerin der Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Lutzmannsburg und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stoob

MMag. Irmgard Langer wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA sowie § 28 Abs. 4 a WahlO zur Pfarrerin der Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stoob bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2013 in diesem Amt bestätigt.

212. Zl. P 2251; 2237/2013 vom 30. September 2013

Bestellung von Dr. Monika Solymár zur Pfarrerin auf die 25-%-Teilpfarrstelle der Kirchlich Pädagogischen Hochschule (KPH)

Dr. Monika Solymár wurde auf die 25-%-Teilpfarrstelle der Kirchlich Pädagogischen Hochschule (KPH) bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 befristet bis 30. September 2019 in diesem Amt bestätigt.

213. Zl. P 2111; 2272/2013 vom 2. Oktober 2013

Bestellung von Dr. Marianne Pratl-Zebinger zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz

Dr. Marianne Pratl-Zebinger wurde gemäß § 28 Abs. 4 und 4 a WahlO sowie § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2013 in diesem Amt bestätigt.

214. Zl. P 2173; 2324/2013 vom 9. Oktober 2013

Bestellung von Mag. Katharina Alder zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing

Mag. Katharina Alder wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2013 in diesem Amt bestätigt.

215. Zl. P 2164; 2346/2013 vom 15. Oktober 2013

Bestellung von Mag. Helene Lechner zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing

Mag. Helene Lechner wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA sowie § 28 Abs. 4 und 4 a WahlO zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2013 in diesem Amt bestätigt.

216. Zl. P 1784; 2348/2013 vom 15. Oktober 2013

Bestellung von Mag. Stephan Strohrigel zum Hochschulpfarrer für Salzburg

Mag. Stephan Strohrigel wurde zum Hochschulpfarrer für Salzburg auf die 20-%-Teilpfarrstelle zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2013 befristet bis 31. August 2018 in diesem Amt bestätigt.

217. Zl. P 2034; 2370/2013 vom 18. Oktober 2013

Bestellung von Mag. Dagmar Wagner-Rauca zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus-Millstätter See

Mag. Dagmar Wagner-Rauca wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus-Millstätter See bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2013 in diesem Amt bestätigt.

218. Zl. P 1919; 2372/2013 vom 18. Oktober 2013

Bestellung von Mag. Günter Scheutz zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Goisern

Mag. Günter Scheutz wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Goisern bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2013 in diesem Amt bestätigt.

219. Zl. A 40; 2242/2013 vom 1. Oktober 2013

Predigttexte Kirchenjahr 2013/2014

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der lutherischen Ordnung, beginnend mit dem 1. Adventsonntag am 1. Dezember 2013, die Reihe VI. Die Texte zu den einzelnen Sonn- und Festtagen finden Sie wieder im Kalender „Glaube und Heimat“, im „Evangelischen Gesangbuch“

und in geringfügiger Veränderung auch im „Evangelischen Gottesdienstbuch“. Dort finden Sie auch Hinweise für einzelne Gedenktage.

220. Zl. GD 142; 2268/2013 vom 2. Oktober 2013

Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feld am See

Die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feld am See, Kirchenplatz 8, 9544 Feld am See, lautet:

Homepage: <http://www.evangeliamsee.at>

221. Zl. GD 378; 2299/2013 vom 7. Oktober 2013

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: pfarramt@evangeliamsee.at

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g

Berichtigung zu Amtsblatt-Eintrag Zl. P 0916; 2086/2013 vom 12. September 2013

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Ingrid RIPPEL

geboren am 28. Oktober 1942 in Wien, Witwe von Militärsuperintendent Pfarrer Mag. Hermann Rippel, am Samstag, dem 6. Juli 2013, in Wien im 71. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 0916; 2419/2013 vom 23. Oktober 2013)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 29. November 2013

11. Stück

222. Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich
223. Ordination von Mag. Katharina Alder
224. Kirchenmusikalische C-Prüfung
225. Urlaubsseelsorge 2014 (Sommer) in Österreich
226. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.
227. Richtlinien zur Inanspruchnahme von Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche in Österreich
228. Richtlinien für die Förderung und Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche in Österreich
229. Neue Taufagende für die Evangelische Kirche A. B. in Österreich — Frist für Stellungnahmen
230. Ausschreibung einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrerin/Jugendpfarrer bzw. Diözesanjugendreferentin/Diözesanjugendreferent für die Steiermark
231. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle für Klinik- und Gefängnis-Seelsorge in Innsbruck
232. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau
233. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden
234. Mag. Andrea Sölkner — Bestellung zur Kirchenrätin für Kirchenentwicklung
235. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
236. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H. B.
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

222. Zl. G 02 b; 2570/2013 vom 20. November 2013

Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich

Obmann: Mag. Thomas URBAS

Stellvertreter: Dr. Roland BRENNER

Beisitzende: Superintendentialkuratorin Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge TROCH (A. B.)
Superintendent Mag. Paul WEILAND (A. B.)
Superintendentialkuratorin Evi LINTNER (A. B.)
FI Prof. Mag. Gisela EBMER (H. B.)
Dr. Martin GLEITSMANN (H. B.)

Diese fünf Beisitzenden werden gemäß § 17 Abs. 3 OdgA gemeinsam vom Oberkirchenrat A. B. und vom Oberkirchenrat H. B. entsendet.

223. Zl. P 2173; 2428/2013 vom 25. Oktober 2013

Ordination von Mag. Katharina Alder

Mag. Katharina Alder wurde am 20. Oktober 2013 in der Kreuzkirche der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing durch Superintendent Mag. Hansjörg Lein

unter Assistenz von emer. Univ.-Prof. Dr. Susanne Heine und Pfarrerin Mag. Elke Kunert ordiniert.

224. Zl. A 13; 2255/2013 vom 1. Oktober 2013

Kirchenmusikalische C-Prüfung

Bianca Hofer hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 27. Oktober 2013 die kirchenmusikalische C-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

225. Zl. S 10; 2363/2013 vom 17. Oktober 2013

Urlaubsseelsorge 2014 (Sommer) in Österreich

Burgenland

B	Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
B	Neusiedl am See und Gols	Juli und August
B	Rust und Mörbisch/Neusiedler See	Juli und August
	Deutsch Jahrndorf/ Nickelsdorf	Mitte Juli bis Mitte August

Kärnten

B	Afritz/Feld am See	Juli und August
B	Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	Juli und August

B Gmünd und Fischertratten	Juli oder August	Seefeld und Telfs	Juli und August
B Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August	B Wildschönau/Wörgl	Juli und August
Krumpendorf und Pörschach	Juli oder August	S a l z b u r g	
B Maria Wörth	Mitte Juli bis Mitte August	B Badgastein und Bad Hofgastein	Juli und August
B Millstatt	Mitte Juli bis Anfang September	Lofer	Juli oder August
B Obervellach und Mallnitz	Juli bis Mitte August	B Mittersill	Juli und August
B Ossiach und Tschöran	Mitte Juli und August	Zell am See	Juli und August
B Techendorf	Juni bis September	S t e i e r m a r k	
Velden und Moosburg	Juli und August	Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
Niederösterreich		Ramsau am Dachstein	Mitte Juli bis Anfang September
B Baden bei Wien	Juli und August	V o r a r l b e r g	
Mitterbach am Erlaufsee	August	Bregenz	Juli und August
Oberösterreich		Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger suchen. Für diese UrlaubsseelsorgerInnen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.	
Attersee	Juli und August	Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer bzw. Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.	
B Gmunden	Juli und August	Österreichische PfarrerInnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwestern in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.	
Mondsee und Unterach	Juli und August	Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.	
B Scharnstein	Juli		
St. Wolfgang	Juli bis September		
Osttirol			
B Lienz und Umgebung	Juli bis September		
Tirol			
Ehrwald und Reutte	Juli oder August		
Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August		
B Jenbach und Umgebung	Juli und August		
Kitzbühel	Ende Juli bis Anfang September		
B Kufstein	Mitte Juli bis Mitte August		
Mayerhofen und Fügen	Juli oder August		

226. Zl. G 05; 2499/2013 vom 7. November 2013

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Albert-Schweitzer-Haus Betriebsgesellschaft	Erwin Schranz
Amt für Evangelische Kirchenmusik Prüfungsvorsitz	Matthias Krampe Lydia Burchhardt Michael Bünker
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (AEBW)	Karl Schiefermair
Arbeitsgemeinschaft für Ökumenisches Liedgut (AÖL)	Werner Horn
Brot für die Welt Kooperationsrat	Karl Schiefermair Klaus Heußler
Bundeskanzleramt KommAustria — Publizistikförderungsbeirat Volksgruppenbeirat Gesellschaftlicher Beirat — Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau	Thomas Dasek Paul Wuthe (Stv.) Otto Mesmer Balázs Németh Udo Jesionek
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur Kunstförderungsbeirat	Matthias Krampe Stefan Schumann (Stv.)

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend Schulbuchaktion	Marco Uschmann
Diakonie Österreich	Karl Schiefermair
Evangelische Akademie Wien	Karl Schiefermair
Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungszusammenarbeit (EAEZ)	Karl Schiefermair
Evangelische Frauenarbeit (EFA)	Hannelore Reiner
Evangelische Jugend (ejö)	Gerhild Herrgesell
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) Arbeitskreis für Konfessionskunde in Europa ARGE Missionarische Dienste Urlaubsseelsorge Catholica Konferenz Bildungs-, Erziehungs-, Schulreferentenkonferenz (BESRK)	Michael Bünker Paul Weiland Fritz Neubacher Klaus Heine Michael Bünker Michael Bünker Karl Schiefermair
Evangelischer Missionsrat (EMR)	Karl Schiefermair
Evangelisches Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW) Koordination Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg-Tirol Steiermark Wien Vorarlberg	Edith Schiemel Evelyn Bürbaumer Gerd Hülser Siegfried Kolck-Thudt Wilhelm Todter N. N. Andreas Gripenrog, Gerhild Herrgesell Edith Schiemel N. N.
Evangelisch-theologische Fakultät Gespräche OKR — Fakultät Diplomprüfungen	Michael Bünker Hannelore Reiner
Gefängnisseelsorge Leiter der ARGE	Arndt Kopp-Gärtner
Johanniterorden	Paul Weiland
Kirchlich Pädagogische Hochschule Hochschulrat Stiftungsrat	Karl Schiefermair Henning Schluß Walter Gösele
Männerarbeit	Karl Schiefermair
Österreichischer Familienbund	Heike Wolf
Plattform evangelischer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen	Karl Schiefermair
Polizeiseelsorge Gesamtleitung Landesleiter Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Tirol Steiermark Wien Vorarlberg	Julian Sartorius Otto Mesmer Michael Matiassek Jörg Klaus Lusche N. N. Michael Welther Mathias Stieger Erich Klein (Manfred Wallgram) Stefan Kunrath N. N.
Wiener Gesundheitsplattform Stellvertreter	Wolfgang Graziani-Weiss

Ex-offo Ämter

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Gustav-Adolf-Verein	
Vorstand	Michael Bünker

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

227. Zl. A 18; 2543/2013 vom 15. November 2013

Richtlinien zur Inanspruchnahme von Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche in Österreich

Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich bietet ab Jänner 2014 analog zum Supervisionsangebot in der Evangelischen Kirche A. B. für Pfarrgemeinden und Gemeindeverbände eine durch die Gesamtkirche unterstützte Gemeindeberatung an.

Sinn und Zweck von Gemeindeberatung:

Pfarrgemeinden wie auch die Gesamtkirche sind eine Form von Organisation. Diese Organisationsform ist demokratisch aufgebaut (vgl. Wahlen). Evangelische Pfarrgemeinden zeichnet in besonderer Weise das Zusammenspiel von haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen aus.

All dies erfordert entsprechende Aufmerksamkeit und mitunter den „Blick von außen“ und damit auch entsprechende fachliche Hilfestellung durch Gemeindeberatung.

Die Zustimmung des zuständigen Superintendents und des Evangelischen Oberkirchenrats A. B. ist dafür Voraussetzung.

Im Besonderen ist externe fachliche Begleitung sinnvoll bei

- Zusammenschlüssen von Pfarrgemeinden zu einem Gemeindeverband,
- Begleitung neu gewählter und zusammengesetzter Vertretungskörper (Presbyterium, Gemeindevertretung usw.)
- Schwerpunktsetzung in der Pfarrgemeinde (z. B.: diakonische und missionarische Initiativen),
- Konfliktsituationen.

Die Abrechnung erfolgt nach jeder Beratungseinheit — nach Vorlage der entsprechenden Honorarnote — durch die Pfarrgemeinde.

Nach Abschluss des Beratungsprozesses wird die Gesamtsumme zu je einem Drittel der betroffenen Diözese bzw. der Gesamtkirche in Rechnung gestellt.

Honorarsätze (jeweils inkl. MWSt.)

- je Einheit (90 min) € 150,—
- je 1/2-Tag € 600,—
- 1 Tag € 1200,—
- Fahrtkosten: extra vergütet: entweder 2. Klasse Bahnfahrt oder kirchliches Kilometergeld (€ 0,27 pro km).

Ab Jänner 2014 werden alle einschlägigen Informationen auch auf www.evangel.at/Gemeindeberatung zu finden sein.

228. Zl. A 18; 2576/2013 vom 20. November 2013

Richtlinien für die Förderung und Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche in Österreich

Im Zusammenhang mit der ab Jänner 2014 gültigen Gemeindeberatung dürfen auch die Richtlinien für die Förderung der Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zur Kenntnis gebracht werden.

1. Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich begrüßt und unterstützt Supervision als berufsbegleitende Beratung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche. Insbesondere fördert die Evangelische Kirche A. B. Supervision für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Die **Arbeitsgruppe Supervision** organisiert, begleitet, reflektiert und entwickelt Supervision in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich. Insbesondere betreut sie das Supervisionsangebot, entscheidet Verfahrensfragen und erstellt eine **Liste**, in welche (aus Gründen einer Qualitätssicherung) nur SupervisorInnen aufgenommen werden, die von der Österreichischen Vereinigung für Supervision (ÖVS) und/oder vom Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) anerkannte SupervisorInnen sind und die unten angegebenen Honorarsätze akzeptieren. Die Liste soll eine überschaubare, regional angemessene gestreute und nach Felderfahrungen differenzierte Auswahl von SupervisorInnen anbieten. Die Arbeitsgruppe kann SupervisorInnen auch aus der Liste streichen.
3. Es gibt drei kirchlich geförderte Supervisionsangebote:
 1. **Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision für PfarrerInnen, LehrvikarInnen und PfarramtskandidatInnen.** Das Angebot gilt nur für PfarrerInnen usw. im kirchlichen Dienstverhältnis oder im Wartestand. Die Honorarkosten werden zu einem Drittel durch die Gesamtgemeinde A. B. und zu einem Drittel durch die jeweilige Diözese getragen. Ein Drittel der Honorarkosten wird als Selbstbehalt (Kostenanteil) von den SupervisorInnen getragen und vom Kirchenamt im Rahmen

der Gehaltsabrechnung einbehalten. Für LehrvikarInnen und PfarramtskandidatInnen wird der Selbstbehalt von der Gesamtgemeinde A. B. übernommen.

2. **Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision für GemeindepädagogInnen und JugendreferentInnen.** Die Honorarkosten werden zu einem Drittel durch die Gesamtgemeinde A. B. und zu einem Drittel durch die Gemeinde (bei diözesaner Anstellung durch die Superintendentur) getragen. Ein Drittel der Honorarkosten wird den SupervisandInnen als Selbstbehalt vom Kirchenamt in Rechnung gestellt.
3. **Teamsupervision für Pfarrgemeindeteams.** Die Teams bestehen aus ehren- und hauptamtlichen MitarbeiterInnen einer Pfarrgemeinde. Erwünscht ist auch die Teilnahme der jeweiligen PfarrerInnen. Die Honorarkosten werden zu einem Drittel durch die Gesamtgemeinde A. B. und zu einem Drittel durch die Gemeinde subventioniert. Ein Drittel der Honorarkosten entfällt auf die SupervisandInnen. Die Verrechnung des Selbstbehaltes erfolgt gemeindeintern. Das Kirchenamt stellt der Pfarrgemeinde zwei Drittel der Honorarkosten in Rechnung.
4. Vorgangsweise bei **Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision für PfarrerInnen, LehrvikarInnen und PfarramtskandidatInnen:** Die genannten MitarbeiterInnen erhalten vom Kirchenamt **Gutscheine** für Einzelsupervision oder Gruppen- bzw. Teamsupervision. Die Gutscheine haben eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Jeder Gutschein berechtigt zur Inanspruchnahme einer Supervisionseinheit maximal in der Höhe folgender Honorarsätze:

Einzelsupervision:

Einzelsupervision à 50 Minuten: netto € 72,— (= brutto € 86,40). Der/die SupervisandIn kreuzt auf dem Gutschein das Feld „Einzelsupervision“ an und übergibt für jede Supervisionseinheit einen unterschriebenen Gutschein an den/die SupervisorIn. Der Selbstbehalt für eine Einheit beträgt netto € 24,— bzw. brutto € 28,80.

Gutscheine für Einzelsupervision können maximal für drei Jahre in ununterbrochener Reihenfolge in Anspruch genommen werden. Nach drei Jahren Einzelsupervision gibt es daher eine einjährige Pause der kirchlichen Förderung der Einzelsupervision. Die Pause betrifft nicht die Teilnahme an Gruppen- und Teamsupervision.

Gruppen- und Teamsupervision:

Gruppensupervision (PfarrerInnen aus verschiedenen Gemeinden und Bereichen) und Teamsupervision (PfarrerInnen, die in einer Gemeinde oder in einem Bereich zusammenarbeiten) à 90 Minuten (Doppeleinheit): Gesamtpreis netto € 150,— (= brutto € 180,—).

Jeder/jede TeilnehmerIn einer Gruppe bzw. eines Teams kreuzt auf ihrem/seinem Gutschein das Feld „Gruppensupervision“ bzw. „Teamsupervision“ an und übergibt für jede Supervisionseinheit einen unterschriebenen Gutschein an den/die Superviso-

rIn. Der/die SupervisorIn erhält für jede Sitzung von allen Mitgliedern einer Gruppe bzw. eines Teams unabhängig der aktuellen Anwesenheit je einen Gutschein!

Der Selbstbehalt für eine Doppeleinheit beträgt z. B. bei einer Gruppengröße von fünf Teilnehmenden netto € 10,— bzw. brutto € 12,— pro Person; bei einer Gruppengröße von vier Teilnehmenden netto € 12,50 bzw. brutto € 15,— pro Person und bei einer Teamsupervision von zwei Teilnehmenden netto € 25,— bzw. brutto € 30,— pro Person.

5. Vorgangsweise bei **Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision für GemeindepädagogInnen und JugendreferentInnen:** Den genannten MitarbeiterInnen steht im Internet ein Anforderungsblatt für Supervisionsgutscheine zur Verfügung. Mit der Vorlage der erforderlichen Unterschriften der Zeichnungsberechtigten aus dem Presbyterium werden den Anfordernden Gutscheine mit begrenzter Gültigkeitsdauer zugeschickt. Für diese gelten im weiteren die Bestimmungen von Punkt 4 analog.
6. Vorgangsweise bei **Teamsupervision für Pfarrgemeindeteams:** Den Gemeinden bzw. ihren Presbyterien steht im Internet ein Anforderungsblatt für Supervisionsgutscheine zur Verfügung. Mit der Vorlage der erforderlichen Unterschriften der Zeichnungsberechtigten aus dem Presbyterium werden dem anfordernden Team Gutscheine mit begrenzter Gültigkeitsdauer zugeschickt. Jeder Gutschein berechtigt das Team zur Inanspruchnahme einer Supervisions-Doppeleinheit von 90 Minuten zum Gesamtpreis von netto € 150,— (= brutto € 180,—). Der/die SupervisorIn erhält für jede Sitzung einen Teamgutschein mit den Unterschriften von mindestens zwei teilnehmenden SupervisandInnen.
7. Dem/Der SupervisorIn wird zur **Aufnahme in die SupervisorInnen-Liste** der Evangelischen Kirche A. B. ein Erhebungsblatt übermittelt, in welchem er/sie seine/ihre Supervisionsausbildung, methodische Ansätze und Felderfahrungen anführt. Auf die Aufnahme in die SupervisorInnen-Liste der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich besteht kein Rechtsanspruch.
8. Mit Zustimmung der Arbeitsgruppe Supervision ist es in **Ausnahmefällen** möglich, auch andere ÖVS- und ÖBVP-anerkannte SupervisorInnen heranzuziehen, die nicht in der SupervisorInnen-Liste der Evangelischen Kirche A. B. genannt sind. Jedoch ist der Differenzbetrag, der sich aus dem kirchlich bezahlten Honorarsatz (entspricht dem Wert der Gutscheine) und dem vom/von der SupervisorIn verrechneten Honorar ergibt, vom/von der SupervisandIn selbst zu tragen. Die Verrechnung mit Gutscheinen kommt nur bei den auf der Liste genannten SupervisorInnen zum Tragen. Das Kirchenamt refundiert nach Vorlage der Honorarnote den kirchlichen Anteil entsprechend der Gutscheine-Regelung.
9. Die SupervisandInnen schließen mit den SupervisorInnen einzelne **Werkverträge** ab, wobei die Vertragsmuster der Arbeitsgruppe als Empfehlung zu verstehen sind.

10. Der/Die SupervisandIn bezahlt die in Anspruch genommene Einheit mittels unterschriebenem **Gutschein** (siehe Punkt 4). Die **Abrechnung für die SupervisorIn** erfolgt jeweils zu Quartalsende mit dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich (Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien) mittels des vom Kirchenamt ausgegebenen **Verrechnungsformulars** und durch Vorlage der erhaltenen und unterschriebenen **Gutscheine**. Ein Drittel der Honorarkosten wird den jeweils zuständigen Diözesen/Gemeinden durch das Kirchenamt verrechnet (zwei Drittel bei Teamsupervision für eine Pfarrgemeinde).
11. Allenfalls anfallende **Fahrtkosten** sind von dem/der SupervisorIn vor Übernahme eines Supervisionsauftrages dem/der SupervisandIn bekanntzugeben und vom/ von der SupervisandIn zu bezahlen.

229. Zl. SYN 02; 2530/2013 vom 13. November 2013

Neue Taufagende für die Evangelische Kirche A. B. in Österreich — Frist für Stellungnahmen

Es wird an den Beschluss der 7. Session der 13. Synode A. B. bezüglich der Abgabefrist von Stellungnahmen zur neuen Taufagende „Die Taufe als Weg“ (ABl. Nr. 129/2011), die bis 31. Dezember 2014 zur Erprobung in Kraft gesetzt wurde, erinnert:

*Die Presbyterien und Superintendentialausschüsse A. B. werden aufgefordert, ihre Erfahrungen bis **31. Dezember 2013** dem Evangelischen Oberkirchenrat und der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik mitzuteilen.*

230. Zl. JG 03; 2502/2013 vom 8. November 2013

Ausschreibung einer Vollzeitstelle als JugendpfarrerIn/Jugendpfarrer bzw. DiözesanjugendreferentIn/Diözesanjugendreferent für die Steiermark

Die Evangelische Jugend der Diözese Steiermark (Österreich) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n **JugendpfarrerIn/JugendreferentIn**. Dienstsitz ist Graz; die Vollzeitstelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet mit Möglichkeit der Verlängerung.

Zu den Aufgabenbereichen gehören

- Neuaufbau von kontinuierlich arbeitenden Jugendgruppen,
- Beratung und Präsenz in den Pfarrgemeinden der Diözese,
- Begleitung und Ausbildung von MitarbeiterInnen,
- Durchführungen von Freizeiten und Events,
- Gremien- und Netzwerkarbeit.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit mit Phantasie und Initiative, die

- über pädagogische Kompetenzen verfügt,
- kontaktfreudig und engagiert ist,
- im Umgang mit MitarbeiterInnen zur biblischen Verkündigung kreativ motiviert.

Wir bieten:

- die Möglichkeit persönliche Arbeitsschwerpunkte zu setzen,
- Büroräumlichkeiten im Zentrum von Graz,
- Bezahlung entsprechend dem Gehaltsschema der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich,
- Förderung der persönlichen Weiterbildung,
- Dienstwohnung (rund 80 m²).

Im Übrigen sei auf die Richtlinien zur Anstellung von JugendpfarrerInnen und JugendreferentInnen im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich (Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B., ABl. Nr. 74/2007 und 93/2008) verwiesen.

Auf die Zusammenarbeit freuen sich die Evangelische Jugend Steiermark mit über 350 MitarbeiterInnen in 35 Pfarrgemeinden und ein engagiertes Team in der Jugendleitung.

Fragen und ihre Bewerbung richten Sie bis 17. Jänner 2014 bitte an Uwe Eck, Vorsitzender der Evangelischen Jugend Steiermark, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, oder per E-Mail: ej-stmk@evang.at, Mobil: 0699-18877622.

231. Zl. S 6; 2527/2013 vom 13. November 2013

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle für Klinik- und Gefängnis-Seelsorge in Innsbruck

Die Pfarrstelle wird zum 1. September 2014 zur Besetzung ausgeschrieben, weil der Stelleninhaber in Pension geht.

Ihre Aufgaben

Als Seelsorgerin oder Seelsorger betreuen Sie evangelische Patientinnen und Patienten, ihre Angehörigen und das Personal im

- Landeskrankenhaus Innsbruck/Universitätskliniken
- LKH Hochzirl
- LKH Natters
- LKH Hall mit Psychiatrie und Forensik
- in der Landespflegeklinik in Hall
- im Sanatorium Kettenbrücke
- im Sanatorium Hochrum
- im Hospiz.

Ebenso begleiten Sie die Inhaftierten in der Justizanstalt und im Polizei-Anhalte-Zentrum (PAZ, Schubhaft).

Wesentlicher Teil Ihrer Aufgabe ist die Gewinnung, Ausbildung, Begleitung und Fortbildung Ehrenamtlicher im ökumenischen Kontext.

Gottesdienste feiern Sie einmal monatlich in der Justizanstalt und in einer der Innsbrucker Pfarrgemeinden. Im Laufe des Jahres gestalten Sie etwa zehn ökumenische Feiern zu unterschiedlichen Gelegenheiten in den verschiedenen Einrichtungen. Sie sind Mitglied im Klinischen Ethikkreis am Landeskrankenhaus Innsbruck.

Wir erwarten

Sie sind an Menschen interessiert, engagiert und freundlich. Sie sind kontakt- und teamfähig und übernehmen gerne Leitung.

Sie können zum einen evangelische Standpunkte gut vertreten, zum andern aber bringen Sie auch große ökumenische Offenheit und Toleranz mit, weil Sie fast ausschließlich im römisch-katholischen Umfeld selbstständig arbeiten werden.

Sie verfügen über eine Klinische Seelsorge-Ausbildung (KSA) oder sind bereit, diese im Laufe des ersten Arbeitsjahres zu beginnen.

Wir bieten

Sie finden ein vielfältiges und interessantes Aufgabengebiet an verschiedenen, aber nahe beieinander liegenden Standorten in Innsbruck und Umgebung vor.

Acht engagierte Ehrenamtliche decken z. Zt. Teilbereiche verantwortlich ab.

Durch die Einbindung in das (röm.-kath.) Seelsorgeteam an der Uni-Klinik Innsbruck sowie in die Teams der beiden Privatsanatorien und der Justizanstalt finden Sie ein sehr gutes ökumenisches Klima vor, das Sie in Ihrer Arbeit unterstützt.

Ein Büroarbeitsplatz mit PC steht Ihnen an der Uni-Klinik Innsbruck zur Verfügung.

Sie sind mit Sitz und Stimme Mitglied im Presbyterium Innsbruck-Christuskirche. Ein Ausschuss (fünf Mitglieder + Stelleninhaber/in) unterstützt Ihre Arbeit engagiert und ist offen für Neues.

Es wird eine Dienstwohnung gemäß § 64 OdgA in Rücksprache mit Ihnen zur Verfügung gestellt.

Alle Schulen und Universitäten sind am Ort. Es lockt eine Stadt und eine Umgebung mit hervorragendem öffentlichem Nahverkehr (alle Einsatzorte sind damit erreichbar), hoher Lebensqualität und großem Freizeitwert sowie kurzen Wegen nach Italien, Deutschland und in die Schweiz.

Ihre Bewerbung

richten Sie bitte bis 1. März 2014 an den Vorsitzenden des Wahlgremiums, Superintendent Mag. Olivier Dantine, Rennweg 13, 6020 Innsbruck. Das Hearing findet Montag, 24. März 2014 in Innsbruck statt.

Rückfragen

beantworten Ihnen die Vorsitzende des Ausschusses für Klinik- und Gefängnis-Seelsorge Innsbruck, Hiltraut Zigala hiltraut@utanet.at, 0512-39 85 55 oder 0650-9018 777, sowie die Gemeindepfarrer Bernhard Groß gross@innsbruck-christuskirche.at, 0699-188 77-571 und Lars Müller-Marienburg lars.mueller-marienburg@auferstehungskirche.at, 0699-188 77-531, von denen Sie auch die Ordnung für die Klinik- und Gefängnis-Seelsorge Innsbruck erhalten können.

232. Zl. GD 162; 2440/2013 vom 28. Oktober 2013

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

Die Evangelische Pfarrgemeinde Gosau schreibt ihre Pfarrstelle zur Neubesetzung ab 1. September 2014 durch Wahl aus.

Wir sind

... eine Toleranzgemeinde mit ungefähr 1500 Gemeindegliedern, das sind rund 75% der BewohnerInnen. Unsere Gemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Gosau und Rußbach.

... eine aufgeschlossene, aber auch in guten Traditionen verwurzelte Gemeinde mit einem engagierten MitarbeiterInnen-Team und einem verantwortungsvollen Presbyterium.

... eine Gemeinde, die einen berufenen Hirten/eine berufene Hirtin als Leiter/in, Begleiter/in, Ansprechpartner/in, Berater/in, braucht, der/die auf die Menschen, auch auf kirchenferne, zugeht.

... ein Ort der Weltkulturerberegion des Salzkammergutes und damit ein beliebtes Winter- und Sommerurlaubsziel für Gäste aus Nah und Fern in Sichtweite zur einmaligen Bergwelt des Dachsteins.

Wir haben

... ein renoviertes Pfarrhaus (150 m² Wohnfläche), dazu ein doppeltes Carport und einen südostseitigen sonnigen Garten mit Kinderspielplatz,

... einen dreigruppigen Kindergarten,

... ein Personal- und Gästehaus,

... ein Altenwohnheim („Brigittaheim“),

... einen großen Gemeindesaal und einen Jugendraum im Erd- und Untergeschoss des Altenheimes,

... eine helle, sanierte Kirche, ausgestattet mit moderner Ton- und Bildtechnik (Übertragung der Gottesdienste ins Altenwohnheim),

... einen eigenen Friedhof,

... dieser sowie alle Gebäude befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Pfarrhaus („Kirchenviertel“).

Die politische Gemeinde/die Region bietet

... eine weithin anerkannte Musik-Neue-Mittelschule in einem neu renovierten, großzügig erweiterten Schulgebäude mit familiärer Atmosphäre,

... ein familienfreundliches Hallenbad in unmittelbarer Nähe,

... familiengerechte Wanderwege rund um die Ortschaft,

... Schipisten, Langlaufloipen, Schlittenbahnen und weitere Sporteinrichtungen für die Freizeitgestaltung im Winter und Sommer,

... Gymnasien und berufsbildende höhere Schulen befinden sich in Hallstatt, Bad Ischl und Bad Aussee und werden mit Schulbussen angefahren.

Es arbeiten mit

... eine teilzeitbeschäftigte Bürokraft,

... ein teilzeitbeschäftigter Jugendwart für Jungschar und Teeniekreis,

... eine teilzeitbeschäftigte Küsterin,

... ein jungendliches Musikteam,

... ein leistungsfähiger Kirchenchor,

... der Verwalter des Altenwohnheimes,

... ehrenamtliche Mitarbeitende im Kindergottesdienst, in der Altenbetreuung, in Jugend-, Haus-, Frauen- und MitarbeiterInnenkreisen.

Es warten auf Sie

... Einheimische und Gäste, die an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst feiern,

... unsere Schülerinnen und Schüler der Musik-Neuen Mittelschule Gosau (acht Stunden RU),

... ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich aufs monatliche Austauschen und Auftanken freuen,

... Konfirmandinnen und Konfirmanden mit allen möglichen Fragen,

... unsere HeimbewohnerInnen, die sich zweimal im Monat zur Andacht zusammenfinden,

... Gemeindeglieder, die sich in zwei Privathäusern zur vierzehntäglichen Bibelstunde im Winter treffen,

... immer wieder Menschen in Not, die Ihren seelsorgerlichen Beistand brauchen,

... Jubilarinnen und Jubilare, die sich freuen, wenn ihr(e) Pfarrer(in), die Glückwünsche der Pfarrgemeinde persönlich ins Haus bringt,

... Mitchristen der katholischen Partnergemeinde — in der Hoffnung auf ein gutes ökumenisches Miteinander.

Weitere Informationen

Wenn Sie sich genauer informieren möchten, so erteilen Ihnen gerne nähere Auskünfte:

Administrator Senior Mag. Günter Scheutz, Tel. 0699-188 77 464,

Kurator Peter Pfaff, Tel. 0699-188 77 497 oder 0650-777 52 12,

Pfarrer Mag. Gustav Klosius, Tel. 0699-188 77 498.

Bitte besuchen Sie auch unsere Homepage: www.evangelisch-in-gosau.at.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und ersuchen Sie, diese bis 31. März 2014 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Gosau, 4824 Gosau 179, zu senden.

233. Zl. GD 158; 2540/2013 vom 15. November 2013

Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden

Steht man auf dem Gipfel des Traunsteins, auf 1691 m Seehöhe, dann überblickt man das gesamte Gebiet der Pfarrgemeinde Gmunden. Am Südufer des Traunsees, den die Römer lacus felix nannten, erblickt man das Gebiet der Tochtergemeinde Ebensee mit etwa 360 Mitgliedern. Wendet man sich nach Norden zum Alpenvorland, dann sieht man das Gebiet der Tochtergemeinde Laakirchen mit zirka 550 Mitgliedern. Im Hügelland im Osten liegt Scharnstein mit einer eigenen Predigtstation und 150 Mitgliedern. Und am Nord- und Westufer des Traunsees, am Fuße des Grünbergs und des Gmundnerbergs, liegt die Muttergemeinde Gmunden mit zirka 2000 Mitgliedern.

Die zu besetzende Pfarrstelle ist mit folgenden Zuständigkeiten und Aufgaben verbunden:

— leitende Verantwortung für die Tochtergemeinden (TG) Laakirchen und Ebensee,

— in Abstimmung mit dem Kollegen leitende Verantwortung in gesamtgemeindlichen Fragen im Rahmen des Pfarrgemeindepresbyteriums bzw. der Pfarrgemeindevertretung.

— Feier von Gottesdiensten schwerpunktmäßig in den TG Ebensee und Laakirchen.

— Verantwortung für die Kasualien der TG und in Abstimmung mit dem Pfarrerkollegen in der Muttergemeinde.

— Religionsunterricht im Ausmaß von zumindest acht Wochenstunden, zum Großteil in Gmunden.

Die Aufgaben unserer Zeit erfordern ein hohes Maß an Kompetenzen. Wir erwarten von dem/r Bewerber/in:

— Die Fähigkeit, Lust und Freude im Team zu arbeiten.

— Die Freude und Bereitschaft, gemeinsam mit den Mitarbeitenden das Wachstum und die Entwicklung der TG zu ermöglichen, wie es beispielsweise durch die Förderung von Hauskreisen, Glaubenskursen oder neuen Gottesdienstformen geschehen kann.

— Die Bereitschaft zur Teilnahme an Supervision.

Der Dienst des Pfarrers/der Pfarrerin ist eingebettet in ein stärkendes Umfeld:

— Engagierte Ehrenamtliche gestalten gemeinsam mit dem/der Pfarrer/In unterschiedlichste Bereiche des gemeindlichen Lebens, wie etwa Familiengottesdienste, Besuchsdienste oder Bibelkreise.

— Ein gesamtgemeindlich zuständiger, vollzeitlicher Jugendreferent koordiniert und führt, mit einer großen Anzahl von Mitarbeitenden, die Angebote für Kinder und Jugendliche durch.

— Ein Team von Lektoren arbeitet an der Betreuung der Gottesdienste mit.

— Ein übergemeindlich angestellter, hauptamtlicher Krankenhausseelsorger arbeitet gemeinsam mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Krankenhaus Gmunden.

— Eine Pfarrsekretärin und eine Buchhalterin der Pfarrkanzlei der Muttergemeinde Gmunden unterstützen in administrativen Aufgaben und Verwaltung.

— Die Verantwortlichen der Pfarrgemeinde sind sich der hohen Anforderungen bewusst, die an einen Pfarrer/eine Pfarrerin in unserer Zeit gestellt werden und unterstützen die Hauptamtlichen in der Achtsamkeit gegenüber den eigenen geistlichen Ressourcen und den persönlichen Grenzen.

Die Infrastruktur der Region Traunsee:

— Durch die günstige Anbindung der Region an die A 1 erreicht man die Landeshauptstädte Linz und Salzburg in weniger als einer Stunde Fahrzeit.

— Die Region ist mit Angeboten des öffentlichen Verkehrs optimal versorgt und durch die Nähe der Westbahnstrecke auch überregional erreichbar.

— Auf dem Gemeindegebiet gibt es eine Vielfalt an höheren Schulen. Die Infrastruktur ist sehr gut ausgebaut und trägt neben den landschaftlichen Reizen zu einer hohen Lebensqualität bei.

— Die Pfarrgemeinde stellt, in Absprache mit dem/der BewerberIn, eine Wohnung auf dem Gemeindegebiet einer der beiden Tochtergemeinden zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 28. Feber 2014 an das Pfarrgemeindepresbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden, zu Handen Pfarrgemeindegurator Ing. Günter Neumann, Georgstraße 9, 4810 Gmunden.

Auskünfte erteilen gerne:
Pfarrer Mag. Alexander Hagmüller, Tel. 0699-18877465,
Pfarrgemeindegurator Ing. Günter Neumann, Tel. 0664-607952020,
Kurator Simon Kreischer, Laakirchen, Tel. 0664-601652300,
Kurator Wolfgang Trink, Ebensee, Tel. 0699-81411393,

Kurator Ing. Albert Botka, Gmunden, Tel. 0699-18878426.

234. Zl. P 2117; 2506/2013 vom 8. November 2013

Mag. Andrea Sölkner — Bestellung zur Kirchenrätin für Kirchenentwicklung

Mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A. B. ist Mag. Andrea Sölkner mit Wirkung vom 24. September 2013 zur Kirchenrätin für Kirchenentwicklung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bestellt worden.

235. Zl. G 05; 2500/2013 vom 7. November 2013

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Christlich-jüdisches Gespräch (Beauftragte in den Diözesen)	N. N.
Koordination	Joachim Grössing
Burgenland	N. N.
Kärnten/Osttirol	Barbara Rauchwarter
Niederösterreich	Günter Merz
Oberösterreich	Susanne Lechner-Masser
Salzburg	N. N.
Tirol	Sabine Maurer
Steiermark	Ursula Arnold
Wien	
Denkmalschutz — Begutachtungen f. d. EKÖ	Rudolf Leeb
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	Karl Schiefermair
Evangelisches Hilfswerk	
Vertretung im Kuratorium	Karl Schiefermair
Evangelisches Schulwerk	
Vertretung im Aufsichtsrat	Karl Schiefermair
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)	Michael Bünker
Südosteuropagruppe	Hans Hubmer
	Eva Harasta
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Michael Bünker
Burgenland	Herbert Rampler
Kärnten/Osttirol	Michael Guttner
Niederösterreich	Paul Weiland
Oberösterreich	Gerold Lehner
Salzburg und Tirol	Olivier Dantine
Steiermark	Hermann Miklas
Wien	Hansjörg Lein
Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD	Angelika Petritsch
Islam-Beauftragte	
Burgenland	Andrea Postmann
Kärnten/Osttirol	Renate Sauer
Niederösterreich	Andreas Hankemeier
Oberösterreich	N. N.
Salzburg und Tirol	Julius Hanak
Steiermark	Inge Frei
Wien	Waltraut Kovacic

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) Verwaltungsrat Church & Society	Michael Bubik Verena Taylor
Koordinierungsgruppe Supervision	Hannelore Reiner
Lektoren/Lektorinnen Diözesanleiter	Hannelore Reiner Friedrich Rößler <i>Lt. Meldung Sup.-Ausschuss</i>
Lutherische Europäische Kommission für Kirche und Judentum (LEKKJ)	Roland Werneck
Lutherischer Weltbund LWB Rat Beobachter des LWB, am UNO-Standort Wien	Paul Weiland (Adviser) Michael Bünker
Lutherisches Nationalkomitee	Michael Bünker
Notfallseelsorge Stab Landesleiter Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Tirol Steiermark Wien	Herwig Sturm Karl Schiefermair Martin Vogel Otto Mesmer N. N. Birgit Schiller Wolfgang Pachernegg Dietmar Orendi Richard Rotter Manfred Wallgram Claudia Schröder
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Michael Bünker Michael Guttner Hansjörg Lein Barbara Rauchwarter Hannelore Reiner Paul Weiland
Österreichische Bibelgesellschaft	Michael Bünker Erna Moder Karl Schiefermair Werner Strnadt Paul Weiland (Präsident) Heike Wolf
Pfadfinder in Österreich	Wolfgang König (Bundeskurat)
Predigerseminar Kuratorium	Michael Bünker (Vorsitz) Hannelore Reiner
Pro Christ Beauftragung	Gerhard Krömer
Recreatio	Dietrich Bodenstein
Seelsorge für Homosexuelle Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg-Tirol Steiermark Wien	Michael Kamauf Lydia Burchhardt Markus Fellingner N. N. Peter Gabriel Herwig Hohenberger Gerda Pfandl
Umweltbeauftragte Kirche A. B. Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich	N. N. Gerhard Zethner Norman Tendis Inge-Irene Janda

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Oberösterreich Salzburg-Tirol Steiermark Wien	Dipl.-Ing. Rainer Hochmeir, Herbert Gschwandtner Werner Schwarz Waltraud Mitteregger Andrea Kampelmühler
Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands VELKD Bischofskonferenz Liturgische Konferenz Liturgischer Ausschuss der VELKD	Michael Bünker Hannelore Reiner Lydia Burchhardt
Wirtschaft(en) im Dienst des Lebens	Norman Tendis

Ex offio Ämter

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Amt und Gemeinde	Michael Bünker (Herausgeber)
Martin-Luther-Bund	Michael Bünker (Vorstand)
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Michael Bünker (Vorstand)

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

236. Zl. G 05; 2498/2013 vom 7. November 2013

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Bundeskanzleramt Volksgruppenbeirat	Balázs Németh
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	Elisabeth Antretter
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) Südosteuropagruppe	Thomas Hennefeld Thomas Hennefeld
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Ulrich Körtner Thomas Hennefeld
Konferenz der Kirchen am Rhein	Ralf Stoffers
Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit (Ansprechpartner)	Thomas Hennefeld
Krankenhausseelsorge	Michael Meyer
Notfallseelsorge (Vorarlberg)	Barbara Wedam
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Erika Tuppy Thomas Hennefeld Peter Karner
Österreichische Bibelgesellschaft Vollversammlung	Thomas Hennefeld Johannes Wittich
Seelsorge für Homosexuelle	Gisela Ebmer
Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WRK)	Thomas Hennefeld

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit 1. September 2013 trat

Pfarrer Mag. Norbert Rudolf Emig

in den Ruhestand.

Norbert Rudolf Emig wurde am 16. November 1947 als Sohn von Norbert Emig und Christine, geb. Reichel, in Villach geboren.

Er verbrachte seine Kindheit und Jugend in Villach, wo er auch am 10. Juni 1968 die Reifeprüfung am Bundesrealgymnasium ablegte. Schon damals war er in der Jugendarbeit tätig und engagierte sich bei der Durchführung von Sommerfreizeiten, im Kindergottesdienst und bei Jugendgottesdiensten.

Das Studium der Evangelischen Theologie schloss er im Juni 1973 mit dem Examen pro candidatura ab und wurde Rektor Friedrich Gienger in Treffen als Lehrvikar zugeteilt. Das zweite Vikariatsjahr verbrachte Norbert Emig in Hermagor, ihm wurde bescheinigt, dass er seinen Dienst mit großer Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit versieht und „in jeder Hinsicht im Pfarramt eine gute Entwicklung“ nehmen würde (Superintendent Pellar).

Nach der Amtsprüfung im Juni 1975 wurde Norbert Emig am 14. September 1975 in Villach durch Superintendent Paul Pellar ordiniert. In seiner Vikariatszeit war Norbert Emig in der Leitung des Schülerheimes in Villach tätig. Noch vor seiner Ordination wurde er als Vikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wolfsberg zugeteilt. Die Gemeindevertretung suchte beim Evangelischen Oberkirchenrat an, Pfarrer Norbert Emig als Pfarrer der Gemeinde zu bestellen, was mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 geschehen ist. Am 7. Dezember 1975 wurde er in sein Amt eingeführt. Von Wolfsberg aus administrierte er zwei Mal die vakante Pfarrgemeinde Völkermarkt.

Am 12. Juli 1975 heiratet er Marta Lošonc, den beiden wurden zwei Kinder geboren, der Sohn Peter im Jahr 1976 und die Tochter Olga im Jahr 1978.

Mit Wirkung vom 1. September 2013 ist Norbert Emig in den dauernden Ruhestand getreten.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Emig im Namen der Evangelischen Kirche für seinen langjährigen und treuen Dienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde Wolfsberg und wünscht ihm und seiner Familie für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1329; 2511/2013 vom 11. November 2013)

RUHESTAND

Mit 31. August 2013 trat

Pfarrer Manfred Ferdinand Riss

in den Ruhestand.

Manfred Ferdinand Riss wurde am 18. August 1948 in Wien als Sohn von Alfred Riss und Margarete, geb. Maresch, geboren. Seine Kindheit und Jugend verbrachte

er in Perchtoldsdorf und besuchte von dort die HTL in Mödling, wo er am 23. Juni 1967 die Reifeprüfung ablegte.

Nach seinem Präsenzdienst beim Österreichischen Bundesheer arbeitete er zwei Jahre bei den Austrian Airlines als Programmierer und im Anschluss ein Jahr in Südafrika. Dort weckte die Begegnung mit Klaus Vollmer im Rahmen einer Evangelisationswoche seinen Wunsch und die Berufung, in den Dienst der Evangeliumsverkündigung zu treten. So begann er 1971 eine Ausbildung am Missionsseminar St. Chrischona mit dem Ziel, in den Missionsdienst zu gehen. Diese Ausbildung schloss er am 7. Juli 1975 mit seiner Einsegnung für den vollzeitlichen Verkündigungsdienst und die Ordination ab. Manfred Riss entschloss sich aber doch, in den Gemeindedienst nach Österreich zu gehen und begann zunächst als Pfarrhelfer in Gloggnitz und Nasswald in der Begleitung des damaligen Pfarrers von Gloggnitz Senior Hellmut Santer.

Am 10. Mai 1979 legte Manfred Riss die Pfarrhelferprüfung ab und wurde am 7. Oktober 1979 in Nasswald ordiniert. Mit Feber 1981 wurde er durch Bestellung durch den Evangelischen Oberkirchenrat Pfarrer in Nasswald. Am 26. April 1981 wurde er in dieses Amt eingeführt.

1992 übernahm er die Pfarrstelle in Linz-Süd, in welches Amt er am 25. Oktober 1992 in der Christuskirche Linz-Süd durch Superintendent Hansjörg Eichmeyer eingeführt wurde. Während seiner Tätigkeit administrierte er die Pfarrgemeinde Linz-Südwest. Manfred Riss war seit seiner Zeit in Gloggnitz auch im Religionsunterricht tätig. Es wurde ihm bescheinigt, dass er bei Schülern und Schülerinnen sowie den Eltern beliebt war und durch sein freundliches Wesen die Schüler und Schülerinnen zur Mitarbeit gewinnen konnte. Im Feber 2003 übernahm er zusätzlich die Aufgabe eines Notfallseelsorgers.

Pfarrer Manfred Riss ist mit Gabriela, geb. Rauschka, seit 1985 verheiratet, den beiden wurde 1986 die Tochter Katharina geboren.

Mit 31. August 2013 ist Manfred Riss in den dauernden Ruhestand getreten. Der Evangelische Oberkirchenrat dankt ihm im Namen der Evangelischen Kirche für sein langjähriges und hingebungsvolles Wirken, vor allem in den Gemeinden Nasswald und Linz-Süd und wünscht ihm für den Ruhestand von Herzen alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1440; 2508/2013 vom 11. November 2013)

RUHESTAND

Mit 1. September 2013 trat

Pfarrer Mag. Franz Johannes Satlow

in den Ruhestand.

Franz Johannes Satlow wurde am 17. Juni 1948 als Sohn des Evangelischen Pfarrers Johannes Rudolf Satlow und seiner Frau Franziska, geb. Pirker, in Mariahof (Steiermark) geboren.

Seine Kindheit verbrachte er als Pfarrerskind in Ferndorf (Kärnten) von dort besuchte er das Gymnasium in

Villach, wo er am 9. Juni 1967 die Reifeprüfung ablegte. Ein Jahr später schloss er den Maturantenlehrgang an der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt mit dem Erwerb des Lehramtes an Volksschulen ab. Im Herbst 1968 nahm er das Studium der Evangelischen Theologie auf, zuerst an der Augustana-Hochschule in Neuendettelsau, dann an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster und zuletzt an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien. 1974 beendete er sein Studium mit dem Examen pro candidatura. Schon während der Studienzeit war Johannes Satlow engagiert im Aufbau der Johanniter Unfallhilfe und in der Evangelischen Studentengemeinde in Wien. Bereits als Student entwickelte er sein Interesse an liturgischen Fragen und der Gottesdienstgestaltung. Ab September 1975 war Johannes Satlow Lehrvikar bei Senior Michael Meyer in Wien-Hetzendorf, sein zweites Vikariatsjahr verbrachte er bei Senior Wilhelm Müller in der Evangelischen Gemeinde Bad Ischl. Im Juni 1977 bestand er das Examen pro ministerio und wurde am 11. September des selben Jahres in der Evangelischen Kirche in Ferndorf durch Superintendent Paul Pellar zum geistlichen Amt ordiniert. Mit September 1977 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern bestellt und in dieses Amt am 16. Oktober 1977 eingeführt. Im Juli 1986 wählte ihn die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Eisentratten zu ihrem Pfarrer, die Bestellung erfolgte mit Wirkung vom 1. September 1986 und die Amtseinführung am 26. Oktober 1986.

In seiner Zeit als Pfarrer von Waiern administrierte Johannes Satlow die Pfarrgemeinde Gnesau, von Eisentratten aus durch mehrere Jahre die Pfarrgemeinde Unterhaus.

Bereits seit März 1975 war er im Religionsunterricht tätig. Im März 2007 wählte ihn die 46. Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendenten A. B. Kärnten/Osttirol zum Senior.

Johannes Satlow war von 1977 bis 1988 mit Jutta, geb. Hofmann, verheiratet. Dieser Ehe wurden zwei Kinder geboren (Michael 1980, Roland 1982). Seit Jänner 2013 ist er mit Philo, geb. Uduoje, verheiratet.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt namens der Evangelischen Kirche Pfarrer Johannes Satlow für sein langjähriges und treues Wirken in Kärnten und wünscht ihm und seiner Familie für den Ruhestand alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 0758 a; 2509/2013 vom 11. November 2013)

RUHESTAND

Mit 1. September 2013 trat

Pfarrer Mag. Karlheinz Müller

in den Ruhestand.

Karlheinz Müller wurde am 10. September 1949 als Sohn von Prediger Karl Müller und Hanna, geb. Aeschlimann, in Hermagor geboren.

Er besuchte die Handelsakademie in Klagenfurt, wo er am 19. Juni 1971 die Reifeprüfung ablegte. Schon während der Schulzeit hegte er den Wunsch, Theologie zu studieren und begann sein Studium im Herbst 1971 in Neuendettels-

au. Im Wintersemester 1973/74 wechselte er an die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Erlangen. In dieser Zeit lernte er Luise Popp kennen, die beiden schlossen die Ehe am 1. August 1974. Ihnen wurden drei Kinder geboren (Judith 1979; Christiane 1980; Lukas 1983). Gemeinsam übersiedelten die beiden nach Wien und setzten dort das Theologiestudium fort.

Im Jänner 1977 schloss Karlheinz Müller das Theologiestudium mit dem Examen pro candidatura ab. Das Vikariat führte ihn anschließend nach Innsbruck.

Vikar Karlheinz Müller beeindruckte durch seine gewissenhafte und ruhige Art, die Gottesdienste zu leiten. Durch seine Gabe, persönlichen Kontakt herzustellen und Beziehungen zu stiften, gelang es ihm früh in persönlicher Weise das Evangelium zu verkünden. Nach dem Examen pro ministerio, das er im Jänner 1973 ablegte, wurde Karlheinz Müller gemeinsam mit seiner Frau Luise Müller am 11. Febr. 1979 in der Innsbrucker Christuskirche zum geistlichen Amt ordiniert.

Im Frühjahr 1979 (Bestellung vom 1. April 1979) trat Karlheinz Müller seinen Dienst als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche an, die Amtseinführung fand am 13. Mai 1979 statt. Schon ein Jahr später wechselte Karlheinz Müller in die Pfarrgemeinde Kufstein, die ihn am 14. Dezember 1980 zu ihrem Pfarrer wählte. Zu seinen Tätigkeiten gehörten auch der lebenskundliche Unterricht in der Ennrichkaserne in Kufstein. In dieses Amt wurde er am 31. Mai 1981 eingeführt. Von Kufstein aus hatte er die Administrationen der Pfarrgemeinden in Reutte und Kitzbühel zu übernehmen.

Karlheinz Müller ist mit Wirkung vom 1. September 2013 in den dauernden Ruhestand getreten. Der Evangelische Oberkirchenrat dankt ihm im Namen der Evangelischen Kirche für seinen großen Einsatz im Dienst des Evangeliums.

(Zl. P 1426; 2510/2013 vom 11. November 2013)

RUHESTAND

Mit 1. September 2013 trat

Pfarrer Mag. Joachim Gustav Heinz

in den Ruhestand.

Joachim Gustav Heinz wurde am 29. März 1951 in Stuttgart als Sohn von Gustav Adolf Heinz und Ruth, geb. Strobel, geboren.

Er besuchte das Studienkolleg Laubach der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, wo er am 4. Dezember 1974 die allgemeine Hochschulreife erwarb. Die erste Evangelisch-Theologische Dienstprüfung legte er vor der Prüfungskommission der Evangelischen Landeskirche in Württemberg am 20. Febr. 1980 ab, die zweite Evangelisch-Theologische Dienstprüfung hat Joachim Heinz am 13. Juli 1982 absolviert. Am 8. März 1981 war er in der Spital-Kirche zu Herrenberg in den Pfarrdienst eingeführt worden. Von 1. April 1980 bis zum 31. August 1982 absolvierte er das Vikariat in seiner Württembergischen Heimatkirche.

Joachim Heinz hatte von sich aus den Wunsch geäußert, in der Evangelischen Kirche in Österreich tätig zu werden. Aus dem ursprünglich für zwei Jahre geplanten Entsendungsdienst wurde schließlich eine langjährige Tätigkeit in Bad Aussee. Ab 1. September 1984 stand Joachim Heinz im Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, vier Jahre später konnte er seine Prüfungen durch Beschluss des Fakultätskollegium der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien vom 14. März 1988 nostrifizieren lassen. Vom Sommer 1982 an lebte und arbeitete Joachim Heinz in der Evangelischen Pfarrgemeinde Bad Aussee. Es gefiel ihm und seiner Frau Eva Maria, geb. Koch (die beiden hatten am 22. Feber 1980 geheiratet) so gut, dass er 1983 den Wunsch äußerte, in Bad Aussee bleiben und sich um die Pfarrstelle bewerben zu können. So wurde er auf Antrag der Gemeinde mit Wirkung vom 1. März 1985 zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee bestellt und in dieses Amt am 23. Juni 1985 eingeführt.

Eine besondere Gabe war der Religionsunterricht, den er mit viel Engagement und vielen positiven Rückmeldungen durchführte. Seine Erfahrungen, zumeist erfreuliche, veröffentlichte er im „Tagebuch eines Landpfarrers“ das in den Nachrichten der Evangelischen Gemeinden im Salzkammergut erschienen ist.

Die Ehe von Joachim Heinz wurde am 1. Juni 1997 geschieden. Ein Jahr später heiratete er Leila Beate Gabriele, geb. Korth, und wurde durch Adoption zum Vater ihres Sohnes Benedict (geb. 1988).

Der Evangelische Oberkirchenrat bedankt sich bei Joachim Heinz für seinen hingebungsvollen Dienst als Pfarrer unserer Kirche, insbesondere im Namen der Evangelischen in Bad Aussee, die in ihm einen engagierten und offenen, menschlich zugewandten Seelsorger und Prediger hatten.

Für seinen Ruhestand, den er am 1. September angetreten hat, wünscht ihm der Evangelische Oberkirchenrat alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1648; 2512/2013 vom 11. November 2013)

RUHESTAND

Mit 30. November 2013 trat

Militärsuperintendent Mag. Oskar Sakrausky

in den Ruhestand.

Oskar Sakrausky wurde am 5. Mai 1952 in Bruck an der Mur als Kind des damaligen Kindberger Pfarrers und späteren Bischofs Oskar Sakrausky und seiner Frau Herta geboren.

Die Volksschule besuchte er in Bad Bleiberg und in Trebesing. Die Reifeprüfung legte er im Jahr 1971 in Wien ab. Nach Ableistung des Präsenzdienstes begann er 1972 mit dem Studium der Evangelischen Theologie in Neuen-

dettelsau. Von 1973 an studierte er in Wien, wo er im Jahr 1977 das Studium mit dem Examen pro candidatura abschloss.

Schon während seiner Studienzeit war Oskar Sakrausky in der Jugendarbeit der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Währing engagiert. Sein Lehrvikariat in St. Ruprecht bei Villach begann im September 1977, im Juni 1979 legte er das Examen pro ministerio (Amtsprüfung) ab und wurde am 8. Juli 1979 in Fresach von seinem Vater, Bischof Oskar Sakrausky, zum geistlichen Amt ordiniert.

Mit 1. August 1979 wurde Oskar Sakrausky zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach bestellt und am 23. September 1979 durch Superintendent Paul Pellar in sein Amt eingeführt. Mit Wirkung vom 1. April 1980 übernahm er die Tätigkeit eines Militärpfarrers im Nebenamt, ab Juni 1980 wurde er als Militärkaplan der Reserve in Villach eingesetzt. Kurz darauf wurde Oskar Sakrausky zum Militärsuperintendenten gewählt und trat seinen Dienst mit 31. Oktober 2000 an. Die Amtseinführung erfolgte am 12. Jänner 2001 in der Lutherischen Stadtkirche in Wien durch Bischof Mag. Herwig Sturm und Landessuperintendent Mag. Peter Karner. Oskar Sakrausky hat sich während seiner Zeit als Militärsuperintendent sehr engagiert und erfolgreich für die Verankerung der Evangelischen Militärseelsorge im Gefüge des Österreichischen Bundesheeres, das in diesen Jahren durch verschiedene Reformen in Veränderung war, eingesetzt. Seine besondere Stärke war der gute persönliche Kontakt und die fundierte seelsorgerliche Begleitung der Evangelischen unter den Grundwehrdienern sowie im Kader Personal. In der Zeit der Balkankriege organisierte er mehrere Hilfslieferungen für die vom Krieg betroffene Bevölkerung im ehemaligen Jugoslawien. Dass die Evangelische Militärseelsorge eine gut eingerichtete und angesehene Einrichtung ist, verdankt sie weithin dem Wirken von Oskar Sakrausky in den letzten Jahren.

Neben seiner Tätigkeit als Militärsuperintendent engagierte sich Oskar Sakrausky für den „Verein zur Pflege der Evangelischen Glaubensüberlieferung in Kärnten (Museumsverein)“ in Fresach.

Oskar Sakrausky und seiner ersten Frau Heidemarie, geb. Bergmann, wurden zwei Söhne geboren (Martin 1977; Stefan 1982 [der auf tragische Weise beim Kapruner Seilbahnunglück ums Leben kam]). Oskar Sakrausky ist mit November 2013 in Pension gegangen und verbringt seinen Ruhestand gemeinsam mit seiner zweiten Ehefrau Dagmar in Fresach.

Namens der Evangelischen Kirche dankt der Evangelische Oberkirchenrat Militärsuperintendent in Ruhe Pfarrer Mag. Oskar Sakrausky für sein engagiertes langjähriges Wirken in einem anspruchsvollen Feld der kirchlichen Arbeit und wünscht ihm für den Ruhestand alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1391; 2507/2013 vom 11. November 2013)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 10. Jänner 2014

12. Stück

Resolution der 3. Session der XIV. Generalsynode

237. Zl. SYN 01 b; 2787/2013 vom 16. Dezember 2013

Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. zu antisemitischen Vorfällen der jüngsten Zeit

75 Jahre nach dem Novemberpogrom von 1938 können wir aggressive Judenfeindschaft immer noch erleben. In zeitlicher Nähe zum 9. November dieses Jahres gab es in Österreich Vorfälle, die uns als Evangelische Kirchen veranlassen, unsere Solidarität mit den Jüdinnen und Juden in unserem Land öffentlich zu bezeugen:

In Salzburg wurden wiederholt „Stolpersteine“, die an vertriebene und ermordete Salzburger Jüdinnen und Juden erinnern, beschmiert, ebenso der Eingangsbereich der Salzburger Synagoge. Plakatwände wurden mit Nazi-Parolen verunstaltet. An der Evangelischen Kirche Am Tabor in Wien wurde auf eine Gedenktafel an die vom Naziregime deportierten und ermordeten Jüdinnen und Juden ein Hakenkreuz geritzt.

Wir als Evangelische Kirche in Österreich haben nicht vergessen, in welches Chaos und Barbarei eine Politik des Antisemitismus, der Aggression gegen Minderheiten, der Ausgrenzung und Abwertung Anderer im Nationalsozialismus geführt hat.

Darum mahnen wir nachdrücklich, die aktuellen Taten nicht zu verharmlosen.

Wir erinnern an die Erklärung „Zeit zur Umkehr“, mit der sich unsere Kirchen im Jahr 1998 verpflichtet haben, „jeglichem gesellschaftlichen und persönlichen Antisemitismus zu wehren.“ Wir schließen uns der aktuellen Erklärung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich vom 7. November an, in der es heißt: „Wir sind wachsam gegenüber jeglicher Form von Politik, die auf Abwertung und Ausgrenzung von Minderheiten setzt. Insbesondere sind wir hellhörig im Hinblick auf jede Form des Antisemitismus und werden ihr entschieden entgegen treten.“

Zu dieser Wachsamkeit und zum Einsatz gegen den Antisemitismus fordern wir alle Menschen im Land, insbesondere auch die politischen Parteien auf.

Die Ereignisse des Jahres 1938 sollen uns eine bleibende Mahnung sein!

*Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
und des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.
sowie die MitarbeiterInnen des Evangelischen Zentrums
wünschen allen Leserinnen und Lesern
GLÜCK UND GESUNDHEIT IM NEUEN JAHR*

237. Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. zu antisemitischen Vorfällen der jüngsten Zeit
238. Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode
239. Mindestgehälter-Verordnung und Indexanpassung für weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 1. Jänner 2014
240. Geschäftsordnung der Generalsynode; Novelle Dezember 2013
241. Grundsatzpapier „Diakonie — Standortbestimmung und Herausforderung“
242. Bildungskommission der Generalsynode
243. Kommission für Diakonie und Soziale Fragen der Generalsynode
244. Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 16. Feber 2014 — Evangelischer Bund in Österreich
245. Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich — Ergänzung zu ABl. Nr. 222/ 2013
246. Ordination von Dr. Eva Harasta
247. Bildungskommission — Subventionsansuchen 2014
248. Verleihung der Auszeichnung in Gold
249. Geschäftsordnung der Synode A. B.; Novelle Dezember 2013
250. Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO
251. Wahl Dienststellenausschuss Evangelisches Zentrum
252. Evangelische Kirche H. B. in Österreich — Haushaltsplan 2014
- Motivenberichte
Geschäftsordnung der Generalsynode; Novelle Dezember 2013
Geschäftsordnung der Synode A. B.; Novelle Dezember 2013
Kirchliche Mitteilung

238. Zl. SYN 1; 2809/2013 vom 17. Dezember 2013

Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode

Über Beschluss der ao. gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. vom 14. Dezember 2013 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiermit die

4. SESSION DER XIV. GENERALSYNODE

für Dienstag, den **9. Dezember 2014**, nach St. Pölten ein.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A. B. vom 14. Dezember 2013 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

5. SESSION DER 14. SYNODE A. B.

für Montag, den **8. Dezember 2014**, nach St. Pölten ein.

Die 5. Session der Synode A. B. und die 4. Session der Generalsynode werden im Bildungshaus St. Hippolyt, Eybnerstraße 5, 3100 St. Pölten, stattfinden.

Die Tagungen der Synode A. B. und der Generalsynode werden mit einem **Festgottesdienst** am Sonntag, dem **7. Dezember 2014**, eingeleitet.

Die 5. Session der 14. Synode A. B. und die 4. Session der XIV. Generalsynode werden bis Mittwoch, den 10. Dezember 2014, dauern. Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A. B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen usw. zu beachten.

Dr. Peter Krömer
Präsident

239. Zl. G 16; 2829/2013 vom 18. Dezember 2013

Mindestgehälter-Verordnung und Indexanpassung für weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 1. Jänner 2014

Auf Grund der Vereinbarung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Oberkirchenrat A. und H. B. als Kirchenleitung werden alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen, die Dienstgeber und Dienstgeberinnen der weltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, darüber informiert, dass — vorbehaltlich der noch einzuholenden Zustimmung der Kirchenpresbyterien und der Finanzausschüsse gemäß Art. 114 Abs. 7 Z. 11 Kirchenverfassung — die Soll-Gehälter (Mindestgehälter) in allen Stufen und Gruppen der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2014 um 2,95% erhöht werden, ebenso werden die Ist-Gehälter um 2,95% erhöht. Es wird empfohlen, diese Gehaltsanpassungen bereits ab dem 1. Jänner 2014 vorzunehmen.

Allfällige Stellungnahmen hiezu wären bis zum 28. Feber 2014 einzureichen, einlangend beim Oberkirchenrat A. und H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien (bitte zu Händen der Rechtsabteilung).

Dr. Heinz Tichy
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Kirchengesetz A. u. H. B.

240. Zl. G 04; 2782/2013 vom 16. Dezember 2013

Geschäftsordnung der Generalsynode; Novelle Dezember 2013

(Motivenbericht siehe Seite 192)

I.

Auf der 3. Session der XIV. Generalsynode am 14. Dezember 2013 wurden folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Generalsynode einstimmig angenommen:

§ 10 Abs 1 a hat zu lauten:

(1 a) Mit Beschluss des Präsidiums können vorerst anstelle eines schriftlichen Protokolles gemäß Abs 1 die Verhandlungen elektronisch aufgezeichnet und in der Folge nach Maßgabe des Abs 2 b schriftlich übertragen werden.

§ 10 Abs 2 a hat zu lauten:

(2 a) Werden die Verhandlungen elektronisch aufgezeichnet, sind während der Sitzungen und unmittelbar nach der entsprechenden Session vorerst in einem schriftlichen Verlaufsprotokoll jedenfalls die Punkte a bis d und f bis h festzuhalten und vorbereitende schriftliche Stellungnahmen von Synodalen anzuschließen. Dieses schriftliche Verlaufsprotokoll ist binnen sechs Wochen nach Ende der Session vom Präsidenten/in der Generalsynode den anderen Mitgliedern des Präsidiums der Generalsynode, dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B., den Superintendenten/innen A. B., den Superintendentialkuratoren/innen A. B. sowie allen Ob-leuten/Vorsitzenden von Ausschüssen, Kommissionen und Projektteams zu übermitteln und im Kirchenamt A. B. sowie Kirchenamt H. B. zur Einsicht aufzulegen.

In **§ 10** ist ein Abs 2 b einzuführen, der lautet:

(2 b) Wird auf Grund des Beschlusses des Präsidiums gemäß § 10 Abs 1 a die Verhandlung elektronisch aufgezeichnet, ist innerhalb eines Jahres ab Ende der entsprechenden Session — nach Tunlichkeit vor der nächsten Ses-

sion — die elektronische Aufzeichnung der Verhandlungen dieser Session in einem schriftlichen Wortprotokoll vom Kirchenamt A. B. zu übertragen. Nach Fertigstellung dieses übertragenen Protokolles ist dies vom Präsidenten/in der Generalsynode im Amtsblatt kundzumachen mit dem Hinweis, dass im Kirchenamt A. B. in dieses Protokoll — sofern es sich nicht um vertrauliche Teile des Protokolles im Hinblick auf den Ausschluss der Öffentlichkeit handelt — jede/r Evangelische Einsicht nehmen kann. Abschriften dieser Wortprotokolle sind den Mitgliedern des Präsidiums der Generalsynode, dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B., den Superintendenten/innen A. B., den Superintendentialkuratoren/innen A. B. und allen Ob-leuten von Ausschüssen, Kommissionen und Projektteams der Generalsynode sowie dem Kirchenamt H. B. und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien sowie der Gesellschaft für den Protestantismus in Österreich von Amtswegen zu übermitteln, anderen Mitgliedern der Generalsynode über deren Aufforderung, jeweils ohne Entgelt.

§ 11 Abs 2 hat zu lauten:

(2) Jedes Gemeindemitglied sowie jede Pfarr- oder Teilgemeinde ist berechtigt, das Verlaufsprotokoll (§ 10 Abs 2 a) sowie die übertragenen Verhandlungsschriften (§ 10 Abs 1 bzw. 2 b) als Ganzes oder Teile davon gegen Ersatz der Kosten zu beziehen.

II.

Die bislang gemäß § 10 Abs 1 a der Geschäftsordnung der Generalsynode elektronisch aufgezeichneten Verhandlungen von Sessionen der Generalsynode sind bis längstens 31. Dezember 2015 in Wortprotokolle zu übertragen, wobei § 10 Abs 2 b der Geschäftsordnung der Generalsynode analog anzuwenden ist.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Schriftführer der Generalsynode

Beschluss der 3. Session der XIV. Generalsynode

241. Zl. SYN 9; 2799/2013 vom 16. Dezember 2013

Grundsatzpapier „Diakonie — Standortbestimmung und Herausforderung“

Die 3. Session der XIV. Generalsynode beschließt im Jahr der Diakonie 2013:

Das von der Generalsynode 1997 beschlossene Grundsatzpapier „Diakonie — Standortbestimmung und Herausforderung“ bleibt in seinem Wortlaut gültig. Dazu gibt es folgende Konkretionen und Empfehlungen:

1. Die Superintendenten/Superintendentinnen und der/die Landessuperintendent/in H. B. achten im Rahmen ihres Visitationsamtes auf die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche. Insbesondere sind hier zu nennen:
 - a) Darstellung der diakonischen Tätigkeiten der Gemeinde in den Jahresberichten, Rechnungsabschlüssen und Haushaltsvoranschlägen.
 - b) Die diakonische Arbeit der Pfarrgemeinden und ihre Zusammenarbeit mit den übrigen lokalen sozialen Einrichtungen.
 - c) Barrierefreie Gestaltung von Kirchen und Gemeinderäumen sowie der Kommunikationsmittel.
 - d) Nennung von Diakoniebeauftragten in der Kirche A. B. auf allen Ebenen, in der Kirche H. B. ist auf die Struktur diakonischen Arbeitens des Diakoniums zu achten.*
 - e) Koordination, Durchführung von Treffen und Weiterbildung der Mitarbeitenden.
2. Berücksichtigung diakonischer Inhalte in Mitarbeitergesprächen auf allen Ebenen.
3. Die Generalsynode ersucht:
 - a) den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., die Errichtung und Einrichtung von Ausbildungs-

*) In der Kirche H. B. besteht durch das „Diakonium“ eine Struktur diakonischen Arbeitens sowohl auf gemeindlicher wie auf gesamtkirchlicher Ebene. Es wird durch die „Ordnung zur Errichtung von Diakonien in den Gemeinden der Reformierten Kirche“ (ABL. Nr. 237/2009, 44/2010) geregelt.

Belebung und sichtbare Förderung der Gemeindediakonie ist ihr Anliegen.

möglichkeiten für Diakonie wie Fachschulen, Fachhochschulen, Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie Aus- und Weiterbildung usw. zu fördern und zu unterstützen.

- b) die evangelischen Schulen sowie Lehrer und Lehrerinnen, verstärkt auf die Vermittlung von diakonischen Kompetenzen Wert zu legen.
 - c) die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Wien, der Diakoniewissenschaft angemessenen Raum für Lehre und Forschung, unter Berücksichtigung der Praxisfelder der Diakonie in Österreich zu geben und im Rahmen ihrer Autonomie dafür personell und finanziell Sorge zu treffen.
 - d) die Superintendentialausschüsse und den Oberkirchenrat H. B., den Gemeinden jährlich einen Diakonie-Gottesdienst, wenn möglich zweiter Sonntag nach Ostern, zu empfehlen.
4. Die Generalsynode erinnert die Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen aller Stufen an ihre Pflicht (Art. 4 Kirchenverfassung), den freiwilligen diakonischen Dienst angemessen wahrzunehmen und zu würdigen. Jugendliche sind zu informieren und zu ermutigen, das „Freiwillige Soziale Jahr der Diakonie (FSJD)“ in Anspruch zu nehmen.
 5. Die Generalsynode beauftragt die Kommission für Diakonie und Soziale Fragen, Möglichkeiten zu erarbeiten, dass die ehrenamtliche diakonische Arbeit in Kirche und Gesellschaft im Hinblick auf Arbeits-, Sozial- und Ausbildungsrecht bei den politischen Einrichtungen angemessen berücksichtigt werden kann.
 6. Die Generalsynode beauftragt die Kommission für Diakonie und Soziale Fragen, weiterhin einen Diakonie-Preis einzurichten, der jährlich von der Kirche A. u. H. B. an jene verliehen wird, die in besonderer Weise die diakonische Verantwortung wahrnehmen.
 7. Die Kommission für Diakonie und Soziale Fragen wird beauftragt, ab dem Jahr 2014 eine Bestandsaufnahme der Konkretionen durchzuführen.

Wahlen der 3. Session der XIV. Generalsynode

242. Zl. SYN 16; 2788/2013 vom 16. Dezember 2013

Bildungskommission der Generalsynode

Auf der 3. Session der XIV. Generalsynode wurde am 14. Dezember 2013 zum ordentlichen Mitglied H. B. gewählt:

Prof. Mag. Heinrich **Benz**

243. Zl. SYN 9; 2798/2013 vom 16. Dezember 2013

Kommission für Diakonie und Soziale Fragen der Generalsynode

Auf der 3. Session der XIV. Generalsynode wurde am 14. Dezember 2013 zum stellvertretenden Mitglied H. B. gewählt:

OStR Dipl. Päd. Christine **Werber**

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

244. Zl. KOL 06; 2541/2013 vom 15. November 2013

Kollektenaufwurf für den Sonntag Septuagesimae, 16. Feber 2014 — Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um die Kollekte. Seit genau 111 Jahren begleitet der Evangelische Bund in Österreich Menschen und Gemeinden auf dem Weg, evangelische Christin und evangelischer Christ zu sein. In einer Zeit, in der es nicht selbstverständlich war, evangelisch zu sein, unterstützte der evangelisch-kirchliche Verein die wachsende Evangelische Kirche in Österreich bei der Anstellung von Vikaren und Pfarrern, mit Literatur und Informationen sowie durch das Angebot von Vorträgen und Bildungsveranstaltungen.

Herausforderungen und Aufgaben sind heute andere als vor 100 Jahren, aber Ziel der Arbeit ist geblieben, dass Menschen aus dem Geist der Reformation die befreiende Kraft des Evangeliums in allen Bereichen des Lebens spüren und bezeugen können.

Zu den konkreten Aufgaben des Evangelischen Bundes heute gehört die Herausgabe der Zeitschrift „Standpunkt“. Sie bringt viermal im Jahr interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens, der Ökumene und der Kirche. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Veranstaltung von Tagungen und Vorträgen mit ökumenischen und konfessionskundlichen Themen sowie die Beobachtung und Begleitung der ökumenischen Entwicklung. In diesem Bereich arbeitet der Evangelische Bund mit ähnlichen Einrichtungen im Ausland zusammen.

Besonders unterstützt und fördert der Evangelische Bund in Österreich evangelische Studierende und Gemeinden durch Weiterbildung, Literatur und Schriften sowie die Herausgabe von Büchern mit Themen, die zu unserem Aufgabengebiet gehören.

Ein besonderes Anliegen ist dem Evangelischen Bund in Österreich auch die Unterstützung von evangelischen Christen, die in anderen Ländern in der Diaspora leben.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihr

Superintendent Paul Weiland, Obmann

245. Zl. G 02 b; 2725/2013 vom 5. Dezember 2013

Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich — Ergänzung zu ABl. Nr. 222/ 2013

Obmann: Mag. Thomas URBAS

Stellvertreter: Dr. Roland BRENNER

Beisitzende: Superintendentialkuratorin Univ.-Prof.
i. R. Dr. Inge TROCH (A. B.)
Superintendent Mag. Paul WEILAND
(A. B.)
Superintendentialkuratorin
Evi LINTNER (A. B.)
FI Prof. Mag.^a Gisela EBMER (H. B.)
Dr. Martin GLEITSMANN (H. B.)

Diese fünf Beisitzenden werden gemäß § 17 Abs. 3
OdgA gemeinsam vom Oberkirchenrat A. B. und vom
Oberkirchenrat H. B. entsendet.

Beisitzende: Pfarrer Mag. Sönke FROST
Rechtsanwalt Mag. Klaus HEHENBER-
GER
Pfarrerinnen Mag.^a Birgit MEINDL
Pfarrer Mag. Manfred PERKO
Pfarrer Dr. Stefan SCHUMANN

Diese fünf Beisitzenden werden gemäß § 17 Abs. 3
OdgA vom Verein der Evangelischen Pfarrerinnen und
Pfarrer (VEPPÖ) entsendet.

246. Zl. P 2058; 2578/2013 vom 20. November 2013

Ordination von Dr. Eva Harasta

Dr. Eva Harasta wurde am 17. November 2013 in der
Friedenskirche der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B.
Wien-Lainz durch Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner
unter Assistenz von Pfarrerinnen Dr. Henrike Frey-Anthes
und Pfarrer Dr. Gerhard Harkam ordiniert.

247. Zl. SYN 16; 2691/2013 vom 29. November 2013

Wiederverlautbarung des Amtsblatteintrages Nr. 153
Amtsblatt August 2013, Zahl: SYN 16; 1705/2013 vom
18. Juli 2013

Bildungskommission — Subventionsansuchen 2014

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommis-
sion der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u.
H. B. sind bis zum **11. Feber 2014** einzureichen. Gefördert
werden Projekte in der Regel bis maximal 70% der Pro-
jektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal
2000 €. Insgesamt stehen 20.000 € zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe
ABl. vom 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog
(ABl. vom 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu
beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrück-
lich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte
AntragstellerInnen bevorzugt berücksichtigt werden und
nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z. B.
bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche

MitarbeiterInnen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter <http://www.okr-evang.at/dokumente/antragbildungsvor.doc> ein Formular zum Download zur Verfügung.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen: Initiativen mit langfristigen Zielen, Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung, Verknüpfung mit anderen Bildungsträgern.

Bevorzugt werden Veranstaltungen (auch innerhalb von länger dauernden Projekten oder Seminarreihen), die

- a) Bildung für Gruppen von Menschen anbieten, die ansonsten schwer Zugang zur Erwachsenenbildung haben,
- b) Musik als Ausdruck des Evangeliums behandeln,
- c) sich mit der Umsetzung der Orientierungshilfe der Generalsynode: Evangelische Christen und Muslime in Österreich (ABl. 228/2011) beschäftigen.

Die Abrechnungen der 2013 unterstützten Projekte sind bis zum **1. Feber 2014** an das Kirchenamt, z. H. Frau Andrea Philipp, zu senden. Wünschenswert ist auch eine Kontaktnahme mit den in den Zusagen übermittelten Paten/Patinnen der jeweiligen Projekte.

248. Zl. PRÄS 03; 2689/2013 vom 29. November 2013

Verleihung der Auszeichnung in Gold

Der Präsident der Synode A. B., Dr. Peter Krömer, hat über Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

Herrn Dr. Wilhelm Wadl

am 23. November 2013 für seine Verdienste um die Evangelische Kirche A. B. in Österreich die Auszeichnung in Gold verliehen.

Kirchengesetz A. B.

249. Zl. G 04; 2785/2013 vom 16. Dezember 2013

Geschäftsordnung der Synode A. B.; Novelle Dezember 2013

(Motivenbericht siehe Seite 192)

I.

Auf der 4. Session der 14. Synode A. B. am 13. Dezember 2013 wurden folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Synode A. B. einstimmig angenommen:

§ 10 Abs 1 a hat zu lauten:

(1 a) Mit Beschluss des Präsidiums können vorerst anstelle eines Protokolles gemäß Abs 1 die Verhandlungen elektronisch aufgezeichnet und in der Folge nach Maßgabe des Abs 2 b schriftlich übertragen werden.

§ 10 Abs 2 a hat zu lauten:

(2 a) Werden die Verhandlungen elektronisch aufgezeichnet, sind während der Sitzungen und unmittelbar nach der entsprechenden Session vorerst in einem schriftlichen Verlaufsprotokoll jedenfalls die Punkte a bis d und f bis h festzuhalten und vorbereitende schriftliche Stellungnahmen von Synodalen anzuschließen. Dieses schriftliche Verlaufsprotokoll ist binnen sechs Wochen nach Ende der Session vom Präsidenten/von der Präsidentin der Synode A. B. den anderen Mitgliedern des Präsidiums der Synode A. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B., den Superintendenten/innen A. B., den Superintendentialkuratoren/innen A. B. sowie allen Obleuten/Vorsitzenden von Ausschüssen, Kommissionen und Projektteams zu übermitteln und im Kirchenamt A. B. zur Einsicht aufzulegen.

In **§ 10** ist ein Abs 2 b einzuführen, der lautet:

(2 b) Wird auf Grund des Beschlusses des Präsidiums gemäß **§ 10 Abs 1 a** die Verhandlung elektronisch aufgezeichnet, ist innerhalb eines Jahres ab Ende der entsprechenden Session — nach Tunlichkeit vor der nächsten Ses-

sion — die elektronische Aufzeichnung der Verhandlungen dieser Session in einem schriftlichen Wortprotokoll vom Kirchenamt A. B. zu übertragen. Nach Fertigstellung dieses übertragenen Protokolles ist dies vom Präsidenten/in der Synode A. B. im Amtsblatt kundzumachen mit dem Hinweis, dass im Kirchenamt A. B. in dieses Protokoll — sofern es sich nicht um vertrauliche Teile des Protokolles im Hinblick auf den Ausschluss der Öffentlichkeit handelt — jede/r Evangelische Einsicht nehmen kann. Abschriften dieser kompletten Wortprotokolle sind den Mitgliedern des Präsidiums der Synode A. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B., den Superintendenten/innen A. B., den Superintendentialkuratoren/innen A. B. und allen Obleuten von Ausschüssen, Kommissionen und Projektteams der Synode A. B. und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien sowie der Gesellschaft für den Protestantismus in Österreich von Amtswegen zu übermitteln, anderen Mitgliedern der Synode A. B. über deren Aufforderung, jeweils ohne Entgelt.

§ 11 Abs 2 hat zu lauten:

(2) Jedes Gemeindemitglied sowie jede Pfarr- oder Teilgemeinde ist berechtigt, das Verlaufsprotokoll (§ 10 Abs 2 a) sowie die übertragenen Verhandlungsschriften (§ 10 Abs 1 bzw. 2 b) als Ganzes oder Teile davon gegen Ersatz der Kosten zu beziehen.

II.

Die bislang gemäß **§ 10 Abs 1 a** der Geschäftsordnung der Synode A. B. elektronisch aufgezeichneten Verhandlungen von Sessionen der Synode A. B. sind bis längstens 31. Dezember 2015 in Wortprotokolle zu übertragen, wobei **§ 10 Abs 2 b** der Geschäftsordnung der Synode A. B. analog anzuwenden ist.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Schriftführer der Synode A. B.

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

250. Zl. G 07; 2832/2013 vom 19. Dezember 2013

(Vorschlag der Kirchenbeitragskommission)

Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO

(Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B., ABl. Nr. 187/1998, 42/1999, 82/2000, 22/2001, 1/2002, 67/2004, 296/2006, 222/2008, 218/2010, 255/2011, 319/2012 und 250/2013)

I.

Der Prozentsatz der Einhebegebühr für die Gemeinde gemäß § 28 Abs. 1 beträgt ab dem Beitragsjahr 2014 24% ihres Gesamtkirchenbeitragsaufkommens, sofern

ihr durchschnittlicher Kirchenbeitrag je Beitragszahler in diesem Jahr unter dem Wert von € **100,50** liegt. Wird dieser Wert erreicht oder überschritten, beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr im Beitragsjahr 29%.

II.

Als Richtwert für den abschließenden Abzug von 15% der Einhebegebühr gemäß § 28 Abs. 7 wird der Wert mit € **90,—** festgesetzt.

III.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

251. Zl. G 16 b; 2793/2013 vom 16. Dezember 2013

Wahl Dienststellenausschuss Evangelisches Zentrum

Gemäß § 11 OdVM wurde am 28. November 2013 ein neuer Dienststellenausschuss (Vertrauenspersonen) der Dienststelle Evangelisches Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1+3, 1180 Wien, gewählt:

Ing. Alexander Weng (Vorsitzender)	+43 1 479 15 23-516
Mag. ^a Elisabeth Pausz (Vorsitzende-Stv.)	+43 1 479 15 23-910
Robert Holly (Schriftführer)	+ 43 1 479 15 23-552

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

252. Zl. HB 01; 2680/2013 vom 27. November 2013

Evangelische Kirche H. B. in Österreich — Haushaltsplan 2014

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 13. November 2013 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. am 6. November 2013 den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2014 beschlossen und in der Sitzung des Kontrollausschusses H. B. am 22. November 2013 genehmigt.

BUDGET-Aufwendungen 2014	€
Personalaufwand	1,195.000,—
Rücklagen- und Rückstellung-Dotation	—,—
Kosten der Kirchenleitung	40.200,—
Kosten der Kirchenkanzlei	22.900,—
Evangelische Kirche A. und H. B.	70.000,—

Diverse Kosten	4.000,—
Reformiertes Kirchenblatt	24.500,—
Summe Aufwendungen	1,356.600,—

BUDGET-Erträge 2014	€
Gemeindequoten	658.200,—
Bundeszuschuss	171.000,—
Erträge des Pensionsfonds	84.200,—
Sonstige Finanzerträge	5.600,—
Sonstige betriebliche Erträge	215.600,—
Religionsunterricht	200.000,—
Reformiertes Kirchenblatt	16.800,—
Übrige Erträge	5.200,—
Summe Erträge	1,356.600,—

Kirchliche Mitteilung



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Alice Charlotte Anna POHL

geborene Wenzel, geboren am 31. Oktober 1926 in Dortmund, Witwe von Pfarrer Wolfgang Friedrich Armin Pohl, am Montag, dem 25. November 2013, in Dortmund im 88. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 931; 2706/2013 vom 3. Dezember 2013)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Motivenberichte

Geschäftsordnung der Generalsynode; Novelle Dezember 2013

Seit der XII. Generalsynode werden grundsätzlich alle Verhandlungen in den Generalsynoden anstelle eines schriftlichen Protokolls elektronisch aufgezeichnet (§ 10 Abs 1 a der derzeitigen Geschäftsordnung der Synode A. B.). Im gegenständlichen Fall stellte sich im Hinblick auf die vor Jahren technischen Möglichkeiten nunmehr das Problem, dass die ausschließlich elektronisch aufgezeichneten Verhandlungsprotokolle neu elektronisch archiviert werden müssen — dies mit einem großen Kostenaufwand. Andererseits wurden wiederholt Teile von Beratungen — auf Grund von Anträgen von Ausschüssen — wortwörtlich übertragen. Mit diesem Thema befassten sich die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung am 14. Oktober 2013. Diesbezüglich wurde beschlossen, dass der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A. B. und Generalsynode gebeten werden möge, eine Änderung der jeweiligen Geschäftsordnung bei der Synode A. B. bzw. Generalsynode zu beantragen, wonach unmittelbar nach der elektronischen Aufzeichnung der Session eine Übertragung in ein Wortprotokoll erfolgt. Im Übrigen mögen die bisherigen Sessionen der Synode A. B. und Generalsynode in kostengünstiger Weise innerhalb angemessener Frist in Wortprotokolle übertragen werden.

Da diese Vorgangsweise langfristig die kostengünstigste und die sicherste Variante ist, die Beratungen von Synode A. B. und Generalsynode festzuhalten, werden die entsprechenden Änderungen der Geschäftsordnung der Generalsynode beantragt.

Geschäftsordnung der Synode A. B.; Novelle Dezember 2013

Seit der 12. Synode A. B. werden grundsätzlich alle Verhandlungen in den Synoden anstelle eines schriftlichen Protokolls elektronisch aufgezeichnet (§ 10 Abs 1 a der derzeitigen Geschäftsordnung der Synode A. B.). Im gegenständlichen Fall stellte sich im Hinblick auf die vor Jahren technischen Möglichkeiten nunmehr das Problem, dass die ausschließlich elektronisch aufgezeichneten Verhandlungsprotokolle neu elektronisch archiviert werden müssen, dies mit einem großen Kostenaufwand. Andererseits wurden wiederholt Teile von Beratungen — auf Grund von Anträgen von Ausschüssen — wortwörtlich übertragen. Mit diesem Thema befassten sich die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung am 14. Oktober 2013. Diesbezüglich wurde beschlossen, dass der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A. B. und Generalsynode gebeten werden möge, eine Änderung der jeweiligen Geschäftsordnung bei der Synode A. B. bzw. Generalsynode zu beantragen, wonach unmittelbar nach der elektronischen Aufzeichnung der Session eine Übertragung in ein Wortprotokoll erfolgt. Im Übrigen mögen die bisherigen Sessionen der Synode A. B. und Generalsynode in kostengünstiger Weise innerhalb angemessener Frist in Wortprotokolle übertragen werden.

Da diese Vorgangsweise langfristig die kostengünstigste und die sicherste Variante ist, die Beratungen von Synode A. B. und Generalsynode festzuhalten, werden die entsprechenden Änderungen der Geschäftsordnung der Synode A. B. beantragt.